



## ***Schutzkonzept – Sitzungen des Stadtrates von Nidau vom 17. und 18. Juni 2020***

Die Sitzungen des Nidauer Stadtrates vom 17. und 18. Juni 2020 werden unter Einhaltung der folgenden Schutzmassnahmen durchgeführt.

### **Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen**

Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 bis 4 Covid-19-Verordnung 2 müssen Massnahmen zum Ausschluss von Personen ergriffen werden, die krank sind oder sich krank fühlen.

- Die **Teilnahme** an den Sitzungen ist nur Personen **ohne jegliche Covid-19-Symptome** gestattet.

### **Schutz von besonders gefährdeten Personen**

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung 2 verlangt, dass Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen ergriffen werden. Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs (Art. 10b Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2).

- Besonders gefährdeten Personen wird empfohlen, **in Eigenverantwortung zuhause zu bleiben**.

### **Allgemeine Schutzmassnahmen**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 der Covid-19-Verordnung 2 müssen weitere Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene getroffen werden.

- Am Sitzungsort wird mit dem **Plakat** des Bundesamts für Gesundheit auf die empfohlenen Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht.
- Am Eingang, im Sitzungslokal und bei den Toiletten wird **Desinfektionsmittel** zur Verfügung gestellt.

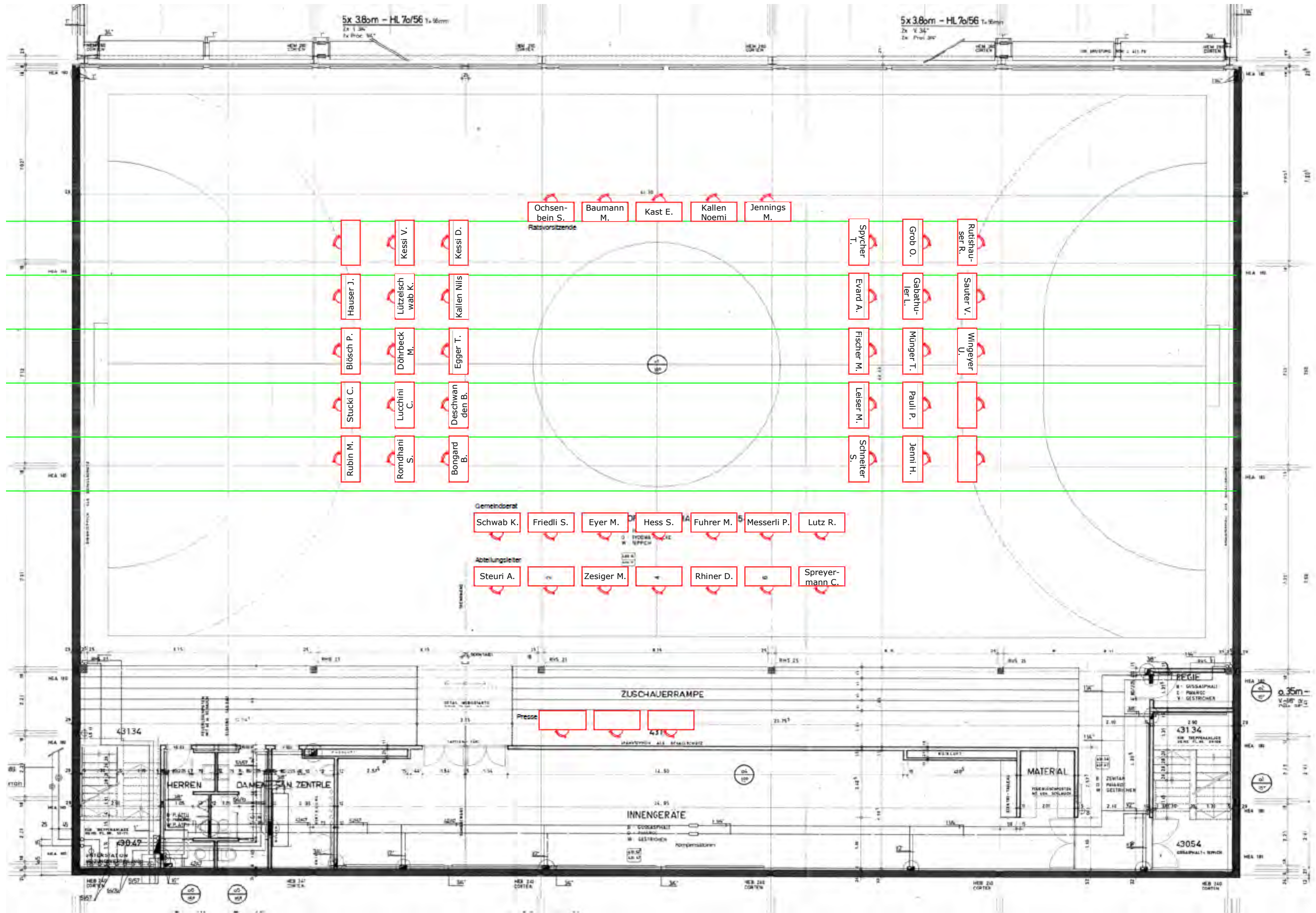
### **Anpassung der räumlichen Verhältnisse**

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziffer 4 der Covid-19-Verordnung 2 verlangt, dass die räumlichen Verhältnisse so angepasst werden, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden. Dazu wird eine Reihe von Massnahmen getroffen:

- Die Sitzungen werden in der **Sporthalle Burgerbeunden** durchgeführt. Diese verfüge über eine zusammenhängende Grundfläche von rund 900 m<sup>2</sup>. Die Einhaltung der Abstände von 2 Metern ist für alle Teilnehmenden gewährleistet.
- Ankunft und Einlass sowie Auslass der Sitzungsteilnehmenden werden gestaffelt organisiert. Die Türöffnung wird soweit erforderlich durch besonderes Personal überwacht.
- Innerhalb des Sitzungsraums steht für jede Parlamentarierin und jeden Parlamentarier ein separater Tisch mit ausreichend Abstand zur Verfügung. Es gibt eine fixe Sitzordnung (siehe Seite 3).
- Für die Medienvertretungen steht ein separater Platz auf der Tribüne zur Verfügung.
- Die Öffentlichkeit ist von den Sitzungen ausgeschlossen.
- Es werden keine Mikrofone verwendet.
- Die Sitzungen werden unterbrochungslos durchgeführt (keine Pause); bei einer maximalen Sitzungsdauer von drei Stunden.
- Die Einhaltung der Abstandsregelung wird von Mitarbeitenden der Verwaltung überwacht.
- Das Parlamentspräsidium entlässt am Schluss der Sitzungen die Teilnehmenden gestaffelt und fordert sie auf, keine Ansammlungen zu bilden.
- An der Parlamentssitzung wird auf die Abgabe von Speisen und Getränken verzichtet.
- Neue Vorstösse sind ausschliesslich elektronisch einzureichen, auf das Sammeln von Unterschriften wird verzichtet.
- Die Unterlagen für die Sitzungen werden grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt (Internet). Gedruckte Unterlagen werden nur in Ausnahmefällen abgegeben.

Stadt Nidau

3. Juni 2020





## ***Einladung zur 1. Sitzung des Stadtrates von Nidau***

---

**Mittwoch, 17.06.2020, 19.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr und  
Donnerstag, 18.06.2020, 19.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr  
Sporthalle Burgerbeunden, Burgerallee 17a, 2560 Nidau**

---

### **Traktanden**

1. Protokoll der 4. Sitzung vom 21. November 2019
2. Neubau Schulhaus Beunden Ost – Investitionskredit
3. Gesamtkoordination Werke Bahnhof - Investitionskredit
4. Steuerungs- und Leitsystemersatz Pumpwerke - Investitionskredit
5. a) M195 Ersatz alte Bushaltestelle Linien 4 und 6  
b) Ersatz alte Buswartehäuser Linien 4 und 6 – Investitionskredit
6. Erarbeitung Baulinienplan – Investitionskredit
7. Ortsplanungsrevision – Nachkredit
8. Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt – Genehmigung Anpassung Schutzplan
9. Reglement über die Kinderbetreuung - Teilrevision 2020
10. Reglement Förderung Anstrengungen im Energiebereich – Gesamtrevision 2020
11. Wahlen – Ersatzwahl Mitglied Interkommunale Kommission AGGLOlac
12. Jahresrechnung 2019 - Genehmigung
13. Jahresbericht der Aufsichtskommission 2019 - Kenntnisnahme
14. Reglement über die Mehrwertabgabe – Fristverlängerung
15. M 192 Skate - Bewegungs- Begegnungspark
16. M 193 Überparteiliche Motion zur Schliessung der Autostrassen-Ausfahrt Guglerstrasse
17. M 194 Quotenlösung Asylwesen
18. P 213 Neubewertung der Liegenschaften ab dem Steuerjahr 2020
19. P 214 Schwerpunktkontrollen Licht
20. P 215 Ein Fest für die Nacht
21. P 216 Preise Parkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner abstufen
22. I 128 Auswirkungen der Flüchtlingskrise 2015 auf die Sozialhilfe in Nidau
23. I 129 Geschwindigkeitsbeschränkung Hauptstrasse
24. I 130 Aufrüstung der Sendeanlagen für die 5G-Technologie

25. I 131 Überregionaler Richtplan Energie: Wärmeverbände in Nidau
26. Einfache Anfrage - Stromausfall Aalmattenquartier
27. Einfache Anfrage - Bauarbeiten Martiweg
28. Ersatz Parkuhren - Kreditabrechnung
29. Sanierung Stadtmauer - Kreditabrechnung
30. Erneuerung Informatik Weidteile und Balainen – Kreditabrechnung

---

2560 Nidau, 3. Juni 2020 loa

Stadtrat Nidau

Die Stadtratspräsidentin



Esther Kast

## Stadtrat Nidau

### PROTOKOLL

#### 4. Sitzung des Stadtrates

21.11.2019, 19:00 – 21:15 Uhr

Aula Schulhaus Weidteile, Lyss-Strasse 34, 2560 Nidau

	Anwesend	Abwesend (entschuldigt)
Präsidentin:	Evard Amélie, FDP	
1. Vizepräsidentin:	Kast Esther, Grüne	
2. Vizepräsident:	Baumann Markus, SVP	
Stimmzählerin:	Kallen Noemi, SP	
Stimmzähler:	Spycher Thomas, FDP	
Mitglieder:	Blösch-Althaus Paul, EVP Bongard Bettina, SP Deschwanden Inhelder Brigitte, SP Döhrbeck Michael, Grüne Egger Tobias, SP Fischer Martin, FDP  Grob Oliver, SVP  Jenni Hanna, PRR Kallen Nils, SP Kessi Damian, SP Kessi Valérie, SP Lehmann Ralph, FDP Leiser Matthias, FDP Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Grüne Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, SP Münger Tamara, BDP Pauli Pauline, PRR Romdhani Soumaya, Grüne Rubin Michael, Grüne Rutishauser Roland, SVP Sauter Viktor, SVP Schneiter Marti Susanne, FDP Stucki-Steiner Carine, Grüne Wingeyer Ursula, SVP	Gabathuler Leander, SVP  Hauser Joel, EVP

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Gemeinderat: Hess Sandra, Stadtpräsidentin  
 Eyer Marc, Vizestadtpräsident  
 Fuhrer Martin  
 Friedli Sandra  
 Lutz Roland  
 Messerli Philippe  
 Schwab Kurt

Sekretär: Ochsenbein Stephan  
 Protokollführerin: Jennings Manuela

Planton: Käser Nathanael

Abteilungsleitende: Rhiner Dominik  
 Spreyermann Christine  
 Zesiger Martin  
 Lindegger Reto

### *Traktanden*

5

1. Protokoll Nr. 3 vom 19. September 2019 - Genehmigung
2. Wahlen - Ratsbüro für das Jahr 2020
3. Wahlen - Präsidium und Vizepräsidium Geschäftsprüfungskommission und Aufsichtskommission
4. Wahlen - Ersatzwahl Mitglied Sozialkommission
5. Finanzplan 2019 - 2024 - Kenntnisnahme
6. Budget 2020 - Genehmigung
7. Künftiger Betrieb der Informatik der Stadtverwaltung
8. Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse - Investitionskredit
9. M 189 30er-Zone ganzes Wohnquartier Weidteile zur Verkehrsberuhigung
10. M 190 Durchsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen und Einhaltung des Kollegialitätsprinzips
11. M 191 Bewilligungspraxis Fahrende
12. P 211 Regelmässige Recyclingstellen an den Nidauer Gewässern
13. P 212 Neubau Schulhaus Beunden Ost - Anregungen für die Planung
14. I 127 Entretien des surfaces vertes à Nidau

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Liebe Stadtratskolleginnen und -kollegen, sehr verehrte Frau Stadtpräsidentin, verehrte Mitglieder des Gemeinderats, liebe Mitarbeitende der Verwaltung, geschätzte Vertreter der Medien, und liebe Gäste im Publikum. Ich begrüsse Sie zur 4. und letzten Stadtratssitzung im laufenden Jahr. Gerne begrüsse ich speziell Martin Fischer. Er ist neuer

10

15 Stadtrat und Teil der Bürgerlichen Fraktion. Herzlich willkommen und viel Freude am neuen Amt. Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich Joel Hauser und Leander Gabathuler. Anwesend sind 28 Stadträtinnen und Stadträte. Der Rat ist somit gemäss Artikel 20 der Geschäftsordnung beschlussfähig. Das absolute Mehr beträgt 15 Stimmen. Wünscht jemand aus der Ratsmitte eine Diskussion zu aktuellen Fragen?

20 **Tobias Egger, SP:** Ich wünsche die Diskussion zur aktuellen Frage im Zusammenhang mit dem Versand der Stadtratsunterlagen gemäss der Information des Ratsbüros.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gemäss Artikel 27 der Geschäftsordnung kann der Stadtrat mit 2/3 Mehrheit die Diskussion aktueller Fragen beschliessen.

Dann kommen wir zur Abstimmung. 2/3 sind nicht erreicht. Die Diskussion findet nicht statt.

25 Ich kann dazu sagen, dass die Fraktionen vorinformiert wurden, aber entschieden wurde noch nichts.

Kommen wir zur Traktandenliste. Diese wurde fristgerecht am 7. November 2019 geschickt. Gibt es Änderungsanträge? Scheint nicht der Fall zu sein. Somit ist die Traktandenliste genehmigt.

30 Kommen wir zu den Fraktionserklärungen. Es liegen mir keine Fraktionserklärungen vor. Hat jemand aus den Fraktionspräsidien eine Erklärung abzugeben? Auch nicht?

Dann gehen wir direkt zur Behandlung der Traktanden.

### *1. Genehmigung Protokoll der 3. Sitzung vom 19. September 2019*

Ressort Sitzung	Präsidiales 21.11.2019
--------------------	---------------------------

nid 0.1.6.1 / 3

35 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zum ersten Traktandum. Es sind keine Änderungsanträge zum Protokoll eingegangen. Wir kommen somit zur Abstimmung.

### **Stadtratsbeschluss**

Der Stadtrat beschliesst:

- 40 1. Das Protokoll der 3. Sitzung vom 19. September 2019 wird mit 27 Ja / 1 Enthaltung genehmigt.

### *2. Wahlen – Ratsbüro für das Jahr 2020*

Ressort Sitzung	Präsidiales 21.11.2019
--------------------	---------------------------

nid 0.1.6.3 / 2

45 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zum zweiten Traktandum, zur Wahl des Ratsbüros für das Jahr 2020. Gemäss Artikel 52 der Stadtordnung und Artikel 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates wählen wir heute das Ratsbüro für das Jahr 2020. Wir beginnen mit dem Präsidium des Stadtrates. Die Amtszeit ist vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte?



50 **Fraktion Grüne/EVP, Michel Rubin:** Guten Abend geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, werte Frau Stadtratspräsidentin, geschätzte Anwesende. Die Fraktion Grüne/EVP empfiehlt Ihnen Esther Kast zur Wahl.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gibt es weitere Vorschläge? Scheint nicht der Fall zu sein.  
55 Wir kommen zum ersten Vizepräsidenten, auch hier ist die Amtsdauer von 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte?

**SVP-Fraktion, Ursula Wingeyer:** Guten Abend. Die SVP-Fraktion schlägt für dieses Amt Markus Baumann vor.

60 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gibt es weitere Vorschläge aus der Ratsmitte? Sieht nicht danach aus. Wir kommen zum zweiten Vizepräsidium. Auch hier ist die Amtsdauer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte?

65 **SP-Fraktion, Tobias Egger:** Die SP-Fraktion empfiehlt Noemi Kallen.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Gibt es weitere Vorschläge? Dies scheint nicht der Fall zu sein. So kommen wir zur Wahl des Stimmzählers und der Stimmzählerin. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte?

70 **Bürgerliche Fraktion, Susanne Schneiter Marti:** Guten Abend miteinander. Die Bürgerliche Fraktion schlägt erneut Thomas Spycher als Stimmzähler vor.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Weitere Vorschläge für den zweiten Stimmzähler oder die zweite Stimmzählerin?

**SP-Fraktion, Tobias Egger:** Die SP Fraktion schlägt Bettina Bongard als Stimmzählerin vor.

### **Stadtratsbeschluss**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 52, Abs. 1 der Stadtordnung und Art. 6 der  
80 Geschäftsordnung des Stadtrates von Nidau:

1. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wird das Büro des Stadtrates wie folgt einstimmig gewählt:
  - a) Präsidium des Stadtrates: Esther Kast
  - 85 b) 1. Vizepräsidium des Stadtrates: Markus Baumann
  - c) 2. Vizepräsidium des Stadtrates: Noemi Kallen
  - d) Stimmzähler: Thomas Spycher
  - e) Stimmzählerin: Bettina Bongard

90 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Herzliche Gratulation zur Wahl.

### *3. Wahlen – Präsidium und Vizepräsidium Geschäftsprüfungskommission und Aufsichtskommission*

95 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zu Traktandum 3, der Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der GPK und der Aufsichtskommission. Wir beginnen mit dem Präsidium der GPK. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte für das Präsidium der GPK?

100 **Bürgerliche Fraktion, Thomas Spycher:** Die Bürgerliche Fraktion schlägt Susanne Schneiter Marti vor.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gibt es weitere Vorschläge aus der Ratsmitte? Sieht nicht danach aus. Wir kommen zum Vizepräsidium der GPK für die Amtsdauern vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte?

105 **SP-Fraktion, Bettina Bongard:** Die SP-Fraktion schlägt als Vizepräsident Tobias Egger vor.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Gibt es weitere Vorschläge aus der Ratsmitte? Sieht nicht danach aus. Wir kommen zur Wahl des Präsidiums der Aufsichtskommission. Auch hier ist die Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte?

**Fraktion Grüne/EVP, Michael Rubin:** Die Fraktion Grüne/EVP schlägt Ihnen Paul Blösch vor.

115 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gibt es weitere Vorschläge aus der Ratsmitte? Scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen zur Wahl des Vizepräsidiums. Auch hier gilt die gleiche Amtsdauer. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte?

**Bürgerliche Fraktion, Susanne Schneiter Marti:** Vielen Dank. Wir schlagen Tamara Mürger als Vizepräsidentin vor.

120 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gibt es weitere Vorschläge aus der Ratsmitte? Scheint nicht der Fall zu sein. Somit gelangen wir zur Abstimmung.

### Stadtratsbeschluss

125 Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 52 Abs. 2 der Stadtordnung bzw. Art. 16 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 werden einstimmig gewählt:
  - a) Präsidium der Geschäftsprüfungskommission: Susanne Schneiter Marti
  - b) Vizepräsidium der Geschäftsprüfungskommission: Tobias Egger
- 130 2. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 werden einstimmig gewählt:
  - a) Präsidium der Aufsichtskommission: Paul Blösch
  - b) Vizepräsidium der Aufsichtskommission: Tamara Mürger

135 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Herzliche Gratulation zur Wahl.

#### 4. Wahlen – Ersatzwahl Mitglied Sozialkommission

Ressort  
Sitzung

Präsidiales  
21.11.2019

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zum Traktandum 4. Durch den Rücktritt von Ralph Lehmann per 30. September 2019 wird dessen Sitz in der Sozialkommission frei. Ralph  
 140 Lehmann hat seinen Rücktritt aus dem Stadtrat und der Sozialkommission fristgerecht mitgeteilt. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte für die Ersatzwahl?

**Bürgerliche Fraktion, Susanne Schneider Marti:** Die Bürgerliche Fraktion schlägt René Dancet, Mitglied der FDP Nidau, vor.  
 145

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Gibt es weitere Vorschläge aus der Ratsmitte? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir gelangen zur Abstimmung.

### Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Stadtordnung  
 150 bzw. Art. 16 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Als Mitglied der Sozialkommission wird einstimmig gewählt: René Dancet
2. Die Amtsdauer läuft vom 21. November 2019 bis 31. Dezember 2021.

155 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Herzliche Gratulation zur Wahl.

### 5. Finanzplan 2019 - 2024

Ressort Sitzung	Finanzen 21.11.2019
--------------------	------------------------

nid 9.1.1.0 / 4

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zum Traktandum 5, dem Finanzplan 2019  
 160 bis 2024. Der Stadtrat nimmt den Finanzplan 2019 bis 2024 zur Kenntnis. Ich übergebe das Wort dem zuständigen Gemeinderat Martin Fuhrer.

**Ressortvorsteher Finanzen, Martin Fuhrer:** Werte Anwesende, Sie haben den Finanzplan gesehen, er zeigt ein nicht so schönes Bild. Obwohl wir eine Differenz zwischen Rechnung und  
 165 Budget von 3 Millionen annehmen und so im Finanzplan miteinberechnet haben, zeichnen sich negative Abschlüsse ab. Das heisst, die Kurve geht klar in Richtung unten. Das ist nicht schön. Es sind hauptsächlich zwei Faktoren, die dafür verantwortlich sind. Einerseits steigen die ÖV Kosten in nächster Zeit stark. Dabei handelt es sich nicht um unsere Kosten, welche diese ÖV Kosten steigen lassen. Nicht weil wir eine neue Buslinie haben, sondern grundsätzlich wird der gesamte  
 170 ÖV teurer. Hinzu kommen die ÖV Punkte. Pro Haltestelle oder pro Fahrt etc. gibt es ÖV Punkte. Je mehr Busverbindungen man hat, desto mehr ÖV Punkte muss eine Gemeinde zahlen. Der einzelne Punkt wird nun teurer, d.h. die Gesamtheit des ÖV wird teurer. Wenn die SBB den Takt erhöht, dann zahlen wir das, wenn Bern ein Tram will, dann zahlen wir das. Im Grossen und Ganzen können wir diesen Faktor wenig beeinflussen. Andererseits auf der Einnahmeseite - und ich  
 175 habe dies hier schon oft beklagt - ist unsere Steuerkraft sehr tief, tendenziell eher sinkend. Die Schere, die sich zwischen Ausgaben und Einnahmen öffnet führt dazu, dass unser Finanzplan nicht rosig aussieht.

Es ist also klar, dass wir in den nächsten Jahren Handlungsbedarf haben, dass wir Gegensteuer geben müssen, um die Kurve zumindest flach hinzukriegen oder sogar ein wenig nach oben steuern zu können.  
 180

Insgesamt ist der Finanzplan ein Planungsinstrument und eine Momentaufnahme des aktuellen Stands. Mit jeder Veränderung, z.B. wenn eine Motion beschlossen oder abgelehnt wird, gibt es Veränderungen im Finanzplan. Deshalb ist es ein Bild, das erlaubt abzuschätzen, wie die Zukunft in Etwa aussehen könnte, ohne dass dies in Stein gemeisselt wäre.

185

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Gibt es Wortmeldungen dazu? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zum Beschluss.

### Stadtratsbeschluss

- 190 1. Der Stadtrat von Nidau nimmt gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 der Stadtordnung den Finanzplan 2019 – 2024 zur Kenntnis.

### 6. Budget 2020 – Genehmigung

Ressort  
Sitzung

Finanzen  
21.11.2019

nid 9.1.1.2 / 3

195 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zum Traktandum 6, zum Budget. Ich gebe hiermit noch einmal das Wort dem zuständigen Gemeinderat Martin Fuhrer.

**Ressortvorsteher Finanzen, Martin Fuhrer:** Der Gesamthaushalt setzt sich aus drei Teilen zusammen. Wir haben den allgemeinen Haushalt, Abwasser und Abfall. Zum allgemeinen Haushalt: Das ist eigentlich der interessante Teil, bei dem wir etwas beeinflussen können. Was dort auffällt ist, dass wir ein sehr hohes Defizit haben. Fast 4 Millionen Defizit. Normalerweise hätten wir den Rotstift genommen und herausgestrichen, was nicht wirklich notwendig ist. Der Gemeinderat hat sich nun aber entschieden, das nicht zu tun. Wir haben uns entschieden, die Sachen zu tun, die wir seit 5 Jahren vor uns herschieben. Jahr für Jahr haben wir sehr positive Abschlüsse und machen diese Vorhaben nicht, weil wir sie im Budget herausgestrichen hatten. Deshalb haben wir jetzt gesagt, dass wir es drin lassen, nicht zuletzt wegen der Infrastruktur. Dort haben wir viele neue Leute, die motiviert sind, und so können wir auch davon ausgehen, dass die Vorhaben auch wirklich umgesetzt werden. Das waren die Überlegungen, die uns zu einem sehr hohen Defizit von fast 4 Millionen gebracht haben. Und ja, wir rechnen damit, dass wir so in der Rechnung ein Verlust zulasten des Eigenkapitals einfahren.

210 Die zwei andere Teile Abwasser und Abfall sind in sich geschlossene Spezialfinanzierungen, Gebührenfinanziert. Da fließt Geld nicht grundsätzlich raus, es ist wirklich ein in sich abgeschlossener Kreislauf, das muss so sein, diese müssen sich tragen. Beide Spezialfinanzierungen hatten in der Vergangenheit ein zu hohes Eigenkapital aufgewiesen, deshalb hat man bewusst jeweils Verluste eingefahren, um das Eigenkapital auf ein vernünftiges Mass herunter zu bringen. Darum haben wir auch in diesem Budget absichtlich wieder Verluste budgetiert. Die Limit des Eigenkapitals ist jetzt erreicht, das heisst, wir müssen jetzt die Gebühren entsprechend anpassen, um das Eigenkapital auf dem Niveau halten zu können, welches wir das nächste Jahr erreichen. Diese Arbeit werden wir im nächsten Jahr angehen, damit wir im Budget 2021 angepasste Gebühren zeigen können.

220

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank Gemeinderat Martin Fuhrer. Sprecherin GPK, Sie haben das Wort.

225 **Sprecherin GPK, Carmen Gutiérrez:** Die GPK hält fest, dass der budgetierte Aufwandsüberschuss von über 4 Millionen Franken angesichts des hohen Eigenkapitals vertretbar ist. Das Budget ist ohne Überraschung. Die GPK hofft, dass die Investitionen, die schon lange geplant sind, im Jahr 2020 getätigt werden.

230 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Sprecher Fraktion Grüne/EVP.

**Fraktion Grüne/EVP, Michael Rubin:** Die Fraktion Grüne/EVP begrüsst die modifizierte Budgetierung. Wir sind froh, dass die budgetierten Investitionen, die schon lange aufgeschoben wurden, jetzt endlich aufgeführt sind. Nichts desto trotz wären wir erstaunt, wenn die Jahresrechnung 2020 tatsächlich ein negatives Ergebnis aufweisen würde. Wir sind einstimmig und ohne Änderungen für das vorliegende Budget.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Sprecher SVP-Fraktion.

240 **SVP-Fraktion, Markus Baumann:** Die SVP-Fraktion wird ihre Meinung in der Abstimmung kundtun. Was wir vermisst haben, ist der Rotstift, den Gemeinderat Martin Fuhrer angesprochen hatte, die fehlenden Sparübungen des Gemeinderats. Wir werden das Budget sicherlich im Auge behalten. Wir werden die Abstimmung Ende Juni, die hier Einfluss hat oder haben soll, im Auge behalten, und werden dann beim Budget 2021 schauen, dass man da sicherlich den Rotstift ansetzt. Was auffallend ist, ist dass der Personalaufwand seit der Rechnung 2018 mit dem Budget 245 2020 um fast eine Million gestiegen ist.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Sprecher SP-Fraktion.

250 **SP-Fraktion, Tobias Egger:** Die SP-Fraktion stimmt dem Budget in der vorliegenden Form zu. Wir stellen fest, dass Investitionen von über 8 Millionen anstehen und hoffen, dass diese umgesetzt werden. Insbesondere zum Beispiel in Bezug auf Schulliegenschaften und auf Spielplätze, die nach unserer Ansicht in einem schlechten Zustand sind.

255 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Sprecherin Bürgerliche Fraktion.

**Bürgerliche Fraktion, Susanne Schneiter Marti:** Die Bürgerliche Fraktion ist zweigeteilt. Die eine Hälfte folgt der Begründung des Gemeinderats und hofft auf die Investitionen, wie es die GPK erwähnt hat. Die andere Hälfte ist nicht zufrieden mit der Genauigkeit der Budgetierung und wird dementsprechend abstimmen.

260 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Wir gehen das Dokument durch, um die offenen Fragen zu behandeln. Seite 3 bis 15. Markus Baumann.

265 **Markus Baumann, SVP:** Ich habe eine Frage zum Budgetposten Verkehrsberuhigung Nidau West und Aalmatten. Wir werden heute über Nidau West und Zihlstrasse abstimmen. Hier ist zusätzlich das Aalmatten Quartier aufgeführt. Heisst das, dies wird nächstes Jahr auf uns zukommen?

270 **Ressortvorsteher Finanzen, Martin Fuhrer:** Als dies budgetiert wurde, wurde davon ausgegangen, dass das Aalmatten Quartier ebenfalls im Projekt inbegriffen ist, über das der Stadtrat heute Abend abstimmt. Dies wurde anschliessend geändert. Was als nächstes Projekt folgt, ist noch nicht festgelegt.

275 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Seiten 16 bis 23? Kathleen Lützelschwab Rickenbacher.

**Kathleen Lützelschwab Rickenbacher, SP:** Wir haben eine generelle Frage zu den Honoraren. Uns ist aufgefallen, dass die gestiegen sind. Gibt es Erklärungen dazu?

280 **Ressortvorsteher Finanzen, Martin Fuhrer:** Die komplette Auflistung kann ich nicht ad hoc geben, denn es sind relativ viele Posten darin enthalten. Ein Beispiel ist die Bauverwaltung, die verpflichtet ist, zwei Bauverwalter zu haben. Im Moment haben wir eine Mitarbeiterin, die diese Bauverwaltung ausführen kann. Deshalb haben wir den Budgetposten, mit welchem wir externe Hilfe in Anspruch nehmen können, falls es notwendig sein sollte. Aber wie bei zahlreichen anderen Einzelposten hoffen wir, dass wir es nicht in Anspruch nehmen müssen. Aufgrund solchen Posten,  
285 die zur Absicherung notwendig sind, sind die budgetierten Honorarausgaben relativ hoch.

**Markus Baumann, SVP:** Eine Frage zum gleichen Thema. Spielt hier die Geschichte mit dem ehemaligen Abteilungsleiter Infrastruktur Ulrich Trippel eine Rolle? Sind diese Ausgaben auch dort budgetiert? Ich nehme an, es gibt weitere Rechtskosten?

290 **Ressortvorsteher Finanzen, Martin Fuhrer:** Das gibt sicherlich Rechtskosten, aber dies ist nicht ein spezieller Posten, der so budgetiert ist.

**Markus Baumann, SVP:** Eine weitere Frage - was ist unter Kontakt zu Industrie und Gewerbe zu verstehen?  
295

**Ressortvorsteher Finanzen, Martin Fuhrer:** Darunter ist die Organisation eines Netzwerkanlasses für die Wirtschaft zu verstehen.

300 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Gibt es weitere Fragen zu den Seiten 24 bis 59? Falls keine weiteren Fragen bestehen, übergebe ich das Schlusswort dem zuständigen Gemeinderat. Dies wird nicht gewünscht. Somit kommen wir zur Abstimmung.

### Stadtratsbeschluss

305 Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 19 Ja / 7 Nein / 2 Enthaltungen, gestützt auf Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen:

1. Die Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2020 wird auf 10.5% des einfachen Steuerbetrages festgesetzt.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.  
310
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe e der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

- 315 1. Das mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 4'420'444.95 (Allgemeiner Haushalt: CHF 3'977'187.95; Spezialfinanzierungen: CHF 443'257.00) abschliessende Budget für das Jahr 2020 wird genehmigt.
2. Im Jahre 2020 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
  - a) Auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital)  
320 das 1,7fache der kantonalen Einheitsansätze.

- b) Eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Wertes.  
 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### 7. Künftiger Betrieb der Informatik der Stadtverwaltung

Ressort  
Sitzung

Präsidentiales  
21.11.2019

325 nid 9.3.4 / 16

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zum Traktandum 7, dem künftigen Betrieb der Informatik der Stadtverwaltung. Wird das Eintreten auf dieses Geschäft bestritten? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich über gebe das Wort der Stadtpräsidentin Sandra Hess.

330

**Stadtpräsidentin, Sandra Hess:** Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte. Das Geschäft, welches hier vorliegt, ist zweiteilig. Im ersten Teil geht es um die Beantwortung des Postulats, das fragt, ob eine Internalisierung der IT Sinn machen würde. Im zweiten Teil des Geschäfts geht es um einen Antrag des Gemeinderats, dass man den Stellenplan um 50% erhöht mit dem Zweck eine IT-Managementstelle zu schaffen.

335

Zuerst möchte ich etwas zum Postulat sagen. Wir sind froh, dass wir diese Auslegeordnung machen konnten. Es gab uns einen guten Überblick über die Anforderungen der IT, vor allem auch über die Kostensituation. Und ich glaube Sie waren hier der gleichen Meinung wie wir, da wir alle den Eindruck hatten, dass die IT-Kosten Jahr für Jahr steigen. Der Bericht zeigt nun auf, dass die IT-Kosten stabil sind. Das ist sicherlich für etwas wie IT, das heutzutage für die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen absolut systemrelevant ist, sehr wichtig, dass man hier die nötigen Mittel hat, dass das gut funktioniert und dass es professionell betrieben wird. Entsprechend gross ist natürlich auch der Kostenblock, der damit verbunden ist. Und das ist bei uns nicht anders. Wir waren froh, dass wir prüfen konnten, ob es Sinn ergibt, dass man die IT intern aufbauen würde. Man kam zum klaren Schluss dass nein, es würde sich nicht lohnen. Die Kostenverhältnisse stehen in keinem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Es ist viel lohnender, wenn man diese Dienstleistungen gezielt einkaufen kann. Das ist effizienter als selbst aktiv zu werden. Wir können so sicherstellen, dass wir ein funktionsfähiges System haben, mit den entsprechenden Tools, die wir brauchen, welche auf unsere Bedürfnisse abgestimmt sind, und welche auf dem Markt funktionieren. Deshalb kommt der Gemeinderat klar zum Schluss, dass man am Outsourcing festhalten soll und das Konzept in dem Sinne weiterverfolgen soll.

340

345

350

Jetzt ist es natürlich nicht so, dass die IT intern kein Thema mehr ist. Die muss natürlich intern betreut werden, und deshalb kommen wir zum zweiten Teil dieses Geschäftes, dass diese IT Funktion im Moment nicht im Stellenplan enthalten ist. Das heisst, die dafür notwendigen Ressourcen wurden in früheren Arbeitsplatzbewertungen nicht berücksichtigt. Arbeitsplatzbewertungen macht man ja ab und zu, um zu schauen, ob die entsprechenden Einsätze von personellen Ressourcen mit den Aufgaben übereinstimmen.

355

Die IT hat man bis jetzt in der Praxis pragmatisch gelöst, das kann man so sagen. Man hat Stellenprozente der Abteilung Zentrale Dienste dafür eingesetzt und nach zwei Jahren Erfahrung können wir darum auch sagen, dass wir sicher über die Grundlagen verfügen. Wir sehen, was wir brauchen und wir sehen, was für einen Aufwand nötig ist. Wir kommen zum Schluss, dass die Empfehlung, die in diesem Bericht ist – der von einem externen Experten erstellt wurde – und die besagt es brauche eine 50% Stelle, diese stimmt mit unseren Erfahrungen der letzten Jahre überein.

360

365

Dass es Ressourcen für die IT braucht, das ist klar. Und das wurde damals auch mit der Einführung der GEVER, der elektronischen Geschäftsverwaltung und des Langzeit Archivierungssystems,

dargelegt. Es wurde dargelegt, dass es eine 20% Stelle für die GEVER brauchen wird. Nun haben wir aber natürlich nicht nur die elektronische Geschäftsverwaltung bei uns in der Stadt. In allen Abteilungen gibt es entsprechende Anwendungen und Programme, die betreut werden müssen.

370 Deshalb ist es auch wichtig, dass man eine zentrale Anlaufstelle hat, die über das entsprechende Know-how verfügt. Diese kann helfen, wenn sofort Unterstützung gebraucht wird. Es braucht auch jemanden, der den Überblick über die Infrastruktur in diesem Bereich hat, und der bei einer Störung reagieren kann. Wie wir alle wissen, manchmal wenn man ein Update gemacht hat, dann geht gar nichts mehr und entsprechend ist es wichtig, dass man jemanden in der Verwaltung hat,

375 der als zentrale Anlaufstelle für dies zuständig ist.

Wie schon erwähnt, bis anhin haben wir die Stelle mit den bestehenden Ressourcen der Zentralen Dienste aufgefangen. Diese Lösung dient aber nicht mehr. Die Arbeitslast in den Zentralen Diensten ist hoch, die Komplexität der Arbeit, die anfällt hat enorm zugenommen. Die Verkehrsplanung ist beispielsweise ein Thema. Es gibt auch immer mehr Petitionen und Vorstösse. Das Gemeinderatsgeschäft ist viel komplexer und braucht immer mehr Ressourcen. Nicht zuletzt hat auch der Gemeinderat eine neue Strategie was die Öffentlichkeitsarbeit angeht festgelegt. Sie können sich erinnern, das Informationskonzept wurde vorgestellt, das ist noch nicht so lange her. Seither ist institutionalisiert, dass Medienmitteilungen der Beschlüsse des Gemeinderats veröffentlicht werden. Wie Sie vielleicht auch schon bemerkt haben, kriegt man die Stadtratsunterlagen nun ein

380 wenig früher. Wir haben ein grosses Interesse daran, dass die Leute informiert sind, und so schnell wie möglich an die Informationen gelangen können. Und ja, auch dies braucht natürlich Ressourcen. Fazit ist, dass die Zentralen Dienste diese 50% Stelle zurück brauchen, wenn man das so sagen will. Die Funktion bleibt natürlich bei den Zentralen Diensten, aber da muss man Stellenpläne über 50% erhöhen, weil die Belastungsgrenze für die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft seit längerer Zeit überschritten ist. Das ist für eine gewisse Zeit lang okay, das wird von den Leuten auch mitgetragen, das ist nicht so ein Problem. Aber wenn der Ausnahmezustand quasi zum Normalzustand wird, dann muss man reagieren, und das ist das, was wir heute machen. Weil wenn wir das nicht tun, wenn der Ausnahmezustand zum Normalzustand wird, dann sind die Leute permanent überlastet. Dann werden sie entweder krank oder sie laufen davon. Das

385 können, und dürfen wir uns, wollen wir uns nicht leisten.

Der Gemeinderat muss reagieren, und wir müssen der Verwaltung die Ressourcen zur Verfügung stellen, die sie braucht, um die Aufgaben zu erfüllen, welche wir erfüllen müssen und dürfen. Und deshalb kommt der Antrag der Erhöhung des Stellenplanes um 50% für diese IT-Stelle.

Zu den finanziellen Auswirkungen kann ich auch noch etwas sagen. Im Vortrag steht die Zahl

390 70'000. Es ist wichtig zu sagen, dass dies eine rechnerische Grösse ist. Wenn man einen Mitarbeitenden einstellt, dann ordnet man ihn entsprechend seinem Alter, seiner Ausbildung, seiner Funktion in das Gehaltsklassensystem der Stadt ein. Und je nachdem wie die Qualifikation ist, wie das Alter ist etc. wird der Lohn festgelegt. Die tatsächliche Summe kann variieren. Der Gemeinderat legt darum einfach dar, was der Durchschnittswert dieser Stelle ist, oder anders gesagt, was eine

395 solche Stelle kosten könnte, oder kosten würde. Wichtig ist auch zu sagen, dass dies inklusive Arbeitgeberbeiträge ist. Diese Zahl ist absolut nicht mit dem effektiven Lohn gleichzustellen, welchen wir dann auszahlen würden. Und sie entspricht auch nicht den aktuellen Kosten, die für diese Tätigkeiten anfallen würden. Es ist einfach mit was man rechnen muss, was die Stelle kosten wird. Wir haben das so dargelegt, im Sinne der Vollständigkeit und maximaler Transparenz.

400 So, dass sie einschätzen können, wie sich das in Etwa auf die Lohnkosten der Stadt auswirken könnte. Dies ist ja schlussendlich auch die Grösse, welche für den Finanz- und für den Stadthaushalt wichtig ist.

405

410



Vielleicht noch die Frage: was passiert, wenn man die Stelle ablehnt? Grundsätzlich kann ich sagen, dass die IT Aufgabe weiterhin erfüllt werden muss. Wir werden die aber natürlich auf das absolut nötigste beschränken. So, dass die IT im Alltag weiterhin minimal betreut werden kann und abgedeckt ist. Aber man kann sicher sagen, dass einige wichtige Ausgaben wie zum Beispiel eine systematische Kostenkontrolle oder das Risikomanagement nicht wahrgenommen werden könnten. Wir müssten auch sicherlich wie wir schon im Budget gesehen haben, mehr externe Fachkräfte miteinbeziehen, und dies würde schlussendlich Kosten verursachen. Und last but not least, müssten wir Lücken in den Zentralen Diensten akzeptieren. Das heisst es würde zu längeren Bearbeitungszeiten kommen und dies würde sich auf die Dienstleistungsqualität der Stadt auswirken. Und ich glaube nicht, dass dies ein Ziel ist, das wir ansteuern wollen. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen diese Stellenerhöhung um 50% zu genehmigen und somit die offizielle Schaffung dieser IT Management Stelle zu befürworten.

425

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Sprecherin GPK.

**Sprecherin GPK, Pauline Pauli:** Der Gemeinderat beantwortet mit dem vorliegenden Bericht das Postulat und unterbreitet dem Stadtrat gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft. Die GPK erachtet diese Vorgehensweise als speditiv und empfiehlt dieses Geschäft dem Stadtrat zu übergeben. Die GPK überlässt es zudem dem Stadtrat über die einzelnen Punkte des vorliegenden Geschäfts separat abzustimmen, falls er es als notwendig erachtet.

435

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Sprecher SVP-Fraktion.

**SVP-Fraktion, Oliver Grob:** Die SVP-Fraktion stimmt dem Gemeinderat zu, dass eine Internalisierung der IT heute nicht einzuführen ist. Für jede Applikation braucht es spezifisches Fachwissen. Nichts desto trotz sind wir erstaunt über die erneute Erhöhung der Stellenprozente zur Schaffung der IT-Stelle. Bereits 2016 wurde eine 50% Stelle geschaffen. Gemäss Gemeinderat ist eine lokale Ansprechstelle richtig und wichtig, um Ausfälle und Störungen zentral abzufangen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es für dies andere Prozentstellen gibt. Die entsprechende Kostenkontrolle wurde angesprochen. Dies kann meines Wissens auch von einem Abteilungsleiter übernommen werden und das sollte reichen. Wir lehnen das Geschäft in dieser Form ab.

445

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Sprecherin SP-Fraktion.

**SP-Fraktion, Noemi Kallen:** Die SP-Fraktion stimmt dem Geschäft einstimmig zu.

450

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Sprecherin Bürgerliche Fraktion.

**Bürgerliche Fraktion, Susanne Schneiter Marti:** Die Bürgerliche Fraktion lehnt dieses Geschäft einstimmig ab.

455

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Sprecher Fraktion EVP/Grüne.

**Fraktion Grüne/EVP, Michael Döhrbeck:** Die Fraktion Grüne/EVP ist grundsätzlich einverstanden, hat aber noch Fragen zum Geschäft.

460

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Somit eröffne ich die Diskussion und übergebe das Wort Tobias Egger.

**Tobias Egger, SP:** Ich möchte mich als Postulant zu Wort melden. Ich habe mich ebenfalls mit Leander Gabathuler über den Teich ausgetauscht – das ist ja heutzutage problemlos möglich. Ich wollte wissen, was er dazu zu sagen hat, da wir das Postulat ja zusammen eingegeben haben. Er ist ein bisschen enttäuscht, weil wir uns eigentlich gedacht hatten, dass wir hier etwas finden, bei dem wir vielleicht ein bisschen sparen könnten - etwas internalisieren und unter dem Strich wäre es dann vielleicht ein bisschen günstiger gekommen. Die Realität ist manchmal weniger interessant als die Idee, die man am Anfang hatte. Ich persönlich sehe es eher so, dass man nun diesem Geschäft folgen muss. Ich bin der Meinung, dass eine Notwendigkeit besteht. So wie ich Leander Gabathuler verstanden habe, sieht er es weniger so. Ich gehe davon aus, dass er dagegen wäre, wenn er hier wäre. Ich wollte seine Meinung einfach kurz hier für ihn vertreten, so dass er auch Gehör finden kann.

Jetzt zu meiner Meinung und weshalb ich finde, dass wir diesem Geschäft zustimmen müssen. Der Bericht zeigte, dass die IT-Kosten in den letzten 3 Jahren stabil waren. Wenn man jetzt hier eine extra Stelle einführt, dann kostet es aber trotzdem wieder mehr. Allerdings muss man nur die Zeitung öffnen um zu sehen, dass beispielweise in der Stadt Bern zum Teil in ganz anderen Bereichen zusätzliche Kosten im IT-Bereich dazu kommen. Bei diesem Thema bin ich der Meinung, dass es eine Notwendigkeit ist. Ob man jetzt Freude daran hat eine neue Stelle zu schaffen oder nicht. Aber wir haben mehrere Fachapplikationen, mit denen in dieser Gemeinde gearbeitet wird und wir haben über 60 individuelle Arbeitsplätze. Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, dass man bei meiner Arbeitsstelle mit deutlich weniger Arbeitsplätzen eine 100% Stelle hat, die Support und Controlling in der IT macht. Das ist vielleicht ein wenig viel, aber in dem Sinne finde ich, dass 50% sicher nicht zu viel ist, sondern eher angemessen für unsere Verwaltung. Aus diesem Grund bitte ich Sie diesem Geschäft zuzustimmen.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke, Tobias Egger. Ich übergebe das Wort Michael Döhrbeck.

**Michael Döhrbeck, Grüne:** Die Funktion des IT-Managements wurde im Grunde schon vor 2 Jahren eingeführt, momentan allerdings im Stellenetat der Stadtkanzlei. Neu soll nun diese Aufgabe im gleichen Umfang separat eingestellt werden. Haben wir das richtig verstanden, dass dadurch faktisch nicht die IT, sondern die Stadtkanzlei über 50 zusätzliche Stellenprozent verfügen wird?

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Möchte die Stadtpräsidentin Stellung nehmen?

**Stadtpräsidentin, Sandra Hess:** Ja, ich kann dies gerne erklären. Es ist so, dass der Stadtrat den Gesamtstellenplan der Stadtverwaltung bewilligt. Danach ist es die Aufgabe des Gemeinderats und der Verwaltung festzulegen, wo wie viele Stellenprozente eingesetzt werden. Und wir sagen Ihnen im vorliegenden Geschäft, weshalb eine Erhöhung notwendig ist, weil diese IT-Funktion so viele Ressourcen braucht. Jetzt ist diese IT-Funktion oder Aufgabenerfüllung bei den Zentralen Diensten angesiedelt. Darum sagen wir, dort sind die Ressourcen bis anhin quasi weggenommen worden. Aber das geht eigentlich nicht, weil die anderen Aufgaben müssen ja auch erfüllt werden. Und wenn man das so eingrenzen will, dann brauchen die Zentralen Dienste 50% mehr, weil diese IT-Management-Funktion da eingegliedert ist.

Zudem möchte ich gerne noch auf das Votum der SVP-Fraktion reagieren. Wir haben vor zwei Jahren keine 50% Stelle für die IT kreiert. Das wäre ein Missverständnis. Die IT-Stelle ging zulasten des bestehenden Stellenetats der Zentralen Diensten.

510 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich erteile das Wort Michael Döhrbeck.

**Michael Döhrbeck, Grüne:** Die Kosten, die im Geschäft ausgewiesen sind für eine 50% Stelle, das sind 120'000 Franken für eine 100% Stelle, also 10'000 Franken im Monat. Dies scheint mir  
515 einen hohen Lohn für einen IT Manager zu sein, auch wenn die Arbeitgeberbeiträge inbegriffen sind. Ich gehe davon aus, dass der Arbeitsplatz etc. nicht darin enthalten ist?

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Ich übergebe das Wort Stadtpräsidentin Sandra Hess.

520 **Stadtpräsidentin, Sandra Hess:** Es handelt sich dabei um eine Rechnungsgrösse und einen rechnerischen Durchschnittswert, von dem man ausgehen muss, wenn man diese Stelle besetzen will. Es hat einen ziemlich grossen Einfluss auf die Lohnsumme, ob diese Stelle von einem 25-Jährigen mit wenig Berufserfahrung ausgeführt wird, oder von einer routinierten Kraft kurz vor 60 mit viel Berufserfahrung. Es ist eine rechnerische Grösse und nicht die Lohnsumme, die auf dem  
525 Lohnausweis dieser Person steht.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard: Danke.** Ich übergebe das Wort Markus Baumann.

530 **Markus Baumann, SVP:** Ich habe noch eine Frage. Wieso werden immer mehr Stellen geschaffen, und keine reduziert? Niemand reduziert gerne Stellen, aber beispielsweise wurde der Gemeinderat auf papierlos umgestellt und das schafft sicherlich Ressourcen in der Verwaltung. Dasselbe ist im Stadtrat vorgesehen. Man kann Ressourcen einsparen, da bin ich dafür. Aber diese verpuffen irgendwo und dann kommt wieder die Anfrage nach mehr Stellenprozenten. Das finde ich nicht ganz richtig. Zudem kann ich aus Erfahrung sagen, dass wenn Mitarbeitende überlastet und überarbeitet sind, es dann vielleicht auch mal gut wäre, die Strukturen und Prozesses zu hinterfragen. Vielleicht könnte man auch dort Verbesserungen anbringen.

535

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wünscht die Stadtpräsidentin das Schlusswort? Nein. Somit kommen wir zur Abstimmung.  
540

### Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe i, sowie Absatz 2 Buchstabe b der Stadtordnung, beschliesst:

- 545
1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
  2. Die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Stadtpersonals wird um 50 Stellenprozent erhöht. 17 Ja / 11 Nein bewilligt
  3. Das Postulat «Interne Lösung IT» wird als erfüllt abgeschrieben. 23 Ja / 3 Nein / 3 Enthaltungen
- 550

### 8. Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse – Investitionskredit

Ressort  
Sitzung

Sicherheit  
21.11.2019

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zu Traktandum 8. Wird das Eintreten auf dieses Geschäftes bestritten? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Somit übergebe ich das Wort der  
555 zuständigen Gemeinderätin Sandra Friedli.

**Ressortvorsteherin Sicherheit, Sandra Friedli:** Frau Stadtratspräsidentin, werte Anwesende. Mit diesem Geschäft legen wir Ihnen verkehrsberuhigende Massnahmen in Nidau West und der Zihlstrasse vor. Konkret heisst das, dass diese Massnahmen Tempo 30 auf den Quartierstrassen  
560 zwischen der Hauptstrasse und der Dr. Schneider-Strasse sowie der Zihlstrasse vorsehen. Diese Massnahmen sind im Sinne von Sofortmassnahmen zu verstehen. Wieso ist der Gemeinderat der Überzeugung, dass zum jetzigen Zeitpunkt in diesem Bereich Sofortmassnahmen notwendig sind? Das hat mehrere Gründe. Wir hatten einerseits seit einiger Zeit verschiedene Petitionen von Seite der Bürgerinnen und Bürger, hatten aber auch parlamentarische Vorstösse. Einige will ich hier  
565 gerne erwähnen. Die Petition von 2017 forderte, dass mit der Einführung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse, auch die Gemeindestrassen verkehrsberuhigt werden. Des Weiteren die Petition von 2016, welche forderte, dass auf der Zihlstrasse verkehrsberuhigende Massnahmen eingeführt werden. Die Petition von 2019 die forderte, dass im Zusammenhang mit der Ortsdurchfahrt und der Einführung von Tempo 30 keine Verdrängung auf die angrenzenden Quartierstrassen passiert.  
570 Und nicht zuletzt die im September eingereichte Interpellation, die nach Begleitmassnahmen auf den angrenzenden Quartierstrassen im Zusammenhang mit der Einführung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse fragt.

Zudem verdeutlichten sich bei der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe die Schulwegsicherheit und die Verkehrsberuhigung als brennendste Themen. Diese Gründe bewegten den Gemeinderat sofort auf die dringenden Anliegen und auch auf  
575 die aktuellen Veränderungen auf der Hauptstrasse zu reagieren.

Bei der Ausarbeitung dieses Massnahmenkonzepts hat sich auch bestätigt, wie Sie im Vortrag sehen können, dass der Schleichverkehr von Nidau West, also durch die Dr. Scheider-Strasse und den Balainenweg überraschend hoch ist. Mit dem hatte niemand gerechnet, dass tatsächlich so  
580 viele Autos schon jetzt über das Quartier ausweichen, Autos die eigentlich im Quartier nichts zu suchen haben.

Die Einführung von Tempo 30 ist ersichtlich, man kann heutzutage kaum noch durch ein Dorf, geschweige denn durch eine Stadt fahren, ohne Tempo 30 zu sehen, insbesondere in den Wohnquartieren. Das wird immer häufiger eingesetzt und mittlerweile kann man sagen, dass Tempo 30  
585 insbesondere in den Wohnquartieren Standard ist. Tempo 30 ist eines der wirksamsten Mittel zur Verbesserung der Sicherheit des Langsamverkehrs. Insbesondere wird es oft im Umfeld von Kindergärten und Schulen angewendet. Schweizweite Unfallstatistiken beweisen all dies eindeutig. Wo Tempo 30 ist, nehmen Unfälle massiv ab. Die Unfälle, die noch passieren, sind wesentlich weniger schwerwiegend. Auch die Unfallstatistik der Stadt Nidau zeigt ganz klar, dass wo Tempo 30  
590 schon herrscht, da passieren keine Unfälle mehr. Alle Unfälle, die noch passieren, sind ab Tempo 50.

Oft hat man einige Bedenken bei der Einführung von Tempo 30 Zonen, vor allem dort, wo es viel Verkehr hat. Das führt am Anfang zum Teil zu Unsicherheiten. Es ist aber so, dass diese sich meistens innerhalb von einem halben Jahr legen. Die zahlreichen Beispiele von Tempo 30 Zonen  
595 zeigen, dass die subjektive Unsicherheit, die bei einigen Verkehrsteilnehmern herrscht, nicht den objektiven Fakten entspricht. Bei dem vorliegenden Projekt kann man sagen, dass auf dem Balainenweg die Fussgängerstreifen erhalten bleiben, ebenfalls auf der Hauptstrasse.

Das wichtigste Ziel, das wir mit diesen Massnahmen erreichen können, ist die Verminderung des Durchgangsverkehrs und die Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle auf diesen Strassen. Insgesamt kann man auch sagen, dass Tempo 30 Zonen die Wohn- und Lebensqualität der Wohnbevölkerung steigern. Diese Sofortmassnahmen, welche wir Ihnen hier vorlegen, sind auf dem Zielbild Verkehrsberuhigung aus dem Gesamtverkehrskonzept. Es sind Basismassnahmen, welche bei Bedarf mit weiteren Massnahmen ausgebaut werden können. Diese sind als Begleitmassnahmen zu verstehen zur Einführung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse. Hier ist die Einsprachefrist ungenutzt abgelaufen. Es ist vorgesehen, dass Tempo 30 ab Ende 2019 auf der Hauptstrasse eingeführt wird. Deshalb ist es auch anstrebenswert, dass wir auf die neue Situation reagieren. In dem Sinne bitte ich Sie, hier zuzustimmen.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke Gemeinderätin Sandra Friedli. Sprecherin GPK.

610

**Sprecherin GPK, Susanne Schneiter Marti:** Die GPK empfiehlt einstimmig dieses Geschäft dem Stadtrat zu übergeben. Bemerkung: Bevor das Mitwirkungsverfahren zum Gesamtverkehrskonzept eröffnet ist, liegen dem Stadtrat darauf basierende Massnahmen vor. Die Gründe haben Sie eben gehört. Die GPK bemerkt, dass die öffentliche Mitwirkung noch nicht stattgefunden hat.

615

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Sprecherin SP-Fraktion.

**SP-Fraktion, Bettina Bongard:** Die SP-Fraktion stimmt diesem Investitionskredit einstimmig zu. Wir werden jedoch einen Antrag stellen.

620

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Sprecher Bürgerliche Fraktion.

**Bürgerliche Fraktion, Thomas Spycher:** Die Bürgerlich Fraktion ist auch einstimmig dafür.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Sprecherin Fraktion Grüne/EVP.

625

**Fraktion Grüne/EVP, Carine Stucki Steiner:** Die Fraktion Grüne/EVP stimmt diesem Investitionskredit zu und wir werden ebenfalls einen Antrag stellen.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Sprecher SVP-Fraktion.

630

**SVP-Fraktion, Oliver Grob:** Die SVP-Fraktion war etwas überrascht über das Vorgehen. An der Informationsveranstaltung für Stadtratsmitglieder wurde informiert, dass demnächst ein Mitwirkungsverfahren zum Gesamtverkehrskonzept durchgeführt wird. Anscheinend soll das vorliegende Geschäft dem Mitwirkungsverfahren entzogen werden. Das können wir so nicht akzeptieren. Zumal im nächsten Traktandum expliziert wieder auf dieses Mitwirkungsverfahren hingewiesen wird. Zudem wollen wir darauf aufmerksam machen, dass dieses Geschäft den Volkswillen nicht richtig berücksichtigt. 2008 haben 61% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Nidau gegen ein flächendeckendes Tempo 30 abgestimmt. Der Gemeinderat schaut hier nicht auf den Volkswillen. Zudem ist unsere Petition, welche wir im Sommer mit über 550 Unterschriften eingereicht hatten, welche ebenfalls gefordert hat, dass auf der Hauptstrasse keine verkehrshindernden Massnahmen gemacht werden, die ist hier auch komplett ignoriert worden. Deshalb wollen wir im Anschluss einen Rückweisungsantrag stellen, damit zugewartet wird, bis die Mitwirkungsergebnisse zum Gesamtverkehrskonzept vorliegen.

645

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Ich eröffne hiermit die Diskussion und erteile das Wort Oliver Grob für den Rückweisungsantrag.

650 **SVP-Fraktion, Oliver Grob:** Die SVP-Fraktion stellt folgenden Rückweisungsantrag: Die SVP-Fraktion beantragt die Rückweisung des Geschäfts an den Gemeinderat, dies mit folgendem Auftrag. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Geschäft zurückzuziehen und die öffentliche Mitwirkung zum Gesamtverkehrskonzept abzuwarten und entsprechend zu berücksichtigen.

655 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Die Diskussion zum Rückweisungsantrag ist eröffnet. Ich übergebe das Wort Markus Baumann.

660 **Markus Baumann, SVP:** Ich würde gerne ergänzen. Wir alle hier sind von der Nidauer Bevölkerung gewählt. Wir haben Stimmen erhalten und jetzt ignorieren wir sie einfach. Ich finde das eine absolute Frechheit gegenüber der Bevölkerung und erwarte, dass man die Bevölkerung mit dem Mitwirkungsverfahren miteinbezieht. Die Bevölkerung soll urteilen, was sie will und was nicht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass kein grosser Wert auf Mitwirkungsverfahren gelegt wird. Das haben wir in anderen Geschäften gesehen und wir werden es dann vor allem auch beim Geschäft sehen, das im Juni vors Volk kommt.

665 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gibt es weitere Worte zu diesem Rückweisungsantrag? Bettina Bongard.

670 **Bettina Bongard, SP:** Ja, lieber Markus Baumann, wir sind alle von der Bevölkerung gewählt, da stimme ich vollkommen zu. Aber wenn Petitionen und Anliegen von der Bevölkerung kommen, welche dringend notwendig sind, dann ist es unsere Aufgabe als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung, diese aufzunehmen, zu unterstützen und umzusetzen.

675 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Weitere Worte zu diesem Rückweisungsantrag? Tobias Egger.

680 **Tobias Egger, SP:** Als Mitglied der GPK und auch als angehender Jurist ist es mir sehr wichtig, dass demokratische Prozesse und Abläufe eingehalten werden. Darum kann ich es nachvollziehen, dass sich die SVP hier ein bisschen in ihrem Demokratieverständnis verletzt fühlt. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir in diesem Geschäft eine Dringlichkeit haben. Die Dringlichkeit liegt darin, dass der Kanton das Tempo 30 auf der Hauptstrasse einführen wird, ob wir das wollen oder nicht. Ich bin der Meinung, dass die Mehrheit hier dies sowieso will. Das wird, soviel ich informiert bin, ziemlich sicher schon vor Ende Jahr geschehen. Das heisst, dann haben wir nachher eine Strasse, die Tempo 30 ist und wenn wir keine Massnahmen ergreifen, dann müssen wir damit rechnen, dass viel Verkehr auf anliegende Quartiere ausweicht, was die Quartiere stark belastet. Unter dem Aspekt dieser Dringlichkeit erachte ich es als notwendig, diesem Geschäft hier zuzustimmen. Deshalb bin ich gegen diesen Rückweisungsantrag.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Ich übergebe das Wort Susanne Schneiter Marti.

690 **Susanne Schneiter Marti, FDP:** Ich verstehe das Votum von Markus Baumann. Auch in der GPK wurde diskutiert, ob das Vorgehen des Gemeinderats vielleicht nicht ganz den Vorgaben im weiteren Sinne entspricht aufgrund der öffentlichen Mitwirkung. Es sind zwei Argumente. Die Dringlichkeit der Massnahme, weil auf der Hauptstrasse Tempo 30 eingeführt wird – das hat der Kanton so

entschieden. Zudem möchte ich festhalten, dass von der Dr. Schneider-Strasse im Moment nicht  
695 die Rede ist. Diese ist nicht in die 30er Zone miteinbezogen.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Brigitte Deschwanden Inhelder Sie haben das  
Wort.

700 **Brigitte Deschwanden Inhelder, SP:** Ich möchte gerne erwähnen, dass wir nach diesem Trak-  
tandum das Traktandum einer Motion haben, welche Tempo 30 im gesamten Quartier Weidteile  
fordert. Diese hat 18 Unterschriften des Stadtrats, insbesondere 2 Unterschriften der SVP. Nun  
verwundert es mich schon ein bisschen, dass dieser Rückweisungsantrag gestellt wird, weil in die-  
ser Begründung steht «Leidensdruck und Handlungsbedarf sind gross, es kann nicht auf das Ge-  
705 samtverkehrskonzept gewartet werden». Ich frage mich daher warum Stadträte aus der SVP das  
unterschreiben und gleichzeitig eine Rückweisung erwarten.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Ich erteile das Wort Thomas Spycher.

710 **Thomas Spycher, FDP:** Ich möchte an dieser Stelle auch noch einen Wink an die SVP geben,  
welche das Volk so ernst nimmt. Man kann das Volk auch hinter das Licht führen, indem man  
eben eine Petition macht «Hauptstrasse nicht Tempo 30» obwohl man dies gar nicht beeinflussen  
kann.

715 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Kathleen Lützelschwab Rickenbacher hat  
das Wort.

**Kathleen Lützelschwab Rickenbacher, SP.** Ich glaube, wenn die Bevölkerung Morgen in der  
Zeitung liest, dass der Stadtrat das Tempo 30 aus verzögerungstaktischen Gründen, oder aus an-  
720 deren Gründen ablehnt, dann wird dies von der Bevölkerung überhaupt nicht verstanden. Mir ist  
es unbegreiflich, wie man gegen Tempo 30 sein kann. Wir haben das mit den Unfällen gehört. Ich  
kann mich noch daran erinnern, als Kind sassen wir hinten im Auto, ohne Kindesitze und natürlich  
auch nicht angegurtet, weil unsere Eltern auch nicht angegurtet waren. Heute sagt man «geht's  
eigentlich noch, wie hat man so fahren können?!» Die Unfallstatistik hat ja gezeigt wie gefährlich  
725 das ist. Heute diskutieren wir, ob wir in Quartieren, in welchen es Kindergärten und Schulen hat,  
ob wir da noch 50 fahren sollen. Unsere Kinder werden ihren Kindern irgendwann mal erzählen  
«stellt euch mal vor, die fahren 50 durch diese Quartiere», ich weiss dann nicht, was die sonst  
noch dazu sagen.

730 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Esther Kast.

**Esther Kast, Grüne:** Es ist doch schön, dass die SVP die Initiative für Tempo 30, welche damals  
von den Grünen lanciert wurde, so vorführt. Wir haben diese damals tatsächlich verloren, aber ich  
bin überzeugt, dass wir sie heute gewinnen würden. Markus Baumann sagt, wir würden die Be-  
735 völkerung vertreten. Wenn ich als Grüne gewählt bin und nun sage ich bin gegen Tempo 30, dann  
habe ich definitiv Vertrauen verloren. Und übrigens: Die Mehrheitsverhältnisse haben sich seit der  
Abstimmung dazumal geändert.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Weitere Wortmeldungen?

740

**Michael Rubin, Grüne:** Es wurde schon mehrfach gesagt, dass das Vorgehen nicht gerade Begeisterungstürme auslöst. Das ist tatsächlich auch für mich speziell, dass man bei so einem Gesamtverkehrskonzept nicht auf die Mitwirkung der Bevölkerung wartet. Es ist auch schon mehrfach gesagt worden, dass die Dringlichkeit hoch ist und dies ist auch das schlagende Argument.  
745 Und dann will ich noch sagen, die Zonen, um welche es sich hier handelt, - Nidau West und Zihlstrasse - wer heute dort noch 50 fährt, also ich weiss nicht, ob es heute überhaupt noch möglich ist, auf diesen Strassen 50 zu fahren. Diese Anpassungen entsprechen den heutigen Umständen, würde ich sagen. Mehr als 30 kann man dort sowieso nicht fahren.

750 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Markus Baumann.

**Markus Baumann, SVP:** Ich möchte kurz präzisieren. Ich habe nicht gesagt, dass jemand gegen Tempo 30 sein muss oder dafür, sondern dass man die Bevölkerung von Anfang an mit ins Boot nehmen muss.

755

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gibt es noch weitere Worte zu diesem Rückweisungsantrag bevor wir zur Abstimmung kommen? Oliver Grob.

**Oliver Grob, SVP:** Nochmals kurz zur Klarstellung. Wenn wir ein Gesamtverkehrskonzept haben, dann ist es ein Gesamtverkehrskonzept, nicht wie jetzt hier nur ein Teilverkehrskonzept. Ich verstehe es einfach nicht - wenn man schon auf diesem Gesamtverkehrskonzept beharrt und die Bevölkerung mitwirken soll, dann lasst diese auch mitwirken. Wenn es entsprechend so von diesen Quartieren gefordert wird, dann sollten wir diese Massnahmen durchführen, das ist kein Thema. Aber einfach hier etwas durchdrücken, bevor das Volk beim Gesamtverkehrskonzept mitreden konnte, das kann ich nicht akzeptieren.  
760  
765

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Rückweisungsantrag? Wenn dies nicht der Fall ist, gelangen wir zur Abstimmung.

770 Der Stadtrat lehnt den Rückweisungsantrag wird mit 6 Ja / 21 Nein / 1 Enthaltung ab.

Die Diskussion zum Geschäft ist hiermit eröffnet. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich erteile das Wort Bettina Bongard.

**Bettina Bongard, SP:** Die vorliegende Analyse des Verkehrskonzeptes zeigt deutlich auf, dass wir massives Verkehrsaufkommen im Bereich Strandweg und Balainenweg haben. Der Schleichverkehr auf der Dr. Schneider-Strasse und dem Balainenweg ist mit 63% enorm und verteilt sich auf die umliegenden Quartierstrassen. Genau in diesen Strassen, wie wir vorhin schon gehört haben, sind wegen Kindergarten und Schulen täglich viele Kinder und Jugendliche unterwegs. Auch in der Begleitgruppe zum Gesamtverkehrskonzept hat sich die Schulwegsicherheit und Verkehrsberuhigung im Quartier als vordringliches Thema herausgestellt. Und da wurden Sofortmassnahmen gefordert. Im Zielbild des Gesamtverkehrskonzepts sind die Begegnungszonen im Bereich Strandweg, Stadtgraben, Schulgasse, Rönnerweg, Mittlerstrasse eingezeichnet. Bei dem vorliegenden Investitionskredit sind, obwohl ein grosser Handlungsbedarf besteht, nur weiche Massnahmen vorgesehen. Die verschiedenen eingereichten politischen Vorstösse sind ein Zeichen der Dringlichkeit und dürfen in der Umsetzung der Sofortmassnahmen nicht übergangen werden. Die Schaffung der Begegnungszonen wertet einerseits der öffentliche Raum stark auf, gleichzeitig er-  
775  
780  
785



790 höht sich die Verkehrssicherheit von Schulkindern und älteren Leuten massiv, was uns sehr wichtig ist. Im Vergleich zu anderen Strassentypen, ist die allgemeine Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer viel grösser und die Fussgänger sind vortrittsberechtigt. Somit stellen wir Ihnen den Antrag, den Beschluss mit Punkt 3 zu ergänzen, welcher lautet: Die vorgesehenen Begegnungszonen im Bereich Strandweg, Schulgasse, Rönnerweg, Stadtgraben und Mittelstrasse werden gemäss Gesamtverkehrskonzept umgesetzt.

795 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Ich eröffne die Diskussion zu diesem Antrag. Susanne Scheiter Marti.

800 **Susanne Schneiter Marti, FDP:** Wir haben die Rückweisung nicht befürwortet, aber ich würde jetzt doch gerne an der Stelle, an welcher es um Zone 20 geht, beliebt machen, die Mitwirkung der Bevölkerung abzuwarten.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Hanna Jenni.

805 **Hanna Jenni, PRR:** Auch ich bin grundsätzlich für die Tempo 30 Zonen, obwohl ich dazumal 2008 im Komitee gegen die flächendeckende Tempo 30mZone war, das möchte ich betonen. Es ist klar, die Verhältnisse haben sich verändert. Sie wollen die Einführung auf der Hauptstrasse mit dieser 30er Zone. Da kommt ein grösserer Druck auf die Parteien zu. Deshalb bin ich jetzt für die 30er Zone. Ich will einfach darauf hinweisen, dass wenn wir eine Strasse Tempo 30 und eine Strasse Tempo 20 haben, dann kann ich Ihnen sagen, es wird einfach gefährlich. Ich bin eher der  
810 Meinung, dass man wirklich mal alle Teilnehmer, auch die Fussgänger, informiert was eine Zone 30 ist. Weil bei einer 20er Zone, da braucht der Fussgänger nicht mehr zu schauen. Mir ist es ein Anliegen, hier darauf aufmerksam machen, bitte vorsichtig zu sein. Ich unterstütze den Antrag für die 20er Zone nicht, aber für eine 30er Zone wäre ich jetzt auch soweit, dass ich sagen würde, dass ich einverstanden bin.

815 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke, Hanna Jenni. Ich erteile das Wort Bettina Bongard.

820 **Bettina Bongard, SP:** Ich möchte mich gerne zur Tempo 20 Zone äussern. In unserer Nachbarstadt der Stadt Biel hat es genau dieses Beispiel. In der Bahnhofstrasse ist eine 30er Zone und wenn man zum Zentralplatz kommt, ist dort eine Begegnungszone. Der Zentralplatz ist hochfrequentiert, durch den Zentralplatz fahren täglich 1200 Busse, 8000 bis 12000 Autos, 5000 bis 6000 Velos durch, und 5500 Passagiere steigen dort täglich um. Ich habe hier eine Statistik die zeigt, dass Lyss, Biel, Burgdorf und Einsiedeln Begegnungszonen eingeführt haben und man sieht  
825 ganz klar, dass sich dies bewährt und dass Unfälle massiv zurückgehen.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Antrag der SP? Das ist nicht der Fall. Dann gelangen wir zur Abstimmung über diesen Antrag.

830 Der Stadtrat lehnt die Einführung von Begegnungszonen im Bereich Strandweg, Schulgasse, Rönnerweg, Stadtgraben und Mittelstrasse mit 14 Ja / 14 Nein mit Stichentscheid des Vorsitzes ab.

Ich öffne die Diskussion wieder für weitere Anträge und Diskussionen zum Geschäft. Carine Stucki Steiner.

835

**Carine Stucki Steiner, Grüne:** Die Fraktion Grüne/EVP stellt den Antrag, den Beschluss um einen weiteren Punkt zu ergänzen, dass die Dr. Schneider-Strasse wie die Hauptstrasse nur mit Tempo 30 befahren werden darf, so wie es auch das Gesamtverkehrskonzept vorsieht. Begründung: Der Schleichverkehr darf nicht noch unterstützt werden, indem auf der Dr. Schneider-Strasse weiterhin Tempo 50 bestehen bleibt und sich somit der Balainenweg als Umweg lohnt. Zudem sind dort viele Kinder und Jugendliche unterwegs und deren Sicherheit wird durch den Mehrverkehr gefährdet. Die SP Nidau hat bereits dargelegt, welche zusätzlichen positiven Auswirkungen diese Tempoverminderung schon an sich hat - sinkende Lärmbelastung, einmalige Signalisierung, weniger Unfälle. Zusätzliche Kosten sind nur durch die Signalisation gegeben. Weitere Anpassungen sollen erst nach dem Mitwirkungsverfahren gemacht werden.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke für dieses Votum. Wem darf ich das Wort zu diesen Antrag übergeben? Susanne Schneiter Marti.

**Susanne Schneiter Marti, FDP:** Wir von der FDP hatten letztes Jahr um die gleiche Jahreszeit unsere Zweifel an dem Gesamtverkehrskonzept. Es ist aber durchgekommen. Der Kredit wurde bewilligt und ich möchte wirklich darauf aufmerksam machen, dass - wenn man schon das Gesamtverkehrskonzept erarbeitet, dann sollen diese Massnahmen wirklich dementsprechend in dem Gesamtverkehrskonzept umgesetzt werden und nicht weiter vorgezogen werden. Und wie bereits erwähnt, sollte wirklich die öffentliche Mitwirkung abgewartet werden.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Ich erteile das Wort Paul Blösch.

**Paul Blösch, EVP:** Ich habe meine Meinung bereits in der eigenen Fraktion geäussert. Ich habe gesagt, dass ich anderer Meinung bin als die Fraktion, was ab und zu ausschlaggebend ist. Auch jetzt kann ich mich mit diesem Vorschlag nicht anfreunden, weil ich finde, dass man das Fuder überlädt. Ich bin sehr für Tempo 30, dass das hier auch klar gesagt ist. Aber wie es verschiedene Sprecher schon erwähnten, warten wir jetzt doch wirklich die Mitwirkung ab. Wir haben mit den Mitwirkungsverfahren bei den Teilbaureglementen sehr gute Erfahrungen gemacht. Das ist durch alle Parteien hindurch sehr gut angekommen. Da konnte die Bevölkerung mitreden, sie konnte sich einbringen. Und ich denke, das gilt auch für die Begegnungszone wie auch für Tempo 30 bei der Dr. Schneider-Strasse. Auch hier sollen die Leute mitreden können. Und ich denke, man kann hier auch mal noch ein kleines Türchen öffnen und sagen, wenn die Einführung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse zeigt, dass es auf der Scheider-Strasse eine totale Katastrophe gibt, dann mute ich das dem Gemeinderat zu, als Notmassnahme dem den Riegel schieben zu können, wenn das wirklich zwingend nötig sein sollte. Aber das hier im Voraus schon zu beschliessen, ist meiner Meinung nach zu überladen und somit werde ich diesen Antrag nicht unterstützen.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Esther Kast hat das Wort.

**Esther Kast, Grüne:** Es sprechen alle vom Mitwirkungsverfahren. Ich bin eigentlich sehr für das Mitwirkungsverfahren. Es geht hier aber auch darum, dass wenn das Mitwirkungsverfahren stattfindet und dann alle auf der Dr. Schneider-Strasse wieder 50 einführen wollen - das würde man ja sehen - dann kann man das ja wieder rückgängig machen und einfach alle Tafeln wechseln. Oder sehe ich das falsch? Kann man etwas, was man jetzt einführt, nachher nie mehr zurück wechseln?

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Gemeinderätin Sandra Friedli, möchten Sie auf diese spezifische Frage antworten?

885

**Ressortvorsteherin Sicherheit, Sandra Friedli:** Man kann grundsätzlich alles rückgängig machen, wenn man dies will. Es ist dann allenfalls eine Frage des Vorgehens und der Kosten.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag der Fraktion Grüne/EVP?

890

**Noemi Kallen, SP:** Wir haben ja dieses Jahr bereits über die Buslinie 3 abgestimmt und da hatte es Gegner, welche sagten, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist, wenn der Bus fährt. Und jetzt sagt man, der Bus ist durchgekommen und der soll jetzt mit 50 die Dr. Scheider-Strasse runter rasen. Ich sehe das nicht so. Und ich finde es auch nicht richtig, dass man zuerst eine Katastrophe in Kauf nimmt, wie zum Beispiel Schleichverkehr, da man noch abwarten will. Man kann sich ja denken, dass wenn man Tafeln wieder umhängen muss, es dann auch wieder Folgekosten gibt. Dann kann man das doch besser grade jetzt machen.

895

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke vielmals. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Susanne Schneiter Marti.

900

**Susanne Schneiter Marti, FDP:** Ich möchte noch ein Wort für das Velo sprechen. Ganz persönlich. Im Gesamtverkehrskonzept steht, dass auf der Dr. Schneider-Strasse eine Vorrangroute für Velos und Busse entstehen soll. Und das fände ich persönlich eine super Sache. Deshalb denke ich, ist es auch ein Grund nicht voreilig zu sein, sondern diesen Prozessen, die im Gesamtverkehrskonzept vorgesehen sind, ihren Lauf zu lassen.

905

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Wenn nicht, würden wir auch noch über diesen Antrag abstimmen.

910

Der Stadtrat lehnt die Einführung von Tempo 30 auf der Dr. Schneider-Strasse mit 14 Nein / 13 Ja / 1 Enthaltung ab.

915

Somit eröffne ich die Diskussion zum Geschäft. Gibt es Wortmeldungen zum allgemeinen Geschäft? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wünscht Gemeinderätin Sandra Friedli das Schlusswort? Nein. Dann kommen wir zur Abstimmung.

### **Stadtratsbeschluss**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 22 Ja / 3 Nein / 3 Enthaltungen gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

920

1. Das Projekt für die Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von CHF 230'000 bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

925

930 *9. M 189 30er-Zone ganzes Wohnquartier der Weidteile zur Verkehrsberuhigung*

Ressort  
Sitzung

Sicherheit  
21.11.2019

nid 0.1.6.2 / 1.11

935 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zum Traktandum 9. Ich gebe das Wort der zuständigen Gemeinderätin, Sandra Friedli.

940 **Ressortvorsteherin Sicherheit, Sandra Friedli:** Der Gemeinderat ist sich schon lange bewusst, wie problematisch der Verkehr in diesem Quartier ist. Insbesondere von der Gurnigelstrasse gibt es schon seit Jahren Rückmeldungen aus der Bevölkerung aufgrund des Verkehrs. Aus diesem Grund haben wir das Quartier im Umfeld der Gurnigelstrasse im Gesamtverkehrskonzept aufgenommen und verschiedene Massnahmen vorgesehen. Die Motion fordert die Einführung von Tempo 30 und auch ein Trottoir. Warum hat der Gemeinderat den Vorstoss nicht als Motion sondern als Postulat entgegengenommen? Das ist genau wegen dem besagten Trottoir. Wir können zum heutigen Zeitpunkt nicht versprechen, dass es wirklich auch machbar ist, dort ein Trottoir zu bauen. Das ist der einzige Grund, aber selbstverständlich wird diese Option geprüft. Im Zusammenhang mit dem Mühlefeld Quartier und der Bielstrasse haben wir fast die gleiche Problematik wie in Nidau West. Auch auf der Bielstrasse haben Verkehrsmessungen gezeigt, dass ein sehr hoher Anteil an Durchgangsverkehr über die Bielstrasse verkehrt. Wir haben auch Petitionen von Anwohnern der Grenzstrasse und umliegenden Quartierstrassen erhalten, weil die alle sehr stark mit Schleichverkehr kämpfen. Aus dem Grund ist es für uns klar, dass es ein dringendes Thema ist. Wir nehmen es als Priorität wahr und müssen es angehen.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Ich erteile das Wort der Motionärin.

955 **Motionärin, Soumaya Romdhani:** Werte Anwesende, ich bedanke mich beim Gemeinderat für die Beantwortung meines Antrages. Ich möchte betonen, dass im ganzen Wohnquartier Weidteile insbesondere Lyss-, Kelten- und Gurnigelstrasse die Verkehrssituation sehr handlungsbedürftig ist. Darum hoffe ich auf eine sinnvolle Bearbeitung dieses Antrages und letzten Endes auf eine schnelle Umsetzung.

960

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Gibt es Wortmeldungen? Ich erteile das Wort Oliver Grob.

965 **Oliver Grob, SVP:** Ich möchte etwas zu diesem Geschäft anmerken. Wir sollten auch daran denken, diese Quartiere durch einen Westast zu entlasten, damit die Leute sich nicht durch diese Quartiere durchschlängeln müssen, bevor wir mit den Verkehrsberuhigungen anfangen. Baut doch bitte zuerst eine Umfahrungsmöglichkeit, bietet diesen Leuten eine Alternative. Der einfachste Weg wird immer genommen und das ist auch hier der Fall. Bietet diesen Leuten eine Möglichkeit wie sie diese Quartiere umfahren können und dann haben wir das Problem gelöst.

970

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Danke. Weitere Wortmeldungen? Tobias Egger.

975 **Tobias Egger, SP:** Ich finde gut, was Oliver Grob gesagt hat, ich würde dem wahrscheinlich Recht geben, aber wir wissen alle auch, dass wir noch 20 Jahre warten können, oder noch länger bis dies Realität wird. Ich glaube so lange wollen wir nicht warten.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Nun habe ich beiden Lagern das Wort zum Westast gegeben. Weiteres zur Motion? Scheint nicht der Fall zu sein. Dann stimmen wir ab.

### Stadtratsbeschluss

980 Annahme als Postulat mit 24 Ja / 3 Nein / 1 Enthaltung

#### *10. M 190 Durchsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen und Einhaltung des Kollegialitätsprinzips*

Ressort  
Sitzung

Präsidiales  
21.11. 2019

nid 0.1.6.2 / 1.11

985

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir gelangen zu Traktandum 10. Ich übergebe das Wort der Stadtpräsidentin Sandra Hess.

990 **Stadtpräsidentin, Sandra Hess:** Bei diesem Vorstoss handelt es sich um ein Anliegen, welches in der Kompetenz und des Zuständigkeitsbereichs des Gemeinderats liegt. Deshalb ist es auch eine Richtlinienmotion. Wie die Antwort zeigt, unterstützt der Gemeinderat das Anliegen und empfiehlt, den Vorstoss als Richtlinienmotion anzunehmen. Dank diesem Vorstoss hatten wir die Gelegenheit Ihnen darzulegen, dass der Gemeinderat zu Beginn der Legislatur die Zusammenar-

995 Ihnen in der Antwort dargelegt. Dennoch finde ich es wichtig, dass man sieht, dass die Spielregeln, die sich der Gemeinderat gibt, keine verbindlichen Regeln des Gemeindegesetzes sind. Es ist einfach das Prinzip der Zusammenarbeit, der kollegialen Zusammenarbeit unter den Behörden, das am Anfang der Legislatur festgelegt wird. Die erwähnte Situation ist gemäss den Regeln, die wir uns gegeben haben, abgelaufen. Aber man kann aus diesem Fall sicherlich auch lernen, und

1000 sicherstellen, falls das wieder einmal vorkommen sollte, - was wir nicht hoffen, da es die absolute Ausnahme ist - aber falls diese Ausnahme noch einmal vorkommen sollte, dann müsste die Kommunikation anders definiert werden. Wir empfehlen Ihnen, diesen Vorstoss als Richtlinienmotion anzunehmen.

1005 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Ich übergebe das Wort dem Motionär.

**Motionär, Markus Baumann:** Zuerst einmal bedanke ich mich für die ausführliche Beantwortung und die Stellungnahme des Gemeinderats. Dennoch möchte ich es nicht unterlassen, einige Bemerkungen anzubringen. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit wurde definiert. Das

1010 ist sinnvoll und sollte so umgesetzt werden. Ob es in diesem Fall so gewesen ist, bezweifle ich etwas. Was für mich ins Auge sticht, sind die absoluten Ausnahmefälle. Was wird denn noch als Ausnahmefälle bezeichnet, wenn kleine Angelegenheiten bereits als Ausnahmefall taxiert werden? Für mich stellt sich da die Frage, ob der Gemeinderat in Zukunft, wenn wir weiterhin ähnliche Fälle haben, sich in einen Gemeinderat der Parteipolitik umwandelt oder ob wir dies in Zukunft

1015 vermeiden können? Diese Härtefälle sollen Härtefälle bleiben, aber richtige Härtefälle und nicht wegen solchen Kleinigkeiten. Zudem bleibt für mich das «aber» bestehen. Was an der besagten Gemeinderatsitzung gesprochen wurde, kann ich nicht sagen, kann ich auch nicht beeinflussen.

Ob es das ist, was in der Beantwortung steht, kann ich so auch nicht beurteilen. Ich bin nicht komplett zufrieden, aber nehme es gerne zur Kenntnis und würde dies auch so als Annahme einer Richtlinienmotion weitergeben.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Wird die Diskussion verlangt? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann gelangen wir zur Abstimmung.

### Stadtratsbeschluss

1025 Einstimmige Annahme als Richtlinienmotion

#### *11. M 191 Bewilligungspraxis Fahrende*

Ressort  
Sitzung

Sicherheit  
21.11.2019

nid 0.1.6.2 / 1.11

1030 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zu Traktandum 11. Ich übergebe das Wort der zuständigen Gemeinderätin Sandra Friedli.

**Ressortvorsteherin Sicherheit, Sandra Friedli:** Der Gemeinderat beantragt die hier vorliegende Motion als Richtlinienmotion anzunehmen. Die Erfahrung aus vergangenen Jahren hat gezeigt, dass eine klare Regelung zwischen den zwei Städten und innerhalb der verhandelnden Politik dringend notwendig ist. Dieses Anliegen hat der Gemeinderat aufgenommen. Ebenfalls kann man aber auch schon sagen, dass es klar ist, dass das Expo-Gelände nicht als offizieller Standort für Fahrende eingerichtet wird. Die Gespräche zu dem weiteren Vorgehen, der Handhabung und Regelung und der eventuellen Möglichkeit von Ausnahmewilligungen sind im Moment im Gange. Es haben bereits erste Gespräche stattgefunden mit der Stadt Biel, auch erste Gespräche mit dem Gemeinderat. Wie in der Antwort dargelegt wird, werden wir das Ergebnis der Abklärungen im Rahmen des Postulats P 209 «bauliche Massnahmen und richterliches Verbot auf dem ExpoPark Areal» beantworten.

1045 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank Gemeinderätin Sandra Friedli. Ich übergebe das Wort der Motionärin, Brigitte Deschwanden Inhelder.

**Motionärin, Brigitte Deschwanden Inhelder:** Ich möchte dem Gemeinderat für die Antwort danken. Ich bin sehr zufrieden, dass er bereit ist, diese Motion als eine Richtlinienmotion entgegenzunehmen. Die bestehende Bewilligungspraxis von Aufhalten der Fahrenden auf dem Expo-Gelände hat in den letzten Jahren immer wieder für Unruhe in der Bevölkerung gesorgt und die Geschichte im letzten Mai hat in der Presse hohe Wellen geschlagen. Einerseits gehört das Land Biel und Nidau ist die Bewilligungsbehörde. Andererseits haben die Schweizer Fahrenden laut Bundesgerichtsurteil Anrecht auf Aufenthaltsmöglichkeiten, denn sie sind eine anerkannte nationale Minderheit. Ich bin froh, wenn der Gemeinderat die Regelungen ausarbeitet und ich möchte betonen, dass diese Regelungen von öffentlichem Interesse sind. Das heisst, ich bitte den Gemeinderat, dass wenn er diese Regelungen erarbeitet hat, diese offen kommuniziert und darüber informiert. Vorerst bitte ich Sie aber als Stadträte dem Gemeinderat zuzustimmen, und diese Motion als Richtlinienmotion zu überweisen.

1060

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Wird die Diskussion verlangt? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zur Abstimmung.

## Stadtratsbeschluss

Einstimmige Annahme als Richtlinienmotion

1065

### *12. P 211 Regelmässige Recyclingstellen an den Nidauer Gewässern*

Ressort  
Sitzung

Tiefbau und Umwelt  
21.11.2019

nid 0.1.6.2 / 1.11

1070 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zu Traktandum 12. Ich übergebe das Wort dem zuständigen Gemeinderat Philippe Messerli.

1075 **Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli:** Vielen Dank. Frau Stadtratspräsidentin, werde Anwesende. Das Postulat nimmt ein wichtiges Anliegen und Thema auf. Vor allem in den warmen Sommermonaten sind die Uferzonen stark mit Abfall belastet. Die Abfallproblematik ist aber nicht auf die Uferbereiche beschränkt. Zum Beispiel sind auch Spielplätze häufig von der Abfallproblematik betroffen. Um das Littering Problem in den Griff zu bekommen, braucht es konkrete Massnahmen. Der Vorstoss kommt zum richtigen Zeitpunkt und rennt offene Türen ein. Es erscheint sinnvoll, das vorliegende Postulat in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Konkret haben wir momentan diverse offene Punkte im Abfallwesen. Beispielsweise die Spezialfinanzierung Abfallwesen. Da müssen wir Massnahmen treffen und Gebühren anpassen. Auch andere Änderungen im Abfallreglement drängen sich auf. So ist zu prüfen, ob dem Verursacherprinzip besser nachgelebt werden kann. So zum Beispiel mit der Einführung einer höheren Gebühr für Grünabfall. Ein weiterer wichtiger Punkt, bei welchem Klärungsbedarf besteht, ist die Aufhebung des kommunalen Entsorgungsmonopols, welches seit diesem Jahr schweizweit für Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen gilt. Schon längere Zeit ein Thema ist die Errichtung eines Entsorgungshofs. Bürgerinnen und Bürger von Nidau sollen Abfälle, die nicht in den Abfallsack gehören, an einem zentralen Ort möglichst einfach und kundenfreundlich entsorgen können. Dabei soll aber auch geprüft werden, ob es hier Synergien oder andere kommunale Angebote in unseren Nachbargemeinden gibt. Der Stadtrat hat im März dieses Jahres die Richtlinienmotion zu den Kunststoffabfällen überwiesen. Auch hier möchten wir gerne einen Schritt vorwärts machen und die Basis für eine wirtschaftliche und ökologisch sinnvolle Umsetzung dieses Anliegens schaffen. Als Energie-Stadt, die einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen verpflichtet ist, wollen wir uns auch vertieft mit der Problematik auseinandersetzen, wie man das umweltschädigende Litteringproblem besser in den Griff bekommen kann. Und noch grundlegender, was wir als Gemeinde im Rahmen unserer Möglichkeiten und Zuständigkeiten dazu beitragen können, dass generell die Abfallmenge reduziert werden kann. Auch dass wertvolle Ressourcen in einem grösseren Umfang als bisher wiederverwendet werden können. Stichworte sind hier die Erweiterung der Recyclingsammelstellen, die stärkere Wiederverwendung der Bauteile und Rohstoffe und auch eine bessere Information und Sensibilisierung der Bevölkerung. Aber ich will nicht vorgreifen, die Arbeit steht noch bevor. Ziel ist es, dass wir im nächsten Jahr alle diese Fragen aus einer Gesamtbetrachtung angehen können und in einem zweiten Schritt bedarfsgerechte und nachhaltige zentral abgestimmte Lösungen erarbeiten und umsetzen können. Dabei liebe Stadträtinnen und Stadträte haben Sie auch ein Wort mitzureden. Ich freue mich und hoffe, dass wir dem Stadtrat bald konkrete Projekte vorlegen können. In dem Sinne beantragt der Gemeinderat dieses Postulat anzunehmen.

1105

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Ich übergebe das Wort dem Postulanten, Michael Rubin.

**Postulant, Michael Rubin:** Ich bedanke mich beim Gemeinderat für die Beantwortung des Postulats. Ich bin zufrieden mit der Antwort und begrüsse die Betrachtung des grösseren Kontexts.  
 1110 Das ist übrigens auch der Grund, weshalb ich die Form des Postulats gewählt habe. Ich hoffe, dass das eine oder andere Anliegen, welches ich in diesem Postulat formuliert habe, in die Überlegungen miteinflussen wird.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Wenn nicht die Diskussion verlangt wird,  
 1115 gelangen wir direkt zur Abstimmung.

### Stadtratsbeschluss

Annahme als Postulat mit 27 Ja / 1 Enthaltung

### *13. P212 Neubau Schulhaus Beunden Ost – Anregungen für die Planung*

	Ressort Sitzung	Hochbau 21.11.2019
1120	nid 0.1.6.2 / 1.11	

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zu Traktandum 13. Ich erteile das Wort dem zuständigen Gemeinderat Kurt Schwab.

**Ressortvorsteher Hochbau, Kurt Schwab:** Frau Stadtratspräsidentin, werte Anwesende, liebe Gäste. Bei diesem Postulat wird der Gemeinderat gebeten beim Schulhausneubau zwei Punkte zu prüfen. Einerseits die Möglichkeit einer späteren Aufstockung. Auf der anderen Seite, die Möglichkeit, die Fenster öffnen zu können. Dazu soll zusätzlich geprüft werden, ob der Einbau einer leistungsstarken und effizienten Klimaanlage nicht eine Alternative zum geplanten Vorgehen sein  
 1130 könnte.

Zum ersten Punkt: Eine Aufstockung zu einem späteren Zeitpunkt würde entsprechende Vorbereitungen für die Fundamente und für die Statik bedingen. Zudem würden die Anforderungen der Zugänge und vor allem an die Fluchtwege erheblich höher, wenn das Gebäude einen Stock höher gebaut wird. Mit der detaillierten Zahl des Kostenvoranschlags kann die Baukommission eine  
 1135 Kostennutzenabwägung vornehmen und dem Gemeinderat aufzeigen, ob eine Investition in eine Vorbereitung für eine Aufstockung des Schulhauses sinnvoll ist. Der Gemeinderat kann dann entsprechend entscheiden.

Zum zweiten Punkt: Die Frage zur Lüftung ist von vielen Komponenten abhängig. Die vorgesehene Lüftung arbeitet über eine Wärmerückgewinnung. Mit dieser Lüftung kann eine sogenannte Nachtauskühlung erfolgen. Kühle Luft wird in der Nacht in die Räume gespült, und das ohne Kühl-  
 1140 aggregat. Trotzdem werden in dem Gebäude sogenannte Fensterflügel montiert welche das öffnen ermöglichen. Angst, dass die Räume im Sommer überhitzen könnten, ist unnötig. Die gute Dämmung und der Sonnenwärmeschutz von aussen genügen, um keine aktive Kühlung installieren zu müssen. Die Endwerte und die bautechnischen Ausführungen sind heutzutage an einem  
 1145 ganz anderen Stand als noch zu Bauzeiten vom Gymnasium Biel. Trotzdem hat die Baukommission dem Planungsteam den Auftrag erteilt, eine Nachrüstung einer aktiven Kühlung zu prüfen. Auch hier werden Kosten und Nutzen einander gegenüber gestellt und entsprechend dem Gemeinderat vorgetragen, so dass dieser dann entsprechend entscheiden kann. Aus diesen Gründen beantragen wir die Annahme dieses Postulats. Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit wiederum  
 1150 darüber informiert.



**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank. Ich erteile das Wort der Postulantin Ursula Wingeyer.

1155 **Postulantin, Ursula Wingeyer:** Ich danke dem Gemeinderat ganz herzlich für die Erläuterungen. Ich finde es super, dass diese Punkte angesprochen werden und in die Planungen miteinbezogen werden, damit man noch etwas ändern kann, falls es sein muss, und Verbesserungen in diese Richtung ermöglicht. Ich begrüsse dies sehr und bitte Sie, den Vorstoss anzunehmen.

1160 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Wir kommen zur Abstimmung.

### Stadtratsbeschluss

Einstimmige Annahme als Postulat.

#### *14. I 127 Entretien des surfaces vertes à Nidau*

Ressort	Tiefbau und Umwelt
Sitzung	21.11.2019

1165 nid 0.1.6.2 / 1.11

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zu Traktandum 14. Ist die Interpellantin mit der Auskunft des Gemeinderats zufrieden?

1170 **Interpellantin, Carine Stucki Steiner:** Ich erkläre mich mit der Antwort zufrieden.

### Einfache Anfragen

1175 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir sind mit der offiziellen Traktandenliste fertig. Gibt es aus der Ratsmitte einfache Anfragen? Ich übergebe das Wort Susanne Schneiter Marti.

1180 **Susanne Schneiter Marti, FDP:** Ich möchte gerne vom Gemeinderat wissen, wie der aktuelle Stand der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet nach der Mitwirkung vom März 2019 ist.

1185 **Stadtpräsidentin, Sandra Hess:** Im Anschluss an die Mitwirkung vom März 2019 hat der Gemeinderat im September 2019 den Mitwirkungsbericht verabschiedet und die überarbeiteten Unterlagen dem Kanton zur Prüfung zugestellt. In der Grössenordnung April oder Mai 2020 wird sich der Gemeinderat wieder mit dem Dossier befassen. Die öffentliche Auflage ist in den Monaten Juni und Juli 2020 vorgesehen. Wenn alles gut geht und es keine Einsprachen gibt, welche noch einmal eine Anpassung erfordern, dann gehen wir davon aus, dass wir im September 2020 die Beschlüsse fassen können. Anschliessend muss das Geschäft noch definitiv vom Stadtrat verabschiedet werden. Optimistisch geschätzt, aber auch realistisch, gehen wir davon aus, dass die baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet im Frühling 2021 in Kraft ist.

1190

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Gibt es weitere einfache Anfragen? Ich übergebe das Wort Markus Baumann.

1195 **Markus Baumann, SVP:** Ich habe zwei einfache Anfragen. Die erste betrifft die Strassenlampen  
im Aalmatten Quartier. Letzte Woche hatten wir einen Stromausfall, das ganze Quartier war ohne  
Beleuchtung. Wir hatten diese Fälle bereits letztes Jahr. Meines Erachtens wurde das behoben.  
Nun meine Frage an den zuständigen Gemeinderat: Werden wir hier wieder Probleme haben, ist  
Ihnen etwas bekannt oder war das einfach Zufall? Die zweite Frage betrifft den Martiweg, dort  
1200 wird derzeit gebaut und deshalb ist eine Sackgasse signalisiert. Wie lange bleibt diese Baustelle  
noch bestehen und wann wird die Sackgasse wieder aufgehoben?

**Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli:** Zur ersten Frage kann ich zum  
konkreten Fall nicht Stellung nehmen. Ob dies ein Wiederholungsfall sein kann, muss man zuerst  
1205 analysiert werden. Zur zweiten Frage: Es wäre gut, diese Fragen vorgängig einzureichen, um es  
an die zuständigen Verwaltungsstellen weiterleiten zu können. Ich kann die Frage im Moment lei-  
der nicht beantworten.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Besten Dank. Bitte die Antwort Markus Baumann zukom-  
1210 men lassen.

---

## Mitteilungen

1215 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Wir kommen zu den Mitteilungen der Stadtratspräsi-  
dentin. Am 8. Dezember findet der Nidauer Weihnachtsmarkt statt. Die nächste Sitzung des Stadtrats  
findet am 19. März 2020 statt.  
Gibt es weitere Mitteilungen seitens des Gemeinderats oder der Stadtpräsidentin? Dies ist nicht  
der Fall.

1220

---

## Danksagungen

1225 **Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Die letzte Stadtratssitzung des Jahres 2019 ist vorbei und  
somit ist auch mein Jahr als Stadtratspräsidentin schon bald am Ende. Für mich war es ein sehr  
spannendes Jahr und ich muss zugeben, ich gebe dieses Amt nur ungern ab, weil es mir enorm  
viel Freude bereitete, diese Sitzungen zu leiten. Ich gebe dieses Amt mit einem weinenden Auge,  
aber natürlich auch ein bisschen mit einem lachenden Auge ab. Ich bin natürlich schon froh, darf  
1230 ich mich jetzt wieder ein bisschen aktiver in das politische Geschehen und die Debatten einbrin-  
gen. Gerne möchte ich mich auch noch bedanken, zuerst einmal bei Ihnen allen, Stadträtinnen  
und Stadträte, und natürlich auch bei der Stadtpräsidentin und dem Gemeinderat für die effizi-  
ente und lösungsorientierte Arbeit im Rat. Auch möchte ich mich bei den Stadträtinnen und  
Stadträten bedanken, welche an den Stadtratsausflug nach Bern mitgekommen sind. Ich habe  
1235 das einen sehr spannenden und lustigen Abend gefunden, an dem wir uns in einem lockeren Rah-  
men über das Politische haben austauschen können. Auch bei der Verwaltung und den Abtei-  
lungsleitenden möchte ich mich für die aufwendigen Vorbereitungsarbeiten bedanken. Ein beson-  
derer Dank geht an Manuela Jennings, die mir bei den Vorbereitungen und den Vorbesprechungen  
der Sitzungen immer sehr geholfen hat. Auch beim Ratsbüro möchte ich mich für die Sitzungen  
1240 des Ratsbüros bedanken und ich hoffe, wir konnten effiziente Lösungen und Projekte aufgleisen.

Auch bei den zwei Vizepräsidenten links und rechts von mir möchte ich mich bedanken. Trotz der ernstesten Führung der Sitzungen, haben wir es zwischendurch sehr lustig gehabt. Vielen Dank für die Unterstützung und ich hoffe, dass euch die Ausführung dieses Amtes genau gleich viel Freude bereitet wie mir. Ein letztes Dankeschön geht an meine Fraktion, die mir für dieses Amt ihr Vertrauen ausgesprochen hat.

**1. Vizepräsidentin, Esther Kast:** Liebe Amélie, im Namen des ganzen Stadtrates danke ich dir herzlich. Ich finde es beeindruckend, wie du uns mit einer Sachlichkeit und mit viel Herzblut durch diese Sitzungen geführt hast. Wir sind politisch nicht auf der gleichen Welle, wie ich heute auch wieder erleben durfte, aber es gibt Dinge, bei denen wir auf der gleichen Welle sind. Das sind Blumen, da es ökologisch sinnlos ist, Blumen zu kaufen. Deshalb wusste ich auch, was wir dir im Namen des Stadtrats schenken. Gerne überreiche ich dir das Symbolgeschenk für deinen wundervollen Einsatz.

**Stadtratspräsidentin, Amélie Evard:** Vielen Dank.



## 2. Neubau Schulhaus Beunden Ost - Investitionskredit

Ressort Hochbau  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

*Der Stadtrat beschliesst zuhanden der Volksabstimmung einen Investitionskredit von CHF 21 852 000.– für den Neubau des Schulhauses Beunden Ost.*

nid 9.4.4.2 / 1.2

### 1. Sachlage / Vorgeschichte

Nach der Genehmigung des Planungskredites durch den Stadtrat, am 20. Juni 2019, hat der Bauausschuss zusammen mit dem Planungsteam die Arbeit aufgenommen. In der ersten Projektphase wurde das Vorprojekt erarbeitet. Ziel des Vorprojektes war es, die räumliche Anordnung und das Raumprogramm festzulegen. Anpassungen des Raumprogramms sind zu einem späteren Zeitpunkt des Projektes immer mit grossen Zusatzkosten verbunden. Zusätzlich wurden die Haustechnikkonzepte erarbeitet und dem Bauausschuss präsentiert. Diese Konzepte bildeten die Grundlage für das Bauprojekt und den Kostenvoranschlag. In einer zweiten Projektphase wurde das Bauprojekt ausgearbeitet und die Projektvorgaben aus dem Vorprojekt wurden verfeinert. So wurden das Materialkonzept ausgearbeitet und die Haustechnikanlagen detaillierter geplant. Das Ziel der Phase Bauprojekt ist, ein detailliertes Projekt mit Baubeschrieb zu erhalten und dies mit Baukosten zu hinterlegen. Dieses Bauprojekt ist Grundlage für den Investitionskredit der zur Volksabstimmung vorgelegt wird.

### 2. Projektbeschreibung

#### a) Lage und Aussenraum

Der Neubau des Schulhauses Beunden Ost ist im südöstlichen Teil des Areals Burgerbeunden an leicht erhöhter Lage vorgesehen. Er fügt sich als eigenständiger Baukörper in die von verschiedenen Baustilen geprägte Gruppe der bestehenden Schulbauten ein, ohne sich in den Vordergrund zu drängen. Das Gebäude wird vom zentralen Pausenplatz her über eine grosszügige Treppe zum Haupteingang erschlossen. Ein weiterer Ein-/Ausgang orientiert sich zum Alexander-Funk-Weg hin, hier befindet sich auch der separate Zugang für den Kindergarten und die Tagesschule. Das Gebäude ist grösstenteils von einer Blumenwiese und einheimischen Bäumen umgeben, der Kindergarten erhält einen abgetrennten Aussenraum. Am Rande des Geländes stehen acht Autoparkplätze sowie Abstellplätze für Velos zur Verfügung.

#### b) Architektur und Baustruktur

Die Tragstruktur des Gebäudes wird in Massivbauweise erstellt, die meisten Wände zwischen den Räumen sind jedoch Leichtbaukonstruktionen. Dadurch kann die Raumaufteilung in Zukunft leicht an allenfalls veränderte Bedürfnisse angepasst werden. Die Mitte des Gebäudes wird durch zwei begrünte Höfe belichtet. Hier befinden sich auch zwei grosszügige, offene Treppen, die die Kinder direkt in ihren eigenen Bereich im Obergeschoss führen. Die Fassaden des zweigeschossigen Schulhauses sind geprägt von schlanken Stützen und von grosszügigen Fenstern, die viel Licht ins Innere lassen.

#### c) Energie und Ökologie

In Bezug auf den Energieverbrauch erfüllt der Neubau die strengen Vorgaben, die sich aus der kantonalen Energieverordnung und dem Energierichtplan der Agglomeration Biel ergeben. Das nach Minergie-P-Standard errichtete Gebäude begnügt sich dank seiner kompakten Bauweise, optimaler Wärmedämmung, grosser Fensterflächen und einer kontrollierten Lüftung mit einem minimalen Energiebedarf zum Heizen und für die Beleuchtung. Geheizt wird mit Fernwärme aus der Anlage der Burgergemeinde. Auf eine Klimaanlage kann, dank der Massivbauweise den Sonnenstoren und Nachtauskühlung, verzichtet werden. Auf dem flach geneigten und begrünten Dach produziert eine Photovoltaikanlage Strom für den Eigenverbrauch des Gebäudes. Die überschüssige Energie wird in das Elektrizitätsnetz eingespeist. Diese Einspeisung wird der Stadt Nidau entsprechend vergütet. Es werden möglichst ökologische und robuste Materialien verwendet.

#### **d) Raumprogramm**

Im Erdgeschoss befinden sich die Tagesschule, der Kindergarten, ein Mehrzweckraum, Spezialräume sowie Räumlichkeiten für die Lehrpersonen. Der von den beiden Innenhöfen belichtete zentrale Bereich kann für verschiedene Zwecke genutzt werden, etwa für Ausstellungen oder als zusätzlicher Ess- und Aufenthaltsraum. Die 14 Klassenzimmer und die Gruppenräume im Obergeschoss sind in vier Einheiten unterteilt. Jeweils drei oder vier Klassenzimmer teilen sich eine multifunktionale Zone für Gruppenarbeiten oder für die Pause. Das Musikzimmer befindet sich zentral gelegen zwischen den Lichthöfen und den Treppen-/Sanitärbereichen.

Das Obergeschoss und das Erdgeschoss verfügen über eine Geschossfläche von 2191 respektive 2028 Quadratmeter. Die Fläche des Untergeschosses ist mit 1129 Quadratmetern etwas kleiner. Hier sind drei grosse Werkräume und ein zusätzlicher Maschinenraum, zwei Lagerräume sowie Räume für die Haustechnik und die Hauswartung untergebracht. Die Werkräume und der Maschinenraum können die aufgrund des Geländeverlaufs natürlich belichtet werden.

#### **e) Postulat P212**

Der parlamentarischen Vorstoss Neubau Schulhaus Beunden Ost – Anregungen für die Planung - wurde am 21.11.2019 als Postulat angenommen. Aufgrund des Postulates P212 Neubau Schulhaus Beunden Ost – Anregungen für die Planung wurden folgende Punkte geprüft:

##### 1. Aufstockung

Es soll geprüft werden, ob der Neubau so konzipiert werden kann, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Stockwerk auf den Neubau aufgebaut werden kann, sofern ein Bedarf dafür besteht.

##### 2. Klimaanlage

Es soll geprüft werden, ob der Neubau Schulhaus Beunden Ost so konzipiert werden kann, dass die Fenster geöffnet werden können. Zudem soll geprüft werden, ob der Einbau einer leistungsstarken und effizienten Klimaanlage eine Alternative wäre.

Auf Grund der Empfehlung aus dem Bauausschuss hat der Gemeinderat folgendes entschieden:

#### **f) Aufstockung**

Ausgangslage: Damit der Schulhausneubau zu einem späteren Zeitpunkt aufgestockt werden könnte, müssten Vorinvestitionen getätigt werden. Sowohl die Fundation wie das statische System müssten deutlich stärker ausgelegt werden als bisher geplant. Zusätzliche Vorinvestitionen sind ohnehin nicht sinnvoll. So ist heute schwer abzuschätzen wie sich die Bautechnik in den nächsten Jahren verändern wird. So können Anpassungen der rechtlichen oder technischen Vorschriften auch die baulichen Lösungen beeinflussen.

Die Baukosten für eine allfällige Aufstockung lägen trotz der Vorinvestition immer noch bei mehreren Millionen. Die Kosteneinsparungen wären trotz allfällig getätigter Vorinvestitionen gering.

Der Gemeinderat hat entschieden die Vorinvestition nicht zu tätigen, sprich den Neubau ohne vorbereitende Massnahmen im Hinblick auf eine Aufstockung zu erstellen. Dies aus folgenden Gründen:

- Gemäss Schulraumplanung ist der Bedarf an Schulzimmern mit dem Neubau bis ca. 2030 abgedeckt. Darüber hinaus ist es sehr unsicher wie sich die Schülerzahlen entwickeln werden. Dies hängt auch vom Vollausbau des AGGLOlac-Gebietes ab. Laut Schlussbericht Schulraumplanung entspricht die Option Aufstockung Neubau Beunden Ost nicht dem gewählten Sanierungs- und Erweiterungskonzept der Schulanlagen. Dem Stadtrat wurde damals die Variante 1A präsentiert. Diese Variante sieht vor, den allfällig zusätzlich benötigten Schulraum in den sanierten oder neugebauten Schulhäusern Beunden und Bürgerallee zu erstellen (siehe Schlussbericht Schulraumplanung).
- Das vorliegende Projekt wurde bewusst als zweigeschossiges Gebäude entworfen. Dies auch um die Anforderungen an den Brandschutz tief zu halten. Denn bei dreigeschossigen Gebäuden sind die Vorgaben an Fluchtwege, Treppenhäuser und weiteren Brandschutzmassnahmen viel einschneidender. Dies hätte Mehrkosten zur Folge und würde das Projekt massiv verteuern.
- Falls das Schulhaus einst aufgestockt werden sollte, müsste dies höchstwahrscheinlich bei laufendem Betrieb geschehen. Dies hätte grosse Einschränkungen für den Schulbetrieb zur Folge. So müsste im Bereich der Steigzonen und Treppen Rohbauarbeiten durchgeführt werden. Ein geregelter Schulbetrieb wäre nicht mehr möglich. So müssten zumindest ein Teil der Schüler in Provisorien untergebracht werden was mit zusätzlich Kosten verbunden wäre. Der Gemeinderat glaubt nicht, dass dies ein gangbarer Weg zur Erweiterung des Schulraumes ist.

#### **g) Klimaanlage**

Der Gemeinderat hat dem Bauausschuss und Planungsteam den Auftrag erteilt, die Notwendigkeit einer aktiven Kühlung zu prüfen. Da das Gebäude im Minergie P Standard erstellt wird, ist keine aktive Kühlung nötig. Die Dämmwerte und die Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz sind ausreichend, damit das Gebäude nicht «überhitzt».

### 3. Kosten

Die Anlagekosten von CHF 21,852 Mio. setzen sich aus den nachstehenden Positionen zusammen:

	<b>Beträge in CHF</b>
Abgerechneter Projektierungskredit Wettbewerb	278'000.00
Bewilligter Projektierungskredit Bauprojekt	1'157'000.00
<b>Total Projektierungskredite</b>	<b>1'435'000.00</b>
Total Projektierungskredite	1'435'000.00
Anlagekosten	20'417'000.00
<b>Total Kreditantrag</b>	<b>21'852'000.00</b>
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	720'000.00
BKP 2 Baukosten Gebäude	17'551'000.00
BKP 4 Umgebungsgestaltung	1'258'000.00
BKP 5 Baunebenkosten	755'000.00
BKP 8 Reserven	700'000.00
BKP 9 Ausstattung Möblierung	795'000.00
Mehrkosten Vergrösserung PV Anlage	73'000.00
<b>Total Baukosten</b>	<b>21'852'000.00</b>

Kostengenauigkeit  $\pm 10\%$ . Die Planerhonorare sind in der Position BKP 2 Baukosten Gebäude enthalten.

Mit einem Betrag von CHF 21,852 Mio. liegen die Gesamtkosten höher als bei der anlässlich der Schulraumplanung vorgenommenen Kostenschätzung (CHF 18,75 Mio.) oder bei der Kostenschätzung des Gewinnerprojekts des Architekturwettbewerbs (CHF 20,21 Mio.). Allerdings ist die Kostengenauigkeit beim vorliegenden Bauprojekt mit  $\pm 10\%$  gegenüber den früheren Schätzungen deutlich besser. Hauptursache der höheren Kosten ist jedoch eine Vergrösserung der Geschossfläche im Zuge der Ausarbeitung des Vorprojekts. So wurden die Werk-, Neben- und Technikräume nach eingehender Überprüfung vergrössert. Zusätzlich sind in den Erstellungskosten die Kosten für die Photovoltaikanlage eingerechnet. Diese Kosten waren in den Schätzungen der Schulraumplanung und dem Wettbewerbsprojekt nicht enthalten.

Die Kosten PV Anlage sind reine Mehrkosten zur Vergrösserung der Anlage. Auf Grund der angestrebten Zertifizierung, Minergie P, muss das Schulhaus mit einer PV Anlage ausgerüstet werden. Diese Anlage könnte aber kleiner sein als die geplante.

Die vergrösserte Anlage hat eine Leistung vom 70 kWp. Für die Zertifizierung Minergie P ist eine Anlage in der Grösse von mindestens 30 kWp nötig.

Auf Grund der Auflage, das Dach als Retentionsfläche für das anfallende Regenwasser auszuliegen, konnte nicht die ganze Dachfläche mit PV Paneelen belegt werden.

Der Gemeinderat hat entschieden die Mehrkosten in das Gesamtobjekt mit aufzunehmen. Er ist der Meinung, dass die Stadt Nidau erneuerbare Energie fördern sollte. Dies als Beitrag zum Klimaschutz und als Energiestadt.

#### 4. Personelle Auswirkungen

Auf Grund der Vergrößerung des Schulraumes wird zusätzliches Reinigungspersonal benötigt. Die nötigen Jahresstunden für die Reinigung des Neubaus wurden von der Firma Clean Green errechnet. Die Firma Clean Green hat bereits in der Vergangenheit massgeblich an der Erstellung des Hausmeisterkonzeptes mitgearbeitet. Das Hausmeisterkonzept regelt die Aufgaben der Hausmeister und des Reinigungspersonals.

Für die Reinigung des Neubaus sind ca. 3'200 Jahresstunden veranschlagt. Hier fallen ca. CHF 100'000 bis 120'000 an Lohnkosten pro Jahr an.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

##### Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen (Artikel 58 Gemeindeverordnung (GV). Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

##### Betriebliche Folgekosten

Die nachfolgenden wiederkehrenden Kosten entstehen zusätzlich:

Personalaufwand	CHF	100'000.00
jährliche Betriebskosten Energie	CHF	70'000.00
jährliche Betriebskosten Unterhalt	CHF	25'000.00
jährliche Bauliche Unterhaltskosten	CHF	73'000.00
Total neue betriebliche Folgekosten ab Inbetriebnahme	<b>CHF</b>	<b>268'000.00</b>

##### Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 25 Jahre	CHF	874'080.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	327'780.00
Total Kapitalfolgekosten	<b>CHF</b>	<b>12'018'60.00</b>

##### Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von CHF 1 469 860.- belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Investitionsprogramm 2019-2024 sind CHF 20,46 Mio. für Planung und Ausführung eingestellt. Dies aufgrund der Kostenschätzung des Wettbewerbs. Die Gesamtkosten des vorliegenden Projektes waren bei der Anpassung des Investitionsprogramms 2019 - 2024 noch nicht bekannt.

Auf Grund der Erweiterung des Schulraumes kann die Stadt Nidau mit einem Mehrertrag von rund CHF 660 000.- rechnen. Diese Mieteinnahmen basieren auf dem Mietvertrag der Stadt Nidau mit dem Schulverband. Auf Grund der Umverteilung des Schulraumes lassen sich die Erträge nicht explizit auf die einzelnen Schulhäuser umrechnen.



Beiträge Dritter

Mit folgenden Beiträgen aus den kantonalen Förderprogrammen sind zu rechnen.

Förderprogramm Energie, Minergie P	CHF	250'000.00
Förderbeiträge PV Anlage	CHF	25'000.00
Total Beiträge	<b>CHF</b>	<b>275'000.00</b>

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben die sich gegenseitig bedingen als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Kapitalisiert werden müssen beim vorliegenden Kredit keine Folgekosten. Die Kosten der neuen betrieblichen Folgekosten sowie die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Gemäss Artikel 105 Gemeindeverordnung dürfen Beiträge Dritter zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn diese rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Die voraussichtlichen Förderbeiträge von Bund und Kanton sind nicht rechtlich verbindlich zugesichert und wurden daher nicht berücksichtigt.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	21'852'000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	21'852'000.00

Der Kreditbeschluss unterliegt den Stimmberechtigten anlässlich einer Urnenabstimmung.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

**6. Termine**

Geplante Fertigstellung Ende 2022

## 7. Zustimmungen

Für den Neubau muss ein Baugesuch beim Regierungsstatthalteramt eingereicht werden.

## 8. Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 53 der Stadtordnung:

1. Den Stimmberechtigten wird die Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf empfohlen:

Die Einwohnergemeinde Nidau, nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Stadtrates vom 18 Juni 2020, gestützt auf Artikel 34 Ziffer b der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Neubau Schulhaus Beunden Ost wird genehmigt und dafür ein Objektkredit von CHF 21 852 000.– bewilligt (Konto: 2170.5040.10 und Rechnungsjahr:2022).
  2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
  3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an den zuständigen Bauausschuss delegieren.
2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

2560 Nidau, 26. Mai 2020 scs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Projektpläne

Abstimmungsbotschaft 27.9.2020

**Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten  
Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020**

**Neubau Schulhaus Beunden Ost  
Verpflichtungskredit**



**Warum wird über diese Vorlage abgestimmt?**

Die Stadt Nidau erstellt am Standort Burgerbeunden ein neues Schulhaus, um die Raumbedürfnisse der Nidauer Schulen in den nächsten Jahren abzudecken. Der dafür erforderliche Verpflichtungskredit von 21.852 Millionen Franken liegt in der Kompetenz der Stimmberechtigten.

**Abstimmungsempfehlung des Stadtrats**

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 🟡🟡🟡 Ja- gegen 🟡🟡🟡 Nein-Stimmen bei 🟡🟡🟡 Enthaltungen, den Verpflichtungskredit Neubau Schulhaus Beunden Ost anzunehmen.

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Stadtrat von Nidau unterbreitet Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

## **Verpflichtungskredit Neubau Schulhaus Beunden Ost**

### **1. Das Wichtigste in Kürze**

**Wegen steigender Schülerzahlen und veränderter Unterrichtsformen brauchen die Nidauer Schulen zusätzliche Räumlichkeiten.**

**Die Stadt Nidau plant den Neubau eines Schulhauses für 14 Klassen, mit Tageschule und Kindergarten.**

Ein externes Fachbüro hat 2016 die Lücken und Bedürfnisse analysiert. Der Schlussbericht Schulraumplanung schlug verschiedene Massnahmen vor, um die fehlenden Räumlichkeiten rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können. Der Stadtrat beschloss 2017, in einem ersten Schritt ein neues Schulhaus am Standort Burgerbeunden zu errichten.

Aus dem 2017 durchgeführten Architekturwettbewerb ging der Vorschlag des Büros Morscher Architekten als Sieger hervor. Es wurde in der Zwischenzeit zum Bauprojekt mit Kostenvoranschlag weiterentwickelt. Für die Erstellung des Schulhauses Beunden Ost wird mit Kosten von 21.852 Millionen Franken gerechnet.

Beim Neubau handelt es sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit zwei zentralen Lichthöfen, über die viel Tageslicht ins Innere dringt. Es wird nach Minergie-P-Standard gebaut und mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach ausgerüstet. Das Obergeschoss bietet Platz für 14 Klassenzimmer, 8 Gruppenräume und einen Musikraum. Im Erdgeschoss befinden sich die Tagesschule, der Kindergarten, ein Mehrzweckraum, Spezialräume sowie Räumlichkeiten für die Lehrpersonen. Ein Teil davon wird von der Tagesschule sowie vom Kindergarten genutzt. Im Untergeschoss befinden sich Räume für den Werkunterricht, Lager- und Technikräume.

Bei einer Annahme des entsprechenden Investitionskredits durch die Stimmberechtigten soll das Vorhaben rasch umgesetzt werden. Die Inbetriebnahme des Neubaus ist für 2023 vorgesehen. Im Falle einer Ablehnung müsste Nidau die benötigten Räumlichkeiten vorübergehend mit Hilfe von Provisorien (Container) zur Verfügung stellen. Dies würde unverhältnismässig hohe Kosten verursachen und wäre für den Schulbetrieb eine unbefriedigende Lösung.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit **!!!** Ja- gegen **!!!** Nein-Stimmen bei **!!!** Enthaltungen, den Verpflichtungskredit Neubau Schulhaus Beunden Ost anzunehmen.

## 2. Ausgangslage

Mit Zustimmung des Stadtrats beauftragte der Gemeinderat 2015 ein externes Büro mit der Analyse der Schulraumsituation in Nidau. Ziel dieser Planung war es, den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf bei den Schulanlagen festzustellen. Zudem sollte ermittelt werden, wie sich die Entwicklung der Schülerzahlen auf den zukünftigen Raumbedarf auswirkt.

Der Schlussbericht Schulraumplanung vom Juni 2016 bestätigte den grossen Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Nidauer Schulanlagen. Diese stammen mehrheitlich aus den 1960er- und 1970er-Jahren und genügen den heutigen Erfordernissen des Unterrichts teilweise nicht mehr. So fehlt es beispielsweise an geeigneten Räumen für das Arbeiten in Gruppen. Nidau ist Standort des Oberstufenzentrums des Schulverbands Nidau mit den Verbandsgemeinden Nidau, Ipsach, Port, Bellmund, Jens, Hermrigen und Merzligen. Der Bericht kam zum Schluss, dass aufgrund der Bevölkerungsprognosen in Nidau und den Schulverbandsgemeinden bis 2030 für die Primarstufe und die Sekundarstufe I Raum für vierzehn zusätzliche Schulklassen geschaffen werden muss. Auch die ausser-schulische Betreuung (Tagesschule) ist dringend auf zusätzliche Räume angewiesen.

Am 26. Januar 2017 nahm der Stadtrat den Bericht zur Kenntnis und beschloss das weitere Vorgehen. Er sprach sich dafür aus, in einem ersten Schritt rasch einen Neubau am Standort Burgerbeunden zu errichten. Mit diesem sollen die dringendsten Raumbedürfnisse abgedeckt werden und Nidau Spielraum für eine längerfristige Schulraumplanung erhalten. Der Standort Burgerbeunden drängte sich auf, weil dort neben den Schulhäusern Beunden und Bürgerallee ausreichend Platz für den Neubau vorhanden ist. Dieser soll auch die Tagesschule Beundenring und den Kindergarten Birkenweg aufnehmen.

Aus dem vom Stadtrat bewilligten und 2017 durchgeführten Architekturwettbewerb ging das Architekturbüro Morscher Architekten aus Bern als Sieger hervor. Dessen Projekt wurde der Bevölkerung im April 2018 anlässlich einer Ausstellung der 13 Wettbewerbseingaben vorgestellt. Anfang 2019 nahm der Bauausschuss zusammen mit den Architekten die Planung in Angriff. Am 20. Juni des gleichen Jahres genehmigte der Stadtrat einen Projektierungskredit von 1.157 Millionen Franken, um das Bauprojekt und den Kostenvoranschlag auszuarbeiten. Am 18. Juni 2020 bewilligte der Stadtrat schliesslich den vom Gemeinderat vorgelegten Verpflichtungskredit von 21.852 Millionen Franken zuhanden der Volksabstimmung.

### 3. Das Projekt im Detail

#### **Lage und Aussenraum**

Der Neubau des Schulhauses Beunden Ost ist im südöstlichen Teil des Areals Bürgerbeunden an leicht erhöhter Lage vorgesehen. Er fügt sich als eigenständiger Baukörper in die von verschiedenen Baustilen geprägte Gruppe der bestehenden Schulbauten ein, ohne sich in den Vordergrund zu drängen. Das Gebäude wird vom zentralen Pausenplatz her über eine grosszügige Treppe zum Haupteingang erschlossen. Ein weiterer Ein-/Ausgang orientiert sich zum Alexander-Funk-Weg hin, hier befindet sich auch der separate Zugang für den Kindergarten und die Tagesschule. Das Gebäude ist grösstenteils von einer Blumenwiese und einheimischen Bäumen umgeben, der Kindergarten erhält einen abgetrennten Aussenraum. Am Rande des Geländes stehen acht Autoparkplätze sowie Abstellplätze für Velos zur Verfügung.

#### **Architektur und Baustruktur**

Die Tragstruktur des Gebäudes wird in Massivbauweise erstellt, die meisten Wände zwischen den Räumen sind jedoch Leichtbaukonstruktionen. Dadurch kann die Raumaufteilung in Zukunft leicht an allenfalls veränderte Bedürfnisse angepasst werden. Die Mitte des Gebäudes wird durch zwei begrünte Höfe beleuchtet. Hier befinden sich auch zwei grosszügige, offene Treppen, die die Kinder direkt in ihren eigenen Bereich im Obergeschoss führen. Die Fassaden des zweigeschossigen Schulhauses sind geprägt von schlanken Stützen und von grosszügigen Fenstern, die viel Licht ins Innere lassen.



Ansicht vom Pausenplatz

## **Energie und Ökologie**

In Bezug auf den Energieverbrauch erfüllt der Neubau die Auflagen der Stadt Nidau als Energiestadt sowie die der Stadtordnung Artikel 2a. Auch die strengen Vorgaben, die sich aus der kantonalen Energieverordnung und dem Energierichtplan der Agglomeration Biel ergeben werden eingehalten. Das nach Minergie-P-Standard errichtete Gebäude begnügt sich dank seiner kompakten Bauweise, optimaler Wärmedämmung, grosser Fensterflächen und einer kontrollierten Lüftung mit einem minimalen Energiebedarf zum Heizen und für die Beleuchtung. Geheizt wird mit Fernwärme aus der Anlage der Burgergemeinde Nidau. Auf eine Klimaanlage kann dank der Massivbauweise der Sonnenstoren und Nachtauskühlung verzichtet werden. Auf dem flach geneigten und begrünten Dach produziert eine Photovoltaikanlage Strom für den Eigenverbrauch des Gebäudes. Die überschüssig produzierte Energie wird in das Elektrizitätsnetz eingespeist. Diese Einspeisung wird der Stadt Nidau entsprechend vergütet.

Es werden möglichst ökologische und robuste Materialien verwendet.

## **Nutzung**

Im Erdgeschoss befinden sich die Tagesschule, der Kindergarten, ein Mehrzweckraum, Spezialräume sowie Räumlichkeiten für die Lehrpersonen. Der von den beiden Innenhöfen belichtete zentrale Bereich kann für verschiedene Zwecke genutzt werden, etwa für Ausstellungen oder als zusätzlicher Ess- und Aufenthaltsraum. Die 14 Klassenzimmer und die Gruppenräume im Obergeschoss sind in vier Einheiten unterteilt. Jeweils drei oder vier Klassenzimmer teilen sich eine multifunktionale Zone für Gruppenarbeiten oder für die Pause. Das Musikzimmer befindet sich zentral gelegen zwischen den Lichthöfen und den Treppen-/Sanitärbereichen.

Das Obergeschoss und das Erdgeschoss verfügen über eine Geschossfläche von 2191 respektive 2028 Quadratmeter. Die Fläche des Untergeschosses ist mit 1129 Quadratmetern etwas kleiner. Hier sind drei grosse Werkräume und ein zusätzlicher Maschinenraum, zwei Lagerräume sowie Räume für die Haustechnik und die Hauswartung untergebracht. Die Werkräume und der Maschinenraum können aufgrund des Geländeverlaufs natürlich belichtet werden.

## Raumprogramm

Anzahl	Nutzung	Bemerkung
14	Klassenzimmer	
7	Gruppenräume	für je zwei Klassenzimmern zugänglich
14	Garderoben zu Klassen- zimmern	
2	Werkräume technisch	inklusive Maschinenraum und Lager
1	Werkraum textil	inklusive Lager
1	Musikzimmer	
1	Mehrzweckraum	
1	Ausstellungsraum	im Erdgeschoss
1	Naturkundezimmer	
1	Schulküche	inklusive Ess-/Theorieraum und Lager
1	Lehrerzimmer	Aufenthaltsraum und Arbeitsraum
1	Büro Schulleitung	
1	Besprechungszimmer	
1	Raum Integrative Förde- rung	
1	Tagesschule	aufgeteilt in Essraum mit Küche, Bewe- gungsraum, Aufgabenraum und Ruheraum
1	Kindergarten	inklusive Lager und Arbeitsraum für die Lehrperson, mit separatem Zugang und Aussenraum
1	Lagerraum Schule	
1	Lagerraum Material	
	Technikräume	
	WC Anlagen pro Ge- schoss	
	Putzräume	
	Velo und Autoabstell- plätze	



## Baukosten

Die Anlagekosten von 21.852 Millionen Franken setzen sich aus den nachstehenden Positionen zusammen (in Schweizer Franken):

Abgerechneter Projektierungskredit Wettbewerb	278'000.00
Bewilligter Projektierungskredit Bauprojekt	1'157'000.00
<b>Total Projektierungskredite</b>	<b>1'435'000.00</b>

Total Projektierungskredite	1'435'000.00
Anlagekosten	20'417'000.00
<b>Total Kreditantrag</b>	<b>21'852'000.00</b>

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	720'000.00
BKP 2 Baukosten Gebäude	17'551'000.00
BKP 4 Umgebungsgestaltung	1'258'000.00
BKP 5 Baunebenkosten	755'000.00
BKP 8 Reserven	700'000.00
BKP 9 Ausstattung Möblierung	795'000.00
Mehrkosten Vergrößerung PV Anlage	73'000.00
<b>Total Baukosten</b>	<b>21'852'000.00</b>

Kostengenauigkeit  $\pm 10\%$ . Die Planerhonorare sind in der Position BKP 2 Baukosten Gebäude enthalten.

## 4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

### Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 1'469'860 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Auf Grund der Erweiterung des Schulraumes kann die Stadt Nidau mit einem Mehrertrag von rund 660'000 Franken rechnen. Diese Mieteinnahmen basieren auf dem Mietvertrag der Stadt Nidau mit dem Schulverband. Auf Grund der Umverteilung des Schulraumes lassen sich die Erträge nicht explizit auf die einzelnen Schulhäuser umrechnen.

#### Beiträge Dritter

Mit folgenden Beiträgen aus den kantonalen Förderprogrammen sind zu rechnen (in Schweizer Franken).

---

Förderprogramm Energie, Minergie P	250'000.00
Förderbeiträge PV Anlage	25'000.00
<b>Total Beiträge</b>	<b>275'000.00</b>

---

#### Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Kapitalisiert werden müssen beim vorliegenden Kredit keine Folgekosten.

Gemäss Artikel 105 Gemeindeverordnung dürfen Beiträge Dritter zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn diese rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Die voraussichtlichen Förderbeiträge von Bund und Kanton sind nicht rechtlich verbindlich zugesichert und wurden daher nicht berücksichtigt.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen (in Schweizer Franken)

---

Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	21'852'000.00
--	---------------

---

Der Kreditbeschluss unterliegt den Stimmberechtigten anlässlich einer Urnenabstimmung.

## 5 Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

**Argumente für die Annahme des Verpflichtungskredits**

**Argumente gegen die Annahme des Verpflichtungskredits**

## 6 Antrag

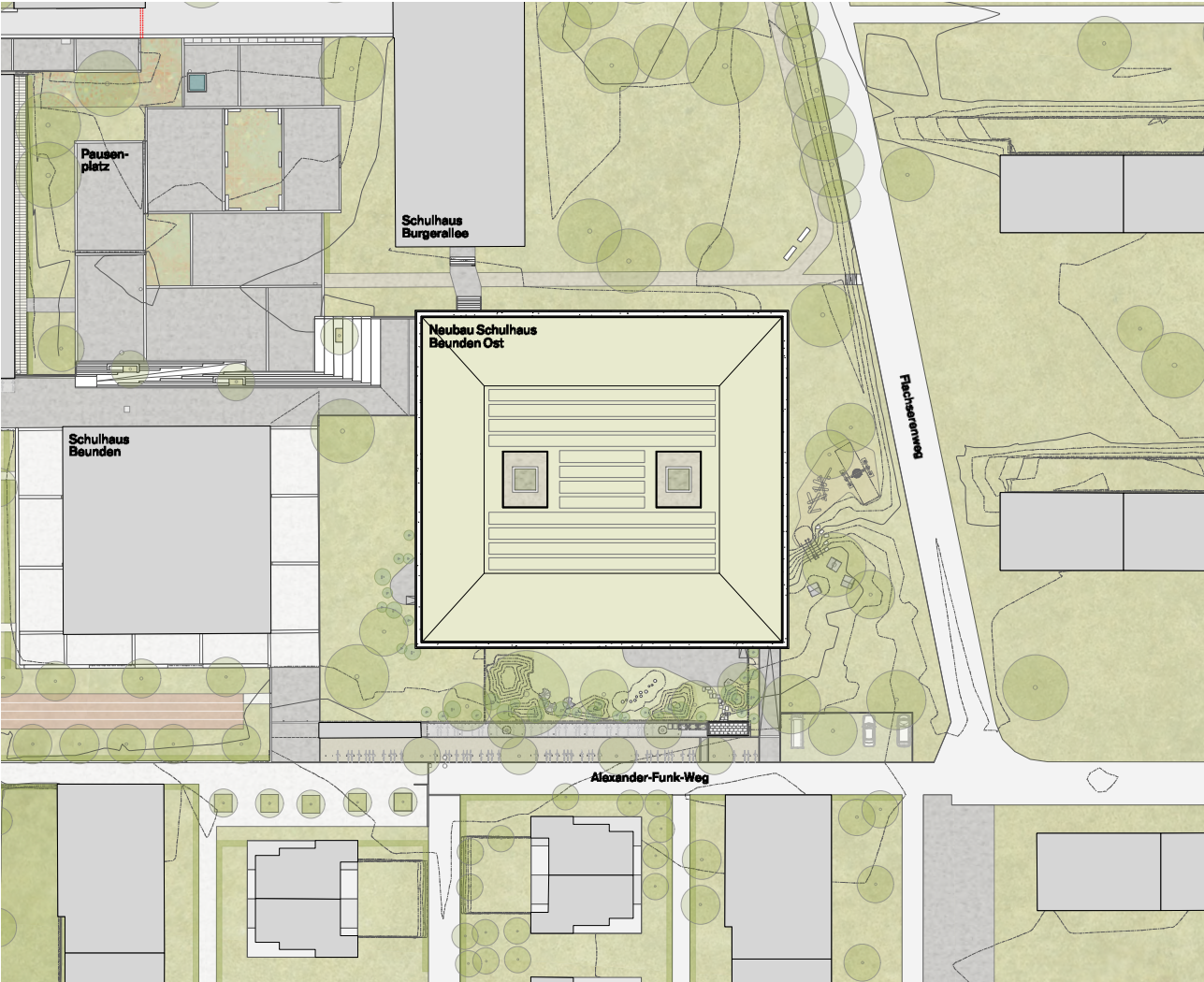
Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit **!!!** Ja- gegen **!!!** Nein-Stimmen bei **!!!** Enthaltungen, den folgenden Beschluss zur Annahme:

## 7 Beilagen

Projektpläne

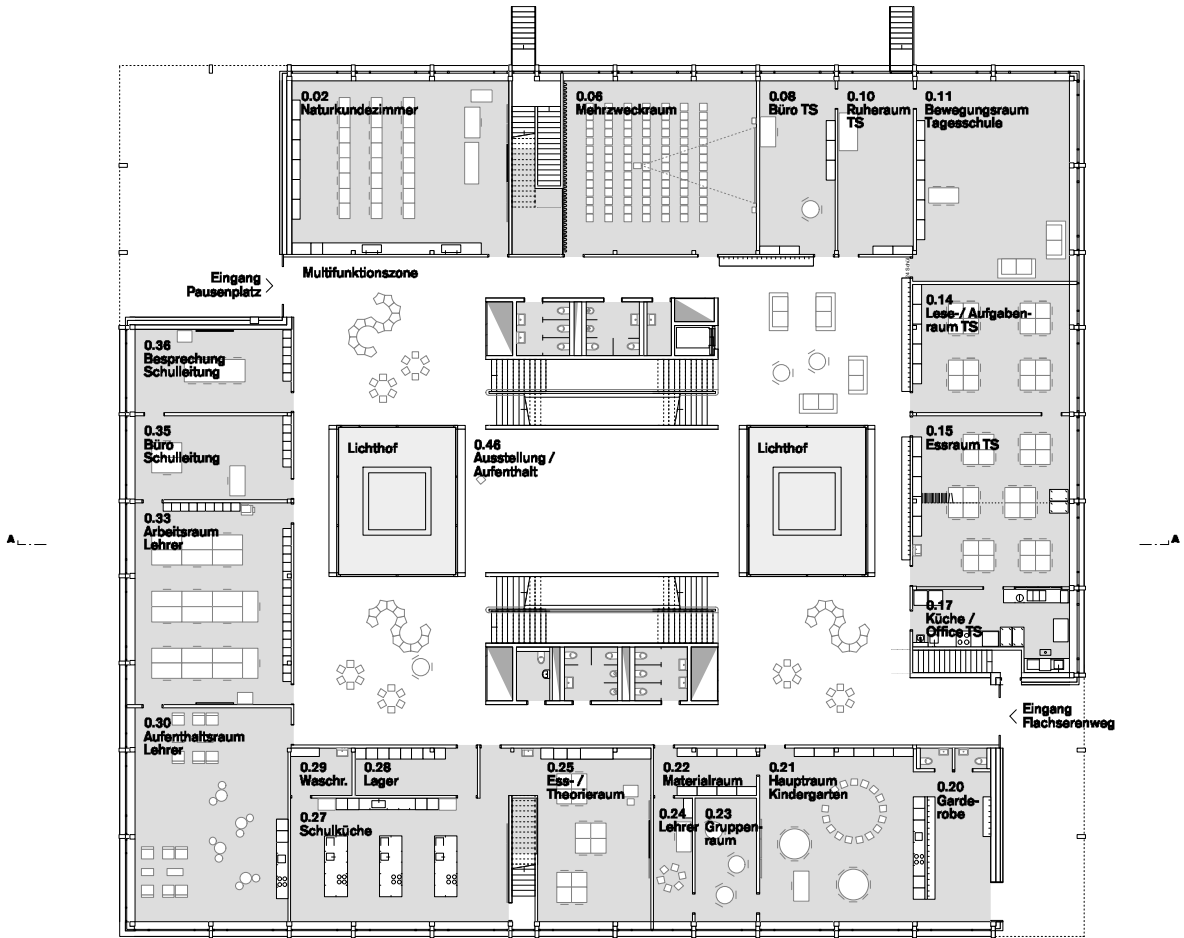
**Neubau Schule  
Beunden Ost  
Nidau**

**Situationsplan  
mit Dachaufsicht**



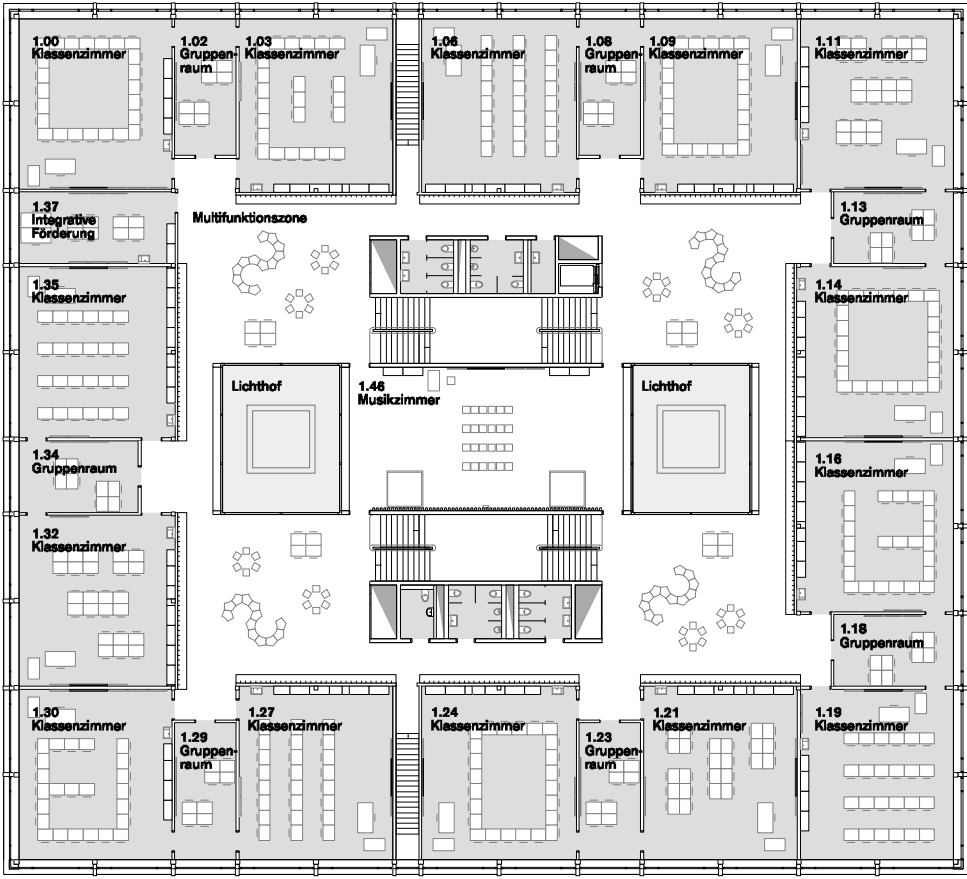
**Neubau Schule  
Beunden Ost  
Nidau**

**Grundriss  
Erdgeschoss**



**Neubau Schule  
Beunden Ost  
Nidau**

**Grundriss  
Obergeschoss**

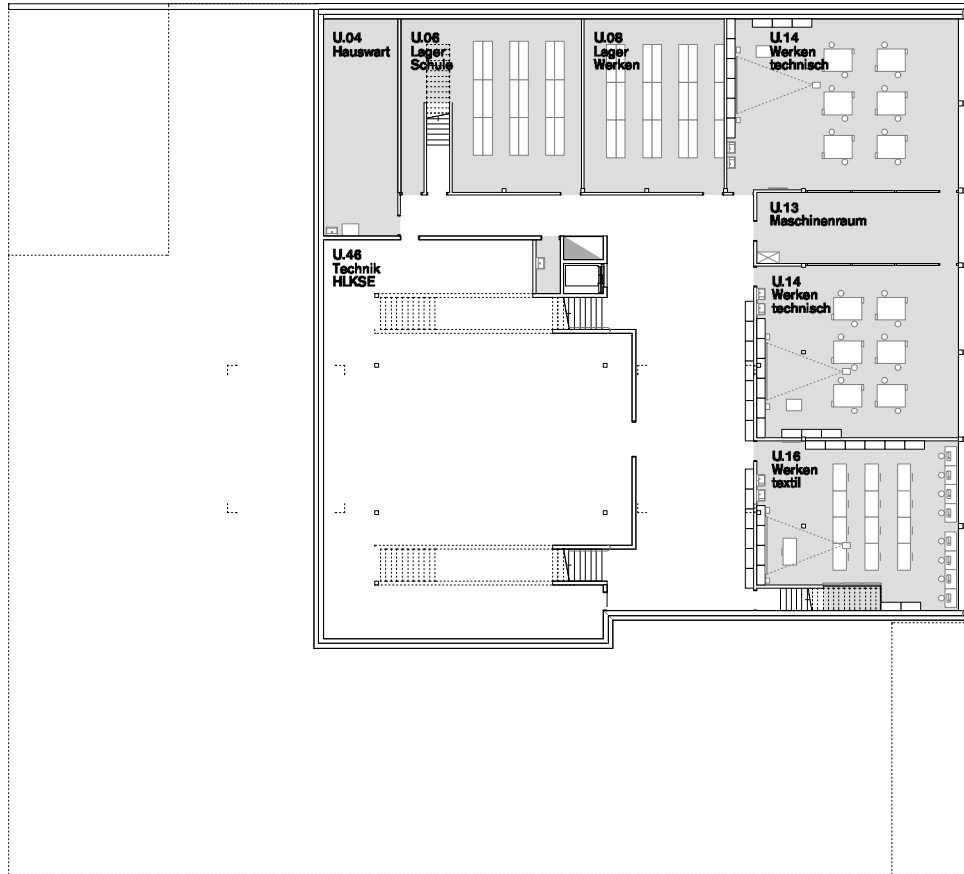


A \_ \_

\_ \_ A

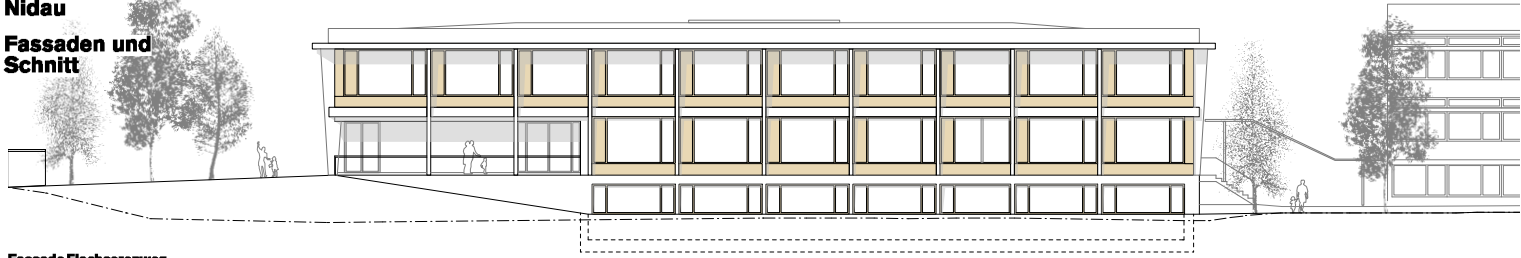
**Neubau Schule  
Beunden Ost  
Nidau**

**Grundriss  
Untergeschoss**



**Neubau Schule  
Beunden Ost  
Nidau**

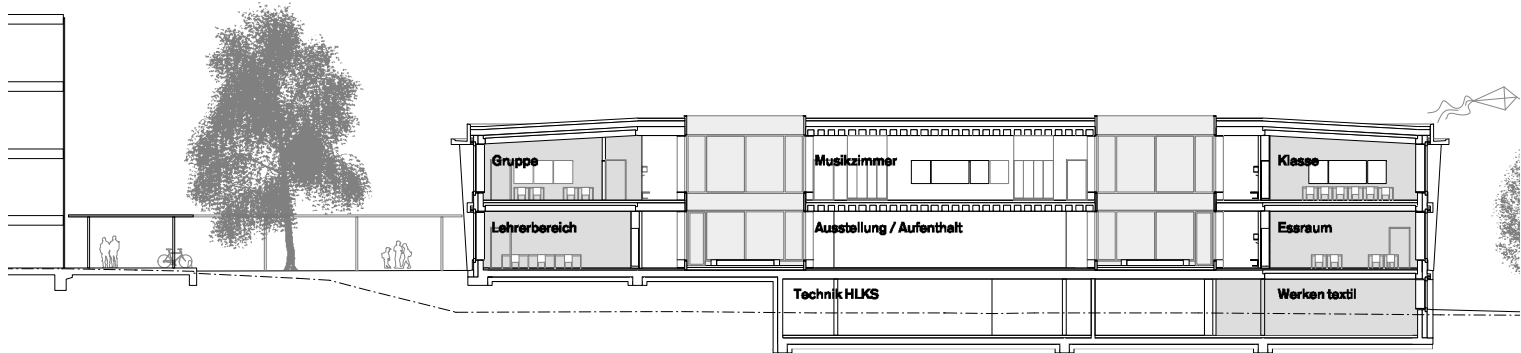
**Fassaden und  
Schnitt**



**Fassade Flachserenweg**



**Fassade Alexander-Funk-Weg**



**Schnitt A-A**

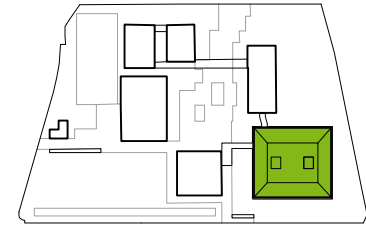


**Projektnummer  
Projekt**

**Inhalt  
Massstab  
Bezugskote  
Plannummer  
Dateiname  
Format  
Datum**

**Bauherrschaft**

**Revisionen**

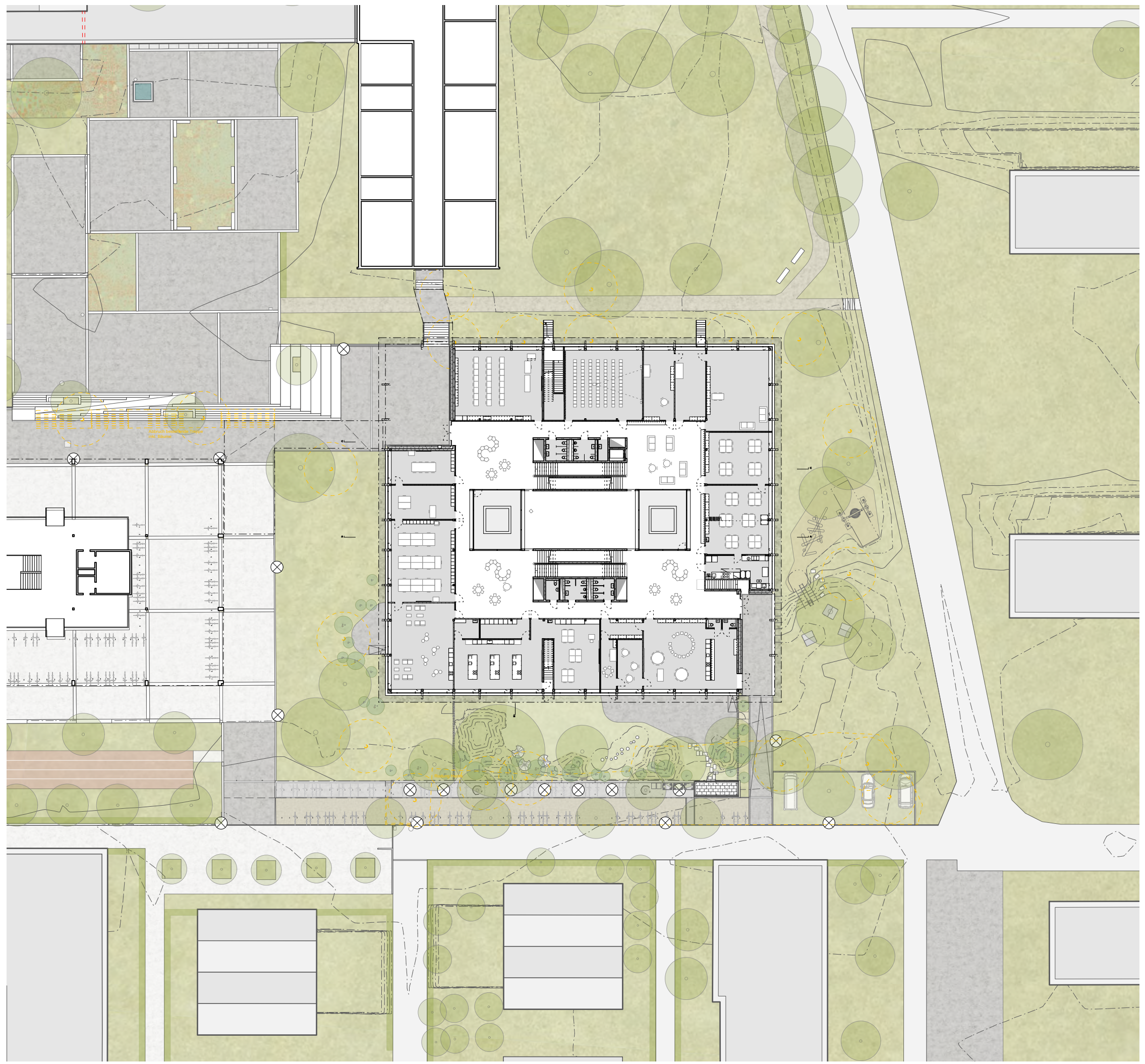


**Morscher**  
Architekten BSA SIA AG  
Weissensteinstrasse 11  
CH 3008 Bern  
Telefon +41 31 398 77 77  
Morscher.ch

**162  
Neubau Schule Beunden Ost  
Burgerallee 19  
2560 Nidau**

**Erdgeschoss mit Umgebung  
1:500  
± 0.00 = 433.50  
162\_32\_GR\_EG\_500\_31  
162\_32\_01\_H\_100\_A3.vwx  
A3  
20.04.2020**

**Stadt Nidau  
2560 Nidau**



**Projektnummer  
Projekt**

**162  
Neubau Schule Beunden Ost  
Burgerallee 19  
2560 Nidau**

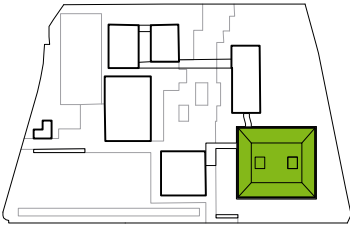
**Inhalt  
Massstab  
Bezugskote  
Plannummer  
Dateiname  
Format  
Datum**

**Grundriss Untergeschoss  
1:200  
± 0.00 = 433.50  
162\_32\_GR\_UG\_200\_32  
162\_32\_01\_H\_100\_A3.vwx  
A3  
20.04.2020**

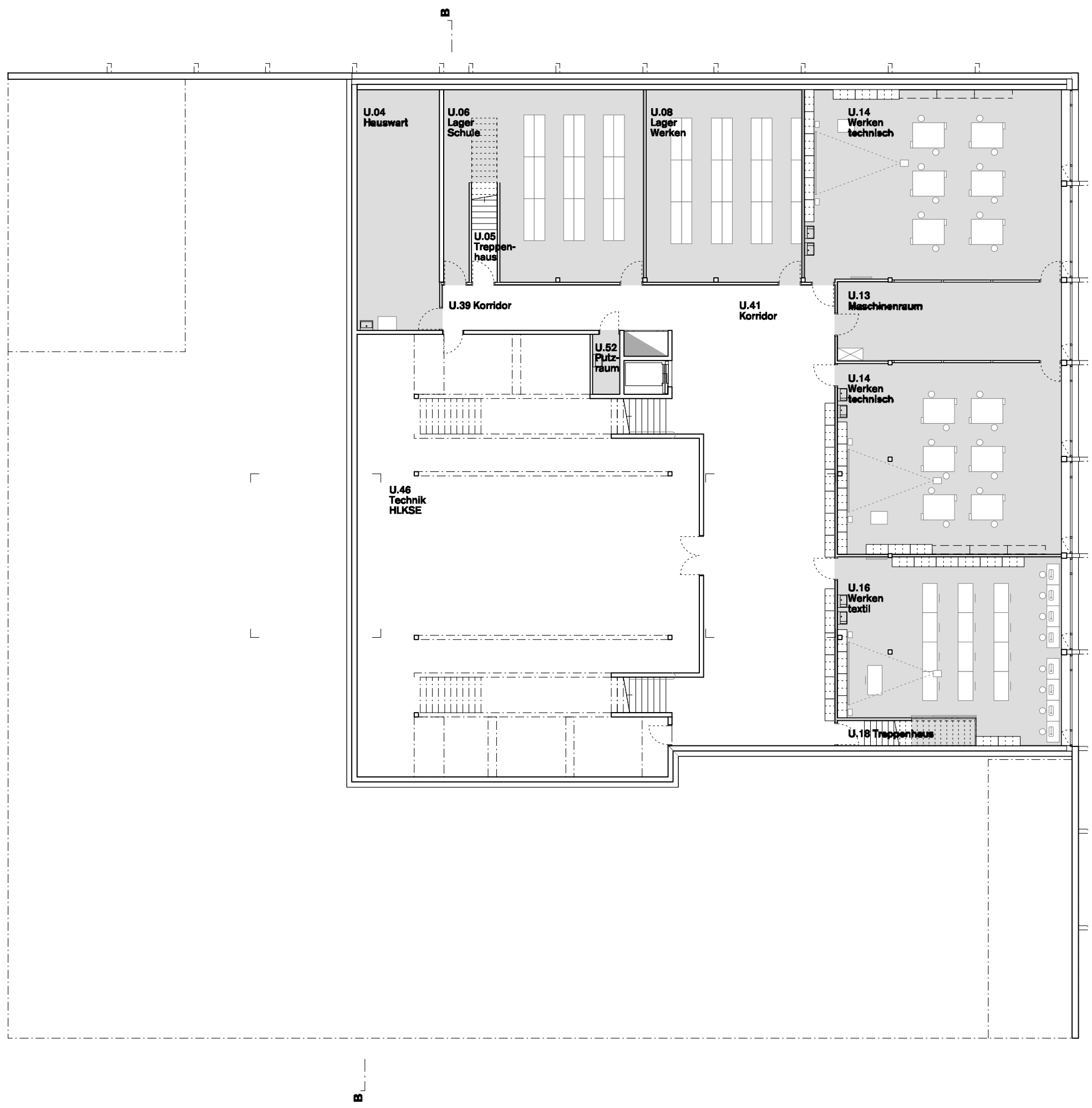
**Bauherrschaft**

**Stadt Nidau  
2560 Nidau**

**Revisionen**



**Morscher  
Architekten BSA SIA AG  
Weissensteinstrasse 11  
CH 3008 Bern  
Telefon +41 31 398 77 77  
Morscher.ch**



**Projektnummer  
Projekt**

162  
Neubau Schule Beunden Ost  
Bürgerallee 19  
2560 Nidau

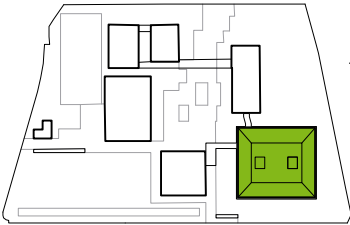
**Inhalt  
Massstab  
Bezugskote  
Plannummer  
Dateiname  
Format  
Datum**

Grundriss Erdgeschoss  
1:200  
± 0.00 = 433.50  
162\_32\_GR\_EG\_200\_33  
162\_32\_01\_H\_100\_A3.vwx  
A3  
20.04.2020

**Bauherrschaft**

Stadt Nidau  
2560 Nidau

**Revisionen**



**Morscher  
MORSCHER**  
Architekten BSA SIA AG  
Weissensteinstrasse 11  
CH 3008 Bern  
Telefon +41 31 398 77 77  
Morscher.ch



C

A

B

**Projekt  
nummer**

**Inhalt  
Massstab  
Bezugskote  
Plannummer  
Dateiname  
Format  
Datum**

**Bauherrschaft**

**Revisionen**

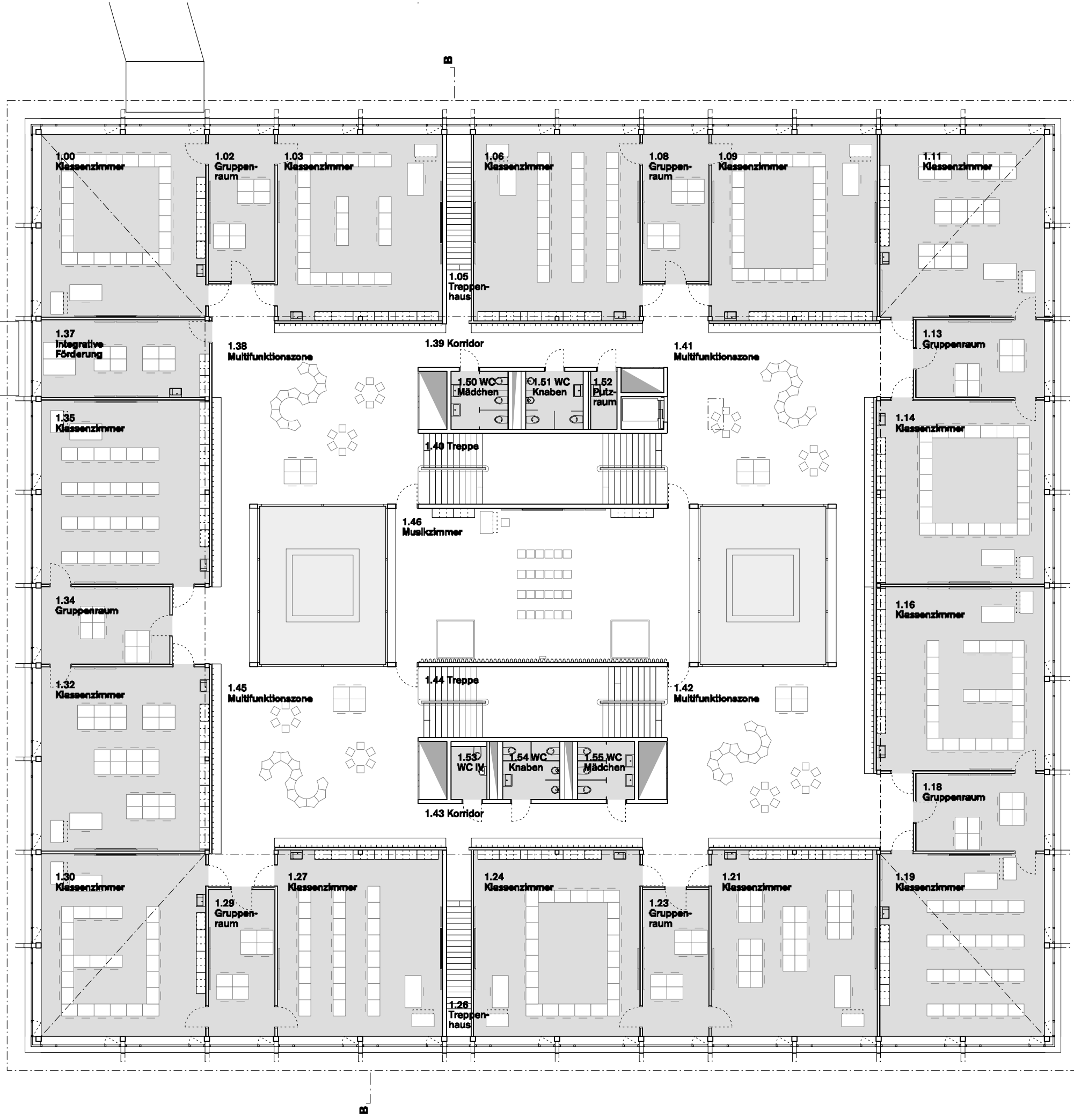


**Morscher**  
Architekten BSA SIA AG  
Weissensteinstrasse 11  
CH 3008 Bern  
Telefon +41 31 398 77 77  
Morscher.ch

**162**  
**Neubau Schule Beunden Ost**  
Burgerallee 19  
2560 Nidau

**Grundriss Obergeschoss**  
1:200  
± 0.00 = 433.50  
162\_32\_GR\_OG\_200\_34  
162\_32\_01\_H\_100\_A3.vwx  
A3  
20.04.2020

Stadt Nidau  
2560 Nidau



C

A

C

A

**Projektnummer  
Projekt**

162  
Neubau Schule Beunden Ost  
Burgerallee 19  
2560 Nidau

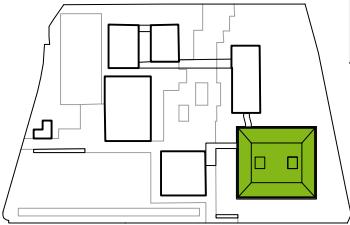
**Inhalt  
Massstab  
Bezugskote  
Plannummer  
Dateiname  
Format  
Datum**

**Dachaufsicht**  
1:200  
± 0.00 = 433.50  
162\_32\_GR\_DA\_200\_35  
162\_32\_01\_H\_100\_A3.vwx  
A3  
20.04.2020

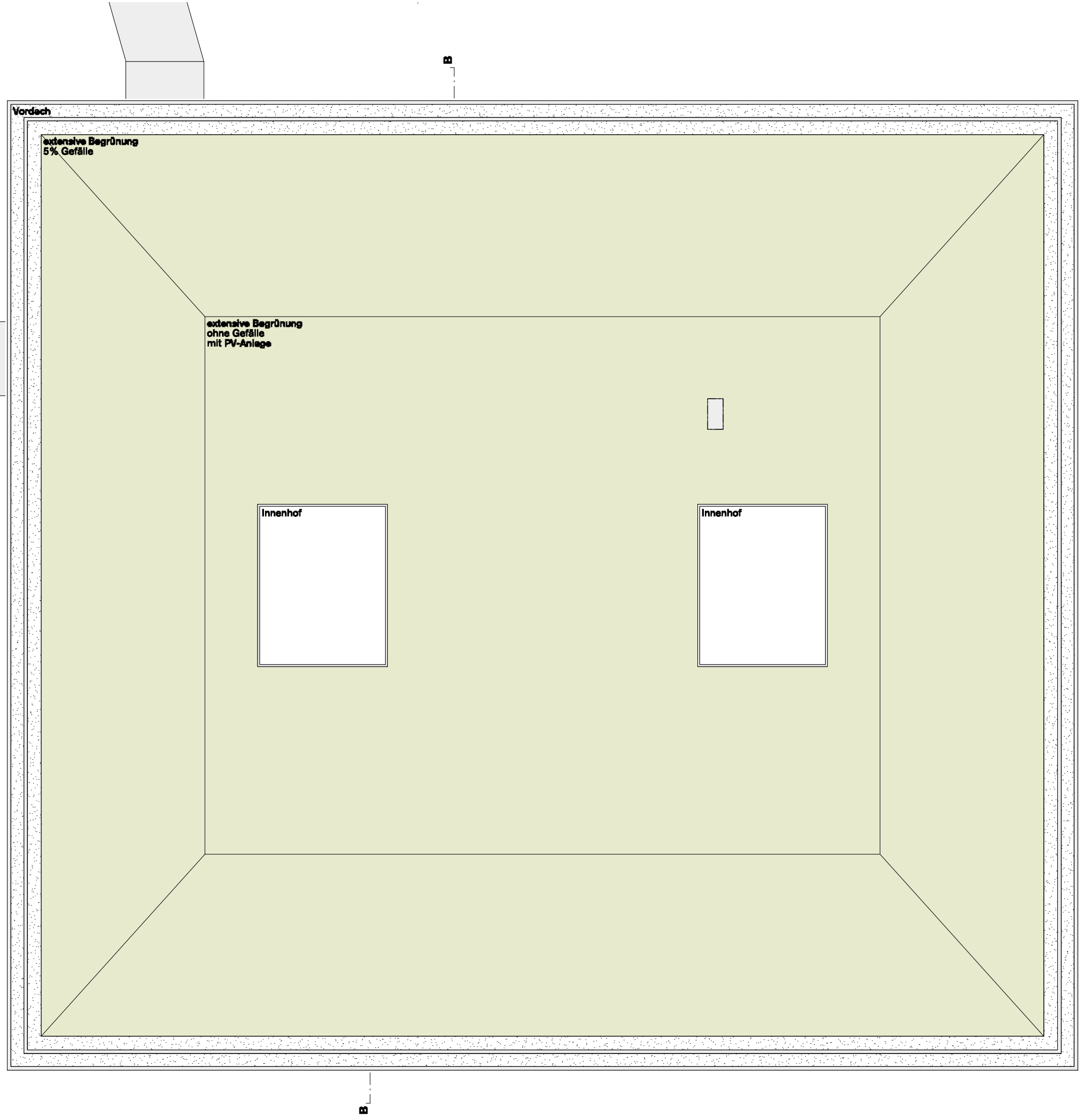
**Bauherrschaft**

Stadt Nidau  
2560 Nidau

**Revisionen**



**Morscher**  
Architekten BSA SIA AG  
Weissensteinstrasse 11  
CH 3008 Bern  
Telefon +41 31 398 77 77  
Morscher.ch



Vordach

extensive Begrünung  
5% Gefälle

extensive Begrünung  
ohne Gefälle  
mit PV-Anlage

Innenhof

Innenhof

---C

---A

B

B

A

**Projektnummer  
Projekt**

**Inhalt  
Maßstab  
Bezugskote  
Plannummer  
Dateiname  
Format  
Datum**

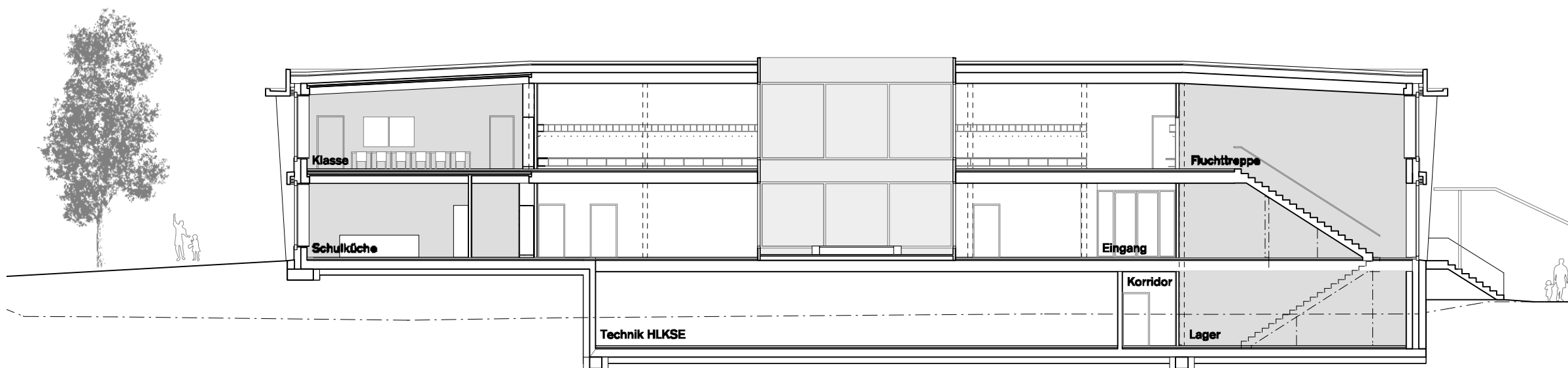
**Bauherrschaft**

**Revisionen**

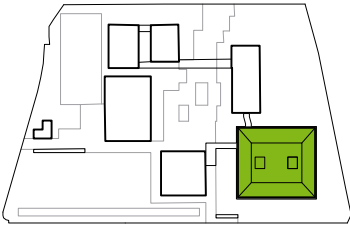
**162**  
**Neubau Schule Beunden Ost Nidau**  
Burgerallee 19  
2560 Nidau

**Schnitte**  
1:200  
± 0.00 = 433.50  
162\_32\_SC\_G\_200\_31  
162\_32\_02\_V\_100\_A3.vwx  
A3  
20.04.2020

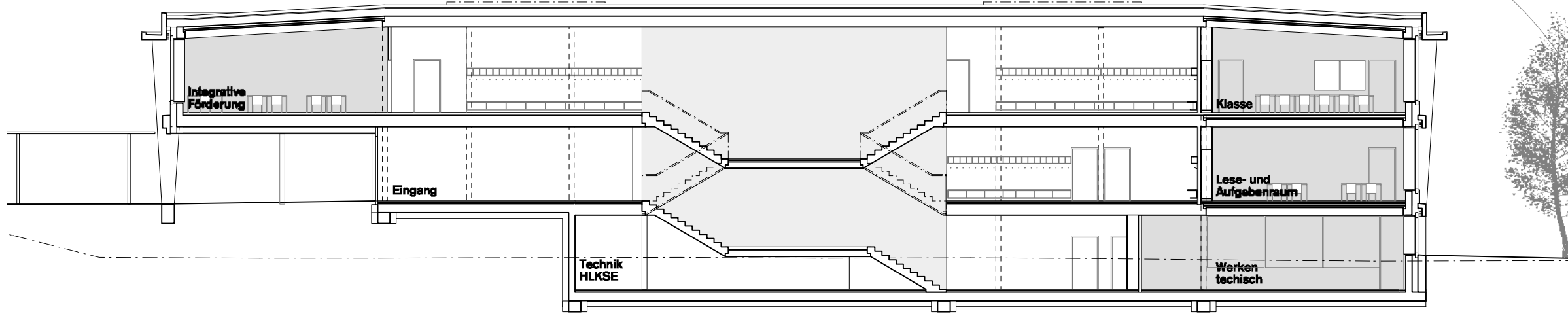
Stadt Nidau  
2560 Nidau



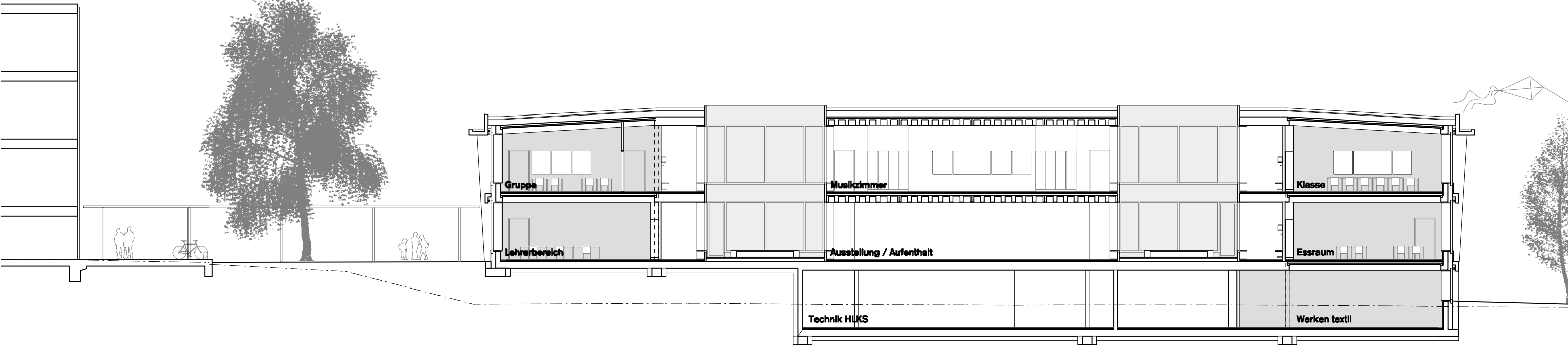
**Schnitt B-B**



**Morscher**  
**MORSCHER**  
Architekten BSA SIA AG  
Weissensteinstrasse 11  
CH 3008 Bern  
Telefon +41 31 398 77 77  
Morscher.ch



**Schnitt C-C**



**Schnitt A-A**

**Projektnummer  
Projekt**

**162  
Neubau Schule Beunden Ost Nidau  
Burgerallee 19  
2560 Nidau**

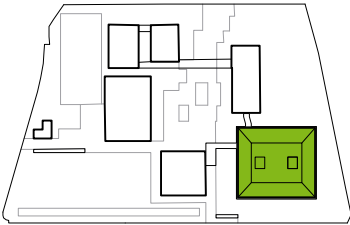
**Inhalt  
Massstab  
Bezugskote  
Plannummer  
Dateiname  
Format  
Datum**

**Fassaden  
1:200  
± 0.00 = 433.50  
162\_32\_FA\_G\_200\_32  
162\_32\_02\_V\_100\_A3.vwx  
A3  
20.04.2020**

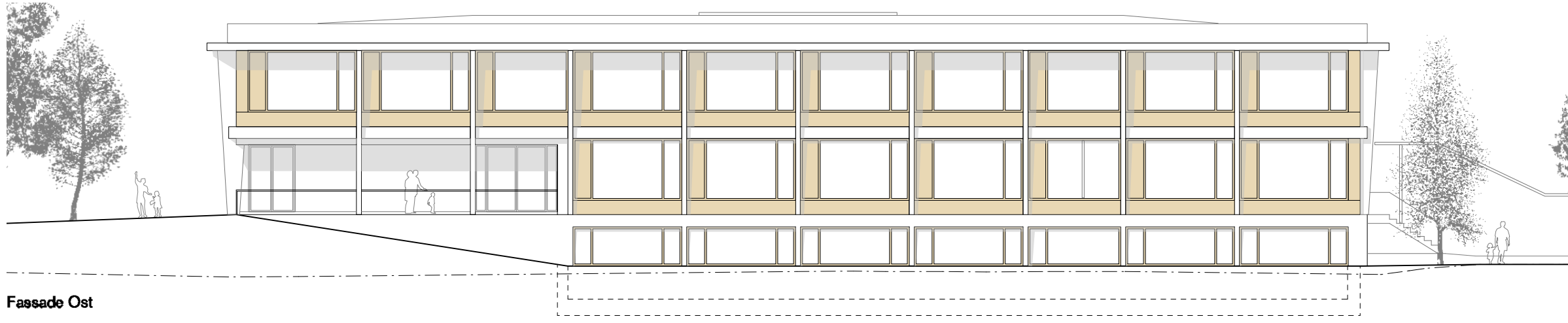
**Bauherrschaft**

**Stadt Nidau  
2560 Nidau**

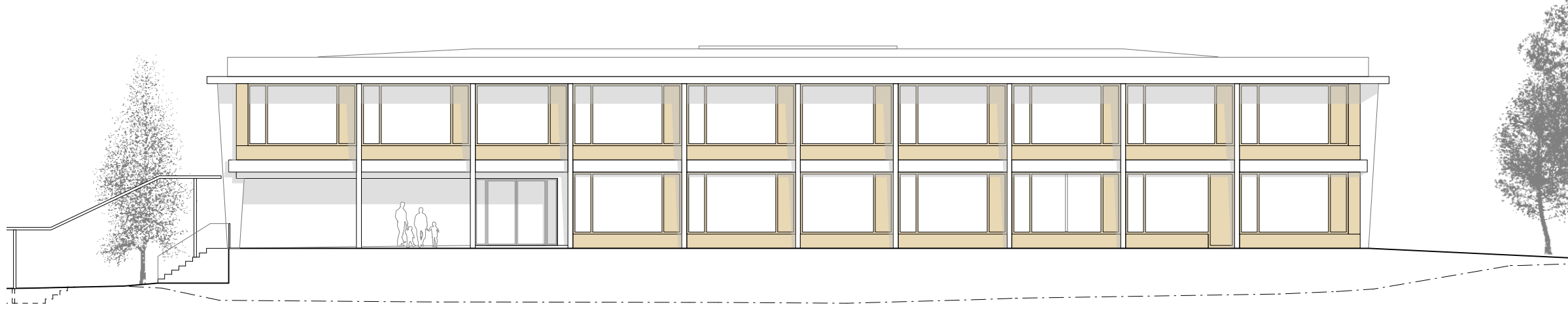
**Revisionen**



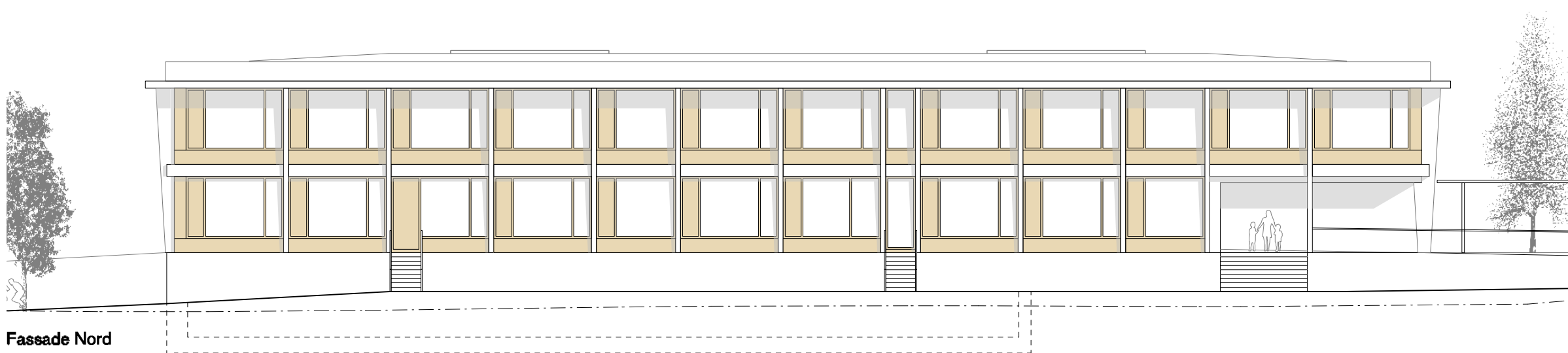
**Morscher  
MORSCHER**  
Architekten BSA SIA AG  
Weissensteinstrasse 11  
CH 3008 Bern  
Telefon +41 31 398 77 77  
Morscher.ch



**Fassade Ost**



**Fassade West**



**Fassade Nord**



**Fassade Süd**

**Projekt** 182  
 Neubau Schule Bunden Ost Nidau  
 Burgallee 19  
 2560 Nidau

**Inhalt**  
 Massstab 1:20  
 Bezugskote ± 0.00 = 433.50  
 Plannummer 182\_32\_DE\_FA\_20\_00  
 Dateiname 182\_32\_00\_DE\_20\_vwx  
 Format A1  
 Datum 20.12.2019

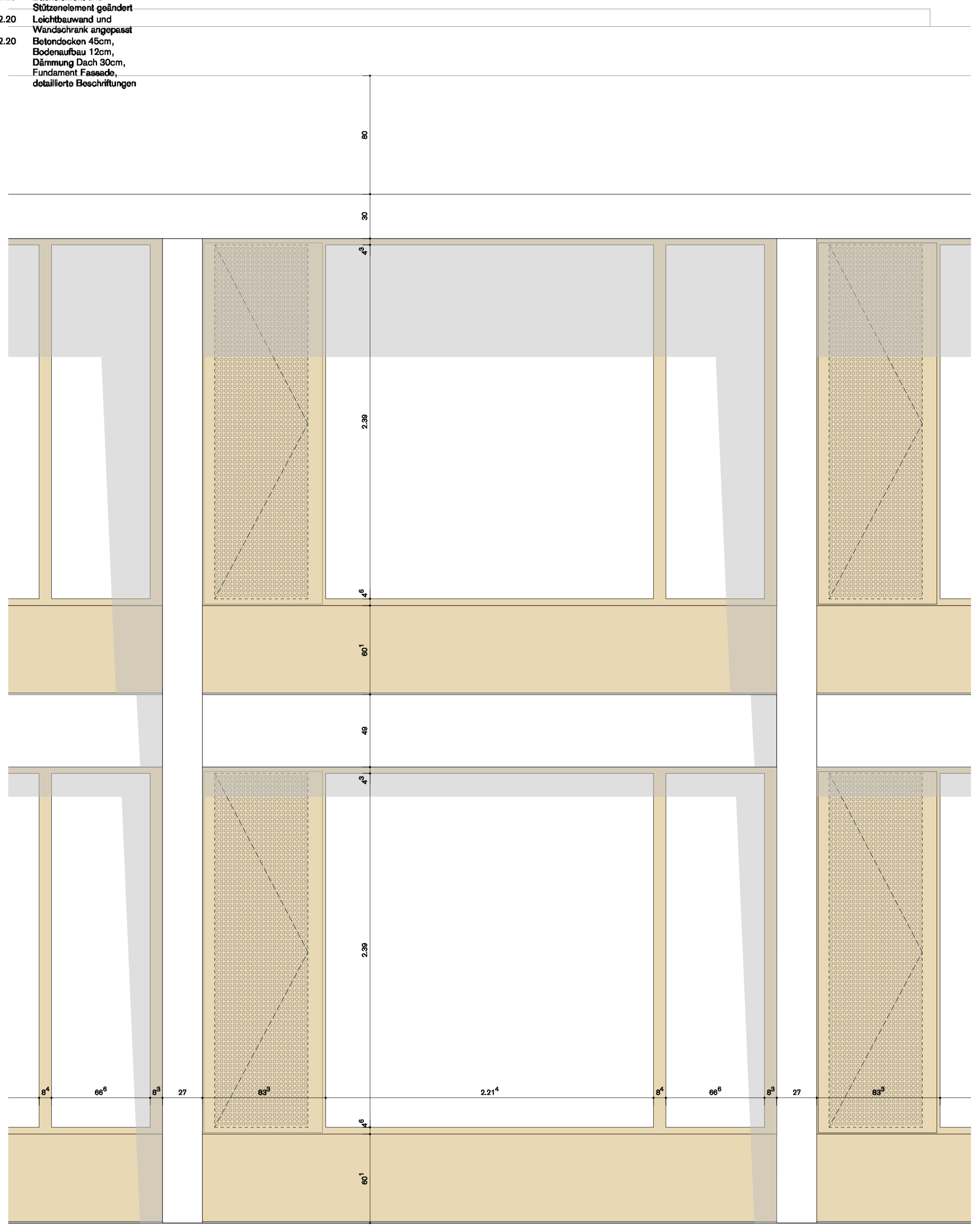
**Bauherrschaft**  
 Stadt Nidau  
 2560 Nidau

**Revisionen**

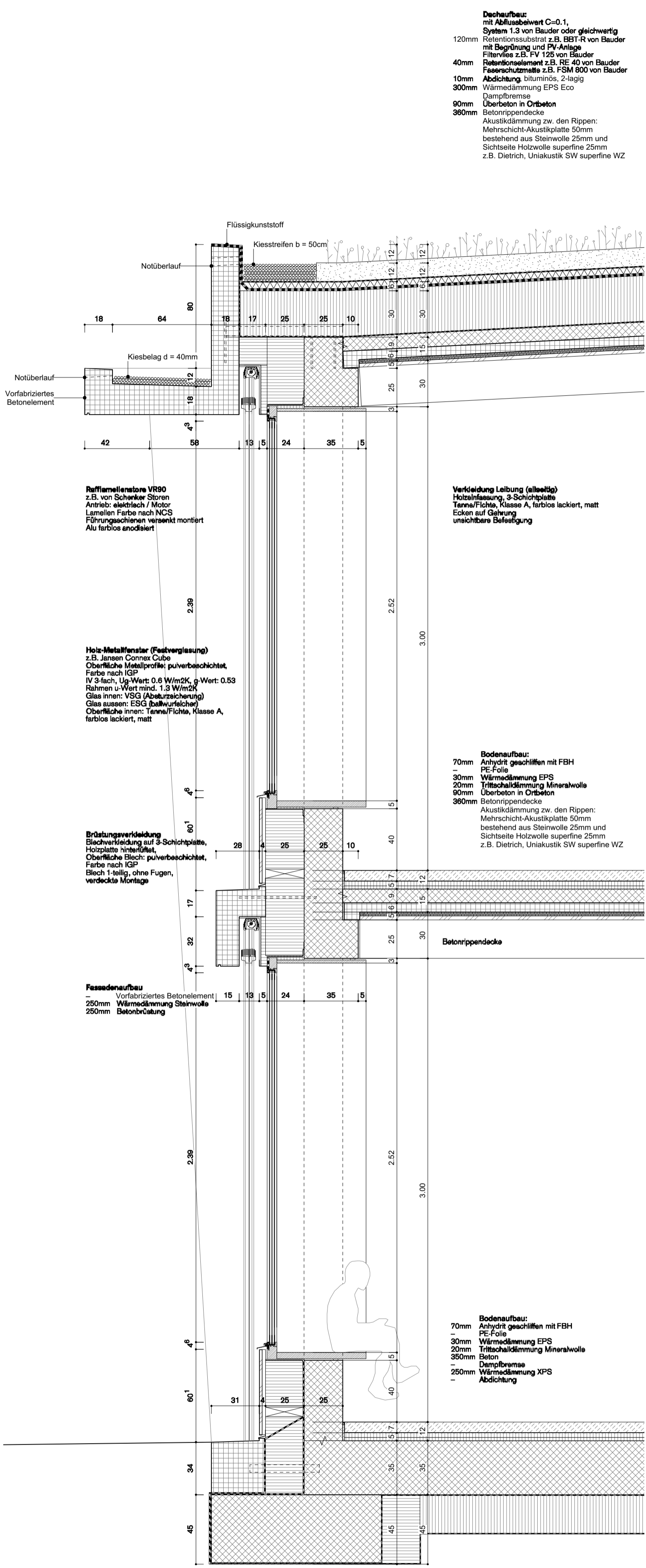
A	23.01.20	Dachelement und Stützelement geändert
B	07.02.20	Leichtbauwand und Wandschrank angepasst
C	28.02.20	Betondecken 45cm, Bodenaufbau 12cm, Dämmung Dach 30cm, Fundament Fassade, detailierte Beschriftungen



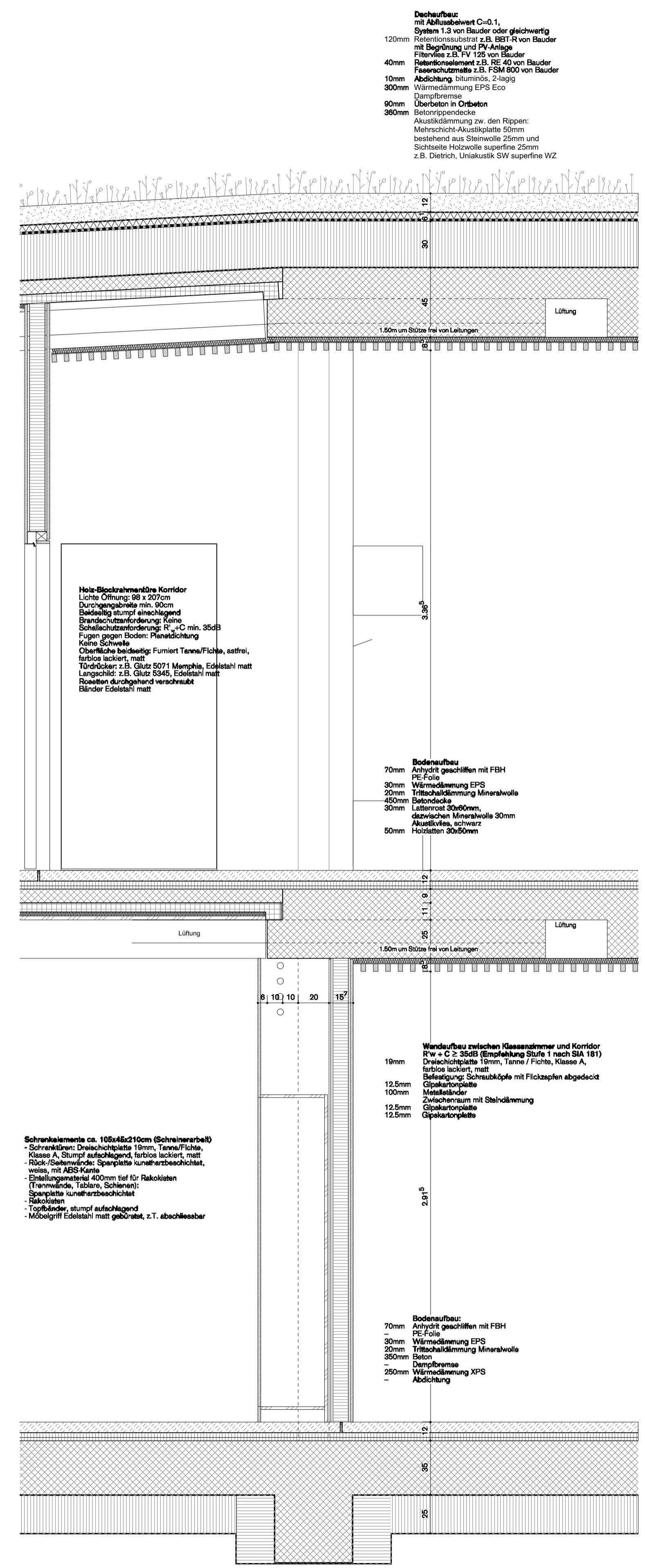
**Morscher**  
 Architekten BSA SIA AG  
 Weissensteinstrasse 11  
 CH-3008 Bern  
 Telefon +41 31 398 77 77  
 Morscher.ch



Ansicht von aussen



Vertikalschnitt Fassade Süd



Vertikalschnitt Fassade Süd





**Projekt** 182  
 Neubau Schule Buenden Ost Nidau  
 Burggraben 19  
 2560 Nidau

**Inhalt** Detailsansicht von innen  
**Massstab** 1:20  
**Bezugskote** ± 0.00 = 433.50  
**Plannummer** 182\_32\_DE\_FA\_20\_01  
**Dateiname** 182\_32\_03\_DE\_20\_vwx  
**Format** A1  
**Datum** 17.01.2020

**Bauherrschaft** Stadt Nidau  
 2560 Nidau

**Revisionen**

A	23.01.20	Wandaufbauten geändert
B	07.02.20	Wandaufbauten geändert
C	28.02.20	Betondecken 45cm, Bodenaufbau 120cm, Dämmung Dach 30cm, Fundament Fassade

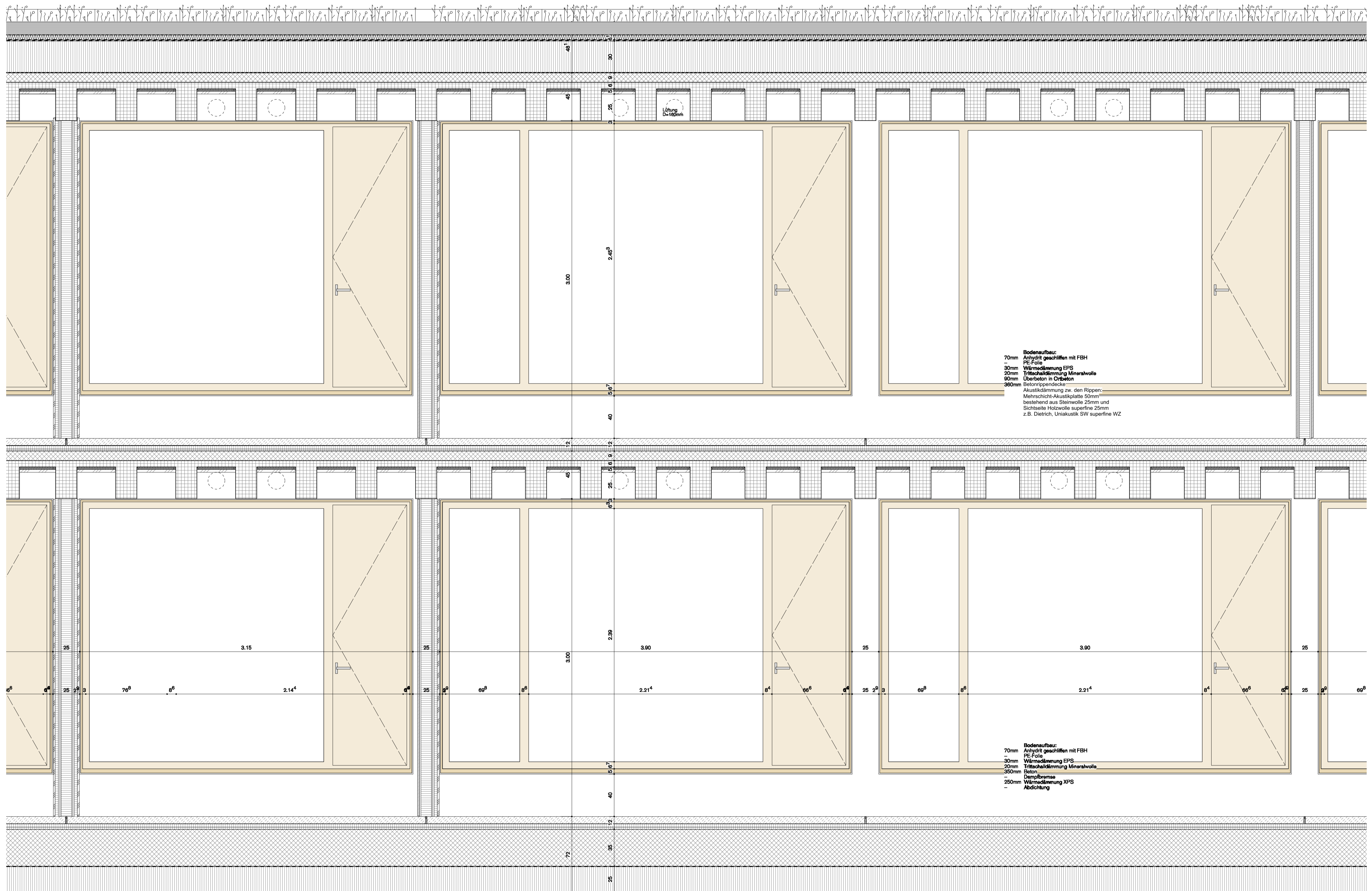


**Morscher**  
**Wolaczki**  
 Architekten BSA SIA AG  
 Weissensteinstrasse 11  
 CH-3008 Bern  
 Telefon +41 31 398 77 77  
 Morscher.ch

**Dacheufbau:**  
 mit Abflusswert C=0.1, System 1.3 von Bauder oder gleichwertig  
 120mm Retentionssubstrat z.B. RET-R von Bauder  
 mit Begrünung und PV-Anlage  
 Filtervlies z.B. FV 150 von Bauder  
 Füllmaterial z.B. FE 40 von Bauder  
 Faserschutzmatte z.B. FSM 800 von Bauder  
 40mm Abdichtung Bituminoelastisch, 2-lagig  
 10mm Wärmedämmung EPS Eco  
 300mm Dampfsperre  
 90mm Überbeton in Ortbeton  
 360mm Betonrippendecke  
 Akustikdämmung zw. den Rippen:  
 Mehrschicht-Akustikplatte 50mm  
 bestehend aus Steinwolle 25mm und  
 Sichtseite Holzwole superfine 25mm  
 z.B. Dietrich, Uniakustik SW superfine WZ

**Bodenaufbau:**  
 Aktivität geschliffen mit FBH  
 PE-Folie  
 30mm Wärmedämmung EPS  
 20mm Trittschalldämmung Mineralwolle  
 90mm Überbeton in Ortbeton  
 360mm Betonrippendecke  
 Akustikdämmung zw. den Rippen:  
 Mehrschicht-Akustikplatte 50mm  
 bestehend aus Steinwolle 25mm und  
 Sichtseite Holzwole superfine 25mm  
 z.B. Dietrich, Uniakustik SW superfine WZ

**Bodenaufbau:**  
 Aktivität geschliffen mit FBH  
 PE-Folie  
 30mm Wärmedämmung EPS  
 20mm Trittschalldämmung Mineralwolle  
 350mm Beton  
 Dampfsperre  
 250mm Wärmedämmung XPS  
 Abdichtung





### **3. Gesamtkoordination Werke Bahnhof - Investitionskredit**

Ressort Tiefbau und Umwelt  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

---

*Der Stadtrat genehmigt das Projekt für die Gesamtsanierung Bahnhof ASm Nidau– Umlegung und Sanierung von Werkleitungen – Erneuerung Trafostation und bewilligt dafür einen Investitionskredit von CHF 2 067 200.– inkl. MWST. Der Stadtratsentscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.*

---

nid 6.3.3 / 4

#### **A. Sachlage / Vorgeschichte**

Am 26. Januar 2017 hat der Stadtrat von Nidau einen Planungskredit von CHF 350 000.– für die Planung Bahnhofgebiet genehmigt. Die damalige Vorlage wurde im Hinblick einerseits auf die Herausforderungen des Perimeters in genereller städtebaulicher Hinsicht ausgearbeitet, andererseits beinhaltete sie die Vorbereitungen zur Bewältigung der Verkehrs- und Erschliessungskonzeption im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Bahnhaltestelle der ASm. Die Komplexität des gesamten Geschäftes ist in planerischer (bspw. Erarbeitung der Zone mit Planungspflicht Nr. 5) und in technischer Hinsicht gross und wird die politischen Gremien in Nidau noch wiederholt beschäftigen.

Vorliegend geht es nun um alle Teilprojekte der Stadt Nidau im Zusammenhang mit dem Projekt Totalsanierung Bahnhof Nidau der Aare Seeland mobil AG (ASm). Mit dem Projekt der ASm, inkl. Aufhebung Bahnübergänge Brockenstube und Du Pont km 1.248 und km 1.288, Sicherungs- und Fahrleitungsanlagen km 0.122 – 1.828, Gleis- und Publikumsanlagen km 1.050 – 1.363, Neubau Kreisel Hauptstrasse-Aalmattenweg-Gerberweg wird der gesamte Bahnhof der ASm, die westlich und östlich davon gelegenen Zugänge und Plätze sowie die Kreuzung mit der Kantonsstrasse neu gestaltet. Für die Stadt Nidau geht es dabei um die Erneuerung der Transformatorenstation Wolf (im neu zu erstellenden Technikgebäude der ASm) inkl. Anpassung der elektrischen Leitungen. Weiter um die Sanierung resp. Erneuerung diverser Kanalisationsleitungen. Verschiedene Strassenanpassungen (Verlegung Gerberweg und Einmündung Aalmattenweg) erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt. Für das Bahnprojekt braucht es ein bahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren.

Am 20. Juni 2019 hatte der Stadtrat diesbezüglich einen ersten Investitionskredit genehmigt: Es handelt sich dabei um den vorgängig zum aktuellen Projekt zu realisierenden Neubau der Mischabwasserleitung westlich des Bahnhofareals, welche einen zu kleinen Querschnitt aufweist und deshalb mit einem grösseren Durchmesser neu erstellt werden muss. Der im Juni 2019 dafür gesprochene Kredit beträgt CHF 865 000.– (Konto 7201.5032.10) und ist nicht mehr Gegenstand dieses Geschäftes. Die Umsetzung soll gemäss Gesamtbauprogramm Bahnhofgebiet in der zweiten Jahreshälfte realisiert werden.

## B. Teilprojekte – Gegenstand der Kreditvorlage

### 1. Erneuerung der Transformatorenstation Wolf

#### 1.1. Projektbeschreibung Transformatorenstation

Die Transformatorenstation Wolf (TS Wolf) ist eine der ältesten Transformatorenstationen in Nidau und ist seit über hundert Jahren in Betrieb. Versorgt werden ab der TS Wolf ein Teil der Hauptstrasse, das Gebiet Aalmatten West, ein Teil der Zihlstrasse, des Paganwegs und des Balainenwegs Ost. 1969 wurde sie in die heutige Form umgebaut. Der Ausbaustandard der Transformatorenstation ist somit fünfzigjährig und entspricht weder den heutigen Anforderungen an Bedienungssicherheit noch den rechtlichen Vorgaben betreffend Gewässerschutz. Im Jahr 2014 wurde eine erste Planung für den Ersatz der Transformatorenstation unternommen. Da die ASm zu diesem Zeitpunkt die Erneuerung des Bahnhofs in Aussicht gestellt hatte, wurde der Ersatz der Transformatorenstation auf das Projekt der ASm angepasst. Somit ist nun ein gemeinsames Technikgebäude geplant, in welchem neben dem Ersatz der Transformatorenstation Wolf der Stadt Nidau auch die Gleichrichterstation der ASm als Ersatz der heutigen Transformatorenstation BTI der ASm untergebracht werden soll. Die alte Turmstation wird abgebrochen. Die Kosten für die Gebäudehülle der neuen Trafostation finanziert die ASm, das EV Nidau wird sich mittels Dienstbarkeit in der Anlage einmieten oder im Baurecht (Stockwerkeigentum) einkaufen. Die genaue Ausgestaltung (Dienstbarkeit oder Baurecht) ist noch Gegenstand von Verhandlungen mit der ASm. Für den Gemeinderat steht die Variante Dienstbarkeit im Vordergrund. Die finanziellen Folgen werden nachfolgend dargelegt.

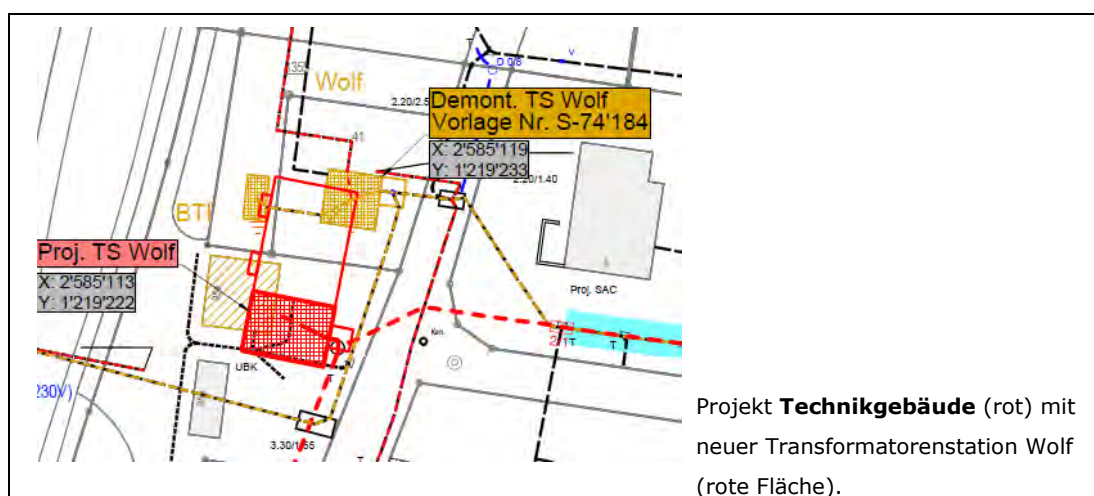


Abbildung 1

#### 1.2. Finanzielle Folgen dieses Teilprojekts

Die Gesamtkosten für die Erstellung des neuen Technikgebäudes betragen gemäss Kostenschätzung des zuständigen Architekturbüros CHF 1 590 000.- (inkl. MWST). Die davon mit der ASm vereinbarten anteilmässigen Kosten für die Stadt Nidau betragen rund CHF 260 000.- (inkl. MWST). Diese Kosten beinhalten anteilmässig auch den Rückbau des bestehenden Trafohauses, welche vollumfänglich von der Stadt Nidau getragen werden. Im Gegenzug trägt die ASm die Kosten für den Rückbau ihres Gebäudes.

Zu diesen oben ausgewiesenen Kosten werden noch geringfügige Ausgleichszahlungen der Stadt Nidau für Mehrkosten aufgrund von städtebaulichen Anforderungen der Stadt Nidau

kommen. Diese Kosten sind mit der ASm noch nicht zu Ende verhandelt und werden im Kredit in den Reserven miteinberechnet.

Wie unter Punkt 1.1 bereits erwähnt, ist aktuell noch offen, ob es sich um eine einmalige Kostenbeteiligung der Stadt Nidau mit anschliessendem Baurecht oder um eine Dienstbarkeit mit einem jährlich zu bezahlenden Zins handelt. In der vorliegenden Kostenzusammenstellung ist die Variante Baurecht mit CHF 260 000.– dargestellt. Sollten die Verhandlungen schlussendlich die Variante Dienstbarkeit ergeben, würden die CHF 260 000.– entfallen und die Stadt Nidau würde den Abbruch der alten TS mit CHF 30 000.– und ein noch zu verhandelnder jährlicher Zins bezahlen. Wie bereits erwähnt, ist dieser Punkt noch Gegenstand der laufenden Verhandlungen des Gemeinderats mit der ASm.

### *1.3. Landabtausch – Entwidmung Verwaltungsvermögen*

Weiter ist für die Neukonzeption des Bahnhofs ein Landabtausch zwischen der Stadt Nidau und der ASm notwendig. Künftig wird es so sein, dass die ASm Eigentümerin der Grundstücke zwischen dem Gerberweg und den Bahngleisen ist und die Stadt Nidau zwischen der Hauptstrasse und den Bahngleisen (heute ist es umgekehrt). Der Überschuss der Fläche, den die ASm dabei von der Einwohnergemeinde Nidau erwirbt, beträgt ca. 346 m<sup>2</sup>. Die genaue Fläche in m<sup>2</sup> kann bei der Vermessung noch geringfügig ändern. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die neuen Parzellengrenzen vermarcht und verschrieben. Die ASm wird anschliessend der Einwohnergemeinde Nidau den Saldo aus der vorstehenden Flächenbilanz von 346 m<sup>2</sup> mit CHF 100.–/m<sup>2</sup>, ausmachend CHF 34 600.– vergüten.

Die Teile der Parzellen Nr. 41, 219, 305, 187, 124, 960 von insgesamt 1751 m<sup>2</sup>, welche mit der ASm getauscht werden sollen, müssen zunächst vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt werden (Entwidmung). Für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit ist der Verkehrswert von CHF 175 100.– massgebend. Damit ist der Stadtrat für die Entwidmung zuständig (Betrag über CHF 100 000.–)<sup>1</sup>.

Ein allfälliger Buchgewinn durch den Landtausch wird im Finanzvermögen realisiert. Die von der ASm übernommenen Parzellen werden alsdann im Finanzvermögen bilanziert.

Das Landgeschäft als solches wird nach Abschluss der Bauarbeiten in der Kompetenz des Gemeinderates abgewickelt, was an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt wird.

## **2. Anpassung der Werkleitungen Elektrizitätsversorgung Nidau**

### *2.1. Anpassungen der elektrischen Leitungen*

Die bestehenden Querungen der elektrischen Leitungen mit der Bahnstrecke bestehen aus alten Zementrohren und kommen in Konflikt mit dem Bahnprojekt. Durch das Bahnbauprojekt und die neue Trafostation müssen sämtliche Leitungen im Bereich Bahnhof ersetzt oder angepasst werden. Geplant ist, die neuen Querungen für sämtliche Werkleitungen am selben Standort zu erstellen. In einer zweiten Phase werden die Leitungen im Bereich des geplanten Kreisels umgelegt.

Im Gesamtprojekt müssen etliche Kabel umgelegt oder ersetzt werden:

- 16kV Kabelverbindung TS Wolf – TS Zentrum

---

<sup>1</sup> Punkt 3 Beschlussentwurf, Art. 54, Abs. 1 Bst. a Stadtordnung

- Sieben 0.4kV Hauptkabel ab TS Wolf zu den Verteilnkabinen
- Neun Hauptkabel Beleuchtung
- Diverse Hausanschlüsse
- Diverse Zuleitungen zu Leuchten
- Zwei Verteilnkabinen werden versetzt / ersetzt

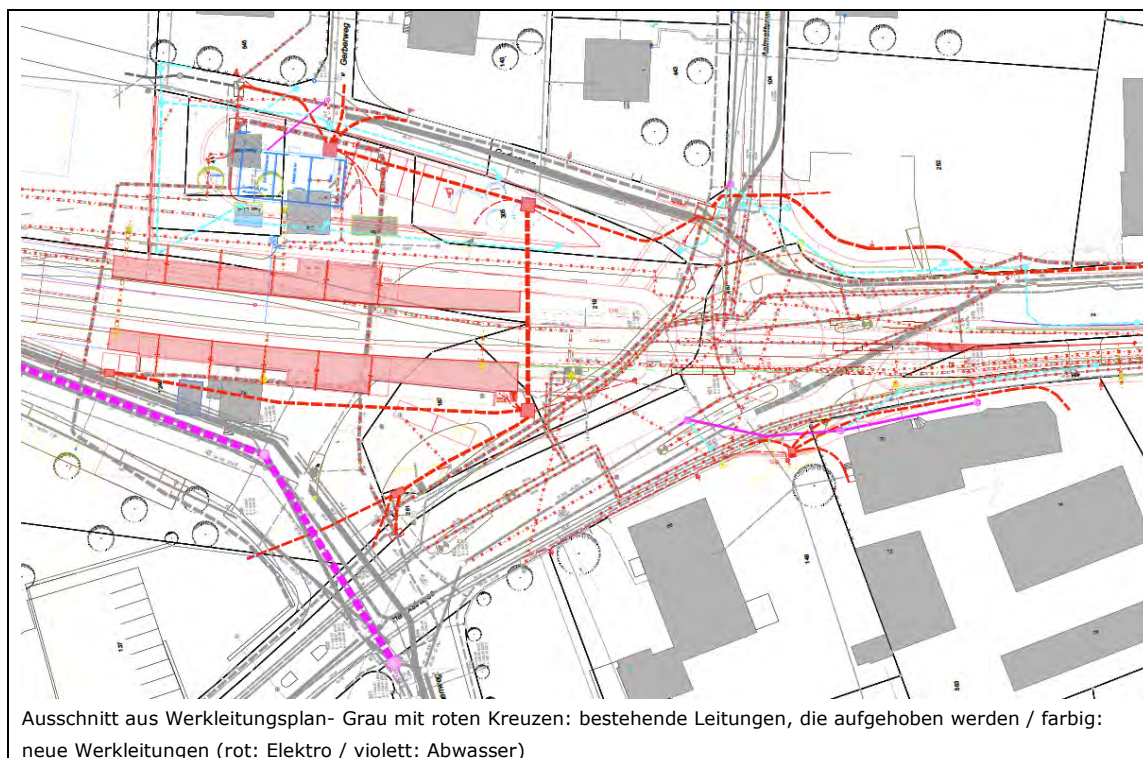


Abbildung 2

2.2. Zusammenfassend: Finanzielle Folgen der Teilprojekte Erneuerung Transformatorenstation und Anpassungen elektrische Leitungen (EW Nidau):

**Trafostation**

Pos-Nr.	Beschreibung	KV ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Anteil Neubau TS Wolf	240'000.00	258'480.00
2	Elektrische Ausrüstung TS Wolf (inkl. Projektierung)	150'000.00	161'550.00
3	Honorare Bauingenieur Werkleitungen EVN	10'000.00	10'770.00
4	Aufwand Gemeinde und Verkehr	5'000.00	5'385.00
5	Reserve, Unvorhergesehenes	49'967.50	53'815.00
	<b>Investitionskredit</b>	<b>454'967.50</b>	<b>490'000.00</b>
	MWST	35'032.50	

### Werkleitungen Elektro

Pos-Nr.	Beschreibung	KV ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Erneuerung und Anpassung Werkleitungen EVN (Tiefbauarbeiten Rohranlagen)	450'000.00	484'650.00
2	Elektroarbeiten und Projektierung (Elektrische Verkabelung)	290'000.00	312'330.00
3	Honorare Bauingenieur Werkleitungen EVN	50'000.00	53'850.00
4	Aufwand Gemeinde und Verkehr	20'000.00	21'540.00
5	Reserve, Unvorhergesehenes	99'935.00	107'630.00
	<b>Investitionskredit</b>	<b>909'935.00</b>	<b>980'000.00</b>
	MWST	70'065.00	

### 3. Erneuerung und Anpassung Werkleitung Kanalisation

#### 3.1 Anpassung Werkleitungen Kanalisation

Die bestehende Kanalisation verläuft heute teilweise unter dem geplanten Kreisel Hauptstrasse-Aalmattenweg-Gerberweg. Diese Leitung muss verlegt werden. Für die Erschliessung der Gebäude Hauptstrasse 70 (Brockenstube) bis 82 (Restaurant Du Pont) muss von der ASm eine neue Erschliessungsstrasse ab dem Kreisel erstellt werden, da die Geleise der Bahn aufgrund von Sicherheitsvorschriften nicht mehr überquert werden dürfen. Die Kanalisation muss für den Anschluss der Liegenschaft Hauptstrasse 70 erstellt werden.

Erneuert werden in der Hauptstrasse die Einlaufschächte, die Anschlussleitungen bis an die Hauptleitung, infolge Änderung des Gefälles und Neubau eines Kreisels im Bereich der Hauptstrasse. Die Tiefpunkte sind nicht mehr an derselben Stelle.

Wie bereits oben erwähnt wurde der erforderliche Kredit für die GEP-Massnahme Nr. 11 (Mischabwasserkanalisation) bereits im Juni 2019 durch den Stadtrat genehmigt.

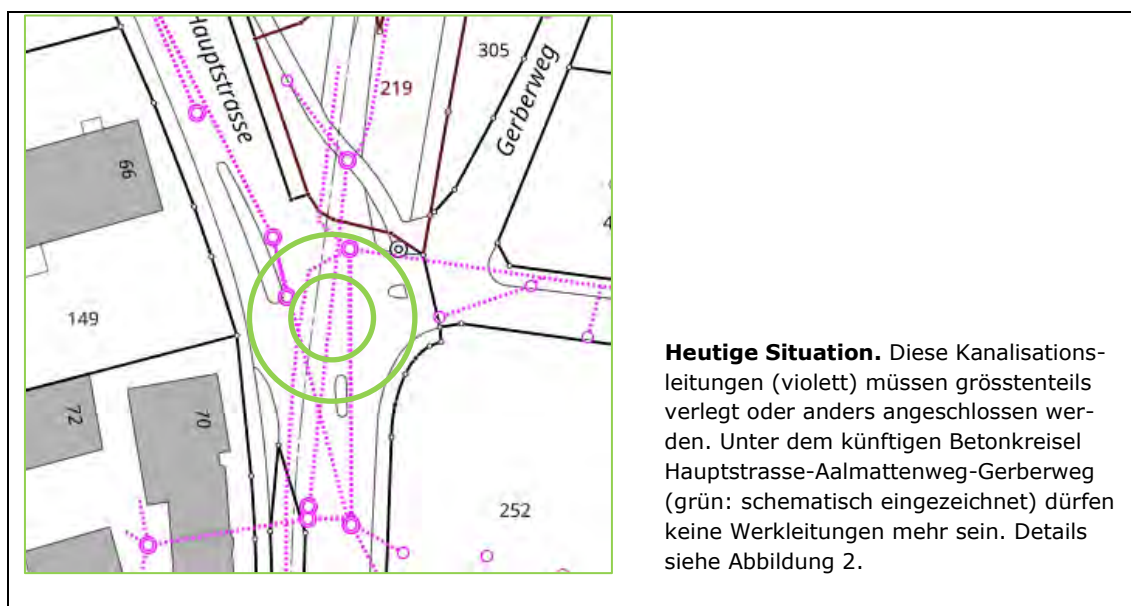


Abbildung 3

Die Kosten für diesen Projektteil präsentieren sich gemäss Kostenvoranschlag im technischen Bericht von Schmid & Pletscher AG (Beilage) wie folgt:

### Werkleitungen Kanalisation

Pos-Nr.	Beschreibung	KV ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Baumeister	430'000.00	463'110.00
2	Honorare Bauingenieur / Architekten	60'000.00	64'620.00
3	Reserve, Unvorhergesehenes (15%)	64'500.00	69'470.00
	<b>Investitionskredit</b>	<b>554'500.00</b>	<b>597'200.00</b>
	MWST	42'700.00	

Dieser Teil des Investitionskredits wird nach dem Bruttoprinzip beantragt, der eigentliche Kredit wird tiefer sein, da davon auszugehen ist, dass sich der Kanton Bern an einem Teil der Kosten zu beteiligen hat (Kosten für Einlaufschächte inkl. Anschlussleitungen in der Kantonsstrasse).

### C. Ausblick - Weitere mit vorliegendem Geschäft zusammenhängende Teilprojekte

#### 3.1 Strassenanpassungen – Verlegung Gerberweg und Einmündung Aalmattenweg

Nach Abschluss der eigentlichen Hoch- und Tiefbauarbeiten in direktem Zusammenhang mit der Neukonzeption des ASm-Bahnhofs Nidau wird die Verlegung des Gerberwegs und die Neukonfiguration der Einmündung zum Aalmattenweg realisiert werden. Dieses Geschäft wird dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt separat unterbreitet, wenn die Auswirkungen der Neukonzeption des Bahnhofs auf die Strassenanpassungen weitestgehend geklärt sein werden.

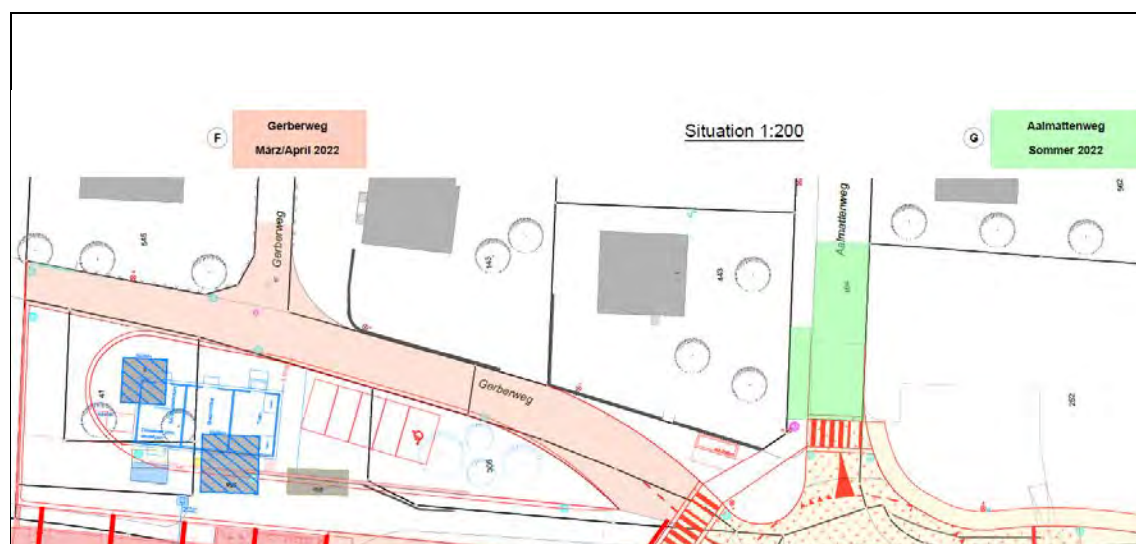


Abbildung 4



### 3.2 Abbruch Hauptstrasse 75 / Landmutation

Im Hinblick auf die Realisierung der städtebaulichen Entwicklung im Bahnhofgebiet, vorliegend insbesondere zwischen Bibliothek und dem neuen Bahnhofplatz- und der ASm Perronanlage wird ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt der Abbruch der Liegenschaft Hauptstrasse 75 und eine Landmutation im fraglichen Perimeter notwendig. Das fragliche Geschäft wird separat im Rahmen der *Entwicklung Bahnhofsgelände Nidau* erarbeitet.

### 3.3 weitere Vorhaben

Die Teilprojekte sind zeitlich mit dem Projekt Belagserneuerung Durchfahrt Stedtli Nidau des Kantons Bern abgestimmt.

## Personelle Auswirkungen

Keine.

## Finanzielle Auswirkungen

### Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

### Kapitalfolgekosten

#### **Trafostation**

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer (Jahre)	50	9'800.00
Kalkulatorische Zinskosten	3%	7'350.00
Total Kapitalfolgekosten		17'150.00

#### **Elektroleitungen**

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer (Jahre)	40	24'500.00
Kalkulatorische Zinskosten	3%	14'700.00
Total Kapitalfolgekosten		39'200.00

#### **Kanalisation**

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer (Jahre)	80	7'465.00
Kalkulatorische Zinskosten	3%	8'958.00
Total Kapitalfolgekosten		16'423.00

### Finanzplan

Die Sanierung Bahnhofgebiet ist im Finanzplan 2019 – 2024 in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen.

### Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

### Konto und Rechnungsjahr

Konto Abwasser: 7201.5032.XX (Anpassung Werkleitungen Bahnhofgebiet)

Konti für Teilprojekt EW: 8710.5040.05 (Trafostation); 8710.5034.XX (Elektroleitungen)

### Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

### **Termine**

Siehe Grobbauplan im technischen Bericht von Schmid & Pletscher AG (Beilage)

### **Zustimmungen**

Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a und d der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 35 der Stadtordnung:

1. Das Projekt für die Gesamtanierung Bahnhof ASm Nidau– Umlegung und Sanierung von Werkleitungen – Erneuerung Trafostation wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von CHF 2 067 200.– inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Die Teile der Parzellen Nr. 41, 219, 305, 187, 124, 960, welche mit der Aare Seeland mobil AG getauscht werden sollen, werden vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt (Entwidmung).
4. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderung vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 26. Mai 2020 lir/ocs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage:

- Technischer Bericht Schmid & Pletscher AG vom 7. Mai 2020



## **TECHNISCHER BERICHT**

---

### **Bahnhof Nidau Werkleitungen**

**BAUHERRSCHAFT:**

Stadt Nidau  
Abteilung Infrastruktur  
Schulgasse 2  
Postfach 240  
2560 Nidau

**INGENIEUR / PROJEKTVERFASSER:**

**SCHMID & PLETSCHER AG**  
Bauingenieure ETH/SIA/USIC  
Hauptstrasse 66 2560 Nidau

Datum: 07.05.2020



---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung .....	2
1.1	Ausgangslage .....	2
1.2	Auftrag .....	2
1.3	Grundlagen .....	2
2.	Bestehende Situation.....	3
3.	Projekt.....	4
4.	Termine.....	5
5.	Kosten.....	5
6.	Weiteres Vorgehen .....	6

## ANHÄNGE

A) Grobbauprogramm der Aare Seeland mobil AG

---

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Die Totalsanierung des Bahnhofs Nidau ist Bestandteil der Umsetzungsprogramme zum Behindertengesetz sowie der Bahnübergangssicherung der Aare Seeland mobil AG. Als Ersatz des schmalen Mittelperrons und dessen schlechten Zugänglichkeit werden neu zwei Aussenperrons gebaut und überflüssige Nebengleise abgebrochen. Die neuen Perrons werden mit einer nutzbaren Länge von 60 m (ausbaubar bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt auf 90 m Richtung Biel) erstellt. Zwei Bahnübergänge werden aufgehoben und der Bahnübergang Hauptstrasse saniert. Zusätzlich wird die Strassenführung neu mit einem Kreisels aus Beton ausgeführt. Geplant sind diese Arbeiten im Jahr 2022.

Die Realisierung des Technikgebäudes wird aus Gründen der Dringlichkeit des Ersatzes der Trafostation zeitlich vom Bahnhofprojekt losgelöst und vorgezogen. Die Ausführung findet im Jahr 2020 statt. Aus technischen Gründen (Ersatz Trafo muss vor Abbruch des alten Trafos erfolgen) wird das Gebäude in zwei Etappen erstellt.

Im Bereich des neuen Betonkreisels werden die bestehenden Werkleitungen aufgehoben. Sie werden nördlich des Kreisels unter der Bahn durchgestossen und um den Kreisel geleitet, damit sie auch zukünftig immer zugänglich sind. Diese Arbeiten müssen vor dem Beginn des Bahnbaus abgeschlossen sein.

### 1.2 Auftrag

Die Stadt Nidau, Abteilung Infrastruktur hat Schmid & Pletscher AG beauftragt, für die Werkleitungen im Bahnhofgebiet einen Kostenvoranschlag inkl. technischen Bericht zu erstellen. In diesem Kostenvoranschlag werden die Kosten für die Werkleitungen ausgewiesen.

### 1.3 Grundlagen

Für das vorliegende Projekt dienen folgende Unterlagen als Grundlage:

- [1] Kanalisationskataster 1:500, Schmid & Pletscher AG, Februar 2009.
- [2] Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Nidau, Schmid & Pletscher AG, März 2002.
- [3] Projekt 01-39 Bahnhofgebiet Nidau, Umlegung der Werkleitungen, Schmid & Pletscher AG, 2007
- [4] Geotechnische Aspekte für den Grabenbau, Hohl geotec, 15.11.2006
- [5] Baugrundverhältnisse, Geotest, 27.07.2018
- [6] Normen und Richtlinien des SIA, VSA und des AWA.
- [7] Technischer Bericht Mischabwasserkanalisation, GEP-Massnahme Nr. 11 vom 09.04.2019
- [8] PGV-Dossier der Aare Seeland mobil AG
- [9] Kostenvoranschlag vom 15.04.2020
- [10] Plan Kosten Stadt Nidau Werkleitungen Nr. 92-22.26-4013 vom 30.03.2020

## 2. Bestehende Situation

Die bestehenden Werkleitungen verlaufen im Bereich Bahnhof unter der bestehenden Kreuzung Hauptstrasse südlich des Bahnhofs. Folgende Werkleitungen und Eigentümer sind vorhanden:

- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| - Swisscom             | Eigentümer Swisscom    |
| - Gas                  | Eigentümer ESB         |
| - Wasser               | Eigentümer ESB         |
| - Elektrizität / EW    | Eigentümer Stadt Nidau |
| - Misch-/Regenabwasser | Eigentümer Stadt Nidau |



Abb. 1 Ausschnitt aus Werkleitungsplan Nr. 92-22.26-403 vom 20.03.2020  
(grau mit roten Kreuzen: best. Leitungen, die aufgehoben werden,  
farbig neue Werkleitungen)

### 3. Projekt

Im Bereich des neuen Kreisels (aus Beton) müssen die bestehenden Werkleitungen aufgehoben werden, damit sie auch zukünftig immer zugänglich sind. Sie werden nördlich des neu geplanten Kreisels unter der Bahn durchgestossen und um den Kreisel geleitet.

Die Wasserversorgung der Gebäude entlang der neuen Erschliessungsstrasse (Parzellen Nr. 583, 258, 111) erfolgt über die Wasserversorgung von der Hauptstrasse aus. Zwei neue Unterquerungen sind geplant. Die bestehenden Querungen, die den Mindestabstand von 2.0m unterhalb der Schienenoberkante (SiOK) nicht einhalten bzw. in Konflikt mit der neuen Entwässerungsleitung der Bahn kommen, müssen tiefer verlegt werden.

Der Bau der Werkleitungen erfolgt in 2 Etappen. In Teil 1 werden die Werkleitungen im Bereich des Technikgebäudes erstellt. Diese Werkleitungen sind notwendig, damit das Technikgebäude in Betrieb genommen werden kann. Es sind hauptsächlich Elektrizitätsleitungen. Die Erstellung der Werkleitungen Teil 1 (Teile 1.1 und 1.2) erfolgen ab Mitte Juni / Juli 2020.

In Teil 2 werden die restlichen Werkleitungen (hauptsächlich im Bereich Hauptstrasse sowie der neuen Erschliessungsstrasse) erstellt.

Die Mischabwasserkanalisation GEP-Massnahme Nr. 11 ist ein separates Projekt und ist im Bericht vom 09.04.2019 detailliert beschrieben.



Abb. 2 Ausschnitt aus Werkleitungsplan Nr. 92-22.26-4013 vom 07.05.2020

## 4. Termine

Die Werkleitungen sollen vor Beginn Bahnbau (ab Januar 2022) erstellt sein. Teil 1 im Jahr 2020, Teil 2 im Jahr 2021.

Werkleitungen Teil 1.1 (Bereich Technikgebäude, Gerberweg)	Ab Mitte Juni 2020
Werkleitungen Teil 1.2 (Bereich Technikgebäude)	Ab Juli 2020
Werkleitungen Teil 2	2021
Bahnbau	Ab Januar 2022

Das Grobbauprogramm ist im Anhang A zu finden.

## 5. Kosten

Der Kostenvoranschlag basiert auf den Erfahrungen aus unseren permanenten Bautätigkeiten im Abwasserbereich sowie aus bereits erhaltenen Offerten (Werkleitungen Teil 1).

Für den Bau des Technikgebäudes (Punkt C) ist ein Kostenteiler mit der Aare Seeland mobil AG vorgesehen. In den Kosten Punkt E Werkleitungen Teil 2 (Kanalisation) sind auch die Einlaufschächte und Regenabwasserleitungen in der Hauptstrasse begriffen, diese gehen zu Lasten des Kantons. Ein Kostenteiler wird auch bei diesem Punkt notwendig sein.

Punkt D betrifft die Kanalisation GEP-Massnahme Nr. 11, gem. Bericht Mischabwasserkanalisation [7]. Bei diesem Punkt besteht bereits ein bewilligter separater Kredit.

Die gesamte Kostenschätzung für die vorgesehenen Arbeiten der Werkleitungen im Bereich Bahnhof sieht wie folgt aus:

Kosten	A) Werkleitungen Teil 1.1 (EW)	B) Werkleitungen Teil 1.2 (EW)	C) Technikgebäude	D) Kanalisation GEP- Massnahme	E) Werkleitungen Teil 2 (EW)	E) Werkleitungen Teil 2 (Kanalisation)
Baumeister	15'000.00	285'000.00	1'476'300.00	640'000.00	150'000.00	430'000.00
Honorare Ing. / Arch.	2'250.00	42'750.00	-	90'000.00	15'000.00	60'000.00
Reserve/ Div. / Unvorhergesehenes 15%	2'250.00	42'750.00	-	73'000.00	22'500.00	64'500.00
Total ohne MWSt.	19'500.00	370'500.00	1'476'300.00	803'000.00	187'500.00	554'500.00
MWSt. 7.7%	1'500.00	28'500.00	113'700.00	61'800.00	14'400.00	42'700.00
<b>Total inkl. MWSt.</b>	<b>21'000.00</b>	<b>399'000.00</b>	<b>1'590'000.00</b>	<b>864'800.00</b>	<b>201'900.00</b>	<b>597'200.00</b>



## 6. Weiteres Vorgehen

Damit das Vorhaben realisiert werden kann, muss die Stadt Nidau anhand der ausgewiesenen Kosten den erforderlichen Kredit beschliessen.

Für die Etappe Werkleitungen Teil 1 sowie für das Technikgebäude ist das Bauprojekt erstellt sowie die Bewilligungen vorhanden. Die Arbeiten können nach der Kreditgenehmigung realisiert werden.

Für die Etappe Werkleitungen Teil 2 muss das Bauprojekt erarbeitet und die notwendigen Bewilligungen eingeholt werden. Danach können die Arbeiten ausgeschrieben und realisiert werden.

Nidau, den 07.05.2020

**SCHMID & PLETSCHER AG**  
Bauingenieure ETH/SIA/USIC  
Hauptstrasse 66, 2560 Nidau

René Leupi

Stefanie Gygax



**ANHANG A)**  
**GROBBAUPROGRAMM**

---





#### 4. Steuerungs- und Leitsystemersatz Pumpwerke - Investitionskredit

Ressort Tiefbau und Umwelt  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

*Der Stadtrat genehmigt einen Investitionskredit von CHF 140'000.00 inkl. MWST für den Ersatz der Steuerung und Leitsysteme der Pumpwerke.*

nid 7.3.2 / 2

##### **Sachlage / Vorgeschichte**

Die Überwachungen der acht Pumpwerke der Stadt Nidau wurden 2005/06 eingebaut und erfolgen über ein privates Funknetz. Im sieben Minuten Takt erfolgt eine Wertabfrage (Sollstand, Funktion etc.) jedes einzelnen Bauwerks. Die Benachrichtigung erfolgt an das Leitsystem im Werkhof bzw. bei Abwesenheit, wird auf das Handy der Mitarbeiter alarmiert. Langzeitaufzeichnungen werden durch das System nicht erstellt bzw. sind nicht möglich. Die verbauten speicherprogrammierbaren Steuerungen von Schneider Electric sind seit mehr als 20 Jahren im Einsatz. Die Weiterentwicklungen in den Bereichen, bezüglich Performance, Kommunikation, Cyber Security und die abnehmende Verfügbarkeit zentraler elektronischer Bauteile, führten seit 2014 zur Produktionseinstellung dieser Steuersysteme. Für die Produkte, welche die Stadt Nidau einsetzt, waren Ersatzteile und Reparaturen nur noch bis Ende 2018 garantiert. Heute gibt es noch einzelne Ersatzteile, diese werden jedoch jährlich weniger. Die dazugehörige Programmierumgebung «PL7 und Twido Suite» wird seit Windows XP nicht mehr weiterentwickelt. Mit den neuen Betriebssystemen ist diese Umgebung auch nicht kompatibel. Die Alarmierung über Funk ist veraltet und störungsanfällig. Bei Schlechtwetter treten teilweise Störungen und Fehlalarme auf. Ein Ersatz des bestehenden Steuerungs- und Leitsystems bei den Pumpwerken der Stadt Nidau ist dringend nötig.

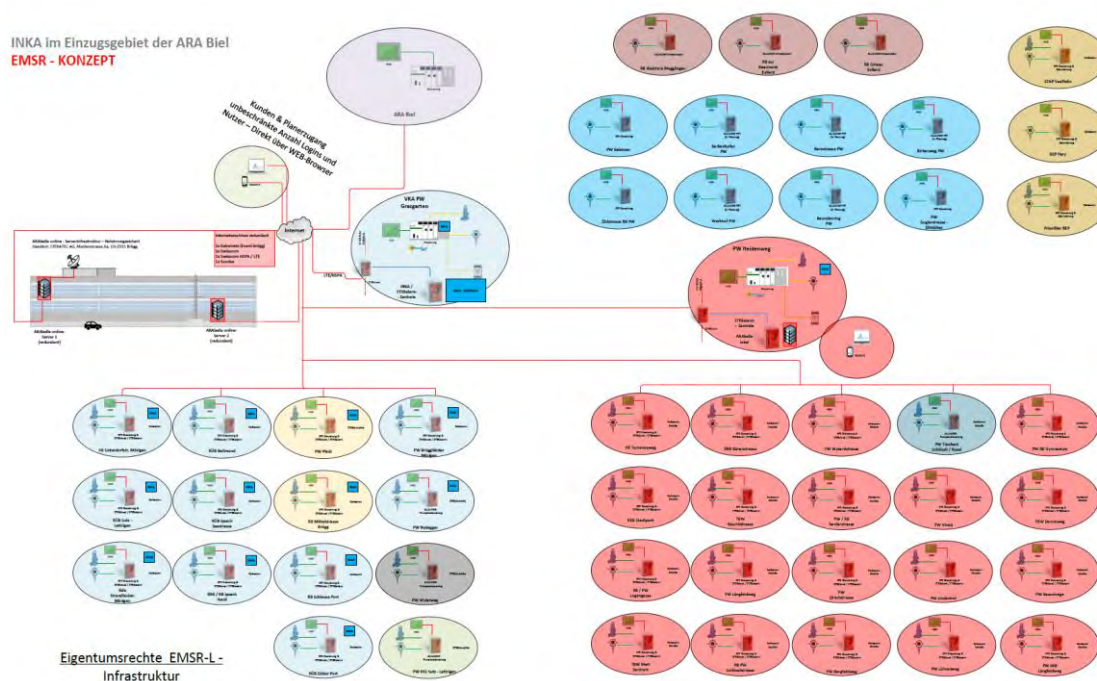
Im 2016 wurde beim Pumpwerk Balainen bereits eine neue Steuerung eingebaut. Das Pumpwerk wurde ursprünglich mit einer 2G Übertragung versehen. Die gesammelten Daten werden via Internet und virtualisiertem privatem Netzwerk (VPN) auf das webbasierte Leitsystem (ARAbella) des Anbieters übertragen. Mittels Login können die Mitarbeiter des Werkhofs auf sämtliche Daten des Pumpwerks zugreifen. Ersichtlich sind Ganglinien über die Betriebsarten der Pumpen, Niveau, Störungen und weiteres. Die Übertragung ist zudem konstant und frei von Fehlalarmen. Um genügend freie Frequenzen für den weiteren Ausbau des 4G-Mobilfunknetzes und die Einführung von 5G zu haben, wird die Swisscom die 25-jährige 2G Technologie (GSM, GPRS, EDGE) per Ende 2020 nicht mehr länger unterstützen. Die Swisscom plant das 2G-Netz nach dem 31.12.2020 ausser Betrieb zu nehmen.

Die Datenübertragung wird in Zukunft über das 4G-Mobilfunknetz erfolgen. Das 5G-Netz befindet sich im Aufbau. Es gibt aber noch kaum Endgeräte, welche das 5G Netz unterstützen und es sind noch keine industrietauglichen 5G-Router auf dem Markt verfügbar. Da sich die 4G-Datenübertragung bereits bewährt hat, die Übertragungsraten bei weitem genügt und deren Betrieb noch für mehrere Jahre gewährleistet sein wird, wird empfohlen die neuen Geräte mit 4G auszurüsten.

Auch für die weitere Planung und Entwicklung des Abwassernetzes ist das neue Steuerungs- und Leitsystem von zentraler Bedeutung. Im webbasierten Leitsystem werden viele Daten erfasst und Historien erstellt. Diese Daten bilden die Grundlage für Massnahmen zur Betriebsoptimierung oder können behilflich sein, Informationen für den generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erhalten und auch Fremdwasseranfall (unerwünschter Abfluss im Entwässerungssystem wie z.B über undichte Kanäle eindringendes Grundwasser) zu erkennen. Die Daten werden sicher auf der ARAbella online Serverinfrastruktur verwaltet, die Infrastruktur ist Notstromgesichert und übers Internet hochverfügbar. Die Server-Racks befinden sich am Standort des Anbieters in Brügg. Die cloudbasierte Lösung hat den Vorteil, dass keine weitere Informatikchnittstelle vorhanden sein muss, was sich besser auf Verfügbarkeit und Störungsanfälligkeit auswirkt. Für einen Zugriff wird lediglich ein Internetbrowser benötigt. Es ist keine weitere Infrastruktur seitens Bediener notwendig. Die Datensicherheit ist gewährleistet.

## Projekt

Der Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung (VKA, hellblau) der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port und Sutz war schweizweit der erste Kunde, welcher die neue Steuerung und das Leitsystem des Anbieters einsetzte. Zwischenzeitlich hat auch die Gemeinde Brügg (gelb) seine Pumpwerke an diesem System angeschlossen. Die Stadt Biel (rot) hat die Absicht, in naher Zukunft seine Pumpwerke ebenfalls über dieses System zu verwalten. Die Wahl des gleichen Systemanbieters hat für die Stadt Nidau (blau) den wesentlichen Vorteil, weitere Planungsmassnahmen, welche das Netz oder Pumpwerke betreffen, besser aufeinander abzustimmen. Zudem können die Mitarbeiter der Stadt Nidau, die ebenfalls mit dem Unterhalt der Pumpwerke des VKA beauftragt sind, in einem Leitsystem alle Daten überprüfen. Das physisch verbundene Abwassernetz wäre auch auf der digitalen Ebene miteinander verbunden. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem neuen Leitsystem, sollen alle Pumpwerke der Stadt Nidau zukünftig mit dem neuen System des Anbieters ausgerüstet werden. Die Nutzeroberfläche wird über die cloudbasierte Plattform ARAbella zur Verfügung gestellt.



Die Pumpwerke Balainen und Guglerstrasse sowie das Pumpwerk/Regenbecken Zihlstrasse verfügen bereits über das neue Alarmierungssystem. Die Aufschaltung der Pumpwerke Guglerstrasse und Zihlstrasse auf das neue Leitsystem, werden im Rahmen der Sanierung der jeweiligen Pumpwerke erfolgen.

## Kosten

Der Kostenvoranschlag für die Pumpensteuerung setzt sich wie folgt zusammen:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Angebot Steuerungs- und Leitsystemersatz Pumpwerke	117'895.60	126'973.56
2	Lizenzvertrag zur Nutzung von ARAbella online Beinhaltet alle acht Pumpwerke	5'250.00	5'654.25
3	Vereinbarung zur Nutzung von STEBAmobile	1'713.60	1'845.55
4	Bauseitige Leistungen Bauseitige Leistungen, welche durch den Werkhof erbracht werden können, werden nicht an Dritte vergeben	2'500.00	2'692.50
5	Reserve	2'631.50	2'834.13
	<b>Investitionskredit</b>	<b>129'990.70</b>	<b>140'000.00</b>
	MWST	10'009.28	

Mögliche Projektunterstützungen seitens Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) werden überprüft.

## Personelle Auswirkungen

Keine.

## Finanzielle Auswirkungen

### Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen (Artikel 58 Gemeindeverordnung (GV)). Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

### Betriebliche Folgekosten

Die nachfolgenden wiederkehrenden Kosten entstehen zusätzlich:

Pos.-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
2	Lizenzvertrag zur Nutzung von ARAbella / AQUAbella / REbella online Beinhaltet alle acht Pumpwerke	5'654.25
3	Vereinbarung zur Nutzung von STEBAmobile	1'845.55
	<b>Wiederkehrende Kosten</b>	<b>7'499.80</b>

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer (Jahre)	33.33	4'200.42
Kalkulatorische Zinskosten	3%	2'100.00
Total Kapitalfolgekosten		6'300.42

Finanzplan

Im Finanzplan 2019 – 2024 waren CHF 170'000 eingestellt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto Investitionsrechnung 7201.5032.12 in Jahre 2020.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

**Termine**

Keine.

**Zustimmungen**

Keine.

**Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Das Projekt für die den Ersatz der Steuerung und Leitsysteme der Pumpwerke wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von CHF 140'000.00 bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur GPK):

- Angebot 173011 – Pumpwerk mit online PLS (Angebot Stebatec vom 6. März 2020)
- Angebot 173013 – ARAbella online (Vertragsentwurf Stebatec vom 6. März 2020)
- Angebot 173014 – STEBAmobile (Vertragsentwurf Stebatec vom 6. März 2020)
- VKA – Stadt Biel – Brügg Konzept Systemübersicht





### 5a. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 195
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	05.03.2020
Eingereicht von:	Amélie Evard und Susanne Schneiter Marti
Mitunterzeichnende:	-
Beschluss Gemeinderat:	05.05.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 4.2
Ressort:	Hochbau
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Motion

### Ersatz alte Bushaltstelle Linien 4 und 6

---

#### Antrag

Wir beauftragen den Gemeinderat, im Rahmen der Neuerstellung der fünf Bushaltstellen für die Buslinie 3 auch gleichzeitig die bestehenden Wartehäuschen der Buslinien 4 und 6 zu erneuern.

Wir beauftragen den Gemeinderat folglich

- Punkt 1, dass im Zuge der Beschaffung für die Busunterstände Linie 3, der Ersatz aller Wartehäuser in Nidau vorzunehmen ist (nach einheitlichem Konzept).
- Punkt 2, für den Fall, dass die Wartehäuser aus Kostengründen etappiert ersetzt werden, die bestehenden Busunterstände kurzfristig und auf pragmatische Art instand gestellt werden (Putzen-Pinsel-Farbe)

#### Begründung

Um die neuen Bushaltstellen zu erstellen hat der Gemeinderat neue Wartehäuschen evaluiert. Es ist zu prüfen, ob ein Mengenrabatt ausgehandelt werden kann, wenn weitere drei bis vier Wartehäuschen zum gleichen Zeitpunkt angeschafft werden. Falls dies aus Kostengründen nicht umgesetzt werden kann, sind die bestehenden Wartehäuschen auf pragmatische Art kurzfristig instand zu halten. Da die bestehenden Häuschen sehr ins Alter gekommen sind und teilweise beschädigt wurden, schmeicheln sie dem Ortsbild nicht.

#### Antwort des Gemeinderates

a) *Formelles*

Nach Artikel 49 Absatz 1 der Stadtordnung kann jedes Mitglied des Stadtrats mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrats zum Beschluss unterbreitet.

Das Anliegen der vorliegenden Motion liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des kreditkompetenten Organs (Stadtrat oder Gemeinderat), abhängig vom Projekt und der Höhe des beantragten Kredits für dessen Umsetzung. Wie das bereits ausgearbeitete Projekt zeigt, fällt die Kompetenz nach Art. 54, Abs. 1 Bst a der Stadtordnung in die Zuständigkeit des Stadtrates. In dem Sinne wird die Motion als zulässig erachtet. Nachfolgend wird dargelegt, weshalb der Gemeinderat dem Stadtrat die Annahme der Motion beantragt.

*b) Inhaltliche Beantwortung*

Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen im Vorstoss und ist sich des Handlungsbedarfs bewusst. Die bestehenden Buswartehäuser „Ruferheim“, „Beunde“ (zwei Wartehäuser an der Hauptstrasse südlich Nidau-Büren-Kanal), „Schloss“, „Guglerstrasse“ und „Milanweg“ befinden sich in einem schlechten und unschönen, baulichen Zustand. Der Bereich Hochbau beabsichtigt, diese durch einheitliche Buswartehäuser zu ersetzen. Der nötige Investitionskredit ist im Investitionsprogramm 2020 für die Jahre 2021 bis 2023 bereits eingestellt.

In einer Gesamtbetrachtung soll durch die Auswahl des Buswartehausmodells über das Gemeindegebiet von Nidau ein zeitgemässes und neues Erscheinungsbild entstehen. Auf dem Gebiet der Stadt Biel sind bereits seit längerem fast alle Buswartehäuser einheitlich gestaltet. Ausnahmen bilden etwa die Buswartehäuser mit historischem Wert bspw. Kreuzweg oder Altstadt Ost. Das Bieler Buswartehausmodell ist aus dem Siegerprojekt eines Architekturwettbewerbs von 1997 (bauzeit architekten Bushaltestellen-System für die Stadt Biel, Anerkennungs-Preis Berner Heimatschutz 2000) entwickelt worden.

Da alle Buslinien von Nidau von den Verkehrsbetrieben Biel bedient werden, ist es naheliegend, das baugleiche Modell auch für Nidau zu prüfen. Das «Bieler Modell» überzeugt sowohl durch ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis, als auch durch seine filigrane und elegante Erscheinung. Zudem hat es sich in Bezug auf Robustheit, Vandalensicherheit, Langlebigkeit und tiefe Unterhaltskosten bewährt.

Es ist vorgesehen, dem Stadtrat gleichzeitig mit der Beantwortung der Motion den erforderlichen Investitionskredit für den Ersatz der Bushaltestellen der Buslinie 4 und 6 zu beantragen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat die Annahme der Motion. Im Falle einer Annahme soll die Abschreibung zusammen mit der Behandlung des Investitionskredites behandelt werden.

### **Beschlussentwurf**

Annahme der Motion



## **5b.** Ersatz alte Buswartehäuser Linien 4 und 6 - Investitionskredit

Ressort Hochbau  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

*Der Stadtrat genehmigt das Projekt für den Ersatz der alten Buswartehäuser der Linien 4 und 6 und bewilligt dafür einen Investitionskredit in der Höhe von CHF 325'000.00.*

nid 6.6.1 / 1.3

### **Sachlage / Vorgeschichte**

Die bestehenden Buswartehäuser „Ruferheim“, „Beunde“ (zwei Wartehäuser an der Hauptstrasse südlich Nidau-Büren-Kanal), „Schloss“, „Guglerstrasse“ und „Milanweg“ befinden sich in einem schlechten und unschönen baulichen Zustand. Der Gemeinderat beabsichtigt, diese durch einheitliche Buswartehäuser zu ersetzen. Zurzeit ist noch offen, wo genau die neuen Haltestellen der jetzigen Linie 4 in Zukunft zu stehen kommen. Zwischen Guido-Müller-Platz und Bahnhof Nidau kann es noch zu Verschiebungen und Aufhebungen von Bushaltestellen kommen, wobei die einzige Haltestelle mit einem Bushäuschen, Schloss Nidau Richtung Biel, wohl unumstritten und bleiben wird. Damit werden die sechs Bushäuser ersetzt und mit den Anpassungen nach den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) koordiniert. Das Geschäft „BehiG-Umbau“ wird der Gemeinderat separat behandeln und beschliessen. Mit dieser Vorlage wird auch das Anliegen der Motion M195 „Ersatz alte Bushaltestellen Linien 4 und 6“ erfüllt.

### **Projekt**

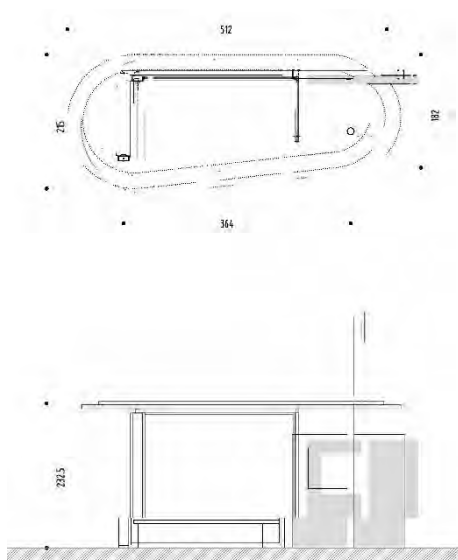
In einer Gesamtbetrachtung soll durch die Auswahl des Buswartehausmodells über das Gemeindegebiet von Nidau ein zeitgemässes und neues Erscheinungsbild entstehen. Auf dem Gebiet der Stadt Biel sind bereits seit Längerem fast alle Buswartehäuser einheitlich gestaltet. Ausnahmen bilden etwa die Buswartehäuser mit historischem Wert bspw. Kreuzweg oder Altstadt Ost. Das Bieler Buswartehausmodell ist aus dem Siegerprojekt eines Architekturwettbewerbs von 1997 (bauzeit architekten Bushaltestellen-System für die Stadt Biel, Anerkennungs-Preis Berner Heimatschutz 2000) entwickelt worden.

Da alle Buslinien von Nidau von den Verkehrsbetrieben Biel bedient werden, ist es naheliegend, das baugleiche Modell auch für Nidau zu prüfen. Das «Bieler Modell» überzeugt sowohl durch ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis, als auch durch seine filigrane und elegante Erscheinung. Zudem hat es sich in Bezug auf Robustheit, Vandalensicherheit, Langlebigkeit und tiefe Unterhaltskosten bewährt.

Kleinere Modifikationen wie eine konstruktive Vereinfachung der „Glaswand“, eine LED Beleuchtung sowie eine Anpassung der Farbgestaltung in Anlehnung an das Stadtlogo von Nidau, können ohne grösseren Aufwand vorgenommen werden. Die Gesamtkosten werden durch einige konstruktive Vereinfachungen und auf Grund einer grösseren Bestellung relativ tief gehalten werden. Auch die Themen Biodiversität (bspw. in Form einer Dachbegrünung der Buswartehäuser) und Label Energiestadt werden in die weitere Planung miteinbezogen.

Zwei zusätzliche Buswartehäuser (Modell Thun und Kienzle) wurden zum Vergleich in die Modellbetrachtung miteinbezogen. Der Nidauer Fachausschuss unterstützt das «Bieler Modell» mit adaptierter Farbgestaltung und kleinen konstruktiven Anpassungen. Die nachfolgende Auflistung zeigt den Preis für jeweils ein Wartehaus im Vergleich.

Modell	Herstellung	Preis exkl. Foundation jeweils 1 Stück
Standardmodell Thun, Grundvariante 4.00mx2.00m	Produktion durch lokalen Schlossereibetrieb	CHF ca. 23'300.00
Standard Kienzler, Deutschland	Schlosserei in Deutschland Beizug eines Architekten	CHF ca. 30'000.00
Modell Biel, Bauzeit Architekten Grundvariante 5.00mx 2.50m	Regionale Schlosserei	CHF ca. 27'600.00



Plan und Visualisierung: Bauzeit Architekten, Biel

## Kosten

Die Kosten für den Ersatz der alten Bushaltestellen Linien 4 und 6 setzen sich wie folgt zusammen:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Architekt	12'000.00	12'924.00
2	Buswartehäuser (6 Stück)	165'600.00	178'351.20
3	Foundation, Anpassungsarbeiten	82'800.00	89'175.60
4	Baubewilligungsverfahren*	5'000.00	5'000.00
5	Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	4'600.00	4'954.20
6	Reserve: Pos. 1-5	32'121.65	34'595.02
	<b>Investitionskredit</b>	<b>302'121.65</b>	<b>325'000.00</b>
	MWST	23'263.37	

\*Amtsgebühr

Betriebskosten

Es ist mit jährlichen Betriebskosten (Annahme 1% der Gesamtkosten) im Umfang von CHF 3'000.00 zu rechnen.

**Personelle Auswirkungen**

Keinen Einfluss auf den Stellenplan.

**Finanzielle Auswirkungen**Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Betriebliche Folgekosten

Es ist mit jährlichen Betriebskosten (Annahme 1% der Gesamtkosten) im Umfang von CHF 3'000.00 zu rechnen.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 25 Jahre	CHF	13'000.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	4'875.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	<b>17'875.00</b>

Finanzplan

Im Finanzplan werden für die Jahre 2020 bis 2023 rund CHF 350'000.00 eingestellt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto Investitionsrechnung 6230.XXXX.XX in den Jahren 2020 – 2021.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

**Termine**

Geplanter Projektabschluss 2021.

## **Zustimmungen**

Für den Ersatz der alten Buswarte Häuser ist beim Regierungsstatthalteramt ein Baugesuch einzureichen.

## **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt für den Ersatz der alten Buswarte Häuser der Linien 4 und 6 wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von CHF 325'000.00 bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.
4. Die Motion M195 „Ersatz alte Bushaltestellen Linien 4 und 6“ wird als erfüllt abgeschrieben.

2560 Nidau, 12. Mai 2020 sta/zor

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur für GPK):

- Variante Biel vom 7. Mai 2020
- Variante Thun vom 16. April 2020
- Variante Kienzler, Deutschland vom 17. April 2020



## 6. Erarbeitung Baulinienplan - Investitionskredit

Ressort  
Sitzung

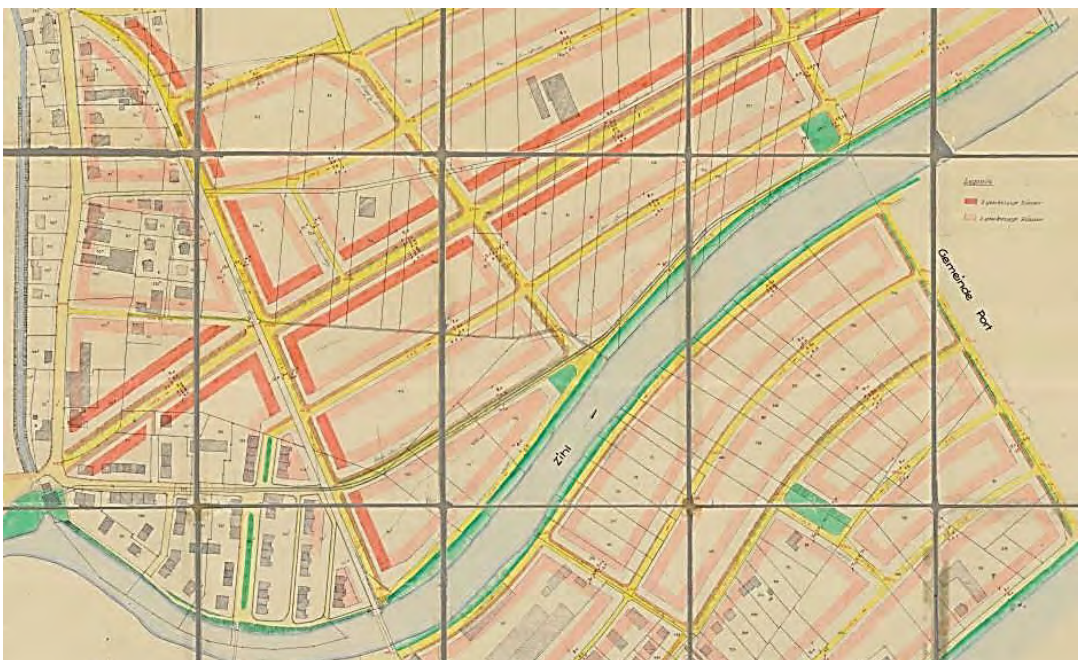
Präsidentiales  
17. und 18. Juni 2020

Der Stadtrat bewilligt die Erarbeitung eines neuen Baulinienplanes über das gesamte Stadtgebiet und genehmigt dafür einen Investitionskredit in der Höhe von CHF 170'000.

nid 6.1.4 / 4.16

### Sachlage / Vorgeschichte

Mit der laufenden Ortsplanungsrevision wurde die Struktur der planungsrechtlichen Grundlagen der Stadt Nidau im Kern überarbeitet. Aus dem altrechtlichen Zonenplan der Stadt Nidau wurde ein dreiteiliges Planwerk bestehend aus Nutzungszonen-, Bauzonen- und Schutzplan. Während Nutzungszonen die zulässigen Nutzungsarten per Lärmempfindlichkeitsstufen (Wohnen, Arbeiten, öffentliche Nutzungen etc.) regeln, werden bei den Bauzonen die zulässigen baupolizeilichen Masse festgelegt (Gesamthöhe, Grenzabstände, Geschossflächenziffer, etc.). Im Schutzplan werden sämtliche Schutzbestimmungen (Denkmalschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren) geregelt. Ein weiteres Planungsinstrument sind die Alignementspläne, welche seit Jahrzehnten als Mittel zur Lenkung der stadträumlichen Entwicklung angewendet werden. Baulinien, resp. Alignements („Fluchtlinien“) verfolgen den Zweck, die Aussen- und Strassenräume zu definieren und bereits vorhandene Qualitäten im Stadtgebilde langfristig zu sichern. Dieses einfache, aber effiziente Gestaltungsmittel soll weiterhin Bestandteil der gängigen Planungsinstrumente der baurechtlichen Grundordnung sein. In der Stadt Nidau existieren mit dem Strassenalignementsplan von 1928 für das gesamte Stadtgebiet, Alignementspläne für einzelne Quartiere (z. B. Längmatt von 1932, Aalmatten und Weidteile von 1947) sowie mehreren Baulinienplänen im Rahmen von «Überbauungs- und Gestaltungsplänen mit Sonderbauvorschriften» eine Vielzahl solcher Pläne. Sie sind noch heute rechtskräftig und bleiben auch im Falle einer Ablehnung des Kredits weiterhin gültig.



Ausschnitt aus dem Teilalignementplan Aalmatten-Weidteile von 1947

Sowohl die Anzahl an verschiedenen Baulinienplänen, als auch die Vielzahl an Änderungen, welche im Verlauf der Jahrzehnte daran vorgenommen wurden, erschweren den Umgang und die Handhabung in der Praxis. Zudem ist oft unklar, welche Baulinien rechtskräftig sind und was beispielsweise bei Abweichungen zwischen den historischen Alignementsplänen und dem effektiven Gebauten gilt. Ausserdem sind viele der Baulinienpläne von Hand gezeichnet, so dass eine Ableitung der Masse (z.B. Abstände) auf Basis der heutigen digitalen, amtlichen Vermessung erheblich erschwert wird. Mit der Zusammenführung und der anschliessenden Vereinheitlichung sämtlicher Baulinien auf dem Stadtgebiet in einem „Gesamt-Baulinienplan“ soll ein zeitgemässes Arbeitsinstrument geschaffen werden. Der Baulinienplan vereinfacht im Besonderen die Handhabung der Baubewilligungsbehörde, indem eine Vielzahl an Plänen reduziert werden kann. Zudem dient es der Allgemeinheit als verständliches Planwerk, in welchem die städtebaulichen Stossrichtungen und die damit verbundenen räumlichen Auswirkungen veranschaulicht sind.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Innenentwicklung gewinnen Massnahmen und Instrumente zur Sicherung und Steuerung und damit der Förderung von räumlichen Qualitäten des gebauten Raums wie auch der Freiräume an Bedeutung. Innenentwicklung stellt dann einen Mehrwert für die Allgemeinheit dar, wenn bestehende Qualitäten erhalten oder aber neue geschaffen werden können. Baulinien stellen hierbei ein relativ simples, aber effizientes Instrument dar, deren Praxistauglichkeit sich durch den jahrzehntelangen Einsatz bewährt hat. Grundsätzlich definieren Baulinien die Grenze, über welche nicht hinaus gebaut werden darf. Gleichzeitig gehen sie den allgemeinverbindlichen Bauabständen (wie bspw. Grenzabstände gemäss Baureglement) vor. Baulinien eignen sich daher bspw. für die präzise Setzung von öffentlichen und gemeinschaftlichen Räumen wie bspw. Plätzen, Strassenräumen und Höfen. Des Weiteren können durch die Übersteuerung von geltenden Grenzabständen Anreize für eine parzellenübergreifende Betrachtungsweise geschaffen und die städtebauliche Ausprägung einzelner Strassenzüge oder ganzer Quartiere beeinflusst werden. Auch im Hinblick auf die Sicherung von wichtigen zukünftigen öffentlichen Infrastrukturen wie bspw. neuen Strassen und Eisenbahntrassen stellen Baulinien ein zweckmässiges und vielfach erprobtes Instrument dar.

## **Projekt**

Aufgrund der anvisierten Innenentwicklung und der damit verbundenen zunehmenden Bedeutung an Baulinien, soll nun ein neuer Baulinienplan mit dazugehörigem Baulinienreglement für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet werden.

Folgende Vorgehensweise wird für die Erarbeitung des neuen Baulinienplans und –reglements vorgeschlagen:

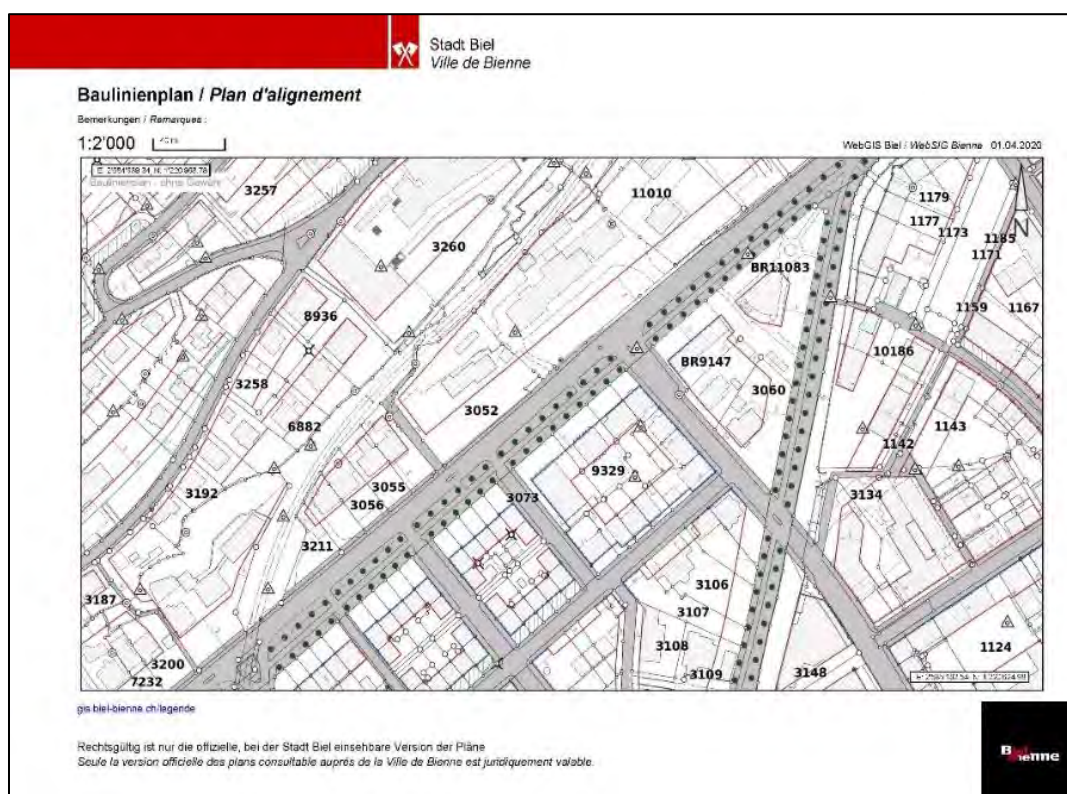
1. Erfassung des Ist-Zustandes:

Zuerst sollen die rund 40 rechtsgültigen Baulinienpläne digitalisiert und georeferenziert werden. Die Georeferenzierung bedeutet, dass anhand der heute rechtsgültigen Baulinienpläne, Datensätze erstellt und in die bestehende Grundbuchvermessung hinzugefügt werden. Zudem sollen die bestehenden Baulinien den entsprechenden Arten von Baulinien zugeteilt werden (z.B. Gestaltungsbaulinien, Baulinien mit Anbaupflicht, Verkehrsbaulinien etc.). Die Digitalisierung und anschliessende Einbindung dieser Da-



ten in die bestehende Webapplikation bedingt, dass diese Arbeiten durch den zuständigen Geometer durchgeführt werden.

2. Strategie für die zukünftigen Baulinien am Beispiel Stadt Biel:  
Nach Digitalisierung der Baulinien soll eine Strategie zur Regelung künftiger Baulinien erarbeitet und festgelegt werden. Dabei werden die bestehenden Baulinien im Detail in ihrer Art und ihrer Rechtskraft untersucht und zugewiesen. Zudem soll beschlossen werden, in welchen Gebieten neue Baulinien mit ihrer jeweiligen Art (Detaillierungs- oder Abstraktionsgrad) erfasst und festgelegt werden. Dabei orientiert sich die Stadt Nidau an den vorliegenden Beispielen der Städte Bern und Biel.



Auszug aus dem WebGIS der Stadt Biel: Baulinienplan entlang Seedorstadt

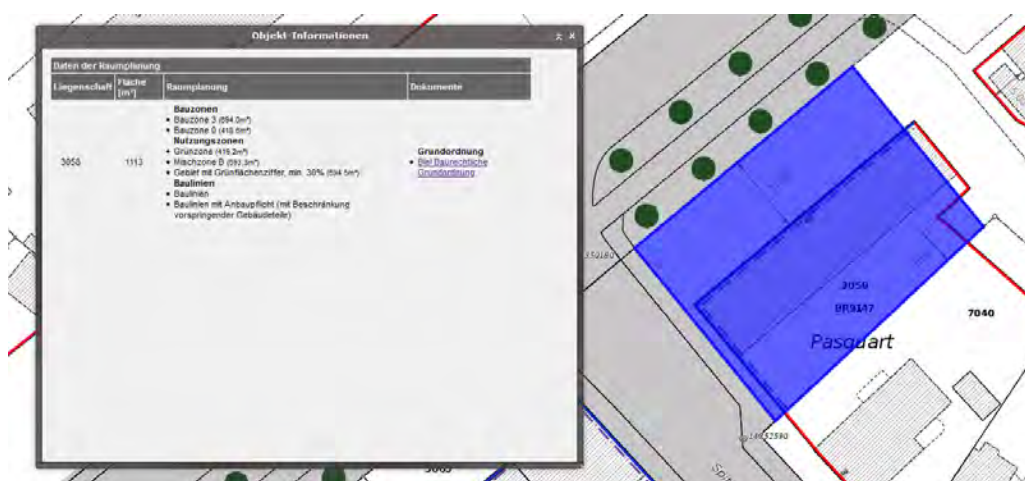
Folgende potentiell möglichen Arten\* von Baulinien sollen beispielsweise zukünftig geregelt werden:

- Gestaltungsbaulinien oder Baulinien mit Anbaupflicht (Fluchtlinien)
- Baulinien für unterirdische Bauten
- Baulinien für einzelne Stockwerke (z.B. Erdgeschoss)
- Provisorische Baulinien (können durch bestehende Bauten geführt werden) nach Abbruch werden diese zu Pflichtbaulinien. Dadurch können stadträumliche Unklarheiten bereinigt werden.
- Baufelder.

\*Dies ist keine abschliessende Auflistung. Diese sollen im Planungsprozess festgelegt werden, ebenso sollen Schnittstellen zu den Nachbargemeinden berücksichtigt werden.

3. Entwurf des neuen Baulinienplanes:  
Im nächsten Schritt wird der Entwurf des Baulinienplanes erstellt. Im Hinblick auf die Praxistauglichkeit und Lesbarkeit der Baulinien ist zu klären, ob ein gesamthafter

Baulinienplan oder aber mehrere Pläne mit detaillierterer Masstäblichkeit für verschiedene Stadtgebiete erstellt werden. Die bestehenden Baulinien werden im Plan klassifiziert, ob sie belassen, abgeändert oder aufgehoben werden. Wo nötig, werden offene Fragen und Anpassungen durch Begehungen vor Ort und unter Beizug eines externen Experten im Städtebau geklärt. Nebst den bestehenden sollen auch neue Baulinien geprüft, nach der festgelegten Strategie erfasst und im neuen Baulinienplan integriert werden. Parallel dazu wird das entsprechende Baulinienreglement mit den erforderlichen Vorschriften erarbeitet.



Beispiel für eine Baulinie mit Anbaupflicht (mit Beschränkung vorspringender Gebäudeteile) - Seedorstadt Biel

Aufgrund ihrer hohen Tragweite sind der Baulinienplan und das dazugehörige Reglement durch einen externen Juristen zu prüfen. Anhand dieser Rückmeldung werden der Baulinienplan und das Reglement revidiert und finalisiert.

#### 4. Planerlassverfahren Baulinien:

Für den Baulinienplan inkl. Baulinienreglement ist ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff des Baugesetzes des Kantons Bern durchzuführen. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Gemeinde- und Stadtrat sowie der Genehmigung durch den Kanton. Vorbehalten bleiben neue Erkenntnisse aufgrund von Einsprachen, welche während der öffentlichen Auflage eingereicht werden können. Die Baulinien werden analog zu den neuen Zonenplänen (Nutzungszonen-, Bauzonen- und Schutzplan) grundeigentümerverbindlich festgelegt. Aufgrund der Rechtswirkung der Baulinien, braucht es eine aktive Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit inkl. sollen dabei öffentliche Informationsveranstaltungen und eine Sprechstunde angeboten werden.

Zusammenfassend kann erwähnt werden, dass mit der Erarbeitung eines gesamtheitlichen Baulinienplans wertvolle planungsrechtliche Voraussetzungen für eine qualitative Innenentwicklung geschaffen werden. Dabei gilt es nicht, ein weiteres und neues Planungsinstrument zu erlassen. Mit der Zusammenführung und Überprüfung der bestehenden Baulinien sowie möglicher Anpassungen und Ergänzungen kann auf Basis der in Nidau seit knapp einem Jahrhundert praktizierten Baulinien ein zeitgemässes Instrument als integraler Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung erarbeitet werden.

## Kosten

Der Kostenvoranschlag für die Erarbeitung eines neuen Baulinienplans und dazugehörigem Reglement setzt sich wie folgt zusammen:

Pos. Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MwSt.	Kosten inkl. MwSt.
1.	- Projektleitung - Georeferenzierung - Konstruktion - Abschlussarbeiten	29'457.00	31'725.20
2.	- Strategie künftiger Baulinien - Entwurf Baulinienplan - Planerlassverfahren - Nebenkosten 3.5%	85'000.00	91'545.00
3.	Juristische Unterstützung	17'500.00	18'847.50
4.	Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	10'000.00	10'770.00
5.	Reserve von 10% und Rundung: Pos. 1-4	15'888.90	17'112.35
	<b>Investitionskredit</b>	<b>157'845.90</b>	<b>170'000.00</b>
	MWST	12'154.10	

Die Position 1 wurde vom Nachführungsgeometer mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10% offeriert. Hier sind kaum Mehraufwände zu erwarten, da der Arbeitsumfang (Georeferenzierung und Digitalisierung) pro Plan präzise vorgegeben ist.

Infolge der grundeigentümergebundlichen Wirkung der Baulinien und der darauffolgenden Reaktionen im Rahmen des Planerlassverfahren (insbesondere Mitwirkung und Auflage) können bei der Position 2 die Kosten variieren. Die genannte Summe basiert auf Erfahrungswerten und realistischen Annahmen.

Unter Position 3 wird ebenfalls auf Basis von Erfahrungswerten der juristische Aufwand auf rund 70 Stunden geschätzt.

Bei der Position 4 ist die Vergabe der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zum aktuellen Stand offen. Anhand von Erfahrungswerten werden rund CHF 10'000.00 für die Aufwände einberechnet.

## Personelle Auswirkungen

Keinen Einfluss auf den Stellenplan.

## Finanzielle Auswirkungen

### Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Betriebliche Folgekosten

Die jährlichen Betriebskosten (WebGIS) basieren auf dem Vertrag zur Datenhaltung, Nachführung und Datenverwaltungsstelle zwischen GeoplanTeam AG (Nachführungsgeometer) und der Stadt Nidau vom 23. Januar 2020.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 10 Jahre	CHF	17'000.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	2'550.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	<b>19'550.00</b>

Wie auch bei der Ortsplanungsrevision, leistet der Kanton keine Beiträge an die Erarbeitung neuer Baulinienpläne.

Finanzplan

Im Finanzplan werden für die Jahre 2020 bis 2023 rund CHF 170'000.00 eingestellt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto Investitionsrechnung 7900.5290.XX in den Jahren 2020 - 2023

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

**Termine**

Geplante Genehmigung erstes Quartal 2023

**Zustimmungen**

Die Genehmigung des vorliegenden Baulinienplanes und –reglementes erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

**Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a der Stadtordnung beschliesst:

1. Das Projekt für die Erarbeitung eines neuen Baulinienplanes über das gesamte Stadtgebiet wird bewilligt und dafür ein Investitionskredit von CHF 170'000.00 genehmigt.

2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 12. Mai 2020 kap

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein



## 7. Ortsplanungsrevision - Nachkredit

Ressort  
Sitzung

Präsidentiales  
17. und 18. Juni 2020

Der Stadtrat bewilligt einen Nachkredit von CHF 140'000 für die Totalrevision der Ortsplanung.

nid 6.1.4 / 4

### Sachlage / Vorgeschichte

Der Stadtrat hat am 19. September 2013 einen Kredit in der Höhe von CHF 425'000.00 für die Totalrevision der Ortsplanung genehmigt. Der Kredit neigt sich heute zu Ende und reicht nicht aus, um die noch anstehenden Arbeiten zu finanzieren. Umfangreiche Zusatzabklärungen, welche zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung noch nicht bekannt waren, werden nachfolgend aufgezeigt.

#### *Lebensraum Nidau*

Wie bereits bei der ursprünglichen Kreditvorlage erwähnt, stützten sich die planerischen Überlegungen und Strategien des Gemeinderates auf das städtebauliche Leitbild «Lebensraum Nidau» aus dem Jahr 2013. Die Festlegungen in sämtlichen planungsrechtlichen Erlasse der Stadt Nidau beruhen seither auf den Analysen und Ziele des [Leitbildes](#) «Lebensraum Nidau».

#### *Teilgrundordnungen*

Die Komplexität und die besonderen Herausforderungen an die Nidauer Ortsplanung zeigten sich sehr bald. Mit dem A5-Westast wurde eine intensive Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Stadt Biel angegangen. Der Stadtrat bewilligte für die städtebauliche Begleitplanung einen speziellen Kredit. Es zeigte sich rasch, dass die Resultate der Begleitplanung nicht einfach in die „ordentliche“ Ortsplanungsrevision übernommen werden konnten. Mit der Planung AGGLOlac im Gebiet expo.park Nidau musste ein weiteres Areal ausserhalb der ordentlichen Ortsplanung bearbeitet werden. Diese Situation führte den Gemeinderat zusammen mit den zuständigen kantonalen Stellen dazu, die Ortsplanung Nidau in selbständige Teilgebiete aufzuteilen. So entstanden die baurechtlichen Teilgrundordnungen, ZPP Guido-Müller-Platz, AGGLOlac, Altstadt und schlussendlich «Weiteres Stadtgebiet».

#### *Neues Planwerk*

Besonders die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Biel im A5-Gebiet der Weidteile (Nidau) und des Mühlefeldes (Biel) zeigten, wie wichtig möglichst gleiche Planungsinstrumente sind. Der Gemeinderat beschloss in der Folge, die in Biel bewährte, moderne Form der Planungsinstrumente zu übernehmen, mit:

- einem Nutzungszonenplan
- einem Bauzonenplan
- einem Schutzplan
- einem Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

### *Neue übergeordnete Vorschriften*

Im Verlauf der Revisionsarbeiten führten neue und zusätzliche kantonale oder eidgenössische Anforderungen zu Mehraufwänden:

- Umsetzung BMBV (Verordnung über Begriffe und Messweisen im Bauwesen)
- erhöhte Anforderungen bei der Festlegung der Gewässerräume (Bundesvorgabe)
- Störfallvorsorge
- zusätzlicher Planungsaufwand wegen nicht vorgesehenen Aktualisierungen und Aufhebung bestehender ZPP's
- Waldfestlegungen (das gibt es auch in Nidau) und Waldabstandslinien müssen definiert werden
- Die Planung muss mit der Gesamtverkehrsplanung GVK koordiniert werden
- etc.

### *A5-Westast*

Die Unsicherheiten und der Planungsstopp beim A5-Westast hatten und haben gewichtige Auswirkungen auf die Nidauer Ortsplanung. Es ist zusammen mit Biel mit beträchtlichem Zusatzaufwand nach planerischen Konzepten zu suchen, um für die Quartiere Weidteile und Gurnigel unter diesen besonderen und schwierigen Umständen eigene Nutzungsvorschriften zu finden.

### *Arbeitszone Ipsachstrasse*

Im Rahmen der Mitwirkung der Ortsplanungsrevision „Weiteres Stadtgebiet“ gingen für den Bereich der Arbeitszone an der Ipsachstrasse von Grundeigentümern interessante Eingaben ein. Der Gemeinderat wird mit den Grundeigentümern eine Planungsvereinbarung abschliessen, welche auch die Übernahme der zusätzlichen Kosten regelt.

### *1. kantonale Vorprüfung*

Mit Datum vom 16. März 2020 liegt die 1. kantonale Vorprüfung für die baurechtliche Teilgrundordnung „Weiteres Stadtgebiet“ vor. Damit liegt nunmehr eine gute Grundlage vor, um das Planerlassverfahren weiterzuführen. Der vor sieben Jahren beantragte Investitionskredit reicht für die weiteren Arbeiten an der Ortsplanungsrevision nicht aus, weshalb dem Stadtrat nun ein Nachkredit beantragt wird.

## **Grundlagen**

Beschluss Stadtrat vom 19. September 2013

Bericht kantonale Vorprüfung AGR vom 16. März 2020

## **Projekt**

Das AGR hat in der kantonalen Vorprüfung festgestellt, dass es sich bei der vorliegenden Totalrevision der Ortsplanung „Weiteres Stadtgebiet“ um eine sehr gute und sorgfältige Planung handelt. Es bestehen jedoch noch einige formelle Mängel, welche ausgeräumt werden müssen. Von grosser Relevanz erweist sich die Steuerung der Entwicklung des mit der Stadt Biel abstimmungsbedürftigen Grenzgebiets Gurnigel - Weidteile, aufgrund der ungewissen Entwicklung der Planung A5-Westast. Hier zeichnet sich eine längere Abstimmungs- und Bereinigungsphase ab.

Mit Bereinigung der formellen und materiellen Mängel erachtet das AGR die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung als genehmigungsfähig. Der Gemeinderat beabsichtigt, die weiteren Planungsschritte anzugehen. Parallel werden die Arbeiten an weiteren Planungsinstrumenten – soweit erforderlich - weitergeführt (z.B. ZPP Bahnhofgebiet).

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung sind umfangreich, die Nachbearbeitung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Folgende Verfahrensschritte sind geplant:

- Bereinigung Vorprüfung (Überarbeitung Teilbaureglement mit Nutzungs-, Bauzonen- und Schutzplan, Überarbeitung Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal, Nachführung Landschaftsinventar, Überprüfung und Überarbeitung Gewässerräume, Vertiefung Störfallvorsorge<sup>1</sup>, Nachführung und Überarbeitung Erläuterungsbericht, Koordination AGR und Fachstellen, etc.)
- 2. Vorprüfung (Vorprüfungsakten, Koordination AGR und Fachstellen, Bereinigung Planungsinstrumente)
- Öffentliche Auflage (Auflageakten 1. öffentliche Auflage, Stellungnahmen zu allfälligen Einsprachen, Einspracheverhandlungen)
- 2. Öffentliche Auflage (Bereitstellung Auflageakten 2. öffentliche Auflage als Ergebnis der Einspracheverhandlungen der 1. öffentlichen Auflage, Koordination AGR und Fachstellen, Stellungnahmen zu allfälligen Einsprachen, Einspracheverhandlungen, Bereinigung Planungsinstrumente)
- Beschluss Gemeinderat und Stadtrat
- ev. Volksabstimmung (fakultative Referendum) und Genehmigung

### Kosten

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die Kosten für den externen Planer und die juristische Begleitung. Enthalten sind ebenfalls Nebenkosten und Reserven. Bei der Kostenzusammenstellung mussten teils Annahmen getroffen werden, welche sich sowohl auf eigene, als auch auf Erfahrungen anderer Gemeinden stützen.

Beschreibung	CHF inkl. MWST
- Bereinigung Vorprüfung - 2. Vorprüfung - öffentliche Auflage - 2. öffentliche Auflage - Beschluss Gemeinderat und Stadtrat - ev. Volksabstimmung (fakultatives Referendum) und Genehmigung	86'000.00
Rechtliche Abklärungen und Begleitung	27'000.00
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	11'000.00
Reserve	16'000.00
<b>Total</b>	<b>140'000.00</b>

<sup>1</sup> Die Verwendung, die Lagerung und der Transport von Treibstoffen, Brennstoffen, chemischen Grundstoffen oder Zubereitungen sowie gefährliche Organismen sind mit Risiken verbunden. Dabei eintretende ausserordentliche Ereignisse, welche erhebliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt haben können, werden als Störfälle bezeichnet.



## Personelle Auswirkungen

Das Projekt wird intern mit den bestehenden Ressourcen und innerhalb des bestehenden Stellenplans bewältigt.

## Finanzielle Auswirkungen

### Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

### Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen folgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 10 Jahre	CHF 14'000.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF 2'100.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF 16'100.00

### Finanzplan

Im Finanzplan werden für die Jahre 2020 - 2023 weitere CHF 140'000.00 eingestellt.

### Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

### Konto und Rechnungsjahr

7900.5290.01 in den Jahren 2020 – 2023

Der Kanton leistet an Ortsplanungsrevisionen keine Beiträge.

### Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

## Termine

Mit einem günstigen Weiterverlauf des Prozesses sollte die Gesamtrevision 2023 abgeschlossen sein. Vorbehalten bleibt, dass die Bearbeitungsfristen der kantonalen Behörden eingehalten werden können.

## **Zustimmungen**

Die Genehmigung der Ortsplanung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Mit den zuständigen Stellen des Kantons findet ein regelmässiger Austausch statt.

## **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a der Stadtordnung beschliesst:

1. Für die Totalrevision der Ortsplanung «Weiteres Stadtgebiet» wird ein Nachkredit von CHF 140'000.00 bewilligt. Der Gesamtkredit beträgt somit CHF 565'000.00.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 12. Mai 2020 sta

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilage (nur GPK):

Bericht kantonale Vorprüfung AGR vom 16. März 2020



## **8. Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt – Genehmigung Anpassung Schutzplan**

Ressort  
Sitzung

Präsidentiales  
17. und 18. Juni 2020

---

*Der Stadtrat beschliesst die Änderungen am Schutzplan der baurechtlichen Teilgrundordnung «Altstadt». Der Stadtratsentscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.*

---

nid 6.1.4 / 16

### **Sachlage / Vorgeschichte**

Die baurechtliche Teilgrundordnung (TGO) «Altstadt» soll im Bereich zwischen Schloss Nidau, Zihl, Bahnhof und Stadtgraben den bislang rechtskräftigen Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften (genehmigt 20.03.1986) ersetzen. Die TGO Altstadt, bestehend aus Teilbaureglement, Nutzungszonenplan, Bauzonenplan und Schutzplan, wurde vom Stadtrat Nidau an seiner Sitzung vom 21. März 2019 beschlossen und zuhanden der kantonalen Genehmigung verabschiedet. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 informierte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Planungsbehörde über Genehmigungsvorbehalte in Bezug auf die Ausscheidung des Gewässerraums für die Zihl, welche eine Genehmigung der TGO Altstadt nicht zulassen würden.

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen – zum Beispiel als Lebens- und Erholungsraum.

Das AGR stützt sich in seinem Schreiben auf den Fachbericht Wasserbau vom 10. Oktober 2019 des kantonalen Tiefbauamts – Oberingenieurkreis III (TBA OIK III), welches folgende Änderungen am Schutzplan beantragte:

- Im Teilabschnitt Brücke Hauptstrasse bis Zihlstrasse darf die raumplanerische Reduktion (infolge «dicht überbaut») nur soweit erfolgen, dass ein Uferstreifen von mindestens 10 m innerhalb des Gewässerraums liegt.
- Im Teilabschnitt Zihlstrasse kann die raumplanerische Reduktion (infolge «dicht überbaut») maximal bis an den landseitigen Strassenrand der Zihlstrasse erfolgen.

In der Folge fand eine gemeinsame Besprechung zwischen Stadt Nidau und AGR/OIK statt. Eine Einigung in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums konnte jedoch nicht erzielt werden.

Die Planungsbehörde der Stadt Nidau beurteilt die im Schutzplan Altstadt (Version SR-Beschlussfassung vom 21. März 2019) vorgesehene Festlegung des Gewässerraums<sup>1</sup> als pragmatisch und zweckmässig, da damit sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung und dem Hochwasserschutz als auch der Innenentwicklung an zentraler Lage Rechnung getragen wer-

---

<sup>1</sup> Der Gewässerraum wurde auf die Parzellengrenze der Altstadtbebauung (Abschnitt A: Brücke Hauptstrasse bis Einmündung Uferweg in Zihlstrasse) resp. auf die gewässerzugewandte Seite der Zihlstrasse (Abschnitt B: Einmündung Uferweg in Zihlstrasse bis asm-Brücke) gelegt.

den kann. Das Vorgehen entspricht insbesondere der Wegleitung des Bundes zu den Gewässerräumen vom Juni 2019 zum Umgang mit Gewässerräumen in dicht bebauten Gebieten, welche besagt, dass *«... im Einzelfall eine Abwägung insbesondere zwischen den Interessen an einer inneren Verdichtung und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer vorzunehmen [ist], welche nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen hat.»*

Es gilt anzumerken, dass das AGR den Genehmigungsvorbehalt auf Grundlage des Fachberichts Wasserbau des TBA OIK III formuliert hat. Es hat keine Abwägung zwischen den Interessen an einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer und einer inneren Verdichtung im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung vorgenommen.

## **Grundlagen**

- Schutzplan Altstadt; Version Beschlussfassung SR vom 12. Mai 2020 (Beilage)
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zur baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt; Version Beschlussfassung SR vom 12. Mai 2020 (Beilage)

## **Anpassungen Schutzplan Altstadt**

### **a) Änderungen Gewässerraum Zihl**

Ungeachtet der inhaltlichen Diskussion ist die Planungsbehörde Nidau um eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton bestrebt. Im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber dem TBA OIK III und im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der ganzen TGO Altstadt wurden deshalb Änderungen zu den Festlegungen am Gewässerraum der Zihl geprüft. Die Planungsbehörde hat im Erläuterungsbericht jedoch in einer umfassenden Interessenabwägung dargelegt, weshalb sie die Forderungen als unverhältnismässig beurteilt und eine aus städtischer Sicht gesetzeskonforme Lösung vorgeschlagen. Diese liegt dem Stadtrat nun zum Beschluss vor. Dabei wird hinsichtlich des Ziels, eine genehmigungsfähige Planung zu erhalten, stipuliert, dass die Genehmigungsbehörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum der Interessenabwägung nutzen soll.

Für den Abschnitt A soll einen Gewässerraum von 7 Meter ab Uferlinie, für den Abschnitt B ein Gewässerraum von 10 Meter ab Uferlinie festgelegt werden. Beide Lösungen entsprechen einem Kompromiss zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Gewässerraum (TGO Altstadt Version SR-Beschlussfassung 21. März 2019) und der Forderung seitens des TBA OIK III. Aufgrund der Anpassung des Gewässerraums liegen im Abschnitt A neu die Liegenschaft Zihlstrasse Nr. 3 (rückwärtige Baute) sowie der Parkplatz auf der Parzelle Nr. 210 teilweise innerhalb des Gewässerraums. Im Abschnitt B befinden sich keine privaten Parzellen innerhalb des Gewässerraums. Dem Anliegen des TBA OIK III bzgl. Mitspracherecht bei allfälligen baulichen Massnahmen an der Zihlstrasse (Stichwort Werkleitungen) kann hiermit entsprochen werden.

Diese Anpassungen der Gewässerräume im Schutzplan Altstadt wurden anfangs 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 10. Januar bis 10. Februar 2020 gingen bei der Stadtverwaltung keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen ein.

### **b) Interessenabwägung/Gewässerraum**

Die Kantone können die Gewässerräumbreite im dicht überbauten Gebiet reduzieren und den baulichen Gegebenheiten anpassen. Dass es sich beim entsprechenden Abschnitt zwischen Zihl und Altstadt um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV

handelt, wird auch vom AGR nicht bestritten. Inwieweit eine Anpassung (Reduktion) des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten innerhalb eines dicht überbauten Gebietes zulässig ist, hängt damit zusammen, ob die Hochwassersicherheit und der nötige Zugang für den Unterhalt des Gewässers gewährleistet sind. Mit der Festlegung eines Gewässerraums von 7 Meter (Abschnitt A), resp. 10 Meter ab Uferlinie (Abschnitt B) liegt der bestehende Uferweg entlang der Zihl vollständig innerhalb des Gewässerraums. Der Zugang zur Zihl ist somit unter den aktuellen Gegebenheiten jederzeit gewährleistet. Mit der Festlegung eines Gewässerraums von 7 Meter wird zudem ermöglicht, zukünftig ggf. sogar eine Verbreiterung des Uferwegs zu realisieren. Dem Kriterium der Zugänglichkeit wie aber auch der möglichen Einflussnahme bei baulichen Veränderungen wird somit in beiden Abschnitten entsprochen. Weiter wird mit der Ausscheidung der reduzierten Gewässerräume auch dem passiven Hochwasserschutz entsprochen, da die Gefahrengebiete mit «erheblicher» und «mittlerer» Gefährdung gemäss Gefahrenkarte vollständig innerhalb des Gewässerraums liegen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wird eine weitergehende Erhöhung des Gewässerraums im Sinne eines präventiven Hochwasserschutzes und unter Berücksichtigung der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen als nicht zweckmässig beurteilt. Die Situation vor Ort präsentiert sich heute so, dass das Flussbett der Zihl von einer Uferböschung begrenzt wird, auf welcher sich wiederum der Uferweg, resp. die Zihlstrasse befindet. Unmittelbar westlich schliesst bereits die Altstadtbebauung an, welche sich ungefähr auf der gleichen Höhe wie der Uferweg und die Zihlstrasse befindet. Damit ein erhöhter Hochwasserschutz gewährleistet werden könnte, wären somit Massnahmen an der Uferböschung und nicht etwa im Bereich der rückwärtigen Bebauung vorzunehmen.

Dem Interesse an der Erhaltung und Weiterentwicklung der Altstadtbebauung im Sinne einer Innenentwicklung wird eine grössere Bedeutung zugemessen. Bei der Altstadt Nidau handelt es sich um den historischen Stadtkern, welcher seit seiner Entstehung in unmittelbarem Zusammenspiel mit den ihn umgebenden Fliessgewässern steht. Nicht zuletzt gestützt auf die Empfehlungen des ISOS<sup>2</sup>, beabsichtigt die Stadt Nidau, die heute eher unvorteilhaften Anschlüsse an die Altstadt resp. deren randliche Bereiche entlang der Zihlstrasse baulich aufzuwerten und weiterzuentwickeln. Der Instandhaltung, Entwicklung und Verbesserung der Altstadt als eigenständige bauliche Einheit sowie deren verbesserte Verknüpfung mit den umgebenden Quartieren wird daher ein höheres öffentliches Interesse als dem, wie der vom TBA OIK III vorgeschlagene Reduktion des Gewässerraums beigemessen.

### **Kosten**

Die Altstadtplanung geht zulasten Budget Kto. 7900.3132.01 (Planungsaufgaben).

### **Personelle Auswirkungen**

Keine.

### **Zustimmungen**

Die Genehmigung des Schutzplans Altstadt mit den geänderten Gewässerräumen der Zihl erfolgt zusammen mit der gesamten baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Im Falle, dass das AGR die Genehmigung des vorliegenden Schutzplans erneut verweigert, wird vorgeschlagen, dass das AGR den Gewässerraum

---

<sup>2</sup> Inventar schützenswerter Objekte der Schweiz (ISOS)

von Amtes wegen festlegt. Hiernach verfügt die Stadt über die Möglichkeit, den Entscheid des AGR anzufechten.

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau gestützt auf Artikel 55 Buchstabe b und c der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung beschliesst:

1. Die Anpassungen des Gewässerraums der Zihl im Schutzplan der baurechtlichen Teilgrundordnung «Altstadt» im Abschnitt zwischen Brücke Hauptstrasse und ASm-Brücke werden genehmigt.
2. Die entsprechenden Anpassungen im Schutzplan der baurechtlichen Teilgrundordnung «Altstadt» werden zuhanden der Genehmigung durch den Kanton verabschiedet.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2560 Nidau, 12. Mai 2020 sta

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Schutzplan Altstadt; Version Beschlussfassung SR vom 12. Mai 2020
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zur baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt; Version Beschlussfassung SR vom 12. Mai 2020



**STADT NIDAU**

# Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV



**Genehmigung**

12. Mai 2020 / SR

Auftrag	Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt
Auftraggeber/in	Stadt Nidau
Auftragnehmer/in	Planteam S AG, Genfergasse 10, 3011 Bern 031 311 44 00, bern@planteam.ch
Projektleiter/in	Martin Eggenberger
Mitarbeit	Barbara Wittmer
Begleitung	Karl Ludwig Fahrländer, Dr. iur., Fürsprecher Michael Pflüger, Dr. iur., Fürsprecher Yolanda Howald, MLaw
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Dateiname	1718_390_altstadt_eb_srb_190321.docx
Sprachform	Wo die Unterlagen in männlicher Sprachform abgefasst sind, gelten diese sinngemäss auch für die weibliche Form.
Begleitung (ab 2. Vorprüfung)	BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14 031 388 60 60, info@raumplan.ch
Bearbeitung	Philipp Hubacher, Bernhard Leder, Reto Mohni



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Genehmigungsunterlagen .....</b>	<b>4</b>
1.1	Zur Genehmigung werden eingereicht .....	4
1.2	Zur Orientierung liegen vor .....	4
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage und Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Ausgangslage.....	5
2.2	Planungsgrundlagen.....	7
2.3	Weitere Grundlagen.....	9
2.4	Bauinventar .....	12
2.5	Ortsbild / ISOS .....	13
<b>3.</b>	<b>Konzept .....</b>	<b>14</b>
3.1	Altstadt und Vorstadt Nord erhalten .....	14
3.2	Gärten an den Aussenseiten der Altstadt frei halten.....	15
3.3	Bebauung an der Zihl .....	15
3.4	Westen der Altstadt .....	16
3.5	Südliche Vorstadt .....	17
<b>4.</b>	<b>Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt .....</b>	<b>18</b>
4.1	Neue Struktur der baurechtlichen Grundordnung .....	18
4.2	Teilgrundordnung Altstadt ersetzt bisherigen Überbauungsplan .....	18
4.3	Perimeter.....	19
4.4	Nutzungszonenplan Altstadt .....	19
4.5	Bauzonenplan Altstadt.....	19
4.6	Schutzplan Altstadt.....	21
4.7	Teilbaureglement.....	23
4.8	Inhalte des Teilbaureglements .....	24
<b>5.</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>29</b>
5.1	Mitwirkung .....	29
5.2	Zusammenfassung der Mitwirkungsergebnisse.....	29
5.3	1. Kantonale Vorprüfung.....	30
5.4	Weitere Änderungen seit der 1. Vorprüfung .....	33
5.5	2. Kantonale Vorprüfung.....	34
5.6	Öffentliche Auflage .....	40
5.7	2. Öffentliche Auflage .....	42
5.8	Beschluss.....	42
5.9	3. Öffentliche Auflage .....	43
5.10	Genehmigung.....	43
<b>6.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>44</b>

# 1. Genehmigungsunterlagen

## 1.1 Zur Genehmigung werden eingereicht

- Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt
  - Teilbaureglement Altstadt
  - Nutzungszonenplan Altstadt
  - Bauzonenplan Altstadt
  - Schutzplan Altstadt

## 1.2 Zur Orientierung liegen vor

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
- Mitwirkungsbericht
- Folgende aufgehobene Erlasse:
  - Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften genehmigt am 20.03.1986 mit vier Revisionen am 19.05.1989, 22.04.1993, 10.09.1998 und 09.08.2004
  - Inventar der historischen Stadtbild- und Bausubstanz genehmigt am 20.03.1986
  - Richtlinien für die geschützte Bausubstanz genehmigt am 20.03.1986
  - Richtlinien über das Vorgehen bei der Planung von Neubauten im Schutzgebiet genehmigt am 20.03.1986
  - Richtlinien für die Gebiete mit Überbauungs- oder Gestaltungsplanpflicht genehmigt am 20.03.1986
  - Richtlinien für die Gestaltung des öffentlichen Raumes mit den dazugehörigen Richtplänen genehmigt am 20.03.1986
  - Reglement Spezialfinanzierung Bauinventar genehmigt am 12.04.2005

## 2. Ausgangslage und Grundlagen

### 2.1 Ausgangslage

#### 2.1.1 Ortsplanung

Die Ortsplanung der Stadt Nidau wurde durch die Einwohnergemeinde am 11. September 1979 beschlossen. Die Baudirektion des Kantons Bern genehmigte sie am 29. Oktober 1980. Seither erfolgten einige projektbezogene Umzonungen.

Die Stadt entschied aus folgenden Gründen, die Ortsplanung gesamthaft zu überarbeiten und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen:

- Die Ortsplanung ist mittlerweile fast 40 Jahre alt. In dieser Zeit war eine rege Bauaktivität zu verzeichnen.
- Die Nutzungsplanung entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und den übergeordneten Grundlagen.
- Gemäss übergeordneter Gesetzgebung ist die Nutzungsplanung etwa alle zehn Jahre zu überprüfen.

Die Revision der Ortsplanung tangiert keine Planbeständigkeit.

#### 2.1.2 Planungsabsicht zur Altstadt

Im Bereich der Altstadt und um sie herum gilt eine spezielle Planung; der Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften wurde am 20.03.1986 genehmigt.

Der Gemeinderat von Nidau will nun den Überbauungsplan Kernzone und die dazu gehörenden Sonderbauvorschriften ersetzen. Diese Absicht stützt sich auf die Motion von Rudolf Zoss vom 24. April 2008 und den Beschluss des Stadtrates zur Annahme der Motion. Die Motion regte die Überprüfung folgender Punkte an:

- die sinnvolle Nutzung der vorhandenen Bauvolumen (Dachausbauten sind nur sehr beschränkt möglich),
- eine Überprüfung der Nutzungsmöglichkeiten der rückwärtigen Bauten, Garten und Nebenbauten, sowie
- die Anpassung der Vorschriften zu den Grünräumen hinter der Häuserzeile an der Hauptstrasse.

Mit der Antwort des Gemeinderates wurde die Absicht zur Entwicklung der Kernzone dargelegt:

- Die historische Bausubstanz erhalten und schützen.
- Die nähere Umgebung der geschützten Häuserzeilen mit diesen in einen räumlichen und gestalterischen Einklang bringen.
- Das bestehende Stadtzentrum in seiner Funktion als Zentrum aufwerten.
- Die bestehende Durchmischung der Nutzung (Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe) weitgehend erhalten.

Der Stadtrat stellte in seinem Protokoll vom 18. September 2008 fest, dass sich die Sonderbauvorschriften bis heute bewährt haben, insbesondere was die geschützte Bausubstanz betrifft; seit Inkrafttreten konnten gestützt darauf einige störende Eingriffe korrigiert werden (Schaufenstereinbauten und Dachaufbauten). Andererseits stellte er fest, dass in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften erteilt werden mussten. Die geltenden Sonderbauvorschriften sollen deshalb bezüglich Dachausbauten und rückwärtiger Bauten einer Überprüfung unterzogen werden. Die kantonale Denkmalpflege ist massgeblich am Verfahren zu beteiligen.

Parallel zur Überprüfung der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone erarbeitete die Stadt Nidau auch ein planerisches Leitbild: das Dokument "Lebensraum Nidau" vom 16. August 2013. Das Leitbild ist inzwischen beschlossen; es gibt die konkretisierten Zielsetzungen für die Erarbeitung der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt vor.

Bei der Erarbeitung der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt stellen sich somit zwei Hauptfragen:

- a) Wie können die Absichten gemäss Beschluss des Stadtrates vom 18. September 2008 umgesetzt werden?
- b) Wie können die Zielsetzung des Dokuments "Lebensraum Nidau" (Leitbild) umgesetzt werden?

Beide Fragen sind immer unter Berücksichtigung der Qualität zu beantworten.

### 2.1.3 Die Planung zur Altstadt als Teil der Ortsplanung

Aus der Überprüfung ging hervor, dass eine baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt den Überbauungsplan Kernzone ablösen soll.

Die Planung im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird der Gesamtrevision der Ortsplanung vorgezogen. Begründet wird dies damit, dass die Planungsabsichten zur Entwicklung der Altstadt bereits bekannt sind, die ortsplanerischen Absichten und Inhalte für das weitere Stadtgebiet hingegen erst teilweise.

Die neue baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt muss die neuen übergeordneten Gesetzesbestimmungen, beispielsweise zu den Begriffen und Messweisen (BMBV) oder dem Gewässerraum berücksichtigen.

## 2.2 Planungsgrundlagen

### 2.2.1 Übergeordnete Planungsinstrumente

#### Richtplan Kanton Bern

Der kantonale Richtplan bezeichnet die Gemeinde Nidau zusammen mit den Gemeinden Biel und Brugg als ein kantonales Zentrum (Massnahmenblatt C\_01).

Bei der Umfahrung Biel ist die Realisierung des Westasts inkl. Zubringer Nidau bis 2032 / 2035 geplant (Massnahmenblatt B\_06).

#### Agglomerationsprogramm Biel 1. und 2. Generation

Die Bezeichnungen in den Klammern beziehen sich auf die Massnahmenblätter im Agglomerationsprogramm.

- Nidau wird als Gemeinde mit Zentrumsfunktion eingeteilt (A1).
- Nidau wird zusammen mit Biel und Brugg als kantonales Zentrum bezeichnet (A5).
- Die Realisierung des Regiotrams war bis 2016 vorgesehen (B2/l). Dabei ist die Koordination mit dem A5-Projekt Bienne Centre sicherzustellen. (Hinweis: Planung Regiotram wurde 2015 sistiert)
- Es wird eine flächenhafte Verkehrsberuhigung in Form von Tempo 30, unterbinden des Durchgangverkehrs, Aufwertung von öffentlichen Räumen eingeführt (B8).
- Es ist eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung geplant (B9.01). (Hinweis: Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung ist inzwischen vorhanden.)
- Als Massnahme für den Langsamverkehr ist die Gestaltung des Bahnhofplatzes vorgesehen (B11, 32 e5). Diese Massnahme steht in Abhängigkeit mit der Planung des Regiotrams (Planung seit 2015 sistiert).

## 2.2.2 Planungsinstrumente Stadt Nidau

### Zonenplan

Die letzte Gesamtrevision der Ortplanung wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern am 29. Oktober 1980 genehmigt. Seither erfolgten einige projektbezogene Umzonungen.



*Zonenplan der Stadt Nidau vom 29. Oktober 1980, digitalisiert [www.nidau.ch/portraet/stadtplan](http://www.nidau.ch/portraet/stadtplan) (Bauzonen)*

### Überbauungsplan Kernzone

Der Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften wurde am 20.03. 1986 genehmigt.



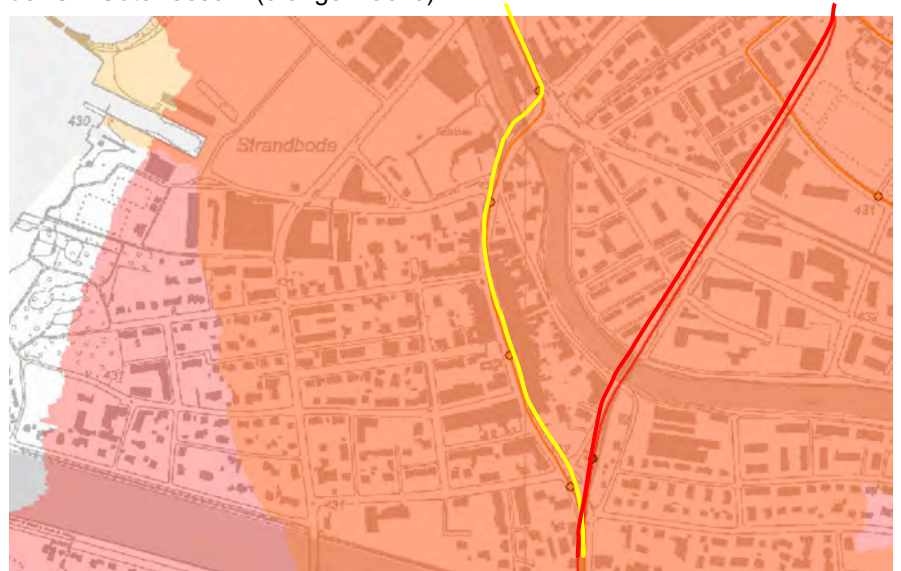
*Überbauungsplan Kernzone vom 20. März 1986 (Bildsymbol)  
(Hinweis: der Plan ist nicht genordet; im Plan ist Norden links dargestellt)*

## 2.3 Weitere Grundlagen

### 2.3.1 Verkehr

#### Öffentlicher Verkehr

Die Altstadt sowie die südliche Vorstadt sind mit dem Bus (gelbe Linie, Linien 4, 6, 8, 86, 87) bzw. mit der Bahn (rote Linie, Aare Seeland mobil AG, Linie R) erschlossen. Die Altstadt liegt flächendeckend im Einzugsbereich der ÖV-Güteklasse B (orange Fläche).



*Öffentlicher Verkehr: ÖV-Güteklassen (Quelle: Geoportal Kanton Bern)*

#### Langsamverkehr

Das Schaalgässli wird als verbindende Achse für den Fussgängerverkehr erhalten. Bei der vorgesehenen Planung der südlichen Vorstadt (um den Bahnhof Nidau) wird eine gute Durchwegung angestrebt.

Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 2.

#### Motorisierter Individualverkehr

Wie bis anhin, stellt die Durchfahrt durch die Altstadt eine wichtige konzeptbestimmende Festlegung im Verkehrsbereich dar. Im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts werden die Rahmenbedingungen für das zukünftige Regime studiert und festgelegt.

Die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist in der Stadt Nidau im Parkierungsreglement vom 24. Juni 2004 und in der Parkierungsverordnung vom 14. September 2004 geregelt. Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich eingeschränkt oder gegen Gebühr gestattet. Die Bestimmungen zur Parkierung sehen zudem Regelungen mit Parkkarten vor.

Bei Bautätigkeit ist nach Möglichkeit die Realisierung einer Tiefgarage/Einstellhalle in Betracht zu ziehen. Insbesondere ist der Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten im Rahmen von Bautätigkeiten in der südlichen Vorstadt

Beachtung zu schenken, da dadurch die Parkierungssituation in der Altstadt entlastet werden könnte.

Bei der Gestaltung des Strassenraums ist den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Verkehrsteilnehmenden Rechnung zu tragen (Koexistenz). Die verschiedenen Verkehrsmittel werden gemäss ihren Stärken und im Sinne der Koexistenz gezielt gefördert. Dabei kommt den Bedürfnissen des Langsamverkehrs eine besonders wichtige Rolle zu.

### 2.3.2 Lärm

Für den Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) massgebend. Mit Beschluss vom 1. Dezember 1996 hat die Stadt Nidau im Zonenplan die nötigen Zuordnungen zu Lärm-Empfindlichkeitsstufen vorgenommen und in Art. 33 Abs. 2 GBR verankert. Die Regelungen zum Lärmschutz wurden am 20. Februar 1997 genehmigt. Die Altstadt ist gemäss geltenden Bestimmungen der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen. Diese Festlegung bleibt weiterhin unverändert.

### 2.3.3 Bodenschutz/Altlasten

Der kantonale Kataster der belasteten Standorte (Quelle: Geoportal Kanton Bern) weist innerhalb des Perimeters Altstadt eine Altlastverdachtsfläche (Betriebsstandort) im Bereich der Parzelle Nr. 173 (Hauptstrasse 11) aus. Die belastete Fläche umfasst eine Fläche von 380 m<sup>2</sup>. Der Boden ist mit chlorierten Lösungsmitteln (CKW) belastet. Eine Untersuchung liegt nicht vor; eine solche wird bei einem Bauvorhaben oder einer Umnutzung nötig.

### 2.3.4 Gewässer

Die Altstadt befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>.

#### Uferschutzplan

Der Uferschutzplan der Stadt Nidau umfasst die Teile AGGLOlac (Uferschutzplan See Teil 1) und Nidau-Büren-Kanal (Teil 2). Die Zihl sowie die Altstadt sind vom Uferschutzplan nicht betroffen. Für das Zihlufer ist gemäss See- und Flussufergesetz (SFG) keine Uferschutzplanung vorgesehen.

#### Gewässerraum

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt neu, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgedehnt wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) beziehungsweise seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Der Auftrag gemäss Artikel 36a GSchG kann im Kanton Bern seit dem 1. Januar 2015 vollzogen werden. Die dafür notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen sind mit der Revision des Wasserbaugesetzes (WBG) geschaffen worden. Für die Festlegung des Gewässerraums sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des



Gewässerraumes grundeigentümergebunden im Baureglement und Zonenplan umzusetzen.

Das Gebiet der Altstadt Nidau gilt als dicht überbautes Gebiet. Dies erlaubt in Abweichung zu den Standardmassen eine Reduktion des Gewässerraums. Nach Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen konnte für die Bauzone entlang der Zihl (B-Z1 und B-Z2) eine Lösung ausgearbeitet werden, welche sowohl eine optimale Bebauung der Parzellen als auch die wasserbaupolizeilichen Anliegen gewährleistet. Dabei liegen die Zihlstrasse und der Uferweg innerhalb des Gewässerabstands und geniessen Bestandesgarantie.

### 2.3.5 Naturgefahren

Die bestehenden Bauzonen müssen bei der Ortsplanung aufgrund der aktuellsten Kenntnisse der Gefahrensituation überprüft und, sofern notwendig, angepasst werden. Die Überprüfung bestehender Bauzonen berücksichtigt hierbei insbesondere deren Überbauungsgrad (Grundstück bebaut/nicht bebaut).

Die Gefahrengebiete werden exakt von der synoptischen Gefahrenkarte in den Schutzplan Altstadt übertragen, ohne dass eine Anpassung an die Parzellierung vorgenommen wird. Es wird zwischen folgenden Kategorien differenziert:

- Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung (rot dargestellt)  
Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen.
- Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung (blau dargestellt)  
Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen.
- Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelb dargestellt)  
Personen sind kaum gefährdet. Mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen.
- Gebiete mit einer Restgefährdung (Ereignisse mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit, aber hoher Intensität) müssen im Kanton Bern nicht in den Zonenplan übertragen werden.

In der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird die Gefahrenkarte umgesetzt (die Gefährdungsstufen sind im Schutzplan Altstadt dargestellt). Im Rahmen der Ortsplanung bzw. bereits in den nächsten Jahren wird die Gefahrenkarte im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt.

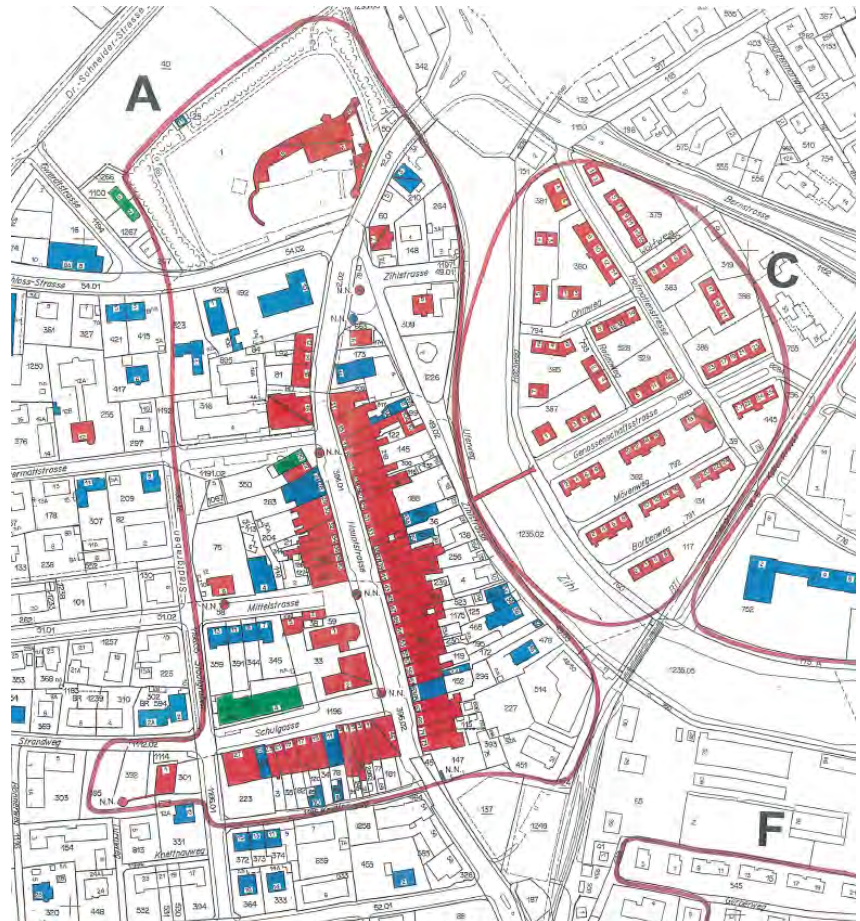
Gemäss der Naturgefahrenkarte liegt entlang der Zihl im nördlichen Bereich des Perimeters der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt eine geringe Gefährdung durch Wassergefahren vor. Im Baubewilligungsverfahren sind Baugesuchsteller auf die Gefahr aufmerksam zu machen.

### 2.3.6 Historische Verkehrswege

Gemäss dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) führen keine historischen Verkehrswege durch die Altstadt von Nidau.

## 2.4 Bauinventar

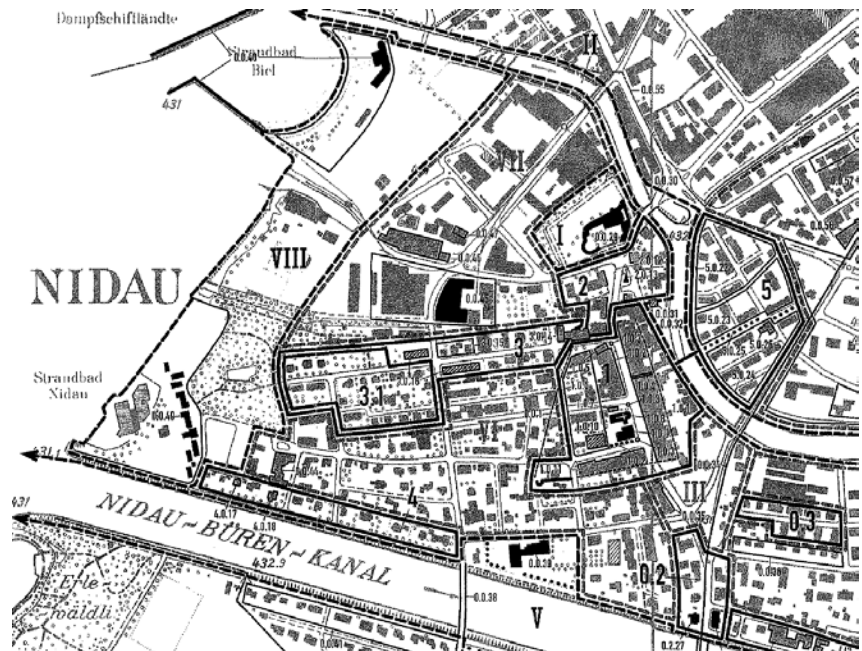
Nach Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege wurden die im kantonalen Bauinventar (genehmigt am 10.02.2004) aufgeführten schützens- und erhaltenswerten Objekte im Schutzplan Altstadt als Hinweis dargestellt. Die nachstehende Karte zeigt die im kantonalen Bauinventar aufgeführten Gebäude in rot (schützenswert) und blau (erhaltenswert). Im Weiteren zeigt es die verschiedenen Baugruppen. Die Altstadt Nidau ist der Baugruppe A zugeordnet. Das kantonale Bauinventar wird in den nächsten Jahren durch den Kanton überprüft.



Ausschnitt aus dem Bauinventar (Quelle: Bauinventar Kanton Bern, 2004)

## 2.5 Ortsbild / ISOS

Die Altstadt Nidau ist als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt.



*Ausschnitt aus dem ISOS (Symbolbild)*

Wichtigste Inhalte:

- Das Schloss steht an einer exponierten Lage und dominiert zusammen mit seinen Türmen das Ortsbild. Die Fläche des früher an das Schloss angrenzenden Wassergrabens wird heute als öffentlicher Park genutzt.
- Das Gebiet 1 umfasst das Kerngebiet der Altstadt, welche auf einem ursprünglich trapezförmigen Grundriss aufgezo-gen wurde. An den Aussen-seiten sind Gärten vorhanden.
- Das Gebiet 2 ist die Vorstadt zwischen der Zihlbrücke und der Altstadt.
- Die südliche Vorstadt (Gebiet III) ist gestaltungsbedürftig und wurde mit dem Erhaltungsziel b definiert. Das bedeutet, dass die Eigenschaften die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind, zu erhalten sind.

Das Erhaltungsziel für das Schloss sowie die Gebiete 1 und 2 wurde mit A definiert. Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit dem Erhaltungsziel A wird eine Erhaltung der Substanz angestrebt. Bauten, Anlagenteile und Freiräume sollen integral erhalten, störende Eingriffe beseitigt werden. In der Planung sind Detailvorschriften festzulegen, die den Erhaltungszielen Rechnung tragen.

### 3. Konzept

Der Gemeinderat hat das Dokument "Lebensraum Nidau" (Leitbild) am 2. Juli 2013 verabschiedet.



*Leitbildausschnitt Altstadt: Quelle: Lebensraum Nidau, Ziele der räumlichen Entwicklung, Städtebauliches Leitbild (erhältlich: Stadtkanzlei)*

Gestützt auf dieses Dokument wird der Planung folgendes Konzept zugrunde gelegt:

#### 3.1 Altstadt und Vorstadt Nord erhalten

Die Altstadt und die Vorstadt Nord sind das Herz von Nidau.

Die Altstadt von Nidau ist weitgehend gebaut. Der Erhalt und der Schutz der historischen Bausubstanz stehen im Vordergrund.

Die Altstadt ist lebendig zu erhalten.

- Dies umfasst für die Bauten: das Spürbarmachen des historischen Ensembles, den Ladeneinbauten höchste Aufmerksamkeit schenken, die farbigen Fassadenputze sorgfältig unterhalten sowie einzelne Bauten nach ihrem eigenen architektonischen Wert und ebenso nach ihrer Bedeutung in Ihrer Ganzheit schützen.
- Für den Strassenraum bedeutet dies: den Altstadttraum städtisch zu nutzen und die Aufwertung des Strassenraumes anzustreben. Die Stärken des lokalen Gewerbes sollen durch die Reduktion der Belastung und der Trennwirkung des motorisierten Individualverkehrs gefördert werden. Zusätzlich gelten die Vorgaben des regionalen Richtplans RGSK Biel-See-land (verabschiedet am 18. Juni 2013).

Das Erhaltungsziel des ISOS wird folglich erreicht.

### 3.2 Gärten an den Aussenseiten der Altstadt frei halten

In zwei Bereichen, namentlich östlich (zwischen Hauptstrasse und Zihlstrasse) und südlich (zwischen Schulgasse und Knettnauweg) der Altstadtbauten, schliesst ein Freiraum an die Bebauung an. Die Gärten an den Aussenseiten der Altstadtbebauung bilden in diesen Bereichen einen wertvollen Grün- und Freiraum, welcher

- den Frei- und Aussenraum für die Altstadtbauten bildet und
- die in geschlossener Bauweise erstellten Altstadtbauten von der umgebenden Bebauung absetzt.

Die Freiräume als verbindendes Element und komplementäre Struktur zur Bebauung gilt es als wichtige Qualität der Altstadt zu erhalten. Die Freiräume bilden einen Gegenpol zur städtischen Dichte (Hauptstrasse mit beidseitiger ersten Baureihe). Sie sind historisch gewachsen und als attraktive Aussen- und Grünräume dafür zuständig, dass ein Gleichgewicht zwischen bebautem und unbebautem Raum besteht. Mit einem unbebauten Zwischenraum bleibt die historische und grösstenteils geschützte Altstadt ablesbar.

Deshalb soll dieser erhalten werden. Auf eine Bebauung dieses Raumes ist folglich weitestgehend zu verzichten. Das Erhaltungsziel des ISOS wird erreicht.

Im nördlichsten Teil ist der Grün- und Freiraum bereits stark bebaut oder sogar überbaut. Ab dieser Grenze wird eine eingeschossige Bebauung auch der kleinen Innenhöfe ermöglicht, womit auch bestehende Nutzungen in der Altstadt erhalten werden können, welche eine grössere Fläche beanspruchen, als für die Altstadtbauten typisch ist.

### 3.3 Bebauung an der Zihl

Entlang der Zihl wirkt die Bebauung heute etwas heterogen. Die Hälfte der Bauten sind gemäss Bauinventar erhaltenswert (zwei davon schützenswert), die andere Hälfte ist nicht einer solchen Kategorie zugewiesen.

Die erhaltenswerten und vor allem die schützenswerten Bauten gilt es möglichst integral zu erhalten.

Die übrigen Bereiche bieten Potenzial für attraktives Wohnen an der Altstadt und am Wasser: Die bestehenden Bauten entlang der Zihlstrasse bilden schon heute eine Zeile am Wasser. Diese erkennbare Struktur soll in beschränktem Mass weiter entwickelt werden, indem die Bereiche zwischen den erhaltens- und schützenswerten Bauten mit Bauten ergänzt werden, welche sich gut in die Struktur einfügen.

Es sind daher neue attraktive Wohnbauten zu schaffen und die Baudenkmäler zu erhalten (ISOS).

Um beide der genannten Ziele erreichen zu können wurde die Konzeption für diese Zeile schrittweise verfeinert: Ausgehend vom Leitbild, über die Rückmeldungen aus der Mitwirkung (mit Modell) und mehreren Gesprächen mit der Kantonalen Denkmalpflege wurde folgende Konzeption entwickelt:

- Eine Neubauzone: Bauzone B-Z1 (hier kann gebaut werden nach den nachfolgenden Regeln)
- Eine Bestandeszone Bauzone B-Z2 (hier gilt der Bestand).

Bauzone B-Z1: Die Volumetrie in der Neubauzone B-Z1 wird eng begrenzt, um die Verhältnismässigkeit von Altstadtbauten und dahinterliegenden Bauten an der Zihl zu sichern und die Sichtbarkeit von Altstadtbauten und Gärten zu erhalten.

- Durchblicke: Mehrere Gässchen und Zwischenräume in den Bestandeszonen sichern den Durchblick in die Tiefe und zu den Altstadtbauten.
- Höhe: Eine Beschränkung von Neubauten auf 2 Geschosse mit Flachdach und ohne zusätzliches Attika sichert die Sicht auf die Altstadtbauten und im Besonderen auf die weitgehend intakte Dachlandschaft.
- Vertikalität: Die Bebauung mehrerer Parzellen mit einem zusammenhängenden, grossen Gebäude ist nicht erwünscht. Ansonsten entsteht anstelle der angestrebten Vertikalität eine nicht erwünschte Horizontalität. Deshalb wird eine Regel im Teilbaureglement eingefügt, nach der benachbarte Parzellen nur dann zusammen überbaut werden dürfen, wenn die gemeinsame Fassadenbreite zur Zihlstrasse 14m nicht übersteigt.
- Varianz in der Lage der Fassaden: Um die Vertikalität und eine Wirkung von Einzelbauten zu stärken, wird auf eine – vereinheitlichende – Pflichtbaulinie verzichtet: Das Bauen an die Parzellengrenze ist zulässig, nicht Pflicht.

Bauzone B-Z2: Die bestehende Bebauung innerhalb der Bauzone B-Z2 beinhaltet schützenswerte und erhaltenswerte Bauten gemäss Bauinventar, diese stehen in kleinen Gruppen. Die bestehenden Bauten und insbesondere die bestehende charakteristische Bebauungsstruktur sind zu erhalten.

### 3.4 Westen der Altstadt

Im westlichen Rückraum der Altstadt wird eine Weiterentwicklung mit zusätzlichen Bauten angestrebt.

- Unmittelbar angrenzend an die historischen Bauten sollen eingeschossige Anbauten möglich sein; diese ermöglichen eine zeitgemässe Vergrösserung der Verkaufs- und der Restaurationsflächen.
- Noch weiter westlich – im Bereich des Stadtgrabens – besteht ein Potenzial für Zusatzbauten, welche die bestehende Struktur verstärken: Die Strassenräume der Weyermattstrasse und der Mittelstrasse sollen mit Bauten stärker gefasst werden, wie es zum Teil bereits heute der Fall ist.

### 3.5 Südliche Vorstadt



*Leitbildausschnitt Marktplatz und südliche Vorstadt: Quelle Lebensraum Nidau, Ziele der räumlichen Entwicklung (Leitbild Nidau)*

In der südlichen Vorstadt wird gemäss „Lebensraum Nidau“ eine Transformation angestrebt. Im Moment ist allerdings keine eindeutige Nutzungs- und Strukturzuweisung sinnvoll; diese soll im Rahmen eines Konkurrenzverfahrens ausgelotet werden. In den Bestimmungen zur ZPP sollen die unterschiedlichen Anforderungen an diesen Raum mit einem Platz, einem vorstädtischen Gebiet sowie dem öffentlichen Verkehr etc. beschrieben und dementsprechende Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Gemäss dem Leitbild werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Eingangssituation im Süden soll die frühere Situation „vor dem Stadttor“ fassen. Dafür kann ein Platz geschaffen werden, welcher einen Bestandteil des Grün- und Freiraums darstellt.
- Die südliche Vorstadt soll vorstädtisch in Erscheinung treten. Dafür sind grosse Einzelbauten möglich, in welchen Grossverteiler genügend Platz vorfinden – solche könnten Kundenfrequenzen auch für die Altstadt schaffen. Die Hauptorientierung (Gesicht) eines Volumens für einen Grossverteiler orientiert sich zur Altstadt.
- Die momentane S-Bahn wird möglicherweise zum Regiotram umgestaltet (Planung seit 2015 sistiert). Damit wird der Strassenraum auch für Motorfahrzeuge querbar – eine allfällige Umsetzung ist allerdings noch offen.
- Die Querungen nach Westen in Richtung See werden analog der Schulgasse gestaltet. Die südliche Vorstadt wird umstrukturiert (siehe Leitbild sowie Erläuterungen zur ZPP).

## 4. Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

### 4.1 Neue Struktur der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau

Die künftige Baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau wird neu strukturiert. Dabei wird die geltende baurechtliche Grundordnung schrittweise in die neue Struktur mit verschiedenen baurechtlichen Teilgrundordnungen überführt.

Planungsinstrument	Wichtigste Inhalte
Teilbaureglement (Gebiet)	– Planungsrechtliche Bestimmungen
Nutzungszonenplan (Gebiet)	– Zulässige Nutzungen – Zonen mit Planungspflicht – Überbauungsordnungen
Bauzonenplan (Gebiet)	– Baumasse
Schutzplan (Gebiet)	– Gewässerraum – Schützens- und erhaltenswerte Bauten – Wertvolle Bäume und Alleen – Naturgefahren

### 4.2 Die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt ersetzt den bisherigen Überbauungsplan

Die rechtskräftige Planung zur Altstadt ist im „Überbauungsplan Kernzone“ festgelegt. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Sondernutzungsplanung – eine Überbauungsordnung (UeO) nach Art. 88 BauG.

Die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt gliedert sich nach der vorstehend unter Kapitel 4.1 beschriebenen neuen Struktur und umfasst das Teilbaureglement Altstadt sowie die drei folgenden Pläne: Nutzungszonenplan Altstadt, Bauzonenplan Altstadt, Schutzplan Altstadt. In diesen Planungsinstrumenten wurden sämtliche nutzungsplanerischen Festlegungen für das Altstadtgebiet vorgenommen.



### 4.3 Perimeter

Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt entspricht grundsätzlich dem Perimeter des bisherigen „Überbauungsplans Kernzone“. Mit dem Erlass der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt werden der bisherige Überbauungsplan sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften vollumfänglich aufgehoben.

Der Perimeter wird allerdings partiell ausgeweitet:

- Im Gebiet der südlichen Vorstadt wird der Perimeter bis über die Gleise und den südlichen Bereich des Gerberwegs erweitert. Damit kann über den gesamten zusammenhängenden Bereich der südlichen Vorstadt ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden.
- Das Schloss wird in die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt integriert, da es mit der Altstadt eine Einheit bildet (dies entspricht auch dem Wunsch der kantonalen Amtsstellen).
- Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird entlang der Zihl bis auf deren Gewässerachse ausgedehnt. Dies ermöglicht eine zweckmässige Abgrenzung innerhalb des Zonenplans der Stadt Nidau gegenüber den benachbarten Gebieten.

### 4.4 Nutzungszonenplan Altstadt

Die Nutzungszonen sollen in Nidau vereinfacht werden. Für das ganze Gebiet der Stadt Nidau ist vorgesehen, dass die Mischzonen neu einen grossen Teil des Stadtgebietes umfassen sollen.

Die Mischzonen werden aufgrund der Störungsintensität der Betriebe, welche in der jeweiligen Mischzone möglich sein sollen (z. B. nicht störende oder mässig störende Betriebe) differenziert.

Diese Struktur hat zur Folge, dass der Nutzungszonenplan Altstadt einen leicht verständlichen Aufbau aufweist:

- Die Mischzonen des Ortskerns werden der Mischzone B (ES III; mässig störende Betriebe) zugewiesen, die Mischzonen der Quartiere der Mischzone A (ES II; nicht störende Betriebe).
- Die Grünzone sichert den Grün- und Freiraum im Bereich der Gärten der Altstadtbebauung sowie den Uferbereich der Zihl.
- Die öffentlichen Nutzungen (Stadtverwaltung, Kirche, Schloss, etc.) werden neu der Mischzone B (ES III) zugewiesen.
- Die Gebiete der Zonen mit Planungspflicht (ZPP 1.1 und 1.2 sowie ZPP 5) weisen eigenständige und massgeschneiderte Bestimmungen auf.

### 4.5 Bauzonenplan Altstadt

Innerhalb des Bauzonenplans Altstadt werden neun verschiedene Bauzonen sowie drei Zonen mit Planungspflicht festgelegt. Die Abkürzungen der jeweiligen Bauzone wurden gemäss folgender Struktur vorgenommen.

Bauzone B-A	<b>Bestand-Altstadt</b> ; das Baumass definiert sich aus dem Bestand.
Bauzone B-S	<b>Bestand-Schloss</b> ; das Baumass definiert sich aus dem Bestand.
Bauzone B-V	<b>Bestand-Vorstadt</b> ; das Baumass definiert sich aus dem Bestand.
Bauzonen B-Z1	<b>Bestand-Zihl</b> ; 2 Vollgeschosse sind zulässig.
Bauzonen B-Z2	<b>Bestand-Zihl</b> ; das Baumass definiert sich aus dem Bestand.
Bauzone 3	<b>3</b> Vollgeschosse sind zulässig.
Bauzone 1	<b>1</b> Vollgeschoss ist zulässig.
Bauzone 0	Keine baubewilligungspflichtigen oder unterirdischen Gebäude.
Bauzone K	Ausschliesslich <b>Kleinbauten</b> sind zulässig.
ZPP	Zonen mit Planungspflicht 1.1, 1.2 und 5

Der Bauzone B-A sind die Bauten der ursprünglichen Altstadtbebauung beidseitig entlang der Hauptstrasse, südlich der Schulgasse sowie südlich der Abzweigung Hauptstrasse-Knettnauweg zugewiesen. Die Parzelle des Schlosses Nidau wird einer eigenen Bauzone B-S zugewiesen.

Die drei Gevierte zwischen Hauptstrasse, Zihlstrasse und Uferweg (heutige Zone W2), dasjenige zwischen Mittelstrasse und Schulgasse sowie die Eckparzelle zur Zihl-Brücke (asm-Brücke) werden in die Bauzone B-V umgezont. Das Baumass definiert sich grundsätzlich aus dem Bestand heraus.

Die Bauzeile entlang der Zihlstrasse wird in die Bauzone Zihl B-Z umgezont. Die Bauzone ist in zwei Kategorien unterteilt (weitere Informationen in Kapitel 3.3):

- Bauzone B-Z1 stellt eine Zone für Neubauten dar; hier können grundsätzlich neue Gebäude erstellt werden.
- Bauzone B-Z2 stellt eine Bestandeszone dar; hier gilt der Bestand.

Der westliche Bereich des Gebiets zwischen Schloss- und Weyermattstrasse sowie die ehemalige Ziegelhütte (heute Kindergarten und französische Bibliothek) samt Eckwehrturm werden der Bauzone 3 zugewiesen. Die angestrebte Geschossigkeit von drei Vollgeschossen stimmt mit den angrenzenden Gevierten überein.

Die zwischen der Altstadt- und Zihlbebauung gelegenen Flächen der Parzellen 99, 122, 145, 205, 317 und 1330 werden neu der Bauzone 1 zugewiesen. Hier können Bauten mit maximal einem Vollgeschoss erstellt werden. Der Bauzone K zugewiesen werden die südlich gelegenen Innenflächen zwischen der Altstadt- und Zihlbebauung sowie die Bereiche nördlich des Knettnauwegs, welche heute primär als Grün- und Gartenflächen genutzt werden. Hier sind ausschliesslich Kleinbauten zulässig.

Flächen, die von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen, werden der Bauzone 0 zugewiesen. Dies betrifft die folgenden Gebiete:

- Die sich im Spitz der Haupt- und Zihlstrasse befindliche Freifläche „Denkmal“.

- Die Bepflanzung, respektive Ufervegetation entlang der Zihl
- Unbebaubare Flächen in der Zihlbebauung (Zihlstrasse).

#### 4.6 Schutzplan Altstadt

Der Schutzplan Altstadt legt verschiedene Schutzzinhalte fest und stellt weitere Schutzinteressen hinweisend dar.

##### Ortsbild- und Denkmalschutz

Die Baugruppe A des kantonalen Bauinventars (Nidau, Stadtkern) wird mit der Ausscheidung des Ortsbildschutzgebiets im Schutzplan Altstadt grundeigentümergebunden festgelegt.

Die Einzelobjekte des kantonalen Bauinventars gelten als behördenverbindlich. Die schützens- und erhaltenswerten Bauten des kantonalen Bauinventars werden daher im Schutzplan Altstadt hinweisend dargestellt.

##### Archäologie und Naturgefahren

Die Inhalte „Archäologisches Schutzgebiet“ und die Gefährdungsstufen durch Hochwasser (Gefahrenkarte) werden vom Kanton übernommen.

##### Gewässerraum

Die revidierten rechtlichen Grundlagen des Bundes zum Gewässerschutz (GSchG und GSchV) verlangen, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Für die Festlegung des Gewässerraums sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Der Gewässerraum der Zihl innerhalb des Perimeters der Teilgrundordnung Altstadt wurde dabei im Schutzplan Altstadt als überlagernde Zone festgelegt.

Bei der Berechnung des Gewässerraums der Zihl gilt die Hochwasserkurve. Da die Zihl eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von mehr als 15 Metern aufweist, wurde der Gewässerraum gestützt auf das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) festgelegt. Dabei gilt die Formel: Gewässerraumbreite = effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) + 30 Meter.

Fliess-gewässer	eGSB (m)	nGSB (m)	Berechnungsart	Gewässerraum (m)
Zihl Nord	20	45.3	eGSB + 30 m	50 m
Zihl Süd	25	50.6	eGSB + 30 m	reduziert

##### Reduktion des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten

###### Dicht bebautes Gebiet

Die Breite der Gewässerräume kann nach Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst, respektive reduziert werden. Das Ziel dieser Ausnahme ist, dass bestehende Siedlungen verdichtet und Baulücken im Sinne einer

Siedlungsentwicklung nach innen genutzt werden können. Das Siedlungsgebiet zwischen der Brücke Kantonsstrasse (Hauptstrasse) und Zihlstrasse (asm-Brücke) ist Teil der urbanen Baugruppe A «Nidau Stadtkern», befindet sich an zentraler Lage und ist Teil der «Teilgrundordnung Altstadt» als Kernzone mit gemischter Nutzung und hoher baulicher Dichte. Der gewässernahe Bereich der Bauzone wird daher in Übereinstimmung und gestützt auf Art. 41a Abs. 4 sowie Art. 41b Abs. 3 GSchV als «dicht überbautes Gebiet» festgelegt. Der betroffene Abschnitt ist im Schutzplan Altstadt mit Pfeilen gekennzeichnet. Innerhalb dieses Abschnittes (Zihl Süd) wird der Gewässerraum reduziert: Zwischen der Brücke Hauptstrasse und Einmündung Zihlstrasse (in der Interessenabwägung als Abschnitt A bezeichnet) wird ein Gewässerraum von 7 Meter ab Uferlinie, zwischen Einmündung Zihlstrasse und asm-Brücke (Abschnitt B) ein solcher von 10 Meter ab Uferlinie festgelegt. Der einseitige Gewässerraum ab Gewässerachse beträgt in diesem Abschnitt Zihl Süd zwischen ca. 10 Meter (Brücke Kantonsstrasse) und ca. 23 Meter (auf Höhe Zihlmätteli). Der Uferweg als standortgebundene Anlage liegt innerhalb des Gewässerraums. Der Ausbau des Uferwegs zu einem Fuss- und Veloweg im Abschnitt nördlich der Brücke Kantonsstrasse wird ausdrücklich zugelassen (gegebene Standortgebundenheit).

#### Interessenabwägung

Nach Art. 41a Abs. 4 GSchV können die Gewässerraumbreiten im dicht überbauten Gebiet reduziert und den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung insbesondere zwischen den Interessen der Siedlungsentwicklung nach innen unter dem Gebot des häuslicherischen Umgangs mit dem Boden und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer vorzunehmen, welche nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen hat. Inwieweit eine Reduktion des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten innerhalb eines dicht überbauten Gebietes zulässig sind, hängt damit zusammen, ob die Hochwassersicherheit und der nötige Zugang für den Unterhalt des Gewässers gewährleistet ist.

Mit der Festlegung eines Gewässerraums von 7m ab Uferlinie (Abschnitt A), resp. 10m ab Uferlinie (Abschnitt B) liegt der bestehende Uferweg entlang der Zihl vollständig innerhalb des Gewässerraums. Der Gewässerraum tangiert in Abschnitt A auf einer Breite von ca. 1 bis 2m auch die privaten Grundstücke. Der Zugang zur Zihl ist somit unter den zukünftigen Gegebenheiten und Festlegungen jederzeit gewährleistet. Mit der Festlegung eines Gewässerraums von 7m sind zukünftig somit Massnahmen zum Unterhalt des Gewässers, dessen Uferbefestigungen oder gar Verbreiterung des Uferwegs möglich. Dem Kriterium der Zugänglichkeit wird somit in beiden Abschnitten vollumfänglich entsprochen.

Mit der Festlegung differenzierter reduzierter Gewässerräume wird dem passiven Hochwasserschutz entsprochen, da die Gefahrengebiete mit «erheblicher» und «mittlerer» Gefährdung gemäss Gefahrenkarte vollständig innerhalb des Gewässerraums liegen. Aufgrund der topographischen

Verhältnisse wird eine darüber hinausgehende Erhöhung des Gewässer- raums im Sinne eines präventiven Hochwasserschutzes und unter Berücksichtigung der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen als nicht zweckmässig beurteilt. Die Situation vor Ort präsentiert sich heute so, dass das Flussbett der Zihl von einer Uferböschung begrenzt wird, auf welcher sich wiederum der Uferweg, resp. die Zihlstrasse befindet. Unmittelbar westlich schliesst bereits die Altstadtbebauung an, welche sich ungefähr auf der gleichen Höhe wie der Uferweg und die Zihlstrasse befindet. Zur Gewährleistung eines erhöhten Hochwasserschutzes wären aus Sicht der Planungsbehörde somit Massnahmen an den Uferbefestigungen und nicht etwa in den Bereichen der rückwärtigen Bebauung vorzunehmen. Massnahmen müssten überdies im Rahmen einer Gesamtkonzeption und nicht anhand von Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden.

Dem Interesse an der Erhaltung und Weiterentwicklung der Altstadtbebauung im Sinne einer Innenentwicklung wird hierbei eine grössere Bedeutung zugemessen. Bei der Altstadt Nidau handelt es sich um den historischen Stadtkern, welcher seit seiner Entstehung in unmittelbarem Zusammenspiel mit den ihn umgebenden Fliessgewässern steht. Die Juragewässerkorrektion führte 1868 – 1875 zum Bau des Nidau-Büren-Kanals und machte den ehemaligen Hauptarm der Zihl zum blossen Nebengewässer. Sie senkte den Spiegel des Bielersees um 2 Meter 20 und legte dadurch das Umland des Städtchens trocken. Nicht zuletzt gestützt auf die Empfehlungen des ISOS beabsichtigt die Stadt Nidau, die heute städtebaulich eher unvorteilhaften Anschlüsse an die Altstadt resp. deren randliche Bereiche entlang der Zihlstrasse baulich aufzuwerten, bzw. weiterzuentwickeln. Mit den differenziert festgelegten Gewässerräumen berücksichtigt die Stadt nicht nur das hohe öffentliche Interesse der raumplanerischen und stadträumlichen Zielsetzungen wie der Instandhaltung, Entwicklung und Verbesserung der Altstadt als eigenständige bauliche Einheit sowie deren verbesserten Verknüpfung mit den umgebenden Quartieren, sondern auch die öffentlichen Interessen des Gewässerschutzes. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass im o.g. bezeichneten Abschnitt A die raumplanerischen Interessen aus den dargelegten Gründen höher gewichtet werden, als die Interessen, den Gewässer- raum durchgehend auf einer Breite von 10m ab Uferlinie festzulegen.

## 4.7 Teilbaureglement

### Anpassung des bestehenden Baureglements

Mit der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt werden die bestehenden Vorschriften zur Altstadt aus dem Baureglement der Stadt Nidau sowie aus den Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone vollständig überarbeitet. Das neue Teilbaureglement der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt ordnet sich entsprechend der Struktur des kantonalen Musterbaureglements.

## Umsetzung der neuen Messweisen nach BMBV/IVHB

Der Kanton Bern hat die Messweisen im Bauwesen an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst, namentlich in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Die neuen Messweisen sind in der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt umzusetzen.

## 4.8 Inhalte des Teilbaureglements

In diesem Kapitel werden nur Themen behandelt, welche in den vorangehenden Kapiteln noch nicht explizit abgehandelt wurden.

### Nutzungszonen (Art. 201 bis 204)

Innerhalb des Perimeters der Teilgrundordnung Altstadt sind bisher verschiedene Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) vorhanden. Mit Ausnahme der Parkanlage Denkmal, soll in allen bisherigen ZöN innerhalb des Wirkungsbereichs eine private Nutzung der Erdgeschosse mit Publikumsverkehr (Läden usw.) ermöglicht werden. Weil eine solche Nutzung innerhalb einer ZöN nicht zulässig ist, werden die bisherigen ZöN mit Ausnahme der Parkanlage Denkmal einer Mischzone zugewiesen. Die Artikel 201 bis 203 definieren die Nutzungsart und die Empfindlichkeitsstufe ES innerhalb der entsprechenden Nutzungszone.

Artikel 204 legt den Zweck und die Nutzungsart der im Nutzungszonenplan ausgeschiedenen Grünzone fest.

### Veloweg (Art. 206)

Im Rahmen der Velonetzplanung der Stadt Nidau ist vorgesehen, eine neue sichere Veloverbindung zwischen der Hauptstrasse (Kantonsstrasse) und der Dr. Schneider-Strasse unter Umgehung des Guido-Müller-Platzes zu realisieren. Entlang der Zihl soll daher der bestehende Uferweg zu einem Fuss- und Radweg ausgebaut werden können. Die Standortgebundenheit der Anlage wird als gegeben betrachtet.

### Besondere Nutzungsvorschriften im Perimeter der Teilgrundordnung Altstadt (Art. 207)

Die Nutzungsart der Erdgeschosse (1. Vollgeschoss) ist für die Nidauer Altstadt von grosser Bedeutung. Sie wird deshalb in Art. 207 insbesondere für die Bauzonen B-A sowie B-V spezifisch festgelegt.

### Bauzonen (Art. 301)

Artikel 301 legt für die im Bauzonenplan ausgewiesenen Bauzonen spezifisch die zulässigen baupolizeilichen Masse fest. Für die Bauzonen B-A, B-S, B-V sowie B-Z2 gilt grundsätzlich der heutige Bestand.

### Geschoss (Art. 302)

Der Artikel definiert die Unter- und Dachgeschosse und damit auch, was als oberirdisches Geschoss an die Geschossflächenziffer angerechnet werden

muss. Die Festlegungen in Absatz 1 zu den Untergeschossen differenziert zwischen den beiden ZPP 1.1 und 1.2 sowie dem übrigen Gebiet. Das zulässige Mass der Kniestockhöhe wird auf 1.2 m festgelegt.

#### Besondere Gebäudearten (Art. 303)

Die hier festgelegten Definitionen sind voraussichtlich für das ganze Stadtgebiet bindend. Sie setzen die von den Gemeinden festzulegenden Definitionen gemäss BMBV um.

#### Energie (Art. 312 und 313)

Innerhalb des im Bauzonenplan Altstadt festgelegten Perimeters „Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“ (Seewasser) wird eine Anschlusspflicht an den Verbund festgelegt. Die Nutzung von Solarenergie zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser ist unter Einhaltung der Bestimmungen zum Ortsbildschutzgebiet zulässig.

#### Gemeinsame Gestaltungsgrundsätze (Art. 322)

Artikel 322 legt für das Gebiet der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt generell mehrere gemeinsame Gestaltungsgrundsätze fest. Zudem wird in Absatz 2 gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Baubewilligungsdekrets die Baubewilligungsfreiheit ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Bauvorhaben, bei welchen nachgewiesen werden kann, dass die Schutzinteressen des Ortsbildschutzgebiets nicht betroffen sind.

#### Gestaltung des öffentlichen Raumes (Art. 323)

Artikel 323 „Gestaltung des öffentlichen Raumes“ ist eine auf die wesentlichen Punkte gekürzte Version der früheren Richtlinien für die Gestaltung des öffentlichen Raumes. Darin enthalten sind Aussagen über den Strassenbelag, die Trottoirränder, die Signalisation und die Beleuchtung.

#### Qualitätssicherung (Art. 324)

Die Entwicklung der Altstadt von Nidau als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung (siehe Kapitel 2.5) erfordert einen sorgfältigen und behutsamen Umgang mit dem Bestand. Für Bauvorhaben innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird eine differenzierte und abgestufte Qualitätssicherung festgelegt:

- Bei Neubauvorhaben innerhalb der Bauzone B-A (Altstadt) muss zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren nach anerkannten Regeln (z.B. SIA-Norm 142 / 143) durchgeführt werden. Dies bedingt entweder die Durchführung eines Wettbewerbs (SIA 142) oder eines Studienauftrages (SIA 143) oder aber eines gleichwertigen Verfahrens. Durch diese Massnahme wird dem Schutzbedürfnis der ursprünglichen Altstadtbebauung und dem nationalen Schutzinteresse Rechnung getragen. Die Zweck- und Verhältnismässigkeit dieser Massnahme ist aufgrund der historischen Bausubstanz, den hervorragenden architektonischen und städtebaulichen Qualitäten sowie den damit verbundenen Schutzbestrebungen gegeben.

- Innerhalb der Bauzonen B-Z1 und B-Z2 (Bebauung entlang der Zihlstrasse) muss bei Neubauvorhaben ein qualifiziertes Verfahren wie beispielsweise ein sogenanntes Dialog-, Workshop- oder Gutachterverfahren durchgeführt werden. Dabei werden die Bauprojekte durch den unabhängigen Fachausschuss begleitet und in Workshops zusammen mit dem Architekten beraten sowie Empfehlungen zur Weiterbearbeitung ausgesprochen.
- Im restlichen Gebiet innerhalb der Teilgrundordnung Altstadt fördert die Stadt Nidau die Qualitätssicherung beispielsweise mit finanziellen, personellen oder organisatorischen Mitteln.

Auch im Rahmen von qualifizierten und qualitätssichernden Verfahren sind die baupolizeilichen Masse gemäss Artikel 301 zu berücksichtigen.

#### Ersatzabgabe Parkplätze (Art. 325)

Der Artikel 325 regelt die Ersatzabgabe bei der ganzheitlichen oder teilweisen Befreiung von der Erfüllung der Parkplatzpflicht gemäss den Artikeln 55 und 56 der kantonalen Bauverordnung. Die Bestimmungen richten sich nach den bestehenden Vorschriften in den Artikeln 12 und 13 des Baureglements der Stadt Nidau.

#### Reklamegestaltung innerhalb des Ortsbildschutzgebietes (Art. 326)

Artikel 326 zur Reklamegestaltung innerhalb des Ortsbildschutzgebietes entspricht grösstenteils dem früheren Artikel 8 der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone.

#### Besondere Bauvorschriften zur Bauzone B-A (Altstadt, Art. 327 ff.)

Die wichtigsten Gebiete der Altstadt liegen innerhalb dieser Zone. Die meisten Bauten sind seit langer Zeit geschützte Bausubstanz. Die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung sind Regeln unterworfen, damit die traditionelle Struktur weiter geführt wird. Artikel 329 "Dachgestaltung" ist neu formuliert worden und stützt sich auf die früheren Richtlinien für geschützte Bausubstanz Kapitel 2 Dächer ab. Dabei sind die Formulierungen vereinfacht und auf die heutigen Bedürfnisse angepasst worden.

In Artikel 331 "Mauerwerk" sind der frühere Artikel 19 der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone sowie die Kapitel 1.1 Mauerwerk, 1.2 Durchbrüche und 1.3 Schaufenster und Hauseingangstüren aus den früheren Richtlinien für geschützte Bausubstanz integriert.

#### Bauzone B-V (Vorstadt, Art. 335)

Drei Gebiete werden im Bauzonenplan der Bauzone B-V zugewiesen. Die Nutzungsart gemäss Nutzungszonenplan entspricht dabei der gleichen wie bei der Bauzone B-A (Altstadt). Die bestehende Struktur innerhalb der Gebiete der Bauzone B-V wird als qualitativ und stimmig erachtet. Diese soll erhalten und weiterentwickelt werden. Deshalb wird das bestehende Bauvolumen als Richtlinie herbeigezogen und festgelegt, dass in Bezug auf das bestehende Volumen Erweiterungen von bis zu 10% zulässig sind. Der



bestehende Aussenraum ist heute parkähnlich gestaltet und soll mit einer starken Durchgrünung erhalten bleiben.

#### Bauzone B-Z (Zihl, Art. 336 ff.)

In der Bauzone B-Z Zihl wird die Errichtung einer sogenannten Wasserfront angestrebt. Dies bedeutet, dass zur Zihlstrasse respektive zur Zihl hin eine ergänzende Bebauung erwünscht ist. Damit eine solche ermöglicht werden kann, gelten die in Kapitel 3.3 erwähnten Grundsätze. Zentrale Bestimmungen in Artikel 337 stellen die Begrenzung der maximalen Fassadenbreite auf 14 Meter sowie die Ermöglichung von gestaffelten Gebäude dar. Hiermit kann einer unerwünschten Horizontalität der Bebauung entgegengewirkt und eine massstäbliche Gliederung unterstützt werden.

#### Bauzone B-S (Art. 339)

Artikel 339 legt die besonderen Bauvorschriften für die Parzelle des Schlosses Nidau fest. Die bestehenden Bauten wie das Schloss aber auch die historischen Schlossmauern sind vollständig zu erhalten. Entlang des bestehenden Uferwegs der Zihl kann ein Veloweg gemäss Art. 206 erstellt werden.

#### Bauzone K (Art. 340)

Mit den Bestimmungen in Artikel 340 sollen die bestehenden Grünflächen zwischen der Altstadt- und der Zihlbebauung sowie nördlich des Knettnauwegs erhalten, vor einer übermässigen Bebauung bewahrt und langfristig zu einem wahrnehmbaren Grün- und Freiraum entwickelt werden. Zulässig sind im Grundsatz ausschliesslich unterirdische Bauten sowie Klein- und Anbauten.

#### Fachausschuss (Art. 404)

Der Fachausschuss wird vom Gemeinderat ernannt. Seine Aufgabe besteht darin, die Bau- und Planungsbehörde bei einem Bauvorhaben oder einem Planungsgeschäft in Fragen der Ästhetik, des Orts- oder des Landschaftsbildschutzes beratend zu unterstützen. Er sichert die Qualität in Bezug auf die Einordnung, die Architektur sowie den Städtebau. Zudem wird er im Rahmen von qualifizierten Verfahren wie z. B. Workshop- oder Gutachterverfahren beigezogen.

#### Geschützte Bäume und Baumreihen (Art. 501)

Der Baumbestand zwischen der Haupt- und Zihlstrasse ist grundsätzlich wie bis anhin geschützt. Zusätzlich sind neu mehrere Baumreihen in der Schulgasse und in der Weyermattstrasse sowie die zwei charakteristischen Bäume, welche den Altstadteingang von Süden her markieren, und die drei Linden an der Mittelstrasse geschützt. Zusätzlich sind in den Bauzonen B-0, B-V (zwischen Schloss und Zihl), B-S sowie in Gebieten der Kirche und Stadtverwaltung sowie der Parkanlage Ziegelhütte Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (gemessen 1m über Boden) geschützt.

### Ortsbildschutzgebiete (Art. 502)

Mit dem im Schutzplan Altstadt ausgeschiedenen Ortsbildschutzgebiet mit entsprechenden Bestimmungen in Artikel 502 wird die gemäss kantonalem Bauinventar ausgewiesene Baugruppe A grundeigentümergebunden festgelegt.

### Archäologische Schutzgebiete (Art. 504)

Der Artikel beinhaltet die allgemeinen Regeln zum Umgang mit den archäologischen Schutzgebieten.

### Gewässerraum (Art. 505)

Artikel 505 entspricht grundsätzlich den Bestimmungen des Musterbaureglements. Absatz 5 nimmt Bezug zum Abschnitt des Uferbereichs, welcher als „dicht überbautes Gebiet“ im Sinne der Gewässerschutzverordnung gilt und im Schutzplan Altstadt entsprechend ausgewiesen wird. Innerhalb dieses Abschnittes wurde im Schutzplan Altstadt ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden (siehe hierzu Kapitel 4.6).

### Bauen im Gefahrengbiet (Art. 506)

Artikel 506 zum Bauen im Gefahrengbiet entspricht den Bestimmungen gemäss Musterbaureglement des Kantons. Dieser regelt das Vorgehen bei Bauvorhaben in den im Schutzplan Altstadt ausgeschiedenen Gefahrengbieten.

### Zonen mit Planungspflicht ZPP (Anhang 1)

In der Altstadt werden zwei Zonen mit Planungspflicht (ZPP) festgelegt: die ZPP 1 sowie die ZPP 5. In diesen ZPP werden Synergien der Nutzungen angestrebt. Die gemeinsame Erschliessung und Parkierung sowie die gemeinsame Gestaltung der Aussen- und Grünräume sind wichtige Faktoren für eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität.

ZPP 1.1 und 1.2: Weil eine Überbauung entlang der Weyermattstrasse für das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist und da dieser Bereich mit einer überschaubaren Anzahl GrundeigentümerInnen zu bearbeiten ist, wurde die ZPP 1 in zwei Bereiche (ZPP 1.1 und ZPP 1.2) gegliedert. Die ZPP 1.2 ist zudem in die beiden Sektoren A und B unterteilt. In den gemeinsamen Bestimmungen wird u.a. festgelegt, dass sofern die beiden ZPP's 1.1 und 1.2 gleichzeitig realisiert werden, ein Bonus von 500 m<sup>2</sup> oberirdische Geschossfläche oGF gewährt wird (zusammen max. 6'200 m<sup>2</sup> oGF). Sowohl in der ZPP 1.1 als auch 1.2 sind grundsätzlich drei Vollgeschosse möglich. Im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens und unter Vorbehalt der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege können jedoch auch vier Vollgeschosse realisiert werden. In der ZPP 1.2 sind innerhalb von Sektor B maximal 1-geschossige Anbauten zulässig. Damit wird eine Art "Rucksackbau" ermöglicht, welche eine innere Verdichtung zulässt.

ZPP 5: Die ZPP 5 umfasst die südliche Vorstadt mit dem Bahnhofplatz. Teilbereich dieser ZPP ist der Bahnhof Nidau, welcher neu gestaltet werden

soll. Aktuell wurde ein Studienauftrag vom Stadt- und vom Gemeinderat ausgelöst, mit welchem die künftige Struktur und Gestaltung der Vorstadt geklärt werden soll. Dabei wird auch die Ansiedlung eines Grossverteilers angestrebt.

Aufgrund des laufenden qualitätssichernden Verfahrens zur ZPP 5 wird im Rahmen des vorliegenden Planerlassverfahrens darauf verzichtet, zur ZPP 5 bereits jetzt spezifische Bestimmungen im Teilbaureglement festzulegen. Die Erkenntnisse des Verfahrens werden zu einem späteren Zeitpunkt als ZPP-Bestimmungen Eingang in das Teilbaureglement Altstadt finden. Das Gebiet der ZPP 5 wird daher vom Beschluss ausgenommen.

## 5. Verfahren

### 5.1 Mitwirkung

Der Stadtrat hat vom 1. November bis 6. Dezember 2013 zur öffentlichen Mitwirkung der Planung Altstadt vom 13. Juni 2013 eingeladen.

Viele der eingereichten Mitwirkungseingaben gehen über den Perimeter der Altstadt hinaus und nennen Anliegen an die gesamte Ortsplanung der Stadt Nidau. Diese Eingaben werden ebenfalls gesammelt, verwaltungsintern ausgewertet und für die anstehende Gesamtrevision der Ortsplanung geprüft.

Im Rahmen der Mitwirkung haben 82 Teilnehmer/-innen den Fragebogen ausgefüllt oder sich per Brief an die Stadt gewendet.

Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in einem separaten Mitwirkungsbericht dargelegt.

### 5.2 Zusammenfassung der Mitwirkungsergebnisse

#### Deutliche Zustimmung in den meisten Themen

Die Planung Altstadt erhält insgesamt eine deutliche Zustimmung. Von den sieben mit dem Fragebogen aufgeworfenen Fragen zu wichtigen Anpassungen der Planung Altstadt erhalten sechs Themen eine grossmehrheitliche Zustimmung.

Eine massvolle Verdichtung sowie verbesserte Nutzungsspielräume treffen grundsätzlich auf eine positive Resonanz. Gleichzeitig möchte eine Mehrheit den Schutz der Bausubstanz gegenüber heute nicht oder kaum verändern.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Anpassungen stösst auf weitgehende Zustimmung. Sie werden nicht angepasst.

#### Wasserfront Zihl ohne qualifizierte Zustimmung

Auf ein geteiltes Echo stösst die Frage zur Umstrukturierung der Baureihe mit den Kleinbauten entlang der Zihl. Die Hälfte der Mitwirkenden stehen dem Ansatz ablehnend (51%) oder zustimmend (49%) gegenüber.

Die am meisten genannten Gründe für eine ablehnende Haltung sind Bedenken, dass die Altstadt durch Verdichtungen und eine geschlossene Bauweise optisch eingengt werden könnte und dass die quartiertypische Vielfalt / Heterogenität verloren gehen könnte. Weitere Bedenken werden zur Erschliessung und Parkierung geäussert.

Anpassungen bei der Wasserfront Zihl aufgrund der Mitwirkung:

Die Grundidee der besseren Nutzung der Bauzeile entlang der Zihl wird nach wie vor weiterverfolgt. Die Bedenken bezüglich Wahrnehmung der Altstadt und Dichte werden berücksichtigt; Plan und Bestimmungen werden angepasst.

**Die südliche Vorstadt wird positiv aufgenommen; ein Marktplatz wird indes abgelehnt**

Die Idee zur zukünftigen Nutzung des Areals wurde von 84% der Mitwirkenden positiv aufgenommen. Viele Mitwirkende lehnen einen neuen Marktplatz ab. Ein solcher könnte die Qualität des heutigen Marktes schwächen.

Anpassung der Beschreibung aufgrund der Mitwirkung:

Ob es einen solchen geben wird und wie er allenfalls aussehen könnte, wird im Verfahren der ZPP 5 bearbeitet.

Es wird nicht ein Marktplatz angestrebt (welcher als Konkurrenz zum Marktplatz in der Altstadt wirken könnte), sondern es ist ein Platz vor der Altstadt; der Vorraum zur Altstadt, welcher den Eingang in die Altstadt sichtbar macht, den Blick auf die Bauten um den Eingang zulässt; ein Begegnungsort ohne definierte Nutzung der Aussenräume, eine Allmend; dieser Platz kann als Ergänzung für einen Markt genutzt werden, welcher mehr Raum benötigt, als die Altstadt bietet, oder für ein grosses Fest mit grossem Flächenanspruch usw. Die zu realisierende Nutzfläche soll eher dicht sein.

## 5.3 1. Kantonale Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. Dezember 2015 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zum Entwurf der Teilgrundordnung Altstadt Stellung genommen. Der Vorprüfungsbericht nennt verschiedene Genehmigungsvorbehalte und Korrekturanträge. Im Folgenden werden die wichtigsten Anpassungen und Korrekturen erläutert:

### 5.3.1 Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten

Im Vorprüfungsossier waren alle Bauten als geschützt dargestellt, wie sie im Überbauungsplan Kernzone rechtskräftig festgelegt worden waren. In der Zwischenzeit wurde das kantonale Bauinventar erstellt. Gestützt auf die Anträge des Kantons wurde der Inhalt des Inventars als Hinweis im Schutzplan Altstadt dargestellt.

### 5.3.2 Ortsbildschutzgebiet

Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt sollte nach Antrag des Kantons mit einem Ortsbildschutzgebiet überlagert werden. Dies wurde so vorgenommen.

### 5.3.3 Bauten entlang der Zihl

Die kantonale Denkmalpflege beurteilte die Abwägungen respektive die Berücksichtigung des Bestands als nicht genügend. Im Besonderen beurteilte sie die vorgeschlagene Gebäudehöhe für die Bauten entlang der Zihl als nicht ortsbildverträglich. Eine Verdichtung sei grundsätzlich möglich, aber es brauche eine ortsbauliche Analyse und einen breit abgestützten qualitativen Prozess.

Nachdem sowohl einige Mitwirkende als auch der Kanton die vorgeschlagenen Nutzungsmasse von Neubauten in Frage stellten, hat die Stadt in einem mehrstufigen Prozess und unter Beizug weiterer Fachpersonen die möglichen Baubereiche und Regeln überarbeitet (siehe Kapitel 3.3).

### 5.3.4 Archäologisches Schutzgebiet

Der Kanton beantragte, ein archäologisches Schutzgebiet festzulegen. Dies mit einer Darstellung des Perimeters im Schutzplan Altstadt und mit einem neuen Artikel im Teilbaureglement. Beides wurde vorgenommen.

### 5.3.5 Schutz bei Hochwasser

Die Schutzkote (HW300) wird vom Kanton auf 431.30 m.ü.M. festgelegt. Dies wird im Teilbaureglement korrigiert.

Neben dem gelben, blauen und roten Gefahrengebiet (im Plan korrekt abgebildet) sollte gemäss Tiefbauamt auch das gelb/weisse Gefahrengebiet (Restgefährdung) dargestellt werden. Auch dies wurde im Plan so ergänzt.

### 5.3.6 Darstellung der Pläne gemäss ÖREB

Im Vorprüfungsbericht wurde der Grundsatz festgestellt, dass im ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) die Grundzone bis zur Strassenmitte zu erfassen sei. Dabei ist die weisse Strassenfläche der Nutzungszone zuzurechnen, von der sie im Wesentlichen umgeben wird. Falls die Strasse eine Zonengrenze bildet, ist sie hälftig den anstossenden Zonen zuzurechnen.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Planer des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist dies für die Pläne, welche zur Auflage und zur Genehmigung gelangen, nicht zwingend. Die oben genannte Darstellungsart wird anschliessend vom Geometer vorgenommen.

### 5.3.7 BMBV

Die zur Vorprüfung gebrachte Version der Planung ging davon aus, dass die neuen Messweisen gemäss BMBV (Verordnung über die Begriffe und

Messweisen im Bauwesen) bei einer Teilrevision noch nicht zwingend umzusetzen seien. Der Kanton hat in der Zwischenzeit seine Praxis geklärt und in der Vorprüfung festgelegt, dass die neuen Messweisen zwingend umzusetzen seien.

Demzufolge werden sämtliche Messweisen gemäss BMBV vorgenommen und die Stadt Nidau nimmt mit dem Erlass dieser baurechtlichen Teilgrundordnung die Definition der Elemente vor, welche gemäss BMBV von jeder Gemeinde individuell festgelegt werden müssen.

#### 5.3.8 Inhalte der ZPP

In den beiden ZPP-Vorschriften sind die betroffenen Bauinventar-Objekte oder Baugruppen zu erwähnen. Ebenfalls ist eine frühzeitige und vertiefte Auseinandersetzung mit dem ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung) der notwendig; eine ortsbauliche Aufarbeitung ist zwingende Voraussetzung. Werden in der baurechtlichen Teilgrundordnung keine Aussagen gemacht, so muss die kantonale Denkmalpflege bei der Vorprüfung eines Bauvorhabens die Schutzziele definieren und für die allfällige Bebaubarkeit ein Vorgehen definieren (gemäss BGE).

In den Artikeln wird deshalb auf die schützenswerten und kommunal geschützten Bauten hingewiesen (siehe unten).

In der ZPP 1 gilt gemäss ISOS das Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz. Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen). Die einzelnen Bauten sind jedoch nur als Hinweis aufgeführt. In den Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätzen wird deshalb auf das ISOS hingewiesen.

In der ZPP 5 gilt gemäss ISOS das Erhaltungsziel b (Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind). Weiter urteilt das ISOS auf S. 235: „Die südliche Vorstadt ist seit dem Abbruch einiger Bauten ausserordentlich öde (U·Zo III) und bedarf einer Neugestaltung“. Es werden im Artikel deshalb keine Vorgaben auf der Grundlage des ISOS für das Areal selber gemacht. Anstelle wird darauf hingewiesen, dass auf die nördlich angrenzende Altstadt Rücksicht zu nehmen ist und die Vorgaben bei Schnittstellen berücksichtigt werden.

#### 5.3.9 Nummerierung der Zonen mit Planungspflicht

Die Nummerierung der Zonen mit Planungspflicht (ZPP) war nicht klar.

Die Nummerierung berücksichtigt auch ZPPs, die schon heute in der Nutzungsplanung festgelegt worden sind.

#### 5.3.10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)

Der Kanton beantragt eine Präzisierung der Vorschriften zu den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN). Diese wurde vorgenommen.

### 5.3.11 Artikel zu schützenswerten und erhaltenswerten Bauten

In der ursprünglichen Vorlage waren keine Artikel zu den schützenswerten bzw. erhaltenswerten Bauten sowie zum Ortsbildschutzgebiet enthalten. Diese wurden ergänzt.

### 5.3.12 Strassenraumgestaltung

Verschiedene Aussagen zur Strassenraumgestaltung wurden vom Kanton kritisiert. Im Besonderen muss zwingend auf den Richtplan verkehrliche flankierende Massnahmen vFM N5 vom 18. Juni 2013 hingewiesen werden. Weitere Aussagen erübrigen sich.

Die meisten Aussagen betrafen Inhalte des Leitbildes, welches nicht Vorlage der Vorprüfung war. Das Leitbild wurde mit den verantwortlichen Stellen des Kantons Bern abgesprochen und am 16. August 2013 vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anpassungen mehr im Leitbild vorgenommen.

### 5.3.13 Schloss und Schlosspark

Der Kanton regt eine Prüfung an, auch das Schloss in den Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt miteinzubeziehen. Die Schlossparzelle wurde in der Folge in den Perimeter aufgenommen.

## 5.4 Weitere Änderungen seit der 1. Vorprüfung

### 5.4.1 Darstellung der Pläne

Die Planungsbehörde der Stadt Nidau hat eine neue Struktur der Nutzungsplanungsinstrumente beschlossen (vgl. auch Ziff. 4.1):

- Nutzungszonenplan Altstadt
- Bauzonenplan Altstadt
- Schutzplan Altstadt

Im Unterschied zum Dossier der 1. Vorprüfung ist demnach der Teilzonenplan in den Teilnutzungszonenplan und den Teilbauzonenplan aufgeteilt worden. Als Folge davon entfallen die ursprünglichen Zonenbezeichnungen und die Zonen werden in zwei Aussagen differenziert sind:

Alt	Teilbauzonenplan	Teilnutzungszonenplan
- Altstadtzone ASZ	Bauzone B-A	Mischzone B
- Vorstadtzone VZ	Bauzone B-V	Mischzone B
- Spezialzone Zihl SZ-Z	Bauzone B-Z1 + 2	Mischzone B
- Grüner Ring	Bauzone K	Grünzone
- Hofbereich	Bauzone 1	Mischzone B

#### 5.4.2 Darstellung der Reglemente

Nach Beschluss des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) kann eine Differenzierung der Reglemente in ein Baureglement und in eine Bauverordnung im ursprünglich angestrebten Sinn nicht genehmigt werden. Die Elemente, welche zwingend im Baureglement sein müssen, wurden deshalb in dieses integriert.

#### 5.4.3 Energie

Die Artikel zur Energie wurden in Abstimmung mit dem Richtplan Energie und mit den relevanten Stellen beim Kanton und der Region vollständig neu gefasst.

### 5.5 2. Kantonale Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 2. Juni 2017 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Rahmen einer 2. Vorprüfung Stellung zum Entwurf der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt genommen (Stand Dossier: Februar 2017). Der Vorprüfungsbericht nennt dazu verschiedene Genehmigungsvorbehalte und Korrekturanträge.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der 2. Vorprüfung wurden mehrere Änderungen und Ergänzungen an der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt vorgenommen und anlässlich der Bereinigungssitzung vom 5. Juli 2017 mit dem AGR besprochen.

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen an der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt werden in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Neben den aufgeführten Änderungen wurden zudem vereinzelt redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

#### 5.5.1 Allgemeine Änderungen

- Die Terminologie des „Altstadtperimeter“ wurde in „Perimeter Teilgrundordnung Altstadt“ abgeändert. Zudem wurde der Perimeter der Teilgrundordnung westlich bis auf die Gewässerachse der Zihl und südlich im Bereich der ZPP 5 (Bahnhofgebiet) um das Gebiet zwischen den Geleisen und dem südlichen Gerberweg erweitert.
- Es wurde erneut eine Bereinigung der Bestimmungen des Teilbaureglements bezüglich der Übereinstimmung mit den Begrifflichkeiten der BMBV vorgenommen.

#### 5.5.2 Änderungen an den Plänen

- Die bestehenden Bauten gemäss Daten der amtlichen Vermessung (AV) werden neu in sämtlichen Plänen schraffiert dargestellt.
- Die hinweisenden Elemente ausserhalb des Perimeters der Teilgrundordnung Altstadt wurden aus sämtlichen drei Plänen entfernt. Als einzige



Hinweise werden die Gewässer (offen und eingedolt) sowie im Schutzplan Altstadt das Ortsbildschutzgebiet im Bereich der Schlossstrasse dargestellt.

Plan	Thema	Vorgenommene Änderung
<b>Nutzungszoneplan Altstadt</b>	Abgrenzung Mischzone A und Mischzone B	Die Abgrenzung der Mischzone A und der Mischzone B im Bereich zwischen Schloss- und Weyermattstrasse wurde neu festgelegt. Neu folgt diese der bestehenden Parzellenstruktur.
	Abgrenzung Mischzone B und ZPP 5	Bereinigung der Abgrenzung im Bereich der Parzelle 147 (Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 73).
	Uferbereich	Der Uferbereich entlang der Zihl wird analog dem altrechtlichen Zonenplan der Stadt Nidau neu der Grünzone zugeteilt. Der angrenzende Uferweg wird nicht der Grünzone zugewiesen.
	ZPP 1.2	Geringfügige Anpassung der Ausdehnung der ZPP 1.2 (Einbezug Mauerwerk im Bereich Stadtgraben)
	ZPP 5	Die Zone mit Planungspflicht Nr. 5 verbleibt im Nutzungszoneplan, wird jedoch vom Beschluss über die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt ausgenommen.
<b>Bauzoneplan Altstadt</b>	Abgrenzung Bauzone 3 und Bauzone B-A	Die Abgrenzung der Mischzone A und der Mischzone B im Bereich zwischen Schloss- und Weyermattstrasse wurde neu festgelegt. Neu folgt diese der bestehenden Parzellenstruktur.
	Abgrenzung Bauzone B-A und ZPP 5	Bereinigung der Abgrenzung im Bereich der Parzelle 147 (Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 73).
	Uferbereich	Der Uferbereich entlang der Zihl wird analog dem Zonenplan der Stadt Nidau neu der Bauzone 0 zugeteilt. Der angrenzende Uferweg wird nicht der Bauzone 0 zugewiesen.
	Perimeter NÄhwärmeverbund	Neu wird im Bauzoneplan Altstadt der Perimeter „NÄhwärmeverbund erneuerbare Energien“ (See-wasser) festgelegt. Entsprechende Bestimmungen finden sich in Art. 313 TBR.
	ZPP 1.2	Geringfügige Anpassung der Ausdehnung der ZPP 1.2 (Einbezug Mauerwerk im Bereich Stadtgraben)
	ZPP 5	Die Zone mit Planungspflicht Nr. 5 verbleibt im Bauzoneplan Altstadt, wird jedoch vom Beschluss über die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt ausgenommen.

Plan	Thema	Vorgenommene Änderung
<b>Schutzplan Altstadt</b>	Ortsbilschutzgebiet	Das Ortsbilschutzgebiet umfasst neu auch den Strassenraum der Schlossstrasse. Dieser liegt jedoch ausserhalb des Wirkungsbereichs der Teilgrundordnung Altstadt und wird daher nur hinweisend dargestellt.
	Gefahrengebiete	Die Gefahrengebiete (rot, blau, gelb) werden im Schutzplan Altstadt neu dargestellt. Auf die Darstellung des Gefahrengebiets mit Restgefährdung wird gemäss AHOP Naturgefahren des AGR verzichtet.
	Gewässerraum	Der Gewässerraum wurde neu berechnet und im Schutzplan Altstadt festgelegt und vermassst. Zudem wird das dicht bebaute Gebiet im Schutzplan Altstadt festgelegt.

### 5.5.3 Änderungen am Teilbaureglement

Entwurf 2. Vorprüfung		Bereinigung 2. Vorprüfung		Vorgenommene Änderung
Art. 101	Baurechtliche Teilgrundordnung	Art. 101	Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt	Bereinigung der Begrifflichkeiten.
Art. 102	Grundsätze	Art. 102	Grundsätze	Buchstabe f) Energie Vorbehalt wurde gestrichen.
Art. 204	Grünzone	Art. 204	Grünzone	Ergänzung und Präzisierung der Bestimmungen zur Nutzung innerhalb der Grünzone.
-	-	Art. 206	Veloweg	Neuer Artikel zum vorgesehenen Veloweg entlang der Zihl.
Art. 301	Bauzonen	Art. 301	Bauzonen	Bereinigung der Begrifflichkeiten Fassadenhöhe und Gesamthöhe. Neuer Vorbehalt (Art. 318) für die Bauzonen B-A, B-V und B-Z2.
Art. 303	Besondere Gebäudearten	Art. 303	Besondere Gebäudearten	Zusammenzug der Absätze 1 und 2 (An- und Kleinbauten)
Art. 306	Abstände im Allgemeine	Art. 306	Abstände im Allgemeine	Bereinigung von Absatz 3 (Näherbaurecht bei An- und Kleinbauten)
Art. 311	Grenzanbau bei altrechtlichen Bauten	-	-	Artikel gelöscht; die selben Bestimmungen finden sich in Art. 309 „Altrechtliche Bauten“
Art. 313	Gesamthöhe	-	-	Artikel gelöscht; die Berechnung der Gesamthöhe wird in der BMBV geregelt.

Entwurf 2. Vorprüfung		Bereinigung 2. Vorprüfung		Vorgenommene Änderung
Art. 314	Geschossflächenziffer	-	-	Artikel gelöscht; die Berechnung der Geschossflächenziffer wird in der BMBV geregelt.
Art. 315	Erneuerbare Energieträger	Art. 312	Energie, Grundsätze	Der ursprüngliche Artikel wurde vollständig überarbeitet.
Art. 316	Anschlusspflicht	Art. 313	Energie	Der ursprüngliche Artikel wurde vollständig überarbeitet. Die Absätze 1 bis 4 regeln den Anschluss an den NÄhwärmeverbund. So sind sämtliche Neubauten innerhalb des Perimeters „NÄhwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“ unter Vorbehalt der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen an den Verbund anzuschliessen. Die Nutzung von Solarenergie ist unter Vorbehalt der Schutzbestimmungen für das Ortsbildschutzgebiet zulässig.
Art. 326	Bauzone B-A Anhebung von Dächern	Art. 318	Dachanhebungen	Der neue Artikel 318 übernimmt die Bestimmungen vom ehemaligen Art. 326 Abs. 1. Der Grundsatz zur Anhebung von Dächern wird nebst der Bauzone B-A auch auf die Bauzonen, B-V und B-Z2 ausgeweitet.
Art. 324	Altstadtperimeter – Gemeinsame Gestaltungsgrundsätze	Art. 322	Gemeinsame Gestaltungsgrundsätze	Bereinigung von Absatz 2: Die Baubewilligungsfreiheit ist ausschliesslich innerhalb des Ortsbildschutzgebietes ausgeschlossen.
Art. 335	Bauzone B-A Qualitätssicherung	Art. 324	Qualitätssicherung	Das System der Qualitätssicherung wird ausgeweitet. Für die Qualitätssicherung wurde neu ein eigener Artikel festgelegt, welches ein abgestuftes System innerhalb der Teilgrundordnung Altstadt einführt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Innerhalb der Bauzone B-A muss für Neubauten ein Wettbewerb nach SIA-Norm 142 oder ein Studienauftrag nach SIA-Norm 143 oder aber ein vergleichbares Verfahren durchgeführt werden.</li> <li>2) Innerhalb der Bauzonen B-Z1 und B-Z2 ist für Neubauten ein sogenanntes Workshop- oder Gutachterverfahren durchzuführen.</li> </ol>

Entwurf 2. Vorprüfung		Bereinigung 2. Vorprüfung		Vorgenommene Änderung
				3) Im übrigen Gebiet der Teilgrundordnung Altstadt fördert die Stadt Nidau die Qualitätssicherung gemäss Art. 403.
-	-	Art. 325	Ersatzabgabe Parkplätze	Neuer Artikel zur Entrichtung einer Ersatzabgabe bei ganzheitlicher oder teilweiser Befreiung von der Pflicht zu Schaffung einer ausreichenden Parkierungsfläche. Die Bestimmungen wurden analog der Artikel 12 und 13 des Baureglements der Stadt Nidau vom 20. Mai 1979 festgelegt.
Art. 326	Altstadtperimeter - Reklamegestaltung	Art. 326	Ortsbildschutzgebiet - Reklamegestaltung	Die spezifischen Bestimmungen zur Reklamegestaltung gelten nur innerhalb des Ortsbildschutzgebietes. Zudem wurde in Absatz 1 der Begriff der Fremdreklame präzisiert.
Art. 332	Bauzone B-A - Fenster	Art. 332	Bauzone B-A - Fenster	Der Verweis auf die überholte Darstellung in Anhang 1 wurde gestrichen. Neu wird auf die Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege verwiesen.
Art. 338	Bauzone B-Z1	Art. 337	Bauzone B-Z1	Präzisierung der Bestimmungen im Hinblick auf die angestrebte Staffelung von Neubauten. Zudem werden neu auch schwach geneigte Dächer (max. 5°) ermöglicht. Für zweigeschossige Bauten auf Parzelle Nr. 4 gilt ein Gebäudeabstand von 7 m.
neu	-	Art. 338	Bauzone B-Z2	Analog der Bauzonen B-V und B-Z1 werden auch für die Bauzone B-Z2 besondere Bauvorschriften formuliert.
neu	-	Art. 339	Bauzone B-S	Analog der Bauzonen B-V und B-Z1 werden auch für die Bauzone B-S besondere Bauvorschriften formuliert.
Art. 339	Bauzone K im Altstadtperimeter	Art. 340	Bauzone K	Die besonderen Bauvorschriften werden mit Bestimmungen bezüglich versiegelter Flächen ergänzt. Zudem wird innerhalb der Bauzone K die Baubewilligungsfreiheit generell ausgeschlossen.
Art. 501	Geschützte Bäume und Alleen	Art. 501	Geschützte Bäume und Baumreihen	Änderung der Terminologie. Zudem wurden die Bestimmungen präzisiert. Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gelten als geschützt. Zudem wurde Absatz 4 mit

Entwurf 2. Vorprüfung		Bereinigung 2. Vorprüfung		Vorgenommene Änderung
				Bestimmungen von Art. 525 des Musterbaureglements ergänzt.
Art. 505	Gewässerraum	Art. 505	Gewässerraum	Der Artikel zum Gewässerraum wurde gemäss Artikel 526 des Musterbaureglements umformuliert.
neu	-	Art. 506	Bauen im Gefahrengebiet	Die Bestimmungen von Art. 551 des Musterbaureglements wurde ins Teilbaureglement Altstadt aufgenommen.
Art. 601	Baubewilligungsverfahren	Art. 601	Baubewilligungsverfahren	Absatz 4 bzgl. Abweichung von gewissen Bauvorschriften wurde ersatzlos gestrichen
Art. 603	Inkrafttreten	Art. 603	Inkrafttreten	Die Bestimmung wurde korrigiert.

### Anhang 1

Anhang 1 wurde neu strukturiert und die Vorschriften in gemeinsame sowie besondere Bestimmungen unterteilt.

#### Gemeinsame Bestimmungen ZPP 1.1 und 1.2

Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Art der Nutzung	Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Art der Nutzung	Die Bestimmungen zur Art der Nutzung wurden präzisiert.
Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Mass der Nutzung	Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Mass der Nutzung	Die Bestimmungen zur max. zulässigen oberirdischen Geschossfläche (oGF) bei gleichzeitiger Realisierung der beiden ZPP (Bonus) wurden präzisiert.
Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2	Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Energie	Aufnahme von Bestimmungen bezüglich Anschlusspflicht an den Nahwärmeverbund.

#### Besondere Bestimmungen zur ZPP 1.1

Anhang 1	ZPP 1.1 Mass der Nutzung	Anhang 1	ZPP 1.1 Mass der Nutzung	Neu wird zur maximal zulässigen oberirdischen Geschossfläche (oGF) auch eine minimale oGF festgelegt.
Anhang 1	ZPP 1.1 Vollgeschosse	Anhang 1	ZPP 1.1 Vollgeschosse	Ermöglichung eines zusätzlichen Vollgeschosses (4. VG).

#### Besondere Bestimmungen zur ZPP 1.2

Anhang 1	ZPP 1.2 Mass der Nutzung	Anhang 1	ZPP 1.2 Mass der Nutzung	Neu wird zur maximal zulässigen oberirdischen Geschossfläche (oGF) auch eine minimale oGF festgelegt.
Anhang 1	ZPP 1.2 Vollgeschosse	Anhang 1	ZPP 1.2 Vollgeschosse	Die ZPP 1.2 wurde im Bauzonen- und Nutzungszonenplan Altstadt in

		die beiden Sektoren A und B unterteilt. Ermöglichung eines zusätzlichen Vollgeschosses (4. VG) in Sektor A.
--	--	--

Bestimmungen zur ZPP 5

Anhang 1 ZPP 5	Anhang 1 ZPP 5	Die Bestimmungen zur ZPP 5 werden gestrichen. Das Gebiet der ehemaligen ZPP 5 wird vom Beschluss ausgenommen.
----------------	----------------	---

## 5.6 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt fand vom 12. Oktober 2017 bis zum 10. November 2017 statt. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen gingen bei der Stadtverwaltung Nidau drei Einsprachen ein. Am 25. April 2018 fanden Verhandlungen mit sämtlichen Einsprechenden und Vertretern der Stadt statt. Die Einsprachepunkte werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

### 5.6.1 Einsprachen

#### Zone mit Planungspflicht 1.1 Stadtgraben Weyermattstrasse

In einer Einsprache werden mehrere Bestimmungen zur ZPP 1.1 abgelehnt. Dabei werden die Auflagen zur Erstellung eines vierten Vollgeschosses sowie die Pflicht zur Nutzung des ersten Vollgeschosses (EG) zu Verkaufs- und Dienstleistungsnutzungen abgelehnt. Die bestehenden Parkplätze entlang der Weyermattstrasse sollen erhalten bleiben. Für die Parkplätze auf den Parzellen 257 und 350 ist im Falle einer Überbauung Realersatz zu leisten. Zudem soll die Frist zum Anschluss an den Nahwärmeverbund (Art. 313 TBR) erheblich erstreckt werden.

#### Zone mit Planungspflicht 1.2 Stadtgraben Mittelstrasse

In einer Einsprache werden einige Bestimmungen zur ZPP 1.2 abgelehnt. Der Einsprechende bemängelt, dass aufgrund der Dimensionierung der ZPP 1.2 eine autonome Bebauung verunmöglicht wird. Zudem würden die Grundeigentümer der ZPP 1.2 aufgrund der grösseren Anzahl an betroffenen Grundstücken gegenüber der ZPP 1.1 ungleich behandelt.

#### Bauzonen B-Z1 und B-Z2

Eine Einsprache richtet sich gegen die neuen Bauzonen B-Z1 und B-Z2 entlang der Zihlstrasse. Mit der Neuordnung gemäss Bauzonenplan würden die erhaltenswerten Bauten an der Zihlstrasse 34 – 38 sowie deren Wohnhygiene erheblich beeinträchtigt. Zudem wird bemängelt, dass die Zihlstrasse den potentiellen Mehrverkehr nur ungenügend aufnehmen könne.

### 5.6.2 Änderungen

Folgende Änderungen wurden an den Planungsinstrumenten vorgenommen:

Planungsinstrument		Änderung
<b>Teilbaureglement</b>		
Art. 313	Energie	Aufgrund der Rückmeldungen des kantonalen Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) wurden die Übergangsbestimmungen im ehemaligen Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
Art. 329 - 332	Fachausschuss	Die Bestimmungen zum Einbezug des Fachausschusses gemäss Art. 404 wurden präzisiert.
Art. 337	Bauzone B-Z1	Der in Absatz 4 festgelegte Gebäudeabstand für das zweite Vollgeschoss wurde von 7m auf 8m erhöht.
<b>Teilbaureglement: Anhang 1</b>		
ZPP 1.1 + 1.2	Mass der Nutzung	Die maximal zulässige oGF wurde präzisiert und mit dem Bestand ergänzt.
ZPP 1.1	Art der Nutzung	Die Nutzungsbestimmungen im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) wurden erweitert. Neu kann max. 1/3 der oGF im 1. VG für Wohnnutzungen genutzt werden.
	Voll-geschosse	Neu sind die 1. Vollgeschosse als überhohe Geschosse auszugestalten.
	Erschliessungsgrundsätze	Neu können innerhalb der ZPP 1.1 nebst der unterirdischen Parkierung auch bis zu max. fünf oberirdische Kurzzeit- und Besucherparkplätze realisiert werden.
	Besonderes	Aufgrund bestehender Abwasserleitungen innerhalb der ZPP 1.1 wurde eine spezifische Bestimmung bzgl. des Umgangs bei Hochbauvorhaben festgelegt.
ZPP 1.2	Mass der Nutzung	Das Nutzungsmass innerhalb der ZPP 1.2 wird neu in Bestand und zusätzliche oGF unterteilt. Zudem wird für Sektor A eine min. und max. oGF festgelegt.
<b>Bau-/Nutzungszonenplan</b>		
ZPP 1.2		Die Sektorenabgrenzung A und B der ZPP 1.2 wurde neu auf die Parzellengrenzen GB Nr. 75 und 113 gelegt.
<b>Schutzplan</b>		
Geschützte Bäume		Neu wurden die drei Linden an der Mittelstrasse (vor der Liegenschaft

Planungsinstrument	Änderung
	Mittelstrasse Nr. 8) im Schutzplan als geschützte Bäume festgelegt.

### 5.6.3 Ergebnisse der Einspracheverhandlungen

Am 25. April 2018 fand mit sämtlichen Einsprechenden je eine Einspracheverhandlung statt. Auf Grundlage der Einspracheverhandlungen und den hiernach vorgenommenen Anpassungen der Planungsinstrumente wurde eine der der Einsprachen zurückgezogen. Die zwei weiteren Einsprachen wurden aufrechterhalten.

## 5.7 2. Öffentliche Auflage

Aufgrund der Bereinigung der Planungsinstrumente im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage wurde die baurechtliche Teilgrundordnung ein zweites Mal öffentlich aufgelegt. Die 2. öffentliche Auflage der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt fand vom 1. bis zum 30. November 2018 statt. Dabei wurden ausschliesslich die nach der 1. öffentlichen Auflage vom Gemeinderat am 23. Oktober 2018 beschlossenen Änderungen an der baurechtlichen Teilgrundordnung öffentlich aufgelegt.

### 5.7.1 Ergebnisse

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen ging bei der Stadtverwaltung Nidau zwei Einsprachen ein. Dabei handelte es sich um die gleichen Einsprechenden, welche ihre Einsprache im Rahmen der ersten Auflage aufrechterhalten haben. Die Einsprechenden beanstanden weiterhin die Bestimmungen zur ZPP 1.1 Stadtgraben Weyerermattstrasse respektive zu Bauzonen B-Z1 und B-Z2 (vgl. Kapitel 5.6.1). Am 21. Januar 2019 fand mit einem Einsprechenden erneut eine Einspracheverhandlung statt (ZPP 1.1). Im Rahmen der Einspracheverhandlungen konnte keine Einigung erzielt werden. Die zweiten Einsprechenden verzichteten auf eine weitere Einspracheverhandlung (Bauzonen B-Z1 und BZ-2), so dass beide Einsprachen aufrechterhalten bleiben.

## 5.8 Beschluss

Der Gemeinderat Nidau hat die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt an seiner Sitzung vom 5. Februar 2019 beschlossen.

Die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 21. März 2019 einstimmig beschlossen.



### 5.9 3. Öffentliche Auflage

Die Stadt Nidau hat die baurechtliche Teilgrundordnung im Frühjahr 2019 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Stadt mitgeteilt, dass sich die TGO Altstadt aufgrund von Genehmigungsvorbehalten in Bezug auf die Ausscheidung des Gewässerraums für die Zihl, als (noch) nicht genehmigungsfähig erweist. Das TBA OIK III führt in seinem Bericht aus, dass insbesondere der Gewässerraum im Teilabschnitt Brücke Hauptstrasse bis Einmündung Zihlstrasse (in Kapitel 4.6 als Abschnitt A bezeichnet) den Anforderungen des Hochwasserschutzes nicht genügt. Im Weiteren ist längs der Zihlstrasse eine Reduktion des Gewässerraums nur soweit denkbar, dass die angrenzenden Privatparzellen der Altstadt nicht mehr tangiert werden. Am 14. November 2019 fand eine gemeinsame Besprechung zwischen Stadt und dem AGR sowie dem TBA OIK III (Wasserbau) statt. Die beiden Parteien konnten ihre Anliegen erläutern.

Unter weitgehender Berücksichtigung der Anliegen TBA OIK III wird der Gewässerraum der Zihl im Vergleich zur Beschlussfassung des Stadtrats vom 21. März 2019 im Bereich südlich der Hauptstrassenbrücke erhöht und der Schutzplan wird entsprechend angepasst. Neu beträgt der Gewässerraum zwischen der Brücke der Hauptstrasse und der Einmündung der Zihlstrasse 7m ab Uferlinie, im südlichen Bereich bis zur asm-Brücke 10m ab Uferlinie. Siehe hierzu auch die Ausführungen und Interessenabwägung in Kapitel 4.6.

Da es sich bei der Festlegung der Gewässerräume um die Umsetzung einer Bundesaufgabe handelt, ist eine erneute, dritte öffentliche Auflage notwendig. Im Rahmen der 3. öffentlichen Auflage kann ausschliesslich gegen die Änderungen des Gewässerraums der Zihl (Abschnitt Brücke Hauptstrasse bis asm-Brücke) im Schutzplan Einsprache erhoben werden.

Die 3. öffentliche Auflage des Schutzplanes der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt (inkl. vorliegendem Raumplanungsbericht) fand vom 10. Januar 2020 bis zum 10. Februar 2020 statt. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen gingen bei der Stadtverwaltung Nidau keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen ein.

### 5.10 Genehmigung

*Ergebnisse ausstehend.*

## 6. Verfahrensablauf

<b>Mitwirkung</b>	<b>1. Nov. - 6. Dez. 2013</b>
Provisorische Kantonale Vorprüfung (inkl. Besprechungen beim AGR)	21. Juli bis 21. Dezember 2015
- Überarbeitung des Dossiers	
- Begehung mit kantonaler Denkmalpflege	4. Mai 2016
<b>1. Kantonale Vorprüfung</b>	<b>6. Juli 2016</b>
(inkl. Besprechungen beim AGR)	
- Besprechungen beim AGR	16. Juli 2016
<b>2. Kantonale Vorprüfung</b>	<b>2. Juni 2017</b>
- Bereinigungssitzung mit dem AGR	5. Juli 2017
<b>Öffentliche Auflage vom</b>	<b>12. Oktober bis zum 10. November 2017</b>
Publikationen im Amtsanzeiger am	12. und 19. Oktober 2017
Publikationen im Amtsblatt am	11. und 18. Oktober 2017
- Einspracheverhandlungen	25. April 2018
- Erledigte Einsprachen	1
- Unerledigte Einsprachen	2
- Rechtsverwahrungen	1
<b>2. Öffentliche Auflage vom</b>	<b>1. November bis 30. November 2018</b>
Publikationen im Amtsanzeiger am	1. und 8. November 2018
Publikationen im Amtsblatt am	31. Oktober und 7. November 2018
- Einspracheverhandlungen	25. April 2018
- Erledigte Einsprachen	keine
- Unerledigte Einsprachen	2
- Rechtsverwahrungen	1
<b>Beschluss durch den Gemeinderat Nidau am</b>	<b>5. Februar 2019</b>
<b>Beschluss durch den Stadtrat Nidau am</b>	<b>21. März 2019</b>
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	
<b>3. Öffentliche Auflage (Schutzplan) vom</b>	<b>10. Januar bis 10. Februar 2020</b>
Publikationen im Amtsanzeiger am	9. und 16. Januar 2020
Publikationen im Amtsblatt am	8. und 15. Januar 2020
- Einspracheverhandlungen	keine
- Erledigte Einsprachen	keine
- Unerledigte Einsprachen	keine
- Rechtsverwahrungen	keine
<b>Genehmigung durch das</b>	
<b>Amt für Gemeinden und Raumordnung am</b>	.....

**Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt**

**Schutzplan Altstadt**  
Genehmigung

Das Dossier beinhaltet:  
- Nutzungszonenplan Altstadt 1:1'000  
- Bauzonenplan Altstadt 1:1'000  
- Schutzplan Altstadt 1:1'000  
- Teilbaureglement

Bearbeitung durch:  
- Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn  
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14

Bern, 12. Mai 2020 / SR  
1718\_Teilschutzplan\_Stadt\_Nidau.mxd - bl/mo  
Massstab: 1:1'000  
Planformat: 63/76

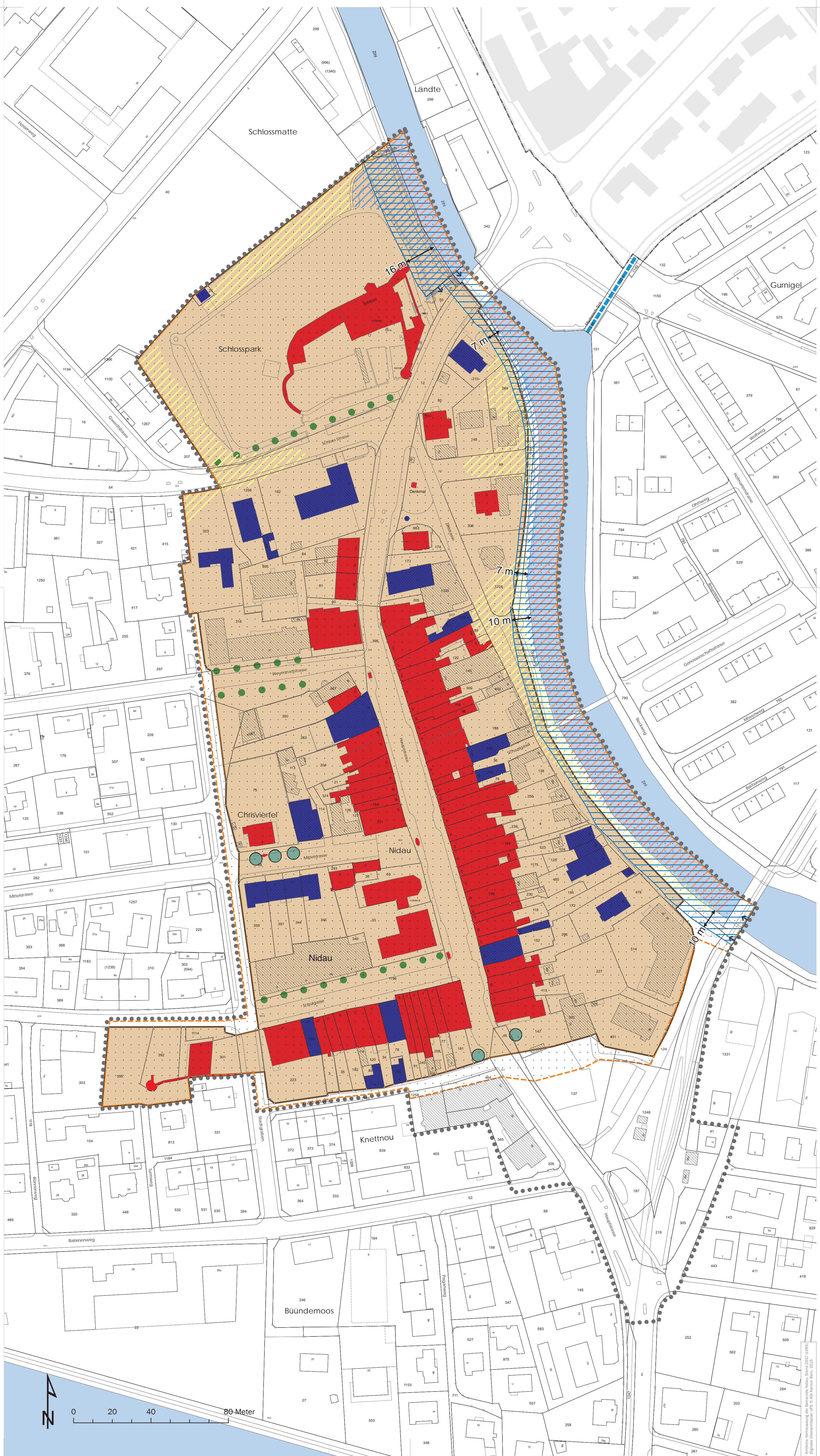
**Legende**

**Genehmigungsinhalt**

- Perimeter Teilgrundordnung Altstadt
- Gewässerraum
- Abschnitt Gewässerraum dicht überbaute Gebiete
- Ortsbildschutzgebiet
- Archäologisches Schutzgebiet
- Baumreihe
- Geschützte Bäume
- Gefahregebiete**
- Gefahregebiet mit erheblicher Gefährdung
- Gefahregebiet mit mittlerer Gefährdung
- Gefahregebiet mit geringer Gefährdung
- Hinweis**
- Gemeindegrenze
- Fließgewässer offen / eingedolt
- Bauinventar (schützenswertes / erhaltenswertes Objekt)
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

**Genehmigungsvermerke**

Öffentliche Mitwirkung vom	01.11.2013 bis 16.12.2013
1. Kantonale Vorprüfung vom	21. Dezember 2015
2. Kantonale Vorprüfung vom	2. Juni 2017
Öffentliche Auflage vom	12.10.2017 bis 10.11.2017
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	11.10.2017 und 18.10.2017
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	12.10.2017 und 19.10.2017
- Einspracheverhandlungen am:	25. April 2018
- Erledigte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	2
- Rechtsverwahrungen:	1
2. Öffentliche Auflage:	01.11.2018 bis 30.11.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	31.10.2018 und 07.11.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	01.11.2018 und 08.11.2018
- Einspracheverhandlungen am:	21. Januar 2019
- Erledigte Einsprachen:	keine
- Unerledigte Einsprachen:	2
- Rechtsverwahrungen:	1
3. Öffentliche Auflage:	10.01.2020 bis 10.02.2020
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	08.01.2020 und 15.01.2020
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	09.01.2020 und 16.01.2020
- Einspracheverhandlungen am:	-
- Erledigte Einsprachen:	keine
- Unerledigte Einsprachen:	keine
- Rechtsverwahrungen:	keine
<b>Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau</b>	<b>am 5. Februar 2019</b>
<b>Beschlossen durch den Stadtrat Nidau</b> unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	<b>am 21. März 2019</b>
Namens des Stadtrates Nidau: Die Stadtratspräsidentin:	Der Stadtschreiber:
..... Amélie Evard	Stephan Ochsenbein
Bescheinigung: Das fakultative Referendum ist nicht ergriffen worden. Nidau, .....	Der Stadtschreiber: ..... Stephan Ochsenbein
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Nidau, .....	Der Stadtschreiber: ..... Stephan Ochsenbein
<b>Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am:</b>	<b>am .....</b>





## 9. Reglement über die Kinderbetreuung – Teilrevision 2020

Ressort Bildung, Kultur, Sport  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

*Das Reglement über die Kinderbetreuung musste wegen der „Kita-Initiative“ zu einem Zeitpunkt verfasst werden, zu welchem die Rechtsgrundlagen des Kantons Bern noch nicht vorlagen. Aus diesem Grund fehlt im Reglement der Artikel, welcher der städtischen Kita erlaubt, für Kinder eine Gebühr zu erheben, welche einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand gemäss Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) erfordern.*

nid 0.3.5.3.0 / 8

### Sachlage / Vorgeschichte

Auf Grund der von der Sozialdemokratischen Partei eingereichten „Kita-Initiative“ haben die Stimmberechtigten der Stadt Nidau am 10. Februar 2019 das „Reglement über die Kinderbetreuung“ angenommen. Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport (BKS) musste das Reglement zu einem Zeitpunkt ausarbeiten, zu welchem die kantonalen Rechtsgrundlagen im Detail noch nicht vorlagen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, ASIV, Änderung vom 13.02.2019; Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem, BGSDV, vom 13.02.2019). Im Nachhinein musste festgestellt werden, dass das Reglement über die Kinderbetreuung der Stadt Nidau in einem Punkt nicht mit den kantonalen Rechtsgrundlagen kompatibel ist. Dieser Umstand soll mit der vorgesehenen Änderung behoben werden. Die Änderung von Reglementen liegt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in der Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 55 Abs. 1 Lit. a Stadtordnung).

### Projekt

Eltern mit Kindern, deren besondere Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand begründen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschale zur Abgeltung höherer Betreuungskosten beantragen. Betroffen sind Kinder, die körperlich, geistig oder sinnesbeeinträchtigt sind und/oder deren Entwicklung verzögert oder auffällig ist und deren Abklärung einen diesbezüglichen Förderbedarf beziehungsweise höheren Betreuungsaufwand ergeben hat. Voraussetzungen für den Erhalt einer Pauschale sind, dass das Kind aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse durch einen Dienstleister begleitet wird (Früherziehungsdienst, kantonale Erziehungsberatungsstelle, Blindenschule Zollikofen, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache) und dieser die besonderen Bedürfnisse des Kindes und den dadurch höheren Aufwand in der Betreuung beurteilt hat.

Die städtische Kita Aarehüpfer ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, solche Kinder aufzunehmen. Den damit verbundenen erhöhten Betreuungsaufwand soll sie in Rechnung stellen können, wie es die ASIV vorsieht. Eine Gebühr kann aber nur erhoben werden, wenn sie im Reglement verankert ist. Diese Rechtsgrundlage soll mit der Änderung des Reglements geschaffen werden.

Die städtische Kita, wie jede andere Kita übrigens auch, kann den Eltern eine Pauschalgebühr von CHF 50 pro Tag in Rechnung stellen, wenn die eingangs erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Die Eltern wiederum können die Pauschale von CHF 50 beim Gesuch für einen Betreuungsgutschein bei der Stadt Nidau beantragen. Die Stadt Nidau muss gemäss ASIV in einem

solchen Fall die Pauschale ausrichten. Der ausgestellte Betreuungsgutschein erhöht sich um CHF 50. Diese Kosten werden wie die anderen Kosten für Betreuungsgutscheine zu 80% über den Lastenausgleich durch den Kanton Bern finanziert. Der Selbstbehalt für die Stadt Nidau beträgt 20%.

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau, nach Kenntnisnahme vom Vortrag des Gemeinderates vom 18. Februar 2020, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung, beschliesst:

1. Der Erlass SRS 435.4 (Reglement über die Kinderbetreuung vom 10. Februar 2019) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 13 Abs. 2a** (neu)

<sup>2a</sup> Für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand im Sinn des kantonalen Rechts erhöht sich die Gebühr gemäss Absatz 2 um 50 Franken.

2. Diese Änderung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

2560 Nidau, 18. Februar 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen: Reglement über die Kinderbetreuung Änderung 2020 Synopse

## Synopse

### Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gültige Version	Anpassung 2020
	<b>Reglement über die Kinderbetreuung</b>
	<i>Der Stadtrat,</i>  gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung vom 24. November 2002,  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
<b>Art. 13</b> Gebühren  <sup>1</sup> Die Stadt erhebt für die Betreuung in ihren Kitas Gebühren.  <sup>2</sup> Die Gebühr beträgt 110 bis 140 Franken pro Kind und Tag. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein Zuschlag von 20 Prozent geschuldet.  <sup>3</sup> Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet.	          <sup>2a</sup> Für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand im Sinn des kantonalen Rechts erhöht sich die Gebühr gemäss Absatz 2 um 50 Franken.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>

<b>Gültige Version</b>	<b>Anpassung 2020</b>
	[Publikations- und Inkrafttretensklausel]
	Nidau, 19. März 2020  NAMENS DES STADTRATS NIDAU Die Präsidentin: Esther Kast Der Sekretär: Stephan Ochsenbein



## 10. Reglement Förderung Anstrengungen im Energiebereich - Gesamtrevision

Ressort  
Sitzung

Tiefbau und Umwelt  
17. und 18. Juni 2020

Der Stadtrat genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Revision des Reglements zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung) sowie die Ergänzung von Art. 26 Abs. 1 Bst. B Ziff. 2 des Stromreglements.

nid 0.1.8.14 / 3.1

### Sachlage / Vorgeschichte

Wie anlässlich der Verabschiedung der Teilrevision des Stromreglements am 20. Juni 2019 gegenüber dem Stadtrat ausgeführt, möchte der Gemeinderat künftig die Spezialfinanzierung zur Förderung von Anstrengungen im Energiebereich (SRS 624.1) mit einem Teil der Abgaben an das Gemeinwesen speisen. Vorliegendes Geschäft unterbreitet die entsprechende Rechtsgrundlage in Artikel 26 des Stromreglements (SRS 742.1) und das komplett revidierte Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz.

### Projekt

Die Elektrizitätsversorgung Nidau erhebt von den Strombezügerinnen und Strombezüger in Nidau eine öffentlich-rechtliche Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leitungsgebundene Elektrizitätslieferungen von max. 0.5 Rappen pro kWh (exkl. MwSt.). Dies bedingt eine Ergänzung von Art. 26 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 des Stromreglements:

#### Art. 26 Wiederkehrende Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Aufwendungen gemäss Art. 24 Abs. 3, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, und zur Erzielung eines angemessenen Reingewinns (vgl. Art. 24 Abs. 3), sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen:

- a die Gebühren für die Energielieferung (Energielieferungsentgelt) für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund ihres oder seines Verbrauchsverhaltens,
- b die Gebühren für die Netznutzung (Netznutzungsentgelt), bestehend aus
  - 1) Gebühren für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund der technischen Rahmenbedingungen ihres oder seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss ihrem oder seinem Verbrauchsverhalten,
  - 2) den Abgaben und Leistungen an die Stadt und den gesetzlichen und reglementarischen Förderabgaben.

Die obige Ergänzung ist notwendig, da es sich bei der Förderabgabe um eine im kommunalen Recht resp. in einem kommunalen Reglement vorgesehene Abgabe handelt.

Zudem soll zusätzlich das komplett überarbeitete Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung) genehmigt wer-



den. Die dazugehörigen vorgesehenen Ausführungsbestimmungen (Verordnung) des Gemeinderates werden bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis gebracht. Diese Verordnung ist neu, das bestehende Reglement hatte keine Ausführungsbestimmungen.

### **Revision des Reglements zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung)**

Die künftig mit der Stromrechnung bezahlte Förderabgabe ermöglicht das Auszahlen von Förderbeiträgen für Massnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz. Ziel des vorliegenden Geschäfts ist neben der grundsätzlichen Zielsetzung der Förderung von energieeffizienten Projekten in Nidau (1) einerseits Klarheit über die Höhe der Abgabe zu schaffen (2) und andererseits die Fördertatbestände, das heisst jene Massnahmen, die von Beiträgen profitieren können, klarer zu umreissen (3) als dies mit dem bestehenden Reglement der Fall war. Das Reglement und die dazugehörige Verordnung geben somit den Rahmen für die geförderten Massnahmen.

(1) Im Nachhaltigkeitsartikel der Stadtordnung verpflichtet sich die Stadt Nidau unter anderem, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einzusetzen, namentlich was die Reduktion des Energieverbrauchs und des CO<sub>2</sub>-Ausstosses anbelangt. Gleichzeitig hat sie sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen einzusetzen. [Art. 2a Abs. 2 Bst. a-c der Stadtordnung, SRS 101.1]. Die Revision des Förderreglements erfolgt im Rahmen und im Hinblick auf diese Zielsetzungen.

(2) Die Höhe der Abgabe ist neu in Artikel 7 Absatz 3 des Reglements festgelegt: « Der Zuschlag beträgt max. 0.5 Rappen pro kWh (exkl. MwSt.) auf dem Netznutzungsentgelt und wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der in der Spezialfinanzierung jeweils vorhandenen Mittel jährlich festgelegt. [...]». Mit dieser Regelung sind künftig die Einlagen in die Spezialfinanzierung klarer definiert als dies in der bestehenden Fassung des Reglements der Fall war (Art. 8 Abs. 2 alt): «Einlagen in die Spezialfinanzierung werden mit dem Voranschlag der Laufenden Rechnung beschlossen. Das zuständige Organ beschliesst die Einlage mit der Genehmigung des Voranschlags.». Zudem muss künftig die Höhe der Abgabe auf der Stromrechnung ausgewiesen werden, das auch gegenüber den Endkundinnen und Endkunden zu mehr Transparenz führt.

(3) Ebenso wird der Verwendungszweck in der neuen Version des Reglements klarer umrissen. In der bestehenden Version wurde der Verwendungszweck begrenzt auf Aufwendungen aus der Energieberatung, besondere Aufwendungen, die aus weiterführenden Abklärungen durch Dritte entstehen oder Aufwendungen, die aus besonderen Aktionen der Stadt entstehen (Art. 6 alt).

Der neue Verwendungszweckartikel (Art. 6 neu) lautet dagegen wie folgt:

#### **Art. 6** Verwendungszweck

<sup>1</sup> Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie, zur Produktion von Energie und zum Klimaschutz, insbesondere

- a Aufwendungen bei Energieberatung,
- b Gebäudeenergie und -sanierung, erneuerbare Wärme, Wärmeverbände,

- c Beiträge an Grossverbraucher / Unternehmen zur Erarbeitung einer Zielvereinbarung,
- d Aktionen und Kampagnen, Sonderprojekte in den Bereichen Klimaschutz oder Energieeffizienz,
- e Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität.

Damit ist viel klarer umrissen als in der Vergangenheit, welche eigenen Massnahmen (bspw. im Rahmen von Energiestadt oder von Energieprojekten) resp. welche Massnahmen von Dritten in Zukunft durch die Stadt Nidau gefördert werden sollen. Zudem wird der Gemeinderat in der dazugehörigen Verordnung resp. deren Anhang die Fördertatbestände noch präzisieren und auch den Rahmen für die Höhe der Beiträge je Massnahmen festlegen. Auch diese Präzisierung ist neu.

Weiter wurden die Ausschlusskriterien im neuen Reglement vereinfacht. Neu werden nur Beiträge ausgeschlossen für Massnahmen, zu denen das Gesetz ohnehin verpflichtet (Art. 5 neu). Neu können auch Beiträge für Vorhaben ausgerichtet werden, die bereits im Rahmen eine Förderprogramm des Bundes oder Kantons unterstützt werden. Dies ist im bestehenden Reglement nicht möglich (Art. 5 alt), was die Fördermöglichkeiten erheblich einschränkte.

Schliesslich werden das Verfahren und die Zuständigkeiten im Reglement in den Grundzügen geregelt (Art. 8ff.), die Einzelheiten regeln die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung sowie die noch zu erarbeitenden detaillierten Fördertatbestände mit den genauen Bemessungskriterien.

Die übrigen Anpassungen im neuen Reglement sind im Vergleich zum bestehenden Reglement entweder redaktioneller oder formeller Natur.

Nach Verabschiedung des Reglements und der Verordnung ist geplant, einerseits die Fördertatbestände auch für Laien verständlich aufzubereiten und darzustellen und die Bevölkerung gezielt zu informieren. Beispielsweise soll aufgezeigt werden, welche energetischen Massnahmen an Gebäuden nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Reglements gefördert werden können, wenn sie alle Kriterien erfüllen. Gleichzeitig sollen Formulare für die Gesuchstellerin und Gesuchsteller zur Verfügung gestellt werden, welche es auf möglichst niederschwellige, aber trotzdem nachvollziehbare Art und Weise erlauben sollen, die Beiträge bei der Stadt zu beantragen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ausser der Äufnung der Spezialfinanzierung durch die neu definierte Förderabgabe entstehen keine Mehrbelastungen für den Finanzhaushalt der Stadt Nidau. Wie in Artikel 7 Absatz 3 des Reglements festgelegt, kann der Gemeinderat die Höhe der Abgabe so variieren, dass die Spezialfinanzierung nicht plötzlich zu hoch dotiert ist, falls die Nachfrage nach Beiträgen im Vergleich zu den vorhandenen Mitteln zu gering sein sollte.

### **Termine**

Die Teilrevision des Stromreglements, das Förderreglement und die dazugehörige Verordnung sollen auf den 1.1.2021 in Kraft treten.

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Die Ergänzung von Art. 26 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement) werden in der beiliegenden Fassung genehmigt.
2. Das revidierte Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung) wird genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 26. Mai 2020 lir

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung) [neu]
- Reglement zur Förderung von Anstrengungen im Energiebereich (Spezialfinanzierung) [alt]
- Verordnung des Gemeinderates (aktueller Entwurf zu Informationszwecken)
- Stromreglement
- Infoblatt-Fördermassnahmen Steffisburg



## Arbeitsversion

# Reglement

# zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und weiteren Massnahmen der Stadt im Hinblick auf die in Artikel 2a der Stadtordnung genannten Nachhaltigkeitsziele. Dabei sollen insbesondere das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

### Art. 2 Massnahmen

<sup>1</sup> Die Stadt verfolgt das Ziel gemäss Artikel 1 mit geeigneten Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Stadt ergreift Massnahmen zur Reduktion und zur effizienten Nutzung des Energieeinsatzes

- a zugunsten erneuerbarer Energien, zum Klimaschutz sowie generell zur Erreichung der in der Stadtordnung verankerten Nachhaltigkeitsziele,
- b unterstützt entsprechende Massnahmen Dritter mit Förderbeiträgen nach den Artikeln 4ff.,
- c führt Aktionen durch,
- d bietet Information und Beratung an.

### Art. 3 Gebiet

<sup>1</sup> Die Stadt ergreift und fördert Massnahmen auf dem Gebiet der Stadt Nidau.

<sup>2</sup> Sie kann weitere Massnahmen ergreifen und fördern, wenn diese auch für die Stadt von Nutzen sind.

## 2 Beiträge

### Art. 4 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Stadt richtet Beiträge aus für Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer Energieträger.

<sup>2</sup> Auf Beiträge im Sinne von Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit die Spezialfinanzierung (Artikel 7) dafür noch Mittel aufweist.

<sup>3</sup> Die Stadt prüft die Wirksamkeit der unterstützten Massnahmen und beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat definiert die Fördertatbestände, die Beitragssätze und die Fristen.

### Art. 5 Ausschluss

<sup>1</sup> Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, zu denen das Gesetz verpflichtet.

### Art. 6 Verwendungszweck

<sup>1</sup> Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie, zur Produktion von Energie und zum Klimaschutz, insbesondere

- a Aufwendungen bei Energieberatung,
- b Gebäudeenergie und -sanierung, erneuerbare Wärme, Wärmeverbünde,
- c Beiträge an Grossverbraucher / Unternehmen zur Erarbeitung einer Zielvereinbarung,
- d Aktionen und Kampagnen, Sonderprojekte in den Bereichen Klimaschutz oder Energieeffizienz,
- e Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität.

### Art. 7 Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Für Massnahmen nach diesem Reglement besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn der Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

## Stadt Nidau

---

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung Nidau erhebt von den Strombezügerinnen und Strombezüger in Nidau eine öffentlich-rechtliche Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leitungsgebundene Elektrizitätslieferungen.

<sup>3</sup> Der Zuschlag beträgt max. 0.5 Rappen pro kWh (exkl. MWSt.) auf dem Netznutzungsentgelt und wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der in der Spezialfinanzierung jeweils vorhandenen Mittel jährlich festgelegt. Er ist auf der Stromrechnung auszuweisen.

<sup>4</sup> Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für die gemäss Artikel 9 beschlossenen Beiträge und weiteren Massnahmen nach diesem Reglement belastet.

<sup>5</sup> Verpflichtungen der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.

### 3 Verfahren und Zuständigkeiten

#### Art. 8 Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge nach den Artikel 4 ff. müssen der zuständigen Stelle der Stadt Nidau eingereicht werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

#### Art. 9 Entscheid

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche. Er kann die Entscheide an eine Verwaltungsstelle delegieren.

#### Art. 10 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen namentlich betreffend

- a die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen,
- b das Verfahren,
- c den Entscheid über die Gesuche,
- d die Rückerstattung von Beiträgen.

#### Art. 11 Auflösung der Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist ein allfälliger Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

## Stadt Nidau

---

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	





---

# Reglement zur Förderung von Anstrengungen im Energiebereich (Spezialfinanzierung)

Vom 23. Juni 2011 (Stand 1. Juli 2011)

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und weitere Massnahmen der Stadt Nidau mit dem Ziel, das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

### Art. 2 Massnahmen

<sup>1</sup> Die Stadt verfolgt das Ziel gemäss Artikel 1 mit geeigneten Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Stadt

- a ergreift Massnahmen zur Reduktion und zur effizienten Nutzung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer Energien,
- b unterstützt entsprechende Massnahmen Dritter mit Förderbeiträgen nach den Artikeln 4 ff.,
- c führt Aktionen durch,
- d bietet Information und Beratung an.

### Art. 3 Gebiet

<sup>1</sup> Die Stadt ergreift und fördert Massnahmen auf dem Gebiet der Stadt Nidau.

<sup>2</sup> Sie kann weitere Massnahmen ergreifen und fördern, wenn diese auch für die Stadt von Nutzen sind.

## 2 Beiträge

### Art. 4 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Stadt richtet Beiträge aus für Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer Energieträger.

<sup>2</sup> Auf Beiträge im Sinn von Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit die Spezialfinanzierung (Artikel 8) dafür noch Mittel aufweist.

<sup>3</sup> Die Stadt prüft die Wirksamkeit der unterstützten Massnahmen und beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

### Art. 5 Ausschluss

<sup>1</sup> Keine Beiträge werden ausgerichtet

- a für Gebäude und Anlagen des Bundes, des Kantons, von Gemeinden, von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Anstalten des öffentlichen Rechts und von Unternehmen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden,
- b für Massnahmen, zu denen das Gesetz verpflichtet,
- c für Vorhaben, die bereits im Rahmen eines Förderprogramms des Bundes oder des Kantons unterstützt werden.

### Art. 6 Verwendungszweck

<sup>1</sup> Beiträge im Sinn von Artikel 4 an Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sind insbesondere möglich:

- a für Aufwendungen, die aus der Energieberatung entstehen,
- b für besondere Aufwendungen, die aus weiterführenden Abklärungen durch Dritte entstehen,
- c für Aufwendungen, die aus besonderen Aktionen der Stadt entstehen.

### Art. 7 Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Mit Beiträgen nach diesem Reglement werden in jedem Fall höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Aufwendungen übernommen.

---

**Art. 8**      Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Für Massnahmen nach diesem Reglement besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn der Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

<sup>2</sup> Einlagen in die Spezialfinanzierung werden mit dem Voranschlag der Laufenden Rechnung beschlossen. Das zuständige Organ beschliesst die Einlage mit der Genehmigung des Voranschlags.

<sup>3</sup> Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für die gemäss Artikel 10 beschlossenen Beiträge und weitere Massnahmen nach diesem Reglement belastet.

<sup>4</sup> Verpflichtungen der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.

### **3 Verfahren und Zuständigkeiten**

**Art. 9**      Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge nach den Artikel 4 ff. müssen der zuständigen Stelle der Stadt Nidau eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gesuche für Beiträge an Massnahmen im Sinn von Artikel 6 müssen eingereicht werden, bevor die Massnahme veranlasst wird.

<sup>3</sup> Die Gesuche müssen begründet sein und die Aufwendungen belegen, für die ein Beitrag gewünscht wird. Die Stadt kann ergänzende Auskünfte oder Unterlagen verlangen.

**Art. 10**     Entscheid

<sup>1</sup> Die gemäss Funktionendiagramm zuständige Stelle entscheidet über das Gesuch.

**Art. 11**     Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zu den Artikeln 6 und 7 Ausführungsbestimmungen erlassen.

**Art. 12**     Weitere Massnahmen

<sup>1</sup> Für die Bewilligung der Mittel für weitere Massnahmen nach diesem Reglement gelten die allgemeinen Ausgabenzuständigkeiten der Stadt Nidau.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
23.06.2011	01.07.2011	Erlass	Erstfassung	2017-049

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	23.06.2011	01.07.2011	Erstfassung	2017-049



## Arbeitsversion

# Verordnung zum Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Einzelheiten im Rahmen des Reglements zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung), namentlich betreffend

- a die Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen,
- b die Höhe der Beiträge,
- c das Verfahren,
- d die Entscheide,
- e die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge.

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung können Massnahmen unterstützt werden, die zu einer dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs führen, der Produktion erneuerbarer Energie oder dem Klimaschutz dienen.

<sup>2</sup> Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern und soweit die Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz über die erforderlichen Mittel verfügt. Bei knappen Mitteln wird für die eingereichten vollständigen Gesuche eine Warteliste nach Eingangsdatum geführt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz.

### Art. 3 Anforderungen an förderungswürdige Massnahmen

<sup>1</sup> Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die über gesetzliche Vorgaben oder behördlich verfügte Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gelten.

---

<sup>2</sup> Die Massnahmen müssen innerhalb der Stadt Nidau ausgeführt werden oder einen anderweitigen Bezug zur Stadt aufweisen.

<sup>3</sup> Die Projektierung und Ausführung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

#### **Art. 4** Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Die Stadt Nidau kann Finanzhilfen leisten

<sup>a</sup> von maximal 30 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen, Energieberatungen und Aktionen oder Kampagnen im Energiebereich.

<sup>b</sup> von maximal 20 Prozent der Investitionskosten für die Umsetzung von Massnahmen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz.

<sup>2</sup> Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 200 und 20 000 Franken pro Fördertatbestand.

<sup>3</sup> Direkte Finanzbeiträge von Dritten sind von den anrechenbaren Kosten abzuziehen.

#### **Art. 5** Auflagen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Ausrichtung von Beiträgen mit Auflagen verbinden.

<sup>2</sup> Er kann insbesondere die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger verpflichten,

- a über den Erfolg des Projekts geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen, darüber dem Gemeinderat zu berichten oder ihm Einsicht in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen einzuräumen,
- b dem Gemeinderat oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren,
- c dem Gemeinderat das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.

#### **Art. 6** Behandlung der Gesuche

<sup>1</sup> Die Gesuche sind vor Baubeginn oder Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

<sup>2</sup> Besteht für eine Beitragskategorie ein amtliches Formular, ist dieses für die Gesuchseingabe zu verwenden.

## Stadt Nidau

---

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beurteilt ein Gesuch erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Er kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auffordern, ergänzende Unterlagen nachzureichen.

<sup>4</sup> Er behandelt die vollständigen Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel). Er entscheidet in der Regel innert drei Monaten nach Gesuchseingang.

### **Art. 7**      Entscheid und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um Beiträge aus der Spezialfinanzierung von Dritten in Form einer Verfügung.

<sup>2</sup> Für den Erlass und den Inhalt der Verfügungen sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### **Art. 8**      Auszahlung und Verfall der Beiträge

<sup>1</sup> Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in der Regel innert 60 Tagen nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme und der Vorlage der entsprechenden Belege.

<sup>2</sup> Das Projekt oder die Massnahme muss grundsätzlich zwei Jahre nach Zusicherung des Beitrags realisiert werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Beitrag. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat diese Frist einmalig um maximal zwei Jahre verlängern.

### **Art. 9**      Rückforderung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn

- a     der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist, oder
- b     der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist, oder
- c     die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

<sup>2</sup> Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.



**Art. 10** Delegation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die ihm gemäss Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung) und dieser Verordnung zustehenden Kompetenzen an die Abteilung Infrastruktur delegieren, wenn der zu sprechende Beitrag CHF 5000.- nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Das Sekretariat wird durch die Abteilung Infrastruktur geführt, Gesuche zu Händen des Gemeinderates sind an die Abteilung zu richten. Die Abteilung Infrastruktur erstattet dem Gemeinderat einmal jährlich Bericht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Bedarf aussenstehende Fachpersonen beiziehen.

## Stadt Nidau

---

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	



---

# **Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement)**

Vom 18. November 2010 (Stand 1. Januar 2019)

---

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Aufgabe**

<sup>1</sup> Die Stadt bzw. die Elektrizitätsversorgung Nidau («EVN» genannt) versorgt in ihrem Gebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.

<sup>2</sup> Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.

<sup>3</sup> Die Stadt fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.

<sup>4</sup> Die Stadt erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung.

### **Art. 2 Erschliessung**

<sup>1</sup> Die Erschliessung richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung, namentlich nach der bernischen Bau- und Energiegesetzgebung.

### **Art. 3 Übertragung von Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Stadt kann die Elektrizitätsversorgung in ihrem Gebiet einem geeigneten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) übertragen.

---

**Art. 4** Grundlagen und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement, die jeweils gültigen Preise sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVN an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, nachstehend Kundinnen und Kunden genannt, sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, die direkt an das Verteilnetz der EVN angeschlossen sind. Diese Unterlagen sind zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVN und ihren Kundinnen und Kunden.

<sup>2</sup> Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskundinnen und Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kundinnen und Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schaustellerinnen und Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

<sup>4</sup> Jede Kundin und jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für sie und ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nidau, [www.nidau.ch](http://www.nidau.ch), eingesehen bzw. herunter geladen werden.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Aktuell: Werkvorschriften TAB Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz

---

**Art. 5** Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup> Als Kundinnen und Kunden gelten:

- a Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Bauten und Anlagen bzw. Sachen;
- b bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer.

<sup>2</sup> Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümerinnen und Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterinnen und Mieter bzw. die Pächterinnen und Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

<sup>3</sup> Für Untermieterinnen und Untermieter und Kurzzeitmieterinnen und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerinnen- und Benutzerwechsel kann die EVN das Zählerabonnement auf die Liegenschaftseigentümerinnen bzw. den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzerinnen und Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.

<sup>4</sup> Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG<sup>2</sup>): Als Kundinnen und Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucherinnen und Endverbraucher im EVN-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantinnen- bzw. Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher und sind von der EVN nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kundinnen und Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

---

<sup>2</sup>) SR [734.7](#)

---

## 2 Kundenverhältnis

### Art. 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses, Rechte und Pflichten der Kundinnen und Kunde

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis mit der Kundin bzw. dem Kunden für den Netzananschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVN-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

<sup>2</sup> Bezieht die bzw. der frei am Markt berechnigte Kundin bzw. Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV<sup>3)</sup> (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVN ein Netzananschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat die Kundin bzw. der Kunde der EVN bei einem Lieferantinnen- bzw. Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neue Lieferantin bzw. neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVN kann mit der Drittlieferantin bzw. dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

<sup>3</sup> Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzananschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümerinnen bzw. Hauseigentümer und der Kundin bzw. des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzananschlussleitung (siehe Art. 14), der Netzkostenbeiträge (Anschlussgebühren) und weiterer Abgaben.

<sup>4</sup> Die Kundin bzw. der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

<sup>5</sup> Ohne besondere Bewilligung der EVN ist die Kundin bzw. der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieterinnen und Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EVN keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

---

<sup>3)</sup> SR [734.71](#)

<sup>6</sup> Die EVN kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Überdies haben die Kundinnen und Kunden der EVN und den von ihr Beauftragten jederzeit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie bei Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

#### **Art. 7** Beendigung des Rechtsverhältnisses

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis kann von der Kundin bzw. vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt schriftlich gekündigt werden:

<sup>2</sup> Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

<sup>3</sup> Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kundinnen und Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch eine von der EVN oder deren Beauftragte bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Bei Miet- oder Pachtverhältnissen kann die Abmeldung auch mündlich beim EVN oder deren Beauftragte erfolgen.

<sup>4</sup> Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kundinnen und Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Kundin bzw. der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

<sup>6</sup> Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

<sup>7</sup> Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.



<sup>8</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden der Liegenschaftseigentümerin bzw. dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVN oder deren Beauftragten zu erfolgen.

<sup>9</sup> Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVN vor, auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

<sup>10</sup> Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVN oder deren Beauftragten zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

<sup>11</sup> Die EVN oder deren Beauftragte können bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

#### **Art. 8** Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

<sup>1</sup> Der EVN oder deren Beauftragten ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes mindestens 5 Arbeitstage im Voraus Meldung zu erstatten:

- a von der Verkäuferin bzw. vom Verkäufer schriftlich: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe der Käuferin bzw. des Käufers;
- b von der wegziehenden Mieterin oder Pächterin bzw. vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c von der Vermieterin oder Verpächterin bzw. vom Vermieter oder Verpächter: der Mieterin- oder Pächterinwechsel bzw. der Mieter- oder Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

---

**Art. 9** Haftung

<sup>1</sup> Die Stadt haftet nach der übergeordneten Gesetzgebung. Sie haftet unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden aufgrund von Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz oder aufgrund einer in diesem Reglement vorgesehenen Einstellung, Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung oder der Energielieferung oder aufgrund des Betriebs von Rundsteuerungen.

<sup>2</sup> Die Kundinnen und Kunden haften für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Verhalten oder durch Fehlerhaftigkeit oder mangelhaften Unterhalt der privaten Anlagen verursachen.

<sup>3</sup> Die Kundinnen und Kunden haften für das Verhalten Dritter, die mit ihrem Einverständnis ihre privaten Anlagen benützen.

<sup>4</sup> Im Übrigen haften die Kundinnen und Kunden aufgrund der weiteren Haftungsbestimmungen dieses Reglements.

**3 Netznutzung und Energielieferung****Art. 10** Umfang der Netznutzung und Energielieferung

<sup>1</sup> Die EVN liefert der Kundin bzw. dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVN ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. Die EVN ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt der Kundin bzw. dem Kunden.

<sup>3</sup> Die EVN setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVN ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und von der Kundin bzw. vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

---

**Art. 11** Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

<sup>1</sup> Die EVN liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

<sup>2</sup> Die EVN hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

<sup>3</sup> Die EVN wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundin und des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kundinnen und Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

<sup>4</sup> Die EVN ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

<sup>5</sup> Die Kundinnen und Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

<sup>6</sup> Kundinnen und Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVN einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVN-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVN-Netz spannungslos ist.

#### **Art. 12** Einstellung der Netznutzung / Energielieferung

<sup>1</sup> Die EVN ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn die Kundin bzw. der Kunde:

- a elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b rechtswidrig Energie bezieht;
- c den Beauftragten der EVN den Zutritt zu ihren bzw. seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d ihren bzw. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e sonst in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

<sup>2</sup> Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVN oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

<sup>3</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch die Kundin bzw. den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat die Kundin bzw. der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umlriebe zu bezahlen. Die EVN behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

<sup>4</sup> Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVN befreit die Kundin bzw. den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVN. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVN entsteht der Kundin bzw. dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

---

## 4 Netzanschluss<sup>4)</sup>

### Art. 13 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der EVN bedürfen:

- a der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist auf den von der EVN vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

<sup>3</sup> Die Kundin bzw. der Kunde oder deren Installateurin bzw. Installateur oder Geräteelieferantin bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVN über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

<sup>4</sup> Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in den weiteren Bestimmungen der EVN geregelt.

<sup>5</sup> Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVN-Verteilnetz ist der EVN vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVN und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

---

<sup>4)</sup>Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

<sup>6</sup> Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kundinnen und Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

<sup>7</sup> Die EVN kann auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVN oder deren Kundinnen und Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d bei Blindenergiebezügen;
- e zur rationellen Energienutzung;
- f für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA). Rückspeisungen werden zum Bezugstarif vergütet, wenn keine anderen Beiträge von Dritten ausgerichtet werden.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kundinnen und Kunden und Anlagen angeordnet werden.

#### **Art. 14** Netzanschlussleitungen

<sup>1</sup> Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (vgl. Anhang 1) erfolgt durch die EVN oder deren Beauftragte. Die Kosten gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden («Erstellungskosten» genannt). Zusätzlich werden für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge (nachfolgend «Anschlussgebühren» genannt) erhoben.

<sup>2</sup> Die EVN bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der von der Kundin bzw. vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVN nach Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden auf deren Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVN die Spannungsebene fest, ab welcher die Kundin bzw. der Kunde angeschlossen wird.

<sup>3</sup> Als Netzgrenzstelle (siehe Anhang 1) zwischen EVN-Netz (öffentlich) und Hausinstallation (privat) gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a bei unterirdischer Zuleitung das EVN-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EVN);
- b bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren der Netzanschlussleitung.

<sup>4</sup> Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum und Unterhaltspflicht. Die Kundin bzw. der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt ihrer bzw. seiner Anlagen.

<sup>5</sup> Die EVN erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen ebenfalls voll zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

<sup>6</sup> Die EVN ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen und, unabhängig von den bis anhin bezahlten Erstellungskosten, an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Durchleitungsrechte werden nach Art. 15 gesichert.

<sup>7</sup> Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Netzanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung dieser Leitungen festgelegten Bestimmungen, insbesondere die Kostenregelung nach Abs. 1. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

**Art. 15** Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer sowie die bzw. der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVN kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung und Verteilung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht kostenlos auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

<sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen nach Abs. 1 sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden, soweit möglich und nötig, im öffentlichrechtlichen Verfahren mit einer Überbauungsordnung (ÜO) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert. Der Gemeinderat beschliesst die ÜO.

<sup>3</sup> Es werden keine Entschädigungen für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup> Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauten und andere Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Im Übrigen gelten die Überbauungsvorschriften zur ÜO.

<sup>5</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

<sup>6</sup> Die Verlegung von öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen sowie der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen ist nur zulässig, wenn eine technisch einwandfreie Lösung möglich ist und die ÜO angepasst wird. Wer als Eigentümerin oder Eigentümer eines belasteten Grundstücks um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.



---

**Art. 16** Transformatorenstationen

<sup>1</sup> Ist zur Belieferung einer Kundin bzw. eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat die Kundin bzw. der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVN in der Regel auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVN in Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden festgelegt. Die EVN ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

<sup>2</sup> Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kundinnen und Kunden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, der EVN in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVN und der Kundin bzw. dem Kunden vertraglich separat geregelt.

**Art. 17** Provisorien

<sup>1</sup> Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schaustellerinnen und Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

**Art. 18** Öffentliche Beleuchtung

<sup>1</sup> Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die EVN.

<sup>2</sup> Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern ist die EVN berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVN vergütet.

<sup>3</sup> Des Weiteren erstellt und unterhält die EVN die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

---

**Art. 19** Schutz von Personen und Werkanlagen

<sup>1</sup> Wenn die Kundin bzw. der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVN legt in Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

<sup>2</sup> Beabsichtigt die Kundin oder der Kunde bzw. die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie bzw. er sich vorgängig bei der EVN über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVN zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

<sup>3</sup> Die Kundin bzw. der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVN im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie bzw. er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

**Art. 20** Leitungsbau im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die EVN ist berechtigt, in Terrain, das mit Überbauungsplänen belegt ist (geplante Baulinien, Strassen etc.), schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes Leitungen zu legen.

<sup>2</sup> Die EVN hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

**Art. 21** Niederspannungsinstallationen

<sup>1</sup> Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>5)</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

---

<sup>5)</sup> SR [734.0](#); [734.1](#); [734.2](#); [734.26](#); [734.27](#) etc.

<sup>2</sup> Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. von der beauftragten Installateurin oder vom beauftragten Installateur der EVN zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung einer bzw. eines dafür berechtigten Installateurin bzw. Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen der Netzbetreiberin bzw. des Netzbetreibers entsprechen.

<sup>3</sup> Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

<sup>4</sup> Den Kundinnen und Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

<sup>5</sup> Die EVN oder deren Beauftragte fordert die Eigentümerinnen und Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVN führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaberinnen und Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch eine berechnigte Installateurin bzw. einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

<sup>6</sup> Die Kundin bzw. der Kunde ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EVN oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

---

## 5 Messeinrichtungen

### Art. 22 Messeinrichtungen

<sup>1</sup> Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVN oder von deren Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVN und werden auf deren Kosten instand gehalten. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVN. Überdies stellt sie bzw. er der EVN den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Auslenkboxen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer auf ihre/seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVN vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

<sup>2</sup> Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVN. Ist gemäss den Anforderungen der Kundin bzw. des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

<sup>3</sup> Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVN beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVN plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der EVN für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVN behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

<sup>4</sup> Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kundin bzw. des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von dieser bzw. diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>6)</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

<sup>5</sup> Die Kundin bzw. der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Bundesstelle massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVN-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVN die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

<sup>6</sup> Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

<sup>7</sup> Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVN unverzüglich anzuzeigen.

### **Art. 23** Messung des Energieverbrauches

<sup>1</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVN massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EVN oder durch Fernauslesung. Die EVN kann die Kundinnen und Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVN-Vorgaben zu melden.

<sup>2</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug der Kundin bzw. des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundin bzw. des Kunden von der EVN festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

---

<sup>6)</sup> SR [941.20](#)

<sup>3</sup> Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 12 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundin bzw. der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## 6 Finanzierung

### Art. 24 Gebühren, Zuständigkeiten, Grundsätze

1 Die Stadt erhebt die folgenden Gebühren:

- a Einmalige Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge)
- b Wiederkehrende Gebühren
- c Weitere Gebühren.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren werden durch den Stadtrat, die übrigen Gebühren, insbesondere die jeweils anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen der wiederkehrenden Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt und in separaten Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht<sup>7)</sup>.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten, die betriebswirtschaftlich notwendigen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt der Elektrizitätsversorgung und die Abgaben gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung decken sowie einen angemessenen Gewinn ermöglichen. \*

<sup>4</sup> Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die EVN eine Spezialfinanzierung Werterhalt. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Einlage.

<sup>5</sup> Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

---

<sup>7)</sup> Information über die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife

**Art. 25 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz wird aufgrund der installierten Anschlussleistung erhoben und beträgt CHF 550.00 pro Kilowatt Anschlusswert (kW). Sie ist jeweils durch den Gemeinderat auf den Jahresbeginn der Teuerung anzupassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte verändert hat (Index auf Basis Mai 2000 = 100 Punkte / Stand am 31. Mai 2010 = 110.1 Punkte).

<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der installierten Anschlussleistung ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzuzahlen.

<sup>3</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch kommt Abs. 2 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei Reduktion der Anschlussleistung oder bei Untergang der Baute oder Anlage infolge Abbruchs, Brandfalls usw. erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren.

**Art. 26 Wiederkehrende Gebühren**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Aufwendungen gemäss Art. 24 Abs. 3, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, und zur Erzielung eines angemessenen Reingewinns (vgl. Art. 24 Abs. 3), sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen:

- a die Gebühren für die Energielieferung (Energielieferungsentgelt) für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund ihres oder seines Verbrauchsverhaltens,
- b \* die Gebühren für die Netznutzung (Netznutzungsentgelt), bestehend aus
  - 1) \* Gebühren für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund der technischen Rahmenbedingungen ihres oder seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss ihrem oder seinem Verbrauchsverhalten,
  - 2) \* den Abgaben und Leistungen an die Stadt und den gesetzlichen und reglementarischen Förderabgaben.

<sup>2</sup> Die Abgaben an die Stadt betragen höchstens 8 Rappen/kWh. Sie werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. \*

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Entgelts durch Vertrag (insbes. gemäss Art. 6 und 7). \*

---

**Art. 27** Weitere Gebühren

<sup>1</sup> Die Stadt erhebt Gebühren nach ihrem Gebührenreglement für:

- a die Erteilung von Installationsbewilligungen
- b technische Kontrollen
- c Beratungen
- d administrative Aufwendungen.

**Art. 28** Erstellungskosten für Netzanschlussleitungen

<sup>1</sup> Die Stadt stellt die Kosten für die Erstellung und Änderung der Netzanschlussleitungen (Art. 14) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

**Art. 29** Gebühren- bzw. Kostenpflichtige

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren und Erstellungskosten der Netzanschlussleitung schulden die Kundinnen und Kunden nach Art. 5 Abs. 1.

<sup>2</sup> Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Erstellungskosten der Netzanschlussleitung, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren und weiteren Abgaben schulden die Kundinnen und Kunden nach Art. 5 Abs. 2 bis 4.

<sup>4</sup> Die weiteren Gebühren nach Art. 27 schuldet, wer die Leistungen verursacht oder veranlasst hat.

## **7 Verrechnung und Inkasso**

**Art. 30** Verrechnung

<sup>1</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EVN-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVN oder durch Fernablesung.



---

**Art. 31** Rechnungsstellung und Zahlung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die Kundinnen und Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVN kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVN kann von der Kundin bzw. vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EVN im Einvernehmen der Kundin bzw. des Kunden so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVN übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVN für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

<sup>2</sup> Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

<sup>3</sup> Die Rechnungen werden von der Kundin bzw. vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVN oder deren Beauftragte zulässig.

<sup>4</sup> Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an die Kundin bzw. den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine gebührenpflichtige zweite Mahnung mit einer zusätzlichen Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

<sup>5</sup> Mahnungen der EVN oder von deren Beauftragten können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 34 Abs. 2 dieses Reglements. Nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Abs. 3 werden der Kundin bzw. dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Nidau. Die Verzugszinsen betragen 5 Prozent.

<sup>7</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

<sup>8</sup> Bei Beanstandungen der Energiemessung ist die Kundin bzw. der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVN dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

#### **Art. 32** Grundpfandrecht

<sup>1</sup> Die EVN bzw. die Stadt hat für fällige Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

#### **Art. 33** Verjährung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren und Erstellungskosten verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **8 Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 34** Strafbestimmungen und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Stromreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Infrastruktur mit Busse bis zu CHF 5000 geahndet werden. Vorbehalten bleiben weitere kantonal- und bundesrechtliche Strafbestimmungen.

<sup>2</sup> Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Beschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern<sup>8)</sup>.

---

<sup>8)</sup> BSG [155.21](#)

**Art. 35** Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

<sup>2</sup> Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

**Anhänge**

Anhang A1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

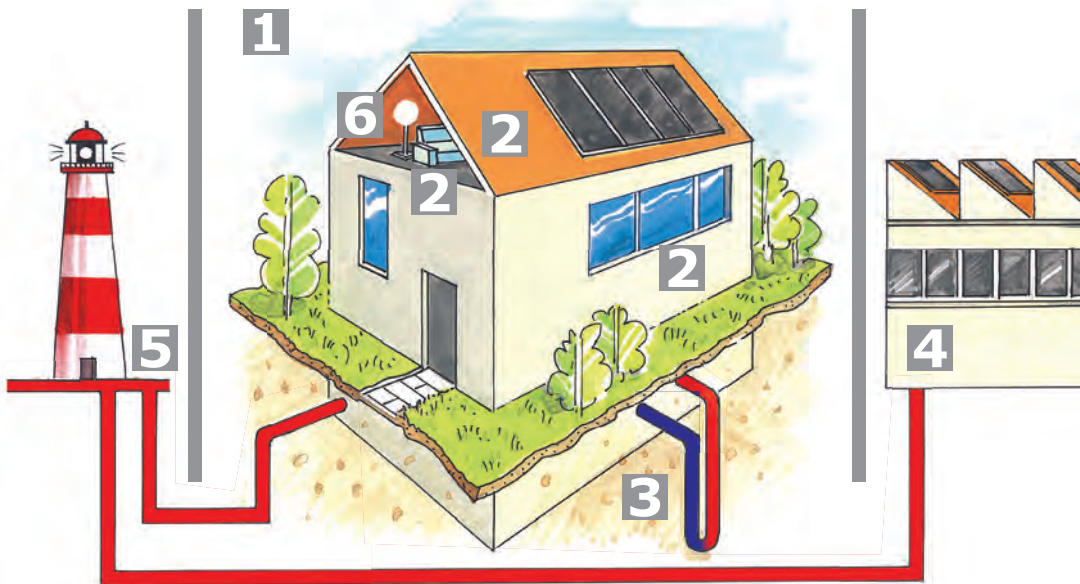
<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GRS Fundstelle</b>
18.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	2017-065
20.06.2019	01.01.2019	Art. 24 Abs. 3	geändert	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 1, lit. b	geändert	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 1, lit. b, 1)	eingefügt	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 1, lit. b, 2)	eingefügt	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 2	geändert	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 3	eingefügt	2019-03

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	18.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	2017-065
Art. 24 Abs. 3	20.06.2019	01.01.2019	geändert	2019-03
Art. 26 Abs. 1, lit. b	20.06.2019	01.01.2019	geändert	2019-03
Art. 26 Abs. 1, lit. b, 1)	20.06.2019	01.01.2019	eingefügt	2019-03
Art. 26 Abs. 1, lit. b, 2)	20.06.2019	01.01.2019	eingefügt	2019-03
Art. 26 Abs. 2	20.06.2019	01.01.2019	geändert	2019-03
Art. 26 Abs. 3	20.06.2019	01.01.2019	eingefügt	2019-03

# Förderprogramm Energie

## Infoblatt Fördermassnahmen



## 1 GEAK Plus

	<b>Förderbeitrag</b>
Ein-/Zweifamilienhaus	50% des vom Kanton BE nicht bezahlten Anteils, max. CHF 500.00
Mehrfamilienhaus	50% des vom Kanton BE nicht bezahlten Anteils, max. CHF 1'000.00

### **Bedingungen**

Der Beitrag wird pro Liegenschaft oder Gebäudegruppe nur einmal innerhalb der Gültigkeitsdauer des GEAK von 10 Jahren ausgerichtet.

## 2 Energetische Gebäudesanierung

	<b>Förderbeitrag</b>
Fensterersatz	70 CHF/m <sup>2</sup> Mauerlichtmass
Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen aussen	40 CHF/m <sup>2</sup> gedämmte Fläche
Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen unbeheizte Räume	15 CHF/m <sup>2</sup> gedämmte Fläche

### **Bedingungen**

Voraussetzung für einen Beitrag ist ein GEAK Plus, der die Wirksamkeit der Massnahmen ausweist.

Der Förderbeitrag für die Sanierungsmassnahmen muss mindestens 1'000 Franken ergeben, der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 20'000.00. Es werden auch Einzelmassnahmen gefördert.

Es gelten Mindeststandards für Fenster und Dämmung (Details können den Gesuchsbestimmungen entnommen werden). Reiner Glaserersatz wird nicht gefördert.



# 3

## Wärme erneuerbar

	Förderbeitrag
Thermische Solaranlage	100 CHF/m <sup>2</sup> Aperturfläche
übrige erneuerbare Wärme (Erdwärme- und Grundwasser- Wärmepumpe)	100–250 m <sup>2</sup> EBF: pauschal CHF 5'000.00 >250 m <sup>2</sup> EBF: 20 CHF/m <sup>2</sup>

### Bedingungen

Bei einer EBF >1000m<sup>2</sup> wird der Beitrag durch die Fachkommission festgelegt. Voraussetzung für einen Beitrag ist ein GEAK Plus, der die Wirksamkeit der Massnahme ausweist.

Unterstützt wird nur der Heizungsersatz bei bestehenden Gebäuden.

Luft -Wärmepumpen werden nicht gefördert. Falls ein Anschluss an einen Wärmeverbund möglich ist, wird kein Beitrag geleistet.

# 4

## Grossverbraucher/KMU; Zielvereinbarung Energieeffizienz mit Bund und Kanton

	Förderbeitrag
Zielvereinbarung Energieeffizienz mit Bund und Kanton	50%, max. CHF 5'000.00 der Kosten im ersten Jahr.

### Bedingungen

Förderbeitrag erfolgt für die Initialkosten im ersten Jahr der Erarbeitung der Zielvereinbarung mit Bund und Kanton.

# 5

## Leuchtturmprojekte

### Förderbeitrag

z.B. Wärmeverbände mit erneuerbarer Energie, Abwärmenutzung, Plusenergiehaus, usw.

Wird durch die Fachkommission festgelegt.

### Bedingungen

Das Projekt muss Pioniercharakter haben, eine deutliche Energieeinsparung oder eine deutliche Einsparung an fossilen Heizträgern aufweisen. Es muss nachgewiesen werden, dass alle möglichen Förderbeiträge anderer Stellen bereits angefordert wurden.

# 6

## Aktionen und Kampagnen

Im Rahmen der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz we den zeitlich befristete Aktionen und Kampagnen durchgeführt, die zur effizienten Nutzung on Energie beitragen.

**Bitte beachten Sie die weiteren Informationen in der Wegleitung und den Gesuchsbestimmungen auf [www.steffisburg.ch/de/energiemobilitaet](http://www.steffisburg.ch/de/energiemobilitaet)**



**Steffisburg**  
wir sind dabei

### Kontaktadresse

Gemeindeverwaltung Steffisbur  
Höchhusweg 5  
3612 Steffisbur  
Abteilung Tiefbau/Umwelt  
033 439 43 73  
tiefbau@steffisburg.c



## **11.** Wahlen – Ersatzwahl Mitglied Interkommunale Kommission AGGLOlac

Ressort  
Sitzung

Präsidiales  
17. und 18. Juni 2020

---

*Infolge Rücktritt von Matthias Leiser, FDP, nimmt der Stadtrat die Ersatzwahl eines Mitglieds der Interkommunalen Kommission AGGLOlac vor.*

---

nid 0.1.6.0 / 2

### **Sachlage / Vorgeschichte**

Durch den Rücktritt von Matthias Leiser, FDP, per 30.06.2020 wird ein Sitz in der Interkommunalen Kommission AGGLOlac frei. Matthias Leiser hat seinen Rücktritt aus dem Stadtrat und aus der Interkommunalen Kommission AGGLOlac fristgerecht mitgeteilt.

### **Vorhaben**

Gemäss Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe c der Stadtordnung wählt der Stadtrat die Mitglieder von nichtständigen Kommissionen. Für den Rest der laufenden Amtsdauer ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe c der Stadtordnung bzw. Art. 16 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Als Mitglied der Interkommunalen Kommission AGGLOlac wird gewählt:
2. Die Amtsdauer läuft vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021.



## 12. Jahresrechnung 2019 - Genehmigung

Ressort Finanzen  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat die Jahresrechnung 2019 gemäss Beilage.

nid 9.1.9.0 / 3

### Sachlage / Vorgeschichte

Der Bericht enthält alle wesentlichen Erläuterungen zur Jahresrechnung 2019.

Die Inhalte und insbesondere die Reihenfolge der Jahresrechnung inkl. Anhang und den Details zu Rechnung sind gemäss der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) Artikel 30 ff vorgegeben. Die Abteilung Finanzen hat im Bericht zusätzlich den Titel „Management Summary“, die Abrechnung der Personalaufwände der Sozialen Dienste gegenüber dem Stadtrat sowie die Informationen zum Finanz- und Lastenausgleich eingefügt und ansonsten versucht, die geforderten Inhalte in einer möglichst übersichtlichen Darstellung abzubilden.

Diese vollständige Jahresrechnung 2019 ist von der Homepage der Stadt Nidau abrufbar.

### Beschluss

Dem Stadtrat von Nidau wird die Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf empfohlen:

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c der Stadtordnung vom 24. November 2002:

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	49'113'372.07
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	49'536'451.09
	Ertragsüberschuss	CHF	423'079.02
davon			
	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	47'344'896.24
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	48'845'041.57
	Ertragsüberschuss	CHF	500'145.33
	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	1'186'695.51
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	1'065'867.75
	Aufwandüberschuss	CHF	-120'827.76
	Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	581'780.32
	Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	625'541.77
	Ertragsüberschuss	CHF	43'761.45

<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	Ausgaben	CHF	1'469'029.65
	Einnahmen	CHF	322'400.00
	Nettoinvestitionen	CHF	1'146'629.65
<b>NACHKREDITE</b>		CHF	0.00

2560 Nidau, 5. Mai 2020 rhd

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Jahresrechnung 2019



**STADT NIDAU**

# **Jahresrechnung 2019**

Stadtrat 17/18.06.2020



**INHALTSVERZEICHNIS**

0 AUF EINEN BLICK (MANAGEMENT SUMMARY) .....	3
1 BERICHTERSTATTUNG .....	3
1.1. Allgemeines .....	3
1.2. Ergebnisse .....	4
1.3. Steueranlage/Gebührensätze .....	4
1.4. Erfolgsrechnung.....	5
1.5. Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).....	7
1.6. Spezialfinanzierungen (gebührenfinanzierte Bereiche) .....	8
1.7. Investitionsrechnung .....	8
1.8. Bilanz.....	9
1.9. Nachkredite .....	10
2 ECKDATEN .....	10
2.1 Übersicht .....	10
2.2 Selbstfinanzierung/Finanzierungsergebnis .....	11
2.3 Gestufte Erfolgsausweise .....	11
2.3.1 Gesamter Haushalt.....	11
2.3.2 Allgemeiner Haushalt.....	12
2.3.3 Steuerfinanzierter Haushalt .....	12
2.3.4 Elektrizität .....	13
2.3.5 Abwasserentsorgung .....	13
2.3.6 Abfall.....	14
3 BILANZ.....	14
4 FUNKTIONEN.....	15
4.1 Erfolgsrechnung.....	15
4.2 Investitionsrechnung .....	20
5 SACHGRUPPEN .....	21
5.1 Erfolgsrechnung.....	21
5.2 Investitionsrechnung .....	21
6 GELDFLUSSRECHNUNG .....	22
7 FINANZKENNZAHLEN .....	25
7.1 Gesamthaushalt .....	25
7.2 Allgemeiner Haushalt .....	26
7.3 Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung .....	27
7.4 Spezialfinanzierung Abfall .....	27
8 ANTRAG DER EXEKUTIVE .....	28
9 BESTÄTIGUNGSBERICHT .....	29
10 GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG .....	30
11 ANHANG .....	31
11.1 Regelwerk.....	32
11.1.1 Angewendetes Regelwerk.....	32
11.1.2 Bewertung Finanzvermögen.....	32
11.1.3 Bewertung Verwaltungsvermögen .....	33
11.1.4 Aktivierungsgrenzen .....	33

11.1.5 Bestehendes Verwaltungsvermögen.....	33
11.2 Grundlagen der Jahresrechnung.....	33
11.3 Eigenkapitalnachweis.....	34
11.4 Rückstellungsspiegel .....	35
11.5 Beteiligungsspiegel.....	36
11.6 Gewährleistungsspiegel.....	40
11.7 Anlagespiegel .....	41
11.7.1 Finanzvermögen Sachanlagen .....	41
11.7.2 Verwaltungsvermögen Sachanlagen.....	41
11.7.3 Verwaltungsvermögen Immaterielle Anlagen .....	42
11.8 Kreditkontrolle.....	43
11.8.1 Verpflichtungskredite für Investitionen.....	43
11.8.2 Nachkredite > CHF 5'000 .....	47
11.9 Weitere massgebende Angaben .....	52
11.9.1 Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasseranlagen.....	52
12 DETAILS ZUR RECHNUNG.....	53
Bilanz .....	54
Erfolgsrechnung nach Funktionen .....	63
Erfolgsrechnung nach Sachgruppen .....	102
Investitionsrechnung nach Funktionen .....	110
Investitionsrechnung nach Sachgruppen .....	115



## 0 AUF EINEN BLICK (MANAGEMENT SUMMARY)

### Erfolgsrechnung

<b>Gesamter Haushalt</b> CHF 423'079.02			
Allgemeiner Haushalt (HRM1: Steuerhaushalt)* CHF 500'145.33		Spezialfinanzierungen gebührenfinanziert CHF 77'066.31	
Steuerfinanz. Haushalt* CHF 780'376.27	Elektrizität CHF 1'280'521.60	Abwasserentsorgung CHF 120'827.76	Abfall CHF 43'761.45

\*nach systembedingten zusätzlichen Abschreibungen nach HRM2 von CHF 486'649.35

### Geldflussrechnung

Die Jahresrechnung enthält nach HRM2 eine Geldflussrechnung (Art. 32a FHDV). Sie zeigt den Geldfluss (Cash Flow) aus der betrieblichen Tätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Sie weist zusätzlich die Veränderung der flüssigen Mittel am Ende des Rechnungsjahres aus.

Zusammenfassung nach Tätigkeit	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1'317'138.16	2'272'473.37
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'432'100.35	-1'708'438.95
Total Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	525'362.80	-37'845.40
<b>Total Geldfluss Gesamthaushalt</b>	<b>-589'599.39</b>	<b>526'189.02</b>

<b>Gesamter Haushalt</b> CHF 589'599.39			
Allgemeiner Haushalt (HRM1: Steuerhaushalt) CHF 829'971.88		Spezialfinanzierungen gebührenfinanziert CHF 240'372.49	
Steuerfinanz. Haushalt CHF 1'868'450.48	Elektrizität CHF 1'038'478.60	Abwasserentsorgung CHF 203'701.17	Abfall CHF 36'671.32

## 1 BERICHTERSTATTUNG

### 1.1. Allgemeines

Die Jahresrechnung 2019 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11), erstellt. Für die Buchhaltung stand die Software ABACUS zur Verfügung. Verantwortlich für die Rechnungsführung ist Dominik Rhiner, dipl. Finanzverwalter, im Amt seit 1. August 2002.

## 1.2. Ergebnisse

### Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 423'079.02 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 3'957'732.95. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 4'380'811.97.

### Ergebnis Allgemeiner Haushalt (HRM1: Steuerhaushalt)

In diesem Ergebnis ist der Ertragsüberschuss der Elektrizität enthalten. Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 500'145.33. Bereits berücksichtigt sind systembedingte zusätzliche Abschreibungen von CHF 486'649.35. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 3'495'476.95. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 3'995'622.28.

### Ergebnis Steuerfinanzierter Haushalt (Allgemeiner Haushalt ohne Elektrizität)

Der Steuerfinanzierte Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 780'376.27 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 4'809'291.95. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 4'028'915.68.

### Ergebnis Elektrizität

Die Funktion Elektrizität schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'280'521.60 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 1'313'815.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 33'293.40.

## Ergebnisse Spezialfinanzierungen (SF) gebührenfinanzierte Bereiche

### Ergebnis Abwasserentsorgung

Die SF Abwasserentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 120'827.76 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 410'925.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 290'097.24.

### Ergebnis Abfall

Die SF Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 43'761.45 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 51'331.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 95'092.45.

## Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement

### Ergebnis Feuerwehr

Die SF Feuerwehr schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 20'281.05 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 3'093.40. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 23'374.45.

### Ergebnis Liegenschaften Finanzvermögen

Die SF Liegenschaften Finanzvermögen schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 46'212.95 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 367'820.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 321'607.05.

## 1.3. Steueranlage/Gebührensätze

Die vorliegende Rechnung basiert auf folgenden Steueranlagen und Gebührensätzen:

Gemeindesteueranlage:	1.7 Einheiten
Liegenschaftssteuer:	1.5 ‰ vom amtlichen Wert
Abwassergebühren:	CHF 2.00 pro m <sup>3</sup> Frischwasserbezug Grundgebühr für Schmutzwasser (Tarif abhängig von der Nennleistung des Wasserzählers), Grundgebühr für Regenabwasser (entspricht einem Zuschlag von 50% auf die Grundgebühr für Schmutzwasser)
Kehrichtgebühren:	Haushaltungen und Kleingewerbe: CHF 26.00 pro Einwohnergleichwert Industrie-, Gewerbe- und Handel- & Dienstleistungsbetriebe nach Betriebs- und Lagerflächen: bis 100m <sup>2</sup> CHF 260.00, bis 500m <sup>2</sup> CHF 650.00, über 500m <sup>2</sup> CHF 1'300.00, Container-Vignetten: CHF 15.00
Feuerwehrendienstersatzabgabe:	11.5% des einfachen Steuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

## 1.4. Erfolgsrechnung

Die nachfolgenden Gegebenheiten haben das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 massgeblich beeinflusst (Abweichungen > CHF 100'000):

- CHF 1'680'000 höherer Steuerertrag.
- CHF 720'000 tieferer Personalaufwand.
- CHF 130'000 geringere Ausgaben für Anlagen, welche nicht über die Investitionsrechnung aber über die Erfolgsrechnung beschafft wurden.
- CHF 220'000 geringere Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.
- CHF 440'000 geringerer baulicher und betrieblicher Unterhalt.
- CHF 600'000 geringere Aufwendungen für Dienstleistungen und Honorare.
- CHF 210'000 geringerer Aufwendungen für den Unterhalt an Mobilien und immateriellen Anlagen.
- CHF 235'000 geringerer Finanzaufwand.
- CHF 430'000 geringere Belastung beim Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).
- CHF 485'000 zusätzliche Abschreibungen (systembedingte zusätzliche Abschreibungen: Einlage in finanzpolitische Reserven)

Alle unter diesem Titel aufgeführten wesentlichen Abweichungen ergeben in der Summe eine Besserstellung von ca. CHF 4.2 Millionen.

**Personalaufwand** [Löhne Personal und Behörden, Sozial-, Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge, Aus- und Weiterbildung]

Der Personalaufwand liegt um 6.5% (CHF 719'000) unter den **budgetierten** Aufwendungen. Diese grosse Abweichung wurde durch die nachfolgenden Gegebenheiten verursacht:

- ▶ Geringerer Teuerungsausgleich und geringere Lohnerhöhungen als budgetiert.
- ▶ Einzelne Stellen wurden nicht wie im Budget vorgesehen besetzt.
- ▶ Die Arbeitgeberbeiträge für die Versicherungen und die Pensionskasse (CHF 66'000) und für die AHV, IV ALV (CHF 90'000) und an die Familienausgleichsgasse (CHF 29'000) sind tiefer ausgefallen als budgetiert. Massgeblich zu dieser Besserstellung beigetragen haben auch die nicht budgetierten Taggelder von der Kranken- und der Unfallversicherung (CHF 56'000) und Erwerbsersatzzahlungen der Ausgleichskasse (CHF 9'000).

Der Personalaufwand liegt gegenüber dem Vorjahr um CHF 63'000 höher.

**Sachaufwand** [Büro- und Schulmaterial, Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Drucksachen, Publikationen, Anschaffungen von Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen, Wasser, Energie, Heizmaterial, baulicher Unterhalt, Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen, Dienstleistungen, Honorare, Versicherungsprämien, Mieten, Spesen und Wertberichtigungen auf Forderungen]

Der gesamte Sachaufwand liegt 13.7% (CHF 1'510'000) unter dem **budgetierten** Betrag. Der erhebliche Minderaufwand bei dieser Aufwandart konnte erzielt werden, da bei sämtlichen Kostenarten des Sachaufwands die Budgetkredite weniger beansprucht wurden als vorgesehen. Einzige Ausnahme sind die Aufwendungen für den Material- und Warenaufwand, welche die Rechnung um CHF 49'000 mehr belastet als vorgesehen. Vor allem die Minderaufwendungen bei den Positionen, „Dienstleistungen und Honorare“ (-CHF 600'000), „baulicher und betrieblicher Unterhalt“ (-CHF 440'000) und „Nicht aktivierbare Anlagen“ (-CHF 130'000) sind hauptverantwortlich für diese Besserstellung. Der um CHF 210'000 tiefere Aufwand für den Unterhalt an Mobilien und immateriellen Anlagen (v.a. CHF 56'000 beim Abwasser, CHF 59'000 beim Unterhalt Messapparate Elektrizität, CHF 47'000 beim Unterhalt Software) hat ebenfalls massgeblich zu den Einsparungen gegenüber dem Budget beigetragen. Beim baulichen und betrieblichen Unterhalt sind die wesentlich Abweichungen bei den Gemeindestrassen (CHF 64'000), der Strassenbeleuchtung (CHF 71'000), den Schulliegenschaften (CHF 128'000), dem Unterhalt der Trafostationen und Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung (CHF 63'000) und dem Agglomerationsverkehr (Buswartekabinen CHF 29'000) zu verzeichnen.

Der Sachaufwand liegt gegenüber dem Vorjahr um CHF 155'000 höher.

### Abschreibungen Verwaltungsvermögen

#### Bestehendes Verwaltungsvermögen per 31.12.2015

Das bestehende Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.4. GV) wurde am 1.1.2016 zu Buchwerten in HRM2 übernommen. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 19.11.2015 wird das bestehende Verwaltungsvermögen innert 10 Jahren bzw. mit 10% abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 421'520.40.

**Neues Verwaltungsvermögen ab 1.1.2016 (Einführung HRM2)**

Ab 2016 erfolgen die Abschreibungen linear nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV). Eine Anlage wird im Jahr ihrer Inbetriebnahme erstmals abgeschrieben. Der Abschreibungsaufwand ist CHF 170'000 tiefer ausgefallen als budgetiert. Der Grund für diese Besserstellung liegt darin, dass nicht alle geplanten Vorhaben realisiert worden sind resp. diese noch nicht in Betrieb genommen wurden.

**Zusätzliche Abschreibungen** (Art. 84 GV, Allgemeiner Haushalt ohne Spezialfinanzierungen)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Im 2019 wurden im Allgemeinen Haushalt Nettoinvestitionen von CHF 1'049'056.25 getätigt. Die planmässigen Abschreibungen im Allgemeinen Haushalt betragen CHF 562'406.90. Die Differenz beträgt somit CHF 486'649.35. Der Ertragsüberschuss im Allgemeinen Haushalt beträgt vor den zusätzlichen Abschreibungen CHF 986'794.68. Somit müssen im 2019 zusätzliche Abschreibungen (nicht über die Sachgruppe Abschreibungen sondern über die Sachgruppe Einlage in das Eigenkapital) von CHF 486'649.35 vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve im Eigenkapital eingelegt werden.

Der Abschreibungsaufwand liegt gegenüber dem Vorjahr um CHF 30'000 höher.

**Finanzaufwand** [Zinsen für kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten und Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen]

Der Finanzaufwand liegt um 22% (CHF 234'000) unter dem **budgetierten** Betrag. Dieses Ergebnis konnte dank eines Schuldenmanagements, welches stets eine langfristige optimale Schuldenstruktur (Bedarfs- und Zinssatzprognosen sowie Laufzeitstruktur) anstrebt, erzielt werden.

Zudem konnte aufgrund der geringeren Investitionen als geplant die Verschuldung auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Der Finanzaufwand liegt gegenüber dem Vorjahr um CHF 54'000 tiefer.

**Einlagen in Spezialfinanzierungen**

Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dienen dem Rechnungsausgleich von spezialfinanzierten Kostenstellen. Eine Einlage bedeutet, dass die spezialfinanzierte Kostenstelle das Rechnungsjahr mit einem Ertragsüberschuss abgeschlossen hat.

**Transferaufwand**

Der Transferaufwand umfasst die Zahlungsströme zwischen der Stadt Nidau und anderen Gemeinwesen (Bund, Kanton, andere Gemeinden) sowie den Geldverkehr zwischen den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen und dem Steuerhaushalt. Der Transferaufwand ist um ca. CHF 3.1 Millionen oder 11% tiefer ausgefallen als budgetiert. Hauptverantwortlich für diesen Minderaufwand sind die geringeren Aufwendungen bei der wirtschaftlichen Hilfe.

Der Transferaufwand liegt gegenüber dem Vorjahr um CHF 430'000 tiefer.

**Ausserordentlicher Aufwand**

Im ausserordentlichen Aufwand werden die Einlagen in die Vorfinanzierungen (Förderung von Anstrengungen im Energiebereich und Bauinventar) sowie die Einlage in die finanzpolitischen Reserven (vgl. Ausführungen unter dem Titel Abschreibungen) verbucht.

**Interne Verrechnungen**

Bei den internen Verrechnungen werden Personal-, Sach- und Zinsaufwand zwischen den einzelnen Funktionen verrechnet. Ziel der internen Verrechnungen ist es, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilen zu können und damit das Kostendenken zu fördern. Bei den Funktionen deren Erfolge separat ausgewertet werden (Abwasser, Abfall, Elektrizität) sind die internen Verrechnungen im Transferaufwand resp. Transferertrag zu buchen, damit die gestuften Erfolgsausweise dieser nicht verfälscht werden.

**Steuern (Fiskalertrag)**

Die Steuererträge für das Jahr 2019 wurden auf einer Gemeindesteueranlage von 1.7 (Reduktion um 1 Anlagezehntel per 2016) berechnet. Der Steuerertrag ohne Wertberichtigungen und Erlasse liegt um CHF 1'680'000 oder 10.7% über dem budgetierten Ertrag. Verantwortlich für diese Besserstellung sind der erhöhte Mittelzufluss bei den direkten Steuern der natürlichen Personen (+CHF 430'000) und bei den übrigen direkten Steuern (+CHF 150'000). Bei dieser Ertragsart fallen vor allem die Mehrerträge bei den Lie-

genschaftssteuern (+CHF 59'000) und bei den Grundstückgewinnsteuern (+CHF 77'000) auf. Bei den Sonderveranlagungen waren Mindererträge von CHF 16'000 zu verzeichnen. Die Steuererträge bei den juristischen Personen von rund CHF 2.3 Millionen lagen um CHF 1.1 Millionen über den Erwartungen im Budget (CHF 1.2 Millionen). Diese markante Besserstellung wurde hauptsächlich durch rückwirkende definitive Veranlagungen der Steuerjahre 2016/2017 verursacht.

Aufgrund der aktuellen Risikoeinschätzung mussten die Wertberichtigungen bei den Steuern um insgesamt CHF 70'000 erhöht werden.

Der Steuertrag liegt bei Mindererträgen von CHF 24'000 auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr.

**Entgelte** [Ersatzabgaben, Gebühren für Amtshandlungen, Benützungsgebühren und Dienstleistungen (v.a. Abwasser, Abfall und Elektrizität) und diverse Rückerstattungen (u.a. Sozialhilfeleistungen)]

Die Entgelte liegen 0.03% (CHF 4'000) unter dem budgetierten Betrag und entsprechen bei einem Gesamtertrag von CHF 12.4 Millionen den Erwartungen im Budget. Die tieferen Rückerstattungen im Sozialhilfebereich (über Lastenausgleich jedoch erfolgsneutral) werden durch die höheren Erträge bei den Benützungsgebühren und Dienstleistungen bei weitem kompensiert.

Die Entgelte liegen um CHF 174'000 höher als im Vorjahr.

**Finanzertrag** [Aktivzinsen, Liegenschaftserträge Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen, Beteiligungserträge, Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens]

Das sehr tiefe Zinsniveau belässt den Zinsertrag auf tiefem Niveau. Der Zinsertrag liegt rund CHF 30'000 unter dem budgetierten Wert. Neben den Liegenschaftserträgen des Verwaltungsvermögens, welche rund CHF 30'000 besser abschlossen als budgetiert, konnten bei den Liegenschaftserträgen des Finanzvermögens Mehrerträge von CHF 278'000 (v.a. verursacht durch rückwirkende Abrechnungen von Nebenkosten) erzielt werden. Insgesamt weicht der Finanzertrag um 8.4% (+CHF 266'000) vom budgetierten Ertrag ab. Der Finanzertrag liegt gegenüber dem Vorjahr um CHF 76'000 höher.

### Entnahmen aus Spezialfinanzierungen

Die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen dienen dem Rechnungsausgleich von spezialfinanzierten Kostenstellen. Eine Entnahme bedeutet, dass die spezialfinanzierte Kostenstelle das Rechnungsjahr mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen hat.

**Transferertrag** [Entschädigungen vom Kanton (u.a. Lastenausgleich Sozialhilfe) und von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leistungen aus dem Finanzausgleich]

Der erzielte Ertrag liegt um 15% (CHF 2'425'000) unter den budgetierten Erträgen. Die Leistung aus dem Finanzausgleich (Disparitätenabbau) liegt bei CHF 1'183'007.00 (Rechnung 2018 CHF 1'237'204.00). Der in der massgebenden Zeitperiode (2016 bis 2018) im Durchschnitt erzielte harmonisierte Steuerertrag (HEI) lag mit 81.94% (Vorjahr 81.13%) klar unter dem kantonalen Mittel (100%) und löste die entsprechende Zahlung zu Gunsten der Gemeinde Nidau aus. Diese Position ist praktisch nicht budgetierbar, hängt sie doch erheblich von der Entwicklung der Steuerkraft sämtlicher bernischer Gemeinden ab.

Der Transferertrag liegt gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1.3 Millionen tiefer.

### Ausserordentlicher Ertrag

Im ausserordentlichen Ertrag werden die Entnahmen aus den Vorfinanzierungen (Förderung von Anstrengungen im Energiebereich und Bauinventar) sowie die Entnahmen aus dem Werterhalt Elektrizität (für die vorgenommenen Abschreibungen) und aus der Spezialfinanzierung Liegenschaften des Finanzvermögens verbucht.

### Interne Verrechnungen

Siehe Bemerkung unter dem Aufwand (Seite 6).

## 1.5. Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Der Finanz- und Lastenausgleich belastet die Stadt Nidau insgesamt um CHF 428'726.35 weniger stark als budgetiert.

Lastenausgleich	Rechnung 2019	Budget 2019	Abweichung
Lehrerbesoldungen Kindergarten	413'479.85	447'000.00	-33'520.15
Lehrerbesoldungen Primarstufe	1'463'317.60	1'587'600.00	-124'282.40
Lehrerbesoldungen Sekundarstufe	903'842.30	992'000.00	-88'157.70
Neue Aufgabenteilung	1'280'827.00	1'285'000.00	-4'173.00

Sozialversicherung EL	1'524'424.00	1'575'000.00	-50'576.00
Sozialhilfe	3'422'984.00	3'580'800.00	-157'816.00
Familienzulagen	40'856.00	28'000.00	12'856.00
Öffentlicher Verkehr	928'611.90	1'001'800.00	-73'188.10
<b>Total Lastenausgleich</b>	<b>9'978'342.65</b>	<b>10'497'200.00</b>	<b>-518'857.35</b>

Finanzausgleich	Rechnung 2019	Budget 2019	Abweichung
Zuschuss soziodemografische Lasten	-166'862.00	-140'000.00	-26'862.00
Disparitätenabbau (-Ertrag/+Aufwand)	-1'183'007.00	-1'300'000.00	116'993.00
<b>Total Finanzausgleich</b>	<b>-1'349'869.00</b>	<b>-1'440'000.00</b>	<b>90'131.00</b>
<b>Total Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>8'628'473.65</b>	<b>9'057'200.00</b>	<b>-428'726.35</b>

Gegenüber dem Vorjahr belastet der Finanz- und Lastenausgleich um CHF 78'000 weniger stark.

## 1.6. Spezialfinanzierungen (gebührenfinanzierte Bereiche)

(Art. 30 Bst. b FHDV)

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Rechnung 2019	Budget 2019
Erfolg	-120'827.76	-410'925.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2019	151'924.25	
Bestand Werterhalt per 31.12.2019	4'691'460.80	
Eigenkapital Spezialfinanzierung per 31.12.2019	841'957.84	

Gegenüber dem Vorjahr schliesst die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung um CHF 4'940 besser ab.

Spezialfinanzierung Abfall	Rechnung 2019	Budget 2019
Erfolg	43'761.45	-51'331.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2019	0.00	
Eigenkapital Spezialfinanzierung per 31.12.2019	286'436.25	

Gegenüber dem Vorjahr schliesst die Spezialfinanzierung Abfall um CHF 176 besser ab.

## 1.7. Investitionsrechnung

Nettoinvestitionen	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Allgemeiner Haushalt	1'049'056.25	2'523'000.00	1'132'693.65
Abwasserentsorgung	97'573.40	700'000.00	52'734.30
Abfall	0.00	0.00	0.00
<b>Total Nettoinvestitionen</b>	<b>1'146'629.65</b>	<b>3'223'000.00</b>	<b>1'185'427.95</b>

Das Gesamttotal der Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget wird deutlich unterschritten (CHF 2.2 Millionen). Es gilt hier deutlich herauszustreichen, dass die im Budget der Investitionsrechnung eingestellten Positionen unverbindliche Planungswerte (entgegen der im Budget eingestellten Positionen der Erfolgsrechnung) sind, die vor allem der Berechnung der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen) und allenfalls anderer Folgekosten von Investitionen dienen.

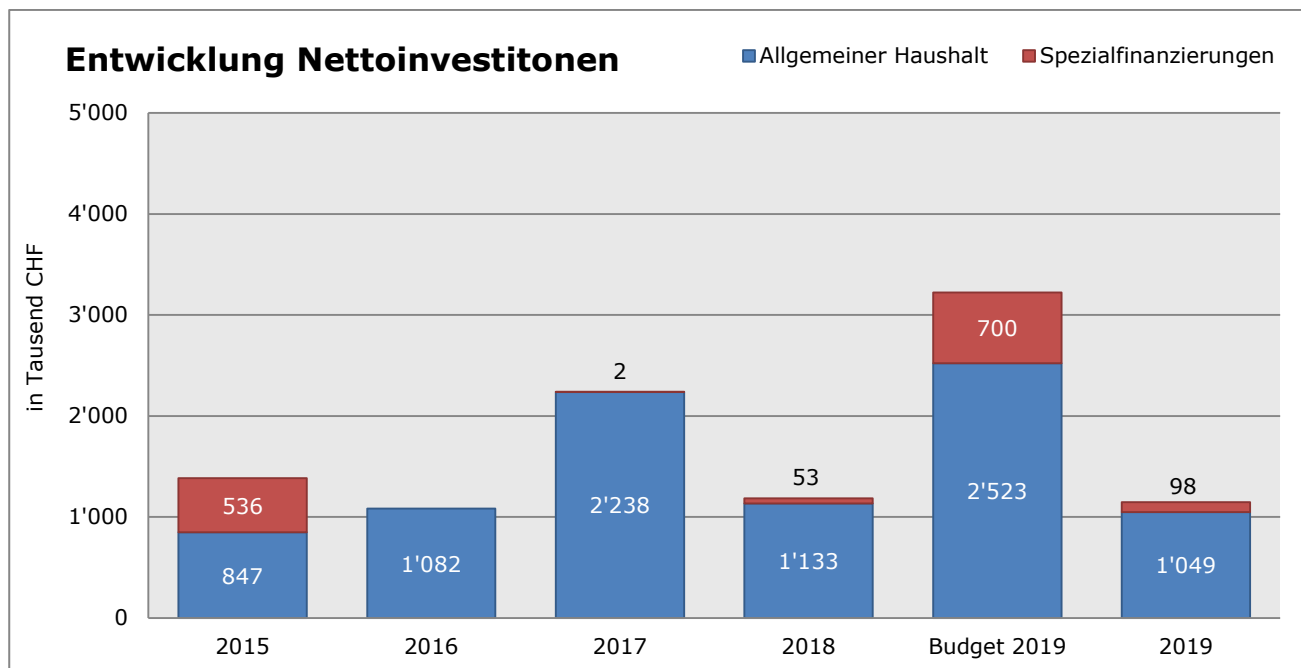
Beim Allgemeinen Haushalt sind die Minderausgaben vor allem bei

- ▶ der Umsetzung Bus 2020 (-CHF 170'000),
- ▶ der Gesamtanierung Spärs (-CHF 200'000)

- und bei der Elektrizitätsversorgung (-CHF 565'000; v.a. 0.4 kV-Leitungen Hofmatten, 16 kV-Leitungen Guglerstrasse – TS Milanweg und MS Aalmatten – TS Wolf, Trafostationen Wolf und Milanweg) zu verzeichnen.

Getätigte Investitionen von CHF 97'573.40 stehen bei der Abwasserentsorgung geplanten Investitionen von CHF 700'000 gegenüber.

Bei den Budgetabweichungen in der Investitionsrechnung gilt es zu beachten, dass es sich in der Regel um zeitliche Verschiebungen der Ausgaben (Verteilung über mehrere Jahre) handelt.



### 1.8. Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2019 CHF 61'274'739.15 (Vorjahr CHF 59'622'632.38).

Aktiven	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Veränderung
Finanzvermögen	52'780'973.90	51'713'089.88	1'067'884.02
Verwaltungsvermögen	8'493'765.25	7'909'542.50	584'222.75
<b>Total Aktiven</b>	<b>61'274'739.15</b>	<b>59'622'632.38</b>	<b>1'652'106.77</b>

Das Finanzvermögen nahm gegenüber dem Vorjahr um 2.8% oder rund CHF 1'652'000 zu.

Das Verwaltungsvermögen nahm um 7.4% zu. Dieser Trend des ständig steigenden Verwaltungsvermögens wird sich in den ersten Jahren der Rechnungslegung nach HRM2 fortsetzen. Dies deshalb weil in dieser Zeit durch die längeren Abschreibungsdauern geringere Abschreibungssubstrate generiert werden als auf der anderen Seite Investitionen getätigt werden. Dieser dadurch resultierenden Selbstfinanzierung unter 100% wurde mit den zwingend vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen (ausserordentlicher Aufwand zu Gunsten der finanzpolitischen Reserve im Eigenkapital) gemäss Artikel 84 GV Rechnung getragen resp. entgegen gewirkt.

Passiven	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Veränderung
Fremdkapital	28'803'564.73	28'429'738.88	373'825.85
Eigenkapital	32'471'174.42	31'192'893.50	1'278'280.92
<b>Total Passiven</b>	<b>61'274'739.15</b>	<b>59'622'632.38</b>	<b>1'652'106.77</b>

Das Fremdkapital nahm vor allem wegen den langfristigen Verbindlichkeiten um rund 1.3% zu.

Das gesamte Eigenkapital (inkl. Spezialfinanzierungen, Vorfinanzierungen, Finanzpolitischer Reserve und Neubewertungsreserve des Finanzvermögens) nahm um 4.1% zu.

Die Neubewertungsreserve, welche beim Übergang auf HRM2 durch die Neubewertung des Finanzvermögens entstand und nach 5 Jahren (d.h. per 31.12.2020) aufgelöst resp. in die Schwankungsreserve eingelegt wird, hat sich seit dem 1.1.2016 nicht verändert und beläuft sich weiterhin auf CHF 822'408.85.

Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital nach HRM1) beträgt aufgrund des Jahresergebnisses 2019 neu CHF 14'598'360.27.

### 1.9. Nachkredite

Alle Überschreitungen > CHF 5'000 sind in einer separaten Nachkredittabelle (siehe Ziffer 11.8.2) aufgeführt und mit entsprechenden Begründungen versehen.

<b>Total Nachkredite grösser CHF 5'000</b>	<b>984'631.57</b>
davon:	
gebunden	<b>685'685.67</b>
in Kompetenz des Gemeinderates	<b>298'945.90</b>
durch den Stadtrat zu beschliessen	<b>0.00</b>

## 2 ECKDATEN

### 2.1 Übersicht

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	423'079.02	-3'957'732.95	1'134'782.09
<b>Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt</b>	<b>500'145.33</b>	<b>-3'495'476.95</b>	<b>1'216'963.91</b>
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	-77'066.31	-462'256.00	-82'181.82
<b>Steuerertrag natürliche Personen</b>	<b>13'101'418.39</b>	<b>12'670'000.00</b>	<b>13'304'559.45</b>
Steuerertrag juristische Personen	2'293'249.20	1'197'000.00	1'042'453.00
Liegenschaftssteuer	1'358'519.40	1'300'000.00	1'358'300.35
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'146'629.65</b>	<b>3'223'000.00</b>	<b>1'185'427.95</b>
Bestand Finanzvermögen	52'780'973.90		51'713'089.88
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	8'493'765.25		7'909'542.50
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	8'341'841.00		7'855'191.65
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	151'924.25		54'350.85
Fremdkapital	28'803'564.73		28'429'738.88
Eigenkapital	32'471'174.42		31'192'893.50
Reserven	1'772'061.27		1'285'411.92
<b>Bilanzüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>14'598'360.27</b>		<b>14'098'214.94</b>



**2.2 Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis**

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	
90	Ergebnis Gesamthaushalt	423'079.02	-3'957'732.95	1'134'782.09
33	Abschreibung Verwaltungsvermögen	562'406.90	785'702.95	532'340.40
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	414'301.05	397'500.00	453'508.20
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-2'924.75	-16'093.40	-8'428.30
364	Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen			
365	Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen			
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge			
383	Zusätzliche Abschreibungen			
389	Einlagen in das Eigenkapital	527'764.35	41'115.00	631'465.25
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital	-86'863.50	-452'520.00	-94'631.80
	<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>1'837'763.07</b>	<b>-3'202'028.40</b>	<b>2'649'035.84</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>				
5	Investitionsausgaben	1'469'029.65	3'368'000.00	1'185'427.95
6	Investitionseinnahmen	322'400	145'000	
	<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'146'629.65</b>	<b>3'223'000.00</b>	<b>1'185'427.95</b>
	<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>691'133.42</b>	<b>-6'425'028.40</b>	<b>1'463'607.89</b>

**2.3 Gestufte Erfolgsausweise****2.3.1 Gesamter Haushalt**

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	
30	Personalaufwand	10'320'123.00	11'039'296.00	10'257'418.60
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'514'108.73	11'028'380.00	9'360'425.91
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	562'406.90	785'702.95	532'340.40
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	414'301.05	397'500.00	453'508.20
36	Transferaufwand	24'371'535.63	27'456'680.00	24'803'999.95
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>45'182'475.31</b>	<b>50'707'558.95</b>	<b>45'407'693.06</b>
40	Fiskalertrag	17'342'929.54	15'662'100.00	17'366'442.10
41	Regalien und Konzessionen	3'499.20	1'000.00	0.00
42	Entgelte	12'406'946.54	12'403'395.00	12'232'674.28
43	Verschiedene Erträge	2.39	40'000.00	15'345.27
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	2'924.75	16'093.40	8'428.30
46	Transferertrag	13'705'887.37	16'131'332.60	15'001'992.40
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>43'462'189.79</b>	<b>44'253'921.00</b>	<b>44'624'882.35</b>
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-1'720'285.52</b>	<b>-6'453'637.95</b>	<b>-782'810.71</b>
34	Finanzaufwand	834'628.41	1'068'335.00	888'551.70
44	Finanzertrag	3'418'893.80	3'152'835.00	3'342'977.95
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>2'584'265.39</b>	<b>2'084'500.00</b>	<b>2'454'426.25</b>
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>863'979.87</b>	<b>-4'369'137.95</b>	<b>1'671'615.54</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	527'764.35	41'115.00	631'465.25
48	Ausserordentlicher Ertrag	86'863.50	452'520.00	94'631.80
	<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-440'900.85</b>	<b>411'405.00</b>	<b>-536'833.45</b>
	<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>423'079.02</b>	<b>-3'957'732.95</b>	<b>1'134'782.09</b>

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

## 2.3.2 Allgemeiner Haushalt

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	10'117'397.45	10'820'830.00	10'036'489.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'817'301.70	10'076'030.00	8'752'205.90
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	562'406.90	782'702.95	532'340.40
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	20'281.05	0.00	62'788.20
36 Transferaufwand	23'896'612.38	26'867'680.00	24'265'674.70
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>43'413'999.48</b>	<b>48'547'242.95</b>	<b>43'649'498.70</b>
40 Fiskalertrag	17'342'929.54	15'662'100.00	17'366'442.10
41 Regalien und Konzessionen	3'499.20	1'000.00	0.00
42 Entgelte	10'741'060.02	10'731'395.00	10'582'577.74
43 Verschiedene Erträge	2.39	40'000.00	15'345.27
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	2'924.75	15'093.40	8'428.30
46 Transferertrag	13'692'887.37	16'118'332.60	14'988'992.40
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>41'783'303.27</b>	<b>42'567'921.00</b>	<b>42'961'785.81</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-1'630'696.21</b>	<b>-5'979'321.95</b>	<b>-687'712.89</b>
34 Finanzaufwand	834'628.41	1'068'335.00	888'551.70
44 Finanzertrag	3'406'370.80	3'140'775.00	3'330'061.95
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>2'571'742.39</b>	<b>2'072'440.00</b>	<b>2'441'510.25</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>941'046.18</b>	<b>-3'906'881.95</b>	<b>1'753'797.36</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	527'764.35	41'115.00	631'465.25
48 Ausserordentlicher Ertrag	86'863.50	452'520.00	94'631.80
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-440'900.85</b>	<b>411'405.00</b>	<b>-536'833.45</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>500'145.33</b>	<b>-3'495'476.95</b>	<b>1'216'963.91</b>

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

## 2.3.3 Steuerfinanzierter Haushalt

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	10'064'643.10	10'721'550.00	9'956'594.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'006'018.46	6'165'950.00	5'320'718.67
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	521'756.35	738'002.95	503'156.20
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	20'281.05	0.00	62'788.20
36 Transferaufwand	23'875'612.38	26'834'680.00	24'234'674.70
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>39'488'311.34</b>	<b>44'460'182.95</b>	<b>40'077'932.12</b>
40 Fiskalertrag	17'342'929.54	15'662'100.00	17'366'442.10
41 Regalien und Konzessionen	3'499.20	1'000.00	0.00
42 Entgelte	5'568'407.83	5'352'245.00	5'047'498.20
43 Verschiedene Erträge	2.39	40'000.00	15'345.27
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	2'924.75	15'093.40	8'428.30
46 Transferertrag	13'687'887.37	16'113'532.60	14'983'992.40
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>36'605'651.08</b>	<b>37'183'971.00</b>	<b>37'421'706.27</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-2'882'660.26</b>	<b>-7'276'211.95</b>	<b>-2'656'225.85</b>
34 Finanzaufwand	822'535.41	1'040'560.00	884'316.70
44 Finanzertrag	3'406'370.80	3'140'775.00	3'330'061.95
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>2'583'835.39</b>	<b>2'100'215.00</b>	<b>2'445'745.25</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-298'824.87</b>	<b>-5'175'996.95</b>	<b>-210'480.60</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	527'764.35	41'115.00	631'465.25
48 Ausserordentlicher Ertrag	46'212.95	407'820.00	65'447.60
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-481'551.40</b>	<b>366'705.00</b>	<b>-566'017.65</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-780'376.27</b>	<b>-4'809'291.95</b>	<b>-776'498.25</b>

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

## 2.3.4 Elektrizität

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	52'754.35	99'280.00	79'895.15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'811'283.24	3'910'080.00	3'431'487.23
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	40'650.55	44'700.00	29'184.20
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	21'000.00	33'000.00	31'000.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>3'925'688.14</b>	<b>4'087'060.00</b>	<b>3'571'566.58</b>
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	5'172'652.19	5'379'150.00	5'535'079.54
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	5'000.00	4'800.00	5'000.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>5'177'652.19</b>	<b>5'383'950.00</b>	<b>5'540'079.54</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>1'251'964.05</b>	<b>1'296'890.00</b>	<b>1'968'512.96</b>
34 Finanzaufwand	12'093.00	27'775.00	4'235.00
44 Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-12'093.00</b>	<b>-27'775.00</b>	<b>-4'235.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>1'239'871.05</b>	<b>1'269'115.00</b>	<b>1'964'277.96</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	40'650.55	44'700.00	29'184.20
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>40'650.55</b>	<b>44'700.00</b>	<b>29'184.20</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>1'280'521.60</b>	<b>1'313'815.00</b>	<b>1'993'462.16</b>

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

## 2.3.5 Abwasserentsorgung

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	84'947.55	96'770.00	92'755.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	244'137.91	415'500.00	166'318.15
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	1'000.00	0.00
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	394'020.00	397'500.00	390'720.00
36 Transferaufwand	463'590.05	578'000.00	533'325.25
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>1'186'695.51</b>	<b>1'488'770.00</b>	<b>1'183'119.30</b>
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	1'053'951.75	1'065'000.00	1'044'933.95
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	1'000.00	0.00
46 Transferertrag	0.00	0.00	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>1'053'951.75</b>	<b>1'066'000.00</b>	<b>1'044'933.95</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-132'743.76</b>	<b>-422'770.00</b>	<b>-138'185.35</b>
34 Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag	11'916.00	11'845.00	12'418.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>11'916.00</b>	<b>11'845.00</b>	<b>12'418.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-120'827.76</b>	<b>-410'925.00</b>	<b>-125'767.35</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-120'827.76</b>	<b>-410'925.00</b>	<b>-125'767.35</b>

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

## 2.3.6 Abfall

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	117'778.00	121'696.00	128'173.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	452'669.12	536'850.00	441'901.86
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	2'000.00	0.00
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	11'333.20	11'000.00	5'000.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>581'780.32</b>	<b>671'546.00</b>	<b>575'075.06</b>
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	611'934.77	607'000.00	605'162.59
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	13'000.00	13'000.00	13'000.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>624'934.77</b>	<b>620'000.00</b>	<b>618'162.59</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>43'154.45</b>	<b>-51'546.00</b>	<b>43'087.53</b>
34 Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag	607.00	215.00	498.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>607.00</b>	<b>215.00</b>	<b>498.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>43'761.45</b>	<b>-51'331.00</b>	<b>43'585.53</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>43'761.45</b>	<b>-51'331.00</b>	<b>43'585.53</b>

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

## 3 BILANZ

	01.01.2019	Zuwachs	Abgang	31.12.2019
<b>1 Aktiven</b>	<b>59'622'632.38</b>	<b>141'336'505.54</b>	<b>139'684'398.77</b>	<b>61'274'739.15</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>51'713'089.88</b>	<b>139'721'892.59</b>	<b>138'654'008.57</b>	<b>52'780'973.90</b>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	13'910'021.63	57'911'930.17	58'501'529.56	13'320'422.24
101 Forderungen	13'627'394.34	79'616'984.86	79'865'801.80	13'378'577.40
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	282'899.94	882'617.16	282'899.94	882'617.16
106 Vorräte und angefangenen Arbeiten	6'890.92	1'180.00	3'777.27	4'293.65
108 Sachanlagen FV	23'885'883.05	1'309'180.40		25'195'063.45
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>7'909'542.50</b>	<b>1'614'612.95</b>	<b>1'030'390.20</b>	<b>8'493'765.25</b>
140 Sachanlagen VV	6'002'232.25	1'233'561.40	940'952.75	6'294'840.90
142 Immaterielle Anlagen	1'230'306.25	381'051.55	89'437.45	1'521'920.35
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	677'004.00			677'004.00
<b>2 Passiven</b>	<b>59'622'632.38</b>	<b>55'008'427.03</b>	<b>53'356'320.26</b>	<b>61'274'739.15</b>
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>28'429'738.88</b>	<b>52'305'490.94</b>	<b>51'931'665.09</b>	<b>28'803'564.73</b>
200 Laufende Verbindlichkeiten	2'446'979.75	45'869'062.69	46'074'380.54	2'241'661.90
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3'000'000.00	2'650'000.00	3'000'000.00	2'650'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	173'276.85	166'402.35	173'276.85	166'402.35
205 Kurzfristige Rückstellungen	130'000.00	-40'000.00		90'000.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	21'550'000.00	3'589'387.50	2'650'000.00	22'489'387.50
208 Langfristige Rückstellungen	326'000.00	54'000.00		380'000.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	803'482.28	16'638.40	34'007.70	786'112.98
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>31'192'893.50</b>	<b>2'702'936.09</b>	<b>1'424'655.17</b>	<b>32'471'174.42</b>
290 Verpflichtungen (+), Vorschüsse(-) gegenüber Spezialfinanzierungen	1'539'400.50	64'042.50	120'827.76	1'482'615.24
293 Vorfinanzierungen	13'447'457.29	435'135.00	86'863.50	13'795'728.79
294 Reserven	1'285'411.92	486'649.35		1'772'061.27
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	822'408.85			822'408.85
299 Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	14'098'214.94	1'717'109.24	1'216'963.91	14'598'360.27

## 4 FUNKTIONEN

### 4.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	<b>49'657'278.85</b>	<b>49'657'278.85</b>	<b>54'331'449.95</b>	<b>54'331'449.95</b>	<b>50'642'435.45</b>	<b>50'642'435.45</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>4'248'798.89</b>	<b>1'716'998.40</b>	<b>4'494'050.00</b>	<b>1'763'450.00</b>	<b>3'961'828.96</b>	<b>1'710'862.70</b>
Nettoaufwand		2'531'800.49		2'730'600.00		2'250'966.26
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>976'442.50</b>	<b>1'668'753.14</b>	<b>933'961.00</b>	<b>1'586'681.00</b>	<b>854'661.70</b>	<b>1'639'946.14</b>
Nettoertrag	692'310.64		652'720.00		785'284.44	
<b>2 Bildung</b>	<b>7'588'937.77</b>	<b>2'960'023.65</b>	<b>8'258'210.00</b>	<b>2'988'860.00</b>	<b>7'453'562.42</b>	<b>2'984'839.15</b>
Nettoaufwand		4'628'914.12		5'269'350.00		4'468'723.27
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>2'209'657.84</b>	<b>396'000.65</b>	<b>2'492'510.00</b>	<b>399'840.00</b>	<b>2'018'429.02</b>	<b>510'867.00</b>
Nettoaufwand		1'813'657.19		2'092'670.00		1'507'562.02
<b>4 Gesundheit</b>	<b>13'918.90</b>		<b>31'410.00</b>	<b>500.00</b>	<b>11'901.80</b>	
Nettoaufwand		13'918.90		30'910.00		11'901.80
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>21'589'272.98</b>	<b>14'041'872.37</b>	<b>24'534'140.00</b>	<b>16'325'940.00</b>	<b>22'103'838.50</b>	<b>14'653'617.88</b>
Nettoaufwand		7'547'400.61		8'208'200.00		7'450'220.62
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>2'192'602.50</b>	<b>861'915.85</b>	<b>2'616'805.00</b>	<b>796'310.00</b>	<b>2'287'221.50</b>	<b>717'954.16</b>
Nettoaufwand		1'330'686.65		1'820'495.00		1'569'267.34
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>2'160'922.61</b>	<b>1'831'787.28</b>	<b>2'859'576.00</b>	<b>2'199'316.00</b>	<b>2'281'234.34</b>	<b>1'837'229.89</b>
Nettoaufwand		329'135.33		660'260.00		444'004.45
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>3'937'781.14</b>	<b>5'218'302.74</b>	<b>4'114'835.00</b>	<b>5'428'650.00</b>	<b>3'575'801.58</b>	<b>5'569'263.74</b>
Nettoertrag	1'280'521.60		1'313'815.00		1'993'462.16	
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>4'738'943.72</b>	<b>20'961'624.77</b>	<b>3'995'952.95</b>	<b>22'841'902.95</b>	<b>6'093'955.63</b>	<b>21'017'854.79</b>
Nettoertrag	16'222'681.05		18'845'950.00		14'923'899.16	

### 0 Allgemeine Verwaltung

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4'248'798.89	1'716'998.40	4'494'050.00	1'763'450.000	3'961'828.96	1'710'862.70

Der Nettoaufwand der Allgemeinen Verwaltung liegt um 7.3% (CHF 199'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

Funktionen	Abweichungen
01 Legislative und Exekutive	-106'709.30
0220 Allgemeine Dienste	-37'524.16
0290 Verwaltungsliegenschaften	-54'566.05
<b>Besserstellung</b>	<b>-198'799.51</b>

### 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
976'442.50.50	1'668'753.14	933'961.00	1'586'681.00	854'661.70	1'639'946.14

Der Nettoertrag der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit liegt um 6.1% (CHF 40'000) über dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

Funktionen	Abweichungen
1110 Polizei	-3'714.50
1400 Allgemeines Rechtswesen	30'460.46
1402 Kinder- und Erwachsenenschutz	-57'307.35
16 Verteidigung	-9'029.25
<b>Besserstellung</b>	<b>-39'590.64</b>

**2 Bildung**

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7'588'937.77	2'960'023.65	8'258'210.00	2'988'860.00	7'453'562.42	2'984'839.15

Der Nettoaufwand der Bildung liegt um 12.2% (CHF 640'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

Funktionen	Abweichungen
2110 Kindergarten	-50'097.39
2120 Primarstufe	-291'637.11
2130 Sekundarstufe I	-130'091.05
2140 Musikschulen	-25'243.00
2170 Schulliegenschaften	-132'686.90
2180 Tagesbetreuung	2'485.73
2194 Freiwilliger Schulsport	-3'112.60
2197 Schulsozialdienst	-4'160.96
2200 Sonderschulen	-5'892.60
<b>Besserstellung</b>	<b>-640'435.88</b>

**3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'209'657.84	396'000.65	2'492'510.00	399'840.00	2'018'429.02	510'867.00

Der Nettoaufwand der Funktion Kultur, Sport und Freizeit, Kirche liegt um 13.3% (CHF 279'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

Funktionen	Abweichungen
321 Bibliotheken	-9'470.88
3290 Übrige Kultur	-22'584.50
3291 Integration	-16'604.95
33 Medien	-3'255.40
3410 Sport	0.00
3411 Strandbad	-94'281.58
3412 Fussballplatz	261.65
3420 Freizeit	-3'801.85
3421 Grünzonen, Parkanlagen etc.	-125'579.30
3422 Spielplätze	-3'696.00
<b>Besserstellung</b>	<b>-279'012.81</b>

**4 Gesundheit**

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
13'918.90		30'910.00		11'901.80	

Der Nettoaufwand der Funktion Gesundheit liegt um 55% (CHF 17'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

Funktionen		Abweichungen
4330	Schulgesundheitsdienst	-8'298.70
4331	Schulzahnpflege	-8'692.40
<b>Besserstellung</b>		<b>-16'991.10</b>

## 5 Soziale Sicherheit

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
21'589'272.98	14'041'872.37	24'534'140.00	16'325'940.00	22'103'838.50	14'653'617.88

Der Nettoaufwand der Sozialen Sicherheit liegt um 8.1% (CHF 661'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

Funktionen		Abweichungen
53	Alter und Hinterlassene	-104'577.95
54	Familie und Jugend	-168'764.18
55	Arbeitslosigkeit	-19'222.88
571	Beihilfen	7'000.00
572	Wirtschaftliche Hilfe	-2'188'029.44
579	Sozialhilfe	1'812'795.06
<b>Besserstellung</b>		<b>-660'799.39</b>

### Lastenausgleich Sozialhilfe

Bei der Gemeinde fallen eine Vielzahl von Ausgaben an, welche dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz unterliegen. Diese Kosten können weitgehend dem Lastenausgleich zugeführt werden und belasten den Gemeindefinanzhaushalt im Jahr der Ausgaben kaum. Da sich die Gemeinden im Folgejahr zu 50% an den Gesamtausgaben des Kantons und der Gesamtheit aller Gemeinden zu beteiligen haben, können diese Aufwendungen jedoch nicht vollständig vernachlässigt werden.

Folgender Überblick soll die Transparenz erhöhen, weil die Rückerstattung aus buchungstechnischen Gründen vorwiegend in der HRM-Kontengruppe 5799 zu erfolgen haben und nicht in jener Funktion, worin die Ausgaben anfallen.

Konto	Bezeichnung	Betrag	Bemerkungen
5799.4611.19	Jugendarbeit	238'460.00	gemäss Ermächtigung
5799.4611.18	Kindertagesstätte (ohne Korrektur Revision 2018)	558'894.00	gemäss Ermächtigung
5799.4611.15	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	6'232'646.00	100% ausgleichsberechtigt
5799.4611.15	Alimente	122'061.00	100% ausgleichsberechtigt
5799.4611.17	Besoldungsaufwand Alimente	104'012.00	gemäss Verfügung
5799.4611.16	Besoldungsaufwand Sozialhilfe	1'102'142.00	gemäss Verfügung
<b>Lastenausgleich Sozialhilfe</b>		<b>8'358'215.00</b>	
1402.4611.01	Besoldungsaufwand KES	988'565.20	gemäss Verfügung
1402.4611.20	Zusatzpauschale KES	108'742.15	gemäss Verfügung
5799.4611.12	Kommunales Integrationsangebot (Beschäftigungsprogramme)	110'432.00	(25 Plätze in kommunalen Integrationsangeboten) 100% ausgleichsberechtigt
<b>TOTAL Entschädigungen Kanton</b>		<b>9'565'954.35</b>	

Weil der Kanton den Lastenausgleich Besoldungen für die Alimentenhilfe den Anschlussgemeinden, welche nicht den Sozialen Diensten Nidau angehören (Sozialdienste Brügg und Ipsach), direkt vergütet, fakturiert die Stadt Nidau diesen Anschlussgemeinden den Lastenausgleich zusätzlich. Per 2019 betrug dieser Lastenausgleich CHF 108'252.00.

Bei nachfolgenden Aufgaben wird die Kostenobergrenze (maximal lastenausgleichsberechtigter Betrag) gemäss den entsprechenden Ermächtigungen des Kantons überschritten und die Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinde:

- ▶ Jugendarbeit mit CHF 73'000 (inklusive der intern verrechneten Aufwände von CHF 74'250). Vorjahr CHF 79'000.
- ▶ Kindertagesstätte mit CHF 45'000. Vorjahr CHF 11'000.
  - ▶ Tageselternverein Seestern mit CHF 22'999.95 (davon Anteil Gemeinde Port: CHF 6'628.50). Vorjahr CHF 23'483.85 (davon Anteil Gemeinde Port: CHF 9'639.35).
- ▶ Beschäftigungsprogramme mit CHF 81'348.52. Vorjahr CHF 53'937.69 zu Lasten Gemeinde.

Bei nachfolgender Aufgabe besteht ebenfalls eine Kostenobergrenze. Diese wird im vorliegenden Abschluss nicht überschritten und somit sind sämtliche Nettoaufwendungen weiterhin 100% lastenausgleichsberechtigt:

- ▶ Kommunales Integrationsangebot (Motion Gfeller).

Von den CHF 2'603'407.75 Personalaufwendungen für das Fachpersonal von Sozialhilfe, KES und Alimentenhilfe (inkl. Leitung und Stab), konnten CHF 2'312'971.20 (inkl. Beitrag von Anschlussgemeinden der Alimentenhilfe betreffend den Lastenausgleich Besoldungen) dem Lastenausgleich zugeführt werden (88.84%). Im Vorjahr betrug die lastenausgleichsberechtigte Summe CHF 2'328'269.05 (89.90%), bei total CHF 2'590'043.50 Personalaufwendungen.

#### Abrechnung der Personalaufwände Soziale Dienste im Rahmen der Jahresrechnung

Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2017 sollen die finanziellen Auswirkungen aufgrund der veränderten Verordnungen für die kantonale Abgeltung des Personals auf den Sozialdiensten kostenneutral umgesetzt werden. Der Stadtrat beschloss, dass die von GEF und JGK verfügbaren Beträge im Verfügungsjahr zur Besetzung der Stellen im Bereich SH, KES und IBU und für Weiterbildungskosten dieses Personals freigegeben sind.

Diese Abrechnung hat ab dem Rechnungsjahr 2019 zu erfolgen.

Konto	Bereich	Betrag
5430.30XX.XX	Besoldungen Alimente	215'178.35
5796.30XX.XX	Besoldungen Sozialarbeit und KES	1'973'493.30
5797.3090.04	Weiterbildungskosten	30'616.40
	<b>Total Aufwand 2019</b>	<b>2'219'288.05</b>
5799.4611.17	Lastenausgleich Besoldungen Alimente Verfügung: Mai 2019 (JR 2018)	100'416.50
5799.4611.16	Lastenausgleich Besoldungen Sozialarbeit: Verfügung: Mai 2019 (JR 2018)	1'140'651.05
1402.4611.01	Lastenausgleich Besoldungen KES Verfügung: 2019 (JR 2019) inkl. Konto 5796.4632.03 (bis 2019)	998'565.20
5430.4632.03	Gemeindebeiträge Lastenausgleich Besoldungen Alimente (JR 2018)	108'783.50
	<b>Total verfügbarer Lastenausgleich im 2019</b>	<b>2'348'416.25</b>

Dem im Jahr 2019 verfügte und zur Stellenbesetzung freigegebenen Betrag von CHF 2'348'416.25 stehen Lohn- und Weiterbildungskosten von insgesamt CHF 2'219'288.05 gegenüber. Die Vorgaben aus den kantonalen Verordnungen und gemäss Beschluss des Stadtrates vom 21.9.2017 wurden eingehalten.

## 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'192'602.50	861'915.85	2'616'805.00	796'310.00	2'287'221.50	717'954.16



Der Nettoaufwand des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung liegt um 26.9% (CHF 490'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

<b>Funktionen</b>		<b>Abweichungen</b>
6150	Gemeindestrassen	-362'529.65
6155	Parkplätze	-38'468.60
6191	Werkhof	-9'021.20
62	Öffentlicher Verkehr	-86'842.90
63	Übriger Verkehr	7'054.00
<b>Besserstellung</b>		<b>-489'808.35</b>

## 7 Umweltschutz und Raumordnung

<b>Rechnung 2019</b>		<b>Budget 2019</b>		<b>Rechnung 2018</b>	
<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
2'160'922.61	1'831'787.28	2'859'576.00	2'199'316.00	2'281'234.34	1'837'229.89

Der Nettoaufwand der Funktion Umweltschutz und Raumordnung liegt um 50.2% (CHF 331'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

<b>Funktionen</b>		<b>Abweichungen</b>
74	Verbauungen	-16'708.00
76	Bekämpfung Umweltverschmutzung	-34'154.80
77	Übriger Umweltschutz	-69'380.47
79	Raumordnung	-210'881.40
<b>Besserstellung</b>		<b>-331'124.67</b>

## 8 Volkswirtschaft

<b>Rechnung 2019</b>		<b>Budget 2019</b>		<b>Rechnung 2018</b>	
<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
3'937'781.14	5'218'302.74	4'114'835.00	5'428'650.00	3'575'801.58	5'569'263.74

Der Nettoertrag der Volkswirtschaft liegt um 2.5% (CHF 33'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

<b>Funktionen</b>		<b>Abweichungen</b>
871	Elektrizität (Ertrag)	33'293.40
<b>Schlechterstellung</b>		<b>33'293.40</b>

## 9 Finanzen und Steuern

<b>Rechnung 2019</b>		<b>Budget 2019</b>		<b>Rechnung 2018</b>	
<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
4'738'943.72	20'961'624.77	3'995'952.95	22'841'902.95	6'093'955.63	21'017'854.79

Der Nettoertrag der Finanzen und Steuern liegt um 13.9% (CHF 2'623'000) unter dem budgetierten Wert. Nachfolgend die Abweichungen zum Budget:

<b>Funktionen</b>		<b>Abweichungen</b>
910	Steuern (Ertrag)	-1'711'028.24
93	Finanz- und Lastenausgleich	86'066.00
95	Ertragsanteile, übrige (Ertrag)	-32'973.80
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-186'278.36
97	Rückverteilungen (Ertrag)	-6'001.65
9900	Einlage zusätzliche Abschreibungen	486'649.35
9901	Abschreibungen altes VV nach HRM1	0.00
995	Neutrale Aufwände & Erträge (Ertrag)	-8'786.63
<b>Besserstellung</b>		<b>-1'372'353.33</b>

999	Abschlusskonti (CHF 500'145.33 Gewinn anstatt 3'495'476.95 Verlust)	3'995'622.28
	Nachweis Funktion 9 Finanzen und Steuern inkl. Abschlusskonti	2'623'268.95

## 4.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019		Ausgaben	Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	<b>1'791'429.65</b>	<b>1'791'429.65</b>	<b>3'513'000.00</b>	<b>3'513'000.00</b>	<b>1'185'427.95</b>	<b>1'185'427.95</b>	
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>16'656.90</b>	<b>322'400.00</b>	<b>40'000.00</b>	<b>145'000.00</b>	<b>110'711.95</b>		
Nettoausgaben							110'711.95
Nettoeinnahmen	305'743.10		105'000.00				
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>			<b>200'000.00</b>				
Nettoausgaben				200'000.00			
<b>2 Bildung</b>	<b>407'159.75</b>		<b>448'000.00</b>		<b>241'265.40</b>		
Nettoausgaben		407'159.75		448'000.00		241'265.40	
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>-59'862.85</b>		<b>50'000.00</b>		<b>90'332.05</b>		
Nettoausgaben				50'000.00		90'332.05	
Nettoeinnahmen	59'862.85						
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>592'332.10</b>		<b>950'000.00</b>		<b>113'284.20</b>		
Nettoausgaben		592'332.10		950'000.00		113'284.20	
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>227'105.65</b>		<b>830'000.00</b>		<b>339'448.90</b>		
Nettoausgaben		227'105.65		830'000.00		339'448.90	
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>285'638.10</b>		<b>850'000.00</b>		<b>290'385.45</b>		
Nettoausgaben		285'638.10		850'000.00		290'385.45	
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>322'400.00</b>	<b>1'469'029.65</b>	<b>145'000.00</b>	<b>3'368'000.00</b>		<b>1'185'427.95</b>	
Nettoeinnahmen	1'146'629.65		3'223'000.00		1'185'427.95		

## 5 SACHGRUPPEN

### 5.1 Erfolgsrechnung

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>49'657'278.85</b>	<b>49'657'278.85</b>	<b>54'331'449.95</b>	<b>54'331'449.95</b>	<b>50'642'435.45</b>	<b>50'642'435.45</b>	
<b>3 Aufwand</b>	<b>49'113'372.07</b>		<b>54'331'449.95</b>		<b>49'381'886.01</b>		
30 Personalaufwand	10'320'123.00		11'039'296.00		10'257'418.60		
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'514'108.73		11'028'380.00		9'360'425.91		
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	562'406.90		785'702.95		532'340.40		
34 Finanzaufwand	834'628.41		1'068'335.00		888'551.70		
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	414'301.05		397'500.00		453'508.20		
36 Transferaufwand	24'371'535.63		27'456'680.00		24'803'999.95		
38 Ausserordentlicher Aufwand	527'764.35		41'115.00		631'465.25		
39 Interne Verrechnungen	2'568'504.00		2'514'441.00		2'454'176.00		
<b>4 Ertrag</b>		<b>49'536'451.09</b>		<b>50'373'717.00</b>		<b>50'516'668.10</b>	
40 Fiskalertrag		17'342'929.54		15'662'100.00		17'366'442.10	
41 Regalien und Konzessionen		3'499.20		1'000.00			
42 Entgelte		12'406'946.54		12'403'395.00		12'232'674.28	
43 Verschiedene Erträge		2.39		40'000.00		15'345.27	
44 Finanzertrag		3'418'893.80		3'152'835.00		3'342'977.95	
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		2'924.75		16'093.40		8'428.30	
46 Transferertrag		13'705'887.37		16'131'332.60		15'001'992.40	
48 Ausserordentlicher Ertrag		86'863.50		452'520.00		94'631.80	
49 Interne Verrechnungen		2'568'504.00		2'514'441.00		2'454'176.00	
<b>9 Abschlusskonten</b>	<b>543'906.78</b>	<b>120'827.76</b>		<b>3'957'732.95</b>	<b>1'260'549.44</b>	<b>125'767.35</b>	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	543'906.78	120'827.76		3'957'732.95	1'260'549.44	125'767.35	

### 5.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>1'791'429.65</b>	<b>1'791'429.65</b>	<b>3'513'000.00</b>	<b>3'513'000.00</b>	<b>1'185'427.95</b>	<b>1'185'427.95</b>
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>1'791'429.65</b>		<b>3'513'000.00</b>		<b>1'185'427.95</b>	
50 Sachanlagen	1'021'305.70		2'900'000.00		825'809.25	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter						
52 Immaterielle Anlagen	447'723.95		468'000.00		359'618.70	
54 Darlehen						
55 Beteiligungen und Grundkapitalien						
56 Eigene Investitionsbeiträge						
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
59 Übertrag an Bilanz	322'400.00		145'000.00			
<b>Investitionseinnahmen</b>		<b>1'791'429.65</b>		<b>3'513'000.00</b>		<b>1'185'427.95</b>
60 Übertrag.Sachanlagen ins Finanzvermögen						
61 Rückerstattungen						
62 Abgang immaterielle Anlagen						
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		322'400.00		145'000.00		
64 Rückzahlung von Darlehen						
65 Übertragung von Beteiligungen						
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge						
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
69 Übertrag an Bilanz		1'469'029.65		3'368'000.00		1'185'427.95
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'146'629.65</b>		<b>3'223'000.00</b>		<b>1'185'427.95</b>	

**6 GELDFLUSSRECHNUNG**

Bezeichnung	2019	2018
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit</b>		
(-) Aufwandüberschuss / Ertragsüberschuss	-780'376.27	-776'498.29
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	521'756.35	503'156.20
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	527'764.35	631'465.25
(-) Entnahmen aus dem Eigenkapital	-46'212.95	-65'447.60
Verluste aus Verkauf Finanzanlagen FV und Übertragung Finanzanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Verkauf Finanzanlagen FV	0.00	0.00
Verluste aus Verkauf Sachanlagen FV und Übertragung Sachanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV	0.00	0.00
Wertberichtigungen Anlagen FV / (-) Wertberichtigungen Anlagen FV	0.00	0.00
Wertberichtigungen Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	0.00
(-) Aufwertung VV	0.00	0.00
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	163'423.49	1'156'498.76
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	0.00	55.00
(-) Zunahme/Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	-597'245.25	170'300.55
(-) Abnahme/Zunahme Laufende Verbindlichkeiten	-169'335.55	-668'504.00
(-) Abnahme/Zunahme kurzfr. Rückstellungen	-40'000.00	10'000.00
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzungen	-6'874.50	-11'752.15
Zunahme/(-) Abnahme langfr. Rückstellungen	54'000.00	-24'000.00
Zunahme/(-) Abnahme übrige Spezialfinanzierungen	20'281.05	62'788.20
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)</b>	<b>-352'819.28</b>	<b>988'061.92</b>
<b>Geldfluss Abwasserentsorgung</b>		
(-) Aufwandüberschuss / Ertragsüberschuss	-120'827.76	-125'767.35
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00
(-) Aufwertung VV	0.00	0.00
(-) Zunahme/Abnahme Forderungen	-3'123.67	-100'318.36
(-) Zunahme/Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	-1'734.00	2'035.00
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	0.00	0.00
Zunahme/(-) Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	40'962.40	1'904.85
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
Zunahme/(-) Abnahme Vorfinanzierung Werterhalt	394'020.00	390'720.00
(-) Abnahme/Zunahme übrige Vorfinanzierungen	0.00	0.00
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Abwasserentsorgung</b>	<b>309'296.97</b>	<b>168'574.14</b>
<b>Geldfluss Abfall</b>		
Ertragsüberschuss / (-) Aufwandüberschuss	43'761.45	43'585.53
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00
(-) Aufwertung VV	0.00	0.00
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	11'206.62	-59'504.46
(-) Zunahme/Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	-737.97	1'779.00
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	2'597.27	-90.34
(-) Abnahme/Zunahme Laufende Verbindlichkeiten	-20'156.05	6'393.00

(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
(-) Abnahme/Zunahme Vorfinanzierungen	0.00	0.00
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Abfall</b>	<b>36'671.32</b>	<b>-7'837.27</b>
<b>Geldfluss Elektrizität</b>		
Ertragsüberschuss / (-) Aufwandüberschuss	1'280'521.60	1'993'462.20
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	40'650.55	29'184.20
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00
(-) Aufwertung VV	0.00	0.00
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	123'945.90	-876'067.77
Abnahme/(-) Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	0.00	0.00
(-) Abnahme/Zunahme Laufende Verbindlichkeiten	-80'478.35	6'280.15
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
(-) Abnahme/Zunahme Vorfinanzierungen	-40'650.55	-29'184.20
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Elektrizität</b>	<b>1'323'989.15</b>	<b>1'123'674.58</b>
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Gemeindebetriebe</b>	<b>1'669'957.44</b>	<b>1'284'411.45</b>
<b>Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>1'317'138.16</b>	<b>2'272'473.37</b>
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>		
Zahlungen für Nettoinv. Sachanlagen + Immat. Anlagen+ Investitionsbeiträge VV	-731'813.60	-1'227'441.45
(-) Auszahlungen für Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	0.00
Einzahlung für Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	0.00
(-) Kauf Sachanlagen FV	-1'170'757.05	0.00
Verkauf Sachanlagen FV	0.00	0.00
(-) Investitionen Sachanlagen FV	-138'423.35	-54'057.70
(-) Kauf kurzfristige Finanzanlagen FV	0.00	0.00
Verkauf kurzfristige Finanzanlagen FV	0.00	0.00
(-) Kauf langfristige Finanzanlagen FV	0.00	0.00
Verkauf langfristige Finanzanlagen FV	0.00	0.00
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)</b>	<b>-2'040'994.00</b>	<b>-1'281'499.15</b>
<b>Geldfluss Abwasserentsorgung</b>		
Zahlungen für Nettoinvestitionen VV Abwasserentsorgung	-105'595.80	-43'554.95
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit Abwasserentsorgung</b>	<b>-105'595.80</b>	<b>-43'554.95</b>
<b>Geldfluss Abfall</b>		
Zahlungen für Nettoinvestitionen VV Abfall	0.00	0.00
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit Abfall</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Geldfluss Elektrizität</b>		
Zahlungen für Nettoinvestitionen VV Elektrizität	-285'510.55	-383'384.85
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit Elektrizität</b>	<b>-285'510.55</b>	<b>-383'384.85</b>

<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit Gemeindebetriebe</b>	<b>-391'106.35</b>	<b>-426'939.80</b>
<b>Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2'432'100.35</b>	<b>-1'708'438.95</b>
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>		
(-) Abnahme/ Zunahme Kontokorrente mit Dritten	-46'655.40	12'369.60
Aufnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
(-) Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-3'000'000.00	-3'050'000.00
Aufnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'589'387.50	3'000'000.00
(-) Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
(-) Abnahme/Zunahme Stiftungen, Legate, Zuwendungen im FK sowie Fonds im FK	-17'369.30	-215.00
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)</b>	<b>525'362.80</b>	<b>-37'845.40</b>
<b>Total Geldfluss (alle)</b>	<b>-589'599.39</b>	<b>526'189.02</b>
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 1.1.	13'910'021.63	13'383'832.61
<b>Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 31.12.</b>	<b>13'320'422.24</b>	<b>13'910'021.63</b>

<b>Zusammenfassung nach Tätigkeit</b>		
Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1'317'138.16	2'272'473.37
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'432'100.35	-1'708'438.95
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	525'362.80	-37'845.40
<b>Total Geldfluss Gesamthaushalt</b>	<b>-589'599.39</b>	<b>526'189.02</b>
<b>Zusammenfassung nach Haushalt</b>		
Total Geldfluss Steuerfinanzierter Haushalt	-1'868'450.48	-331'282.63
Total Geldfluss Elektrizität	1'038'478.60	740'289.73
Total Geldfluss Abwasser	203'701.17	125'019.19
Total Geldfluss Abfall	36'671.32	-7'837.27
<b>Total Geldfluss Gesamthaushalt</b>	<b>-589'599.39</b>	<b>526'189.02</b>

Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel, aufgeteilt in die drei Geldflüsse „betriebliche Tätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“. Die Geldflüsse des steuerfinanzierten Haushalts und jene der Elektrizität und der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Abwasserentsorgung und Abfall) werden separat dargestellt.

Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit soll mittelfristig den Geldfluss für die Investitionstätigkeit decken und zeigt die eigentliche Finanzstärke einer Gemeinde. Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel erwirtschaftet wurden, um Investitionen zu tragen oder Schulden abzubauen. Die Gegenüberstellung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit gegenüber dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit macht transparent, ob die Investitionen im Berichtsjahr aus eigener Kraft finanziert werden konnten. Jährliche Schwankungen werden im Wesentlichen durch Aufnahme oder Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten (Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit) ausgeglichen.

Da nur Geldflüsse erfasst werden, kann die Geldflussrechnung nicht durch buchungstechnische Vorgänge beeinflusst werden, was sie mit anderen Gemeinden vergleichbar macht.

## 7 FINANZKENNZAHLEN

### 7.1 Gesamthaushalt

Kennzahl	Rechnung 2019	Mittelwert 2016-2019	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
<b>Nettoverschuldungsquotient</b>  Median Kanton	-143.20%  -94.46%	-146.55%	<b>Nettoschulden in % des Fiskalertrages (inkl. Finanzausgleich).</b> Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestrachten erforderlich sind, um die Nettoschulden abzutragen. Der negative Wert zeigt hier an, dass keine Nettoverschuldung vorliegt, weil das Vermögen höher ist als die Schuld. <b>Richtwert: &lt; 100% gut.</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>  Median Kanton	160.28%  111.81%	131.29%	<b>Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen.</b> Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Mittelfristig sollte die Kennzahl 100% betragen. Kurzfristig sind tiefere Werte verkraftbar, sofern ein Bilanzüberschuss vorhanden ist. <b>Richtwert: &gt; 100% sehr gut</b>
<b>Zinsbelastungsanteil</b>  Median Kanton	0.20%  -0.01%	0.25%	<b>Nettozinsen in % des Laufenden Ertrages.</b> Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, wie stark der Laufende Ertrag durch den Nettozinsaufwand belastet ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. <b>Richtwert: 0 - 4% gut.</b>
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>  Median Kanton	58.41%  45.73%	57.69%	<b>Bruttoschuld in % des Laufenden Ertrages.</b> Die Bruttoverschuldung informiert über das Mass der Verschuldung einer Gemeinde und beantwortet die Frage, wie viele Prozente vom Laufenden Ertrag benötigt wird um die Bruttoschulden abzubauen. <b>Richtwert: 50% - 100% gut.</b>
<b>Investitionsanteil</b>  Median Kanton	3.16%  11.75%	3.2%	<b>Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben.</b> Der Investitionsanteil informiert über das Mass der Investitionstätigkeit einer Gemeinde. Die Kennzahl sagt nicht über die finanzielle Situation der Gemeinde aus. <b>Aussage: &lt; 10% = schwache Investitionstätigkeit.</b>
<b>Kapitaldienstanteil</b>  Median Kanton	1.4%  3.51%	1.34%	<b>Kapitaldienst in % des Laufenden Ertrages.</b> Der Kapitaldienstanteil informiert darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Kapitaldienst (Zinsen und Abschreibungen) belastet ist. <b>Richtwert: &lt; 5% = geringe Belastung.</b>
<b>Nettoschuld pro Einwohner in CHF</b>  Median Kanton	-3'511.63  -2'359.77	-3'367.54	Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen). Ein <b>negativer Wert</b> entspricht einem <b>Nettovermögen</b> pro Einwohner.

Kennzahl	Rechnung 2019	Mittelwert 2016-2019	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b> Median Kanton	3.92% 10.96%	3.92%	<b>Selbstfinanzierung in % des Laufenden Ertrages.</b> Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Je höher der Wert, desto grösser ist der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten. <b>Richtwert: 0% - 10% = ungenügend</b>
<b>Nettozinsbelastungsanteil</b> Median Kanton	-4.01% -1.78%	-3.19%	<b>Finanzaufwand netto in % des Steuerertrages.</b> Die Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Steuerertrages für die Verzinsung der Schulden aufgewendet werden muss. <b>Richtwert: 0 - 7% = Sehr tiefe Belastung</b>
<b>Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner in CHF</b> Median Kanton	3'851.36 2'285.79	3'609.59	Diese Kennzahl ist eine Vergleichsgrösse und wird im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich verwendet (Verweigerung der Mindestausstattung nach (Artikel 19 FILAV).

## 7.2 Allgemeiner Haushalt

Kennzahl	Rechnung 2019	Mittelwert 2016-2019	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	143.31%	109.67%	<b>Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen.</b> Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Mittelfristig sollte die Kennzahl 100% betragen. Kurzfristig sind tiefere Werte verkraftbar, sofern ein Bilanzüberschuss vorhanden ist. <b>Richtwert: &gt; 100% sehr gut</b>
<b>Bilanzüberschussquotient (BÜQ)</b> Median Kanton	87.18% 59.67%	86.47%	<b>Bilanzüberschuss in % des Fiskalertrages (inkl. Finanzausgleich).</b> Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von Aufwandüberschüssen, zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag sowie zur Verstärkung der Risikofähigkeit. <b>Richtwert: &gt; 30 % Gemeinden von 2'000 bis 10'000 Einwohner.</b>



### 7.3 Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Kennzahl	Rechnung 2019	Mittelwert 2016-2019	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	279.99%	704.49%	<b>Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen.</b> Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Mittelfristig sollte die Kennzahl 100% betragen. Kurzfristig sind tiefere Werte verkraftbar, sofern ein Bilanzüberschuss vorhanden ist. <b>Richtwert: &gt; 100% sehr gut</b>
<b>Kostendeckungsgrad</b>	89.82%	87.92%	<b>Aufwand in % des Ertrages.</b> Der Kostendeckungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit der Aufwand aus selbst erarbeiteten Erträgen gedeckt ist. <b>&lt; 100% = Aufwandüberschuss</b>
<b>Werterhaltungsquote</b>	9.29%	8.07%	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis vom Werterhalt zum Wiederbeschaffungswert an. Laut Artikel 32 Absatz 5 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung kann bei Erreichen einer Werterhaltungsquote von 25 % auf die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt teilweise oder ganz verzichtet werden.

### 7.4 Spezialfinanzierung Abfall

Kennzahl	Rechnung 2019	Mittelwert 2016-2019	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b> (Per 2016 bis 2019 wurden beim Abfall keine Investitionen getätigt).	Keine Investitionen	Keine Investitionen	<b>Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen.</b> Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Mittelfristig sollte die Kennzahl 100% betragen. Kurzfristig sind tiefere Werte verkraftbar, sofern ein Bilanzüberschuss vorhanden ist. <b>Richtwert: &gt; 100% sehr gut</b>
<b>Kostendeckungsgrad</b>	107.52%	106.13%	<b>Aufwand in % des Ertrages.</b> Der Kostendeckungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit der Aufwand aus selbst erarbeiteten Erträgen gedeckt ist. <b>&gt; 100% = Ertragsüberschuss</b>

**8 ANTRAG DER EXEKUTIVE**

Dem Stadtrat von Nidau wird die Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf empfohlen:

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c der Stadtordnung vom 24. November 2002:

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	49'113'372.07
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	49'536'451.09
	Ertragsüberschuss	CHF	423'079.02
davon			
	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	47'344'896.24
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	48'845'041.57
	Ertragsüberschuss	CHF	500'145.33
	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	1'186'695.51
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	1'065'867.75
	Aufwandüberschuss	CHF	-120'827.76
	Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	581'780.32
	Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	625'541.77
	Ertragsüberschuss	CHF	43'761.45
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	Ausgaben	CHF	1'469'029.65
	Einnahmen	CHF	322'400.00
	Nettoinvestitionen	CHF	1'146'629.65
<b>NACHKREDITE</b>		CHF	0.00

Nidau, 05.05.2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Der Finanzverwalter

sig.

Sandra Hess

sig.

Stephan Ochsenbein

sig.

Dominik Rhiner

## 9 BESTÄTIGUNGSBERICHT

Wirtschaftsberatung

Wirtschaftsprüfung

Steuerberatung



Bringt Sie weiter

### Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Jahresrechnung 2019 an den Stadtrat der Stadt Nidau

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Stadt Nidau, bestehend aus Bericht-erstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

#### Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane (AH RPO, Ausgabe 2016) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

#### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

#### Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Befähigung gemäss Art. 123 GV und die besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 124 GV erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 mit Aktiven und Passiven von CHF 61'274'739.15 und einem Ertragsüberschuss (Gesamthaushalt) von CHF 423'079.02 zu genehmigen.

Gümligen, 14. Mai 2020

T+R AG

Frank Bracher  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugelassener Revisionsexperte

Beat Nydegger  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugelassener Revisionsexperte

Leitender Revisor

## **10 GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG**

Der Stadtrat von Nidau genehmigt die Jahresrechnung 2019 gemäss dem vorstehenden Antrag des Gemeinderates vom 05.05.2020.

Nidau, 18.06.2020

NAMENS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin      Der Stadtschreiber

sig.  
Esther Kast

sig.  
Stephan Ochsenbein



### **13.** Jahresbericht der Aufsichtskommission 2019 – Kenntnisnahme

Ressort Präsidiales  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

---

nid 0.1.8.3 / 2

#### **Sachlage / Vorgeschichte**

Die Aufsichtskommission unterbreitet ihren Jahresbericht 2019 zur Kenntnisnahme. Für Details wird auf den vorliegenden Bericht verwiesen.

#### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf Art. 10 Abs. 3 des Reglements der Aufsichtskommission:

1. Der Jahresbericht 2019 der Aufsichtskommission wird zur Kenntnis genommen.

2560 Nidau, 3. März 2020 loa

Beilagen:

- Jahresbericht 2019



## Jahresbericht 2019 der Aufsichtskommission

### Tätigkeit der Aufsichtskommission im Jahr 2019

Die Aufsichtskommission fungierte im Berichtsjahr als Aufsichtsstelle für Datenschutz der Stadt Nidau. Beim Werkhof und der Jugendarbeit Nidau und Umgebung JANU wurden Datenschutz- und Verwaltungskontrollen durchgeführt.

Gemäss Anhang II zur Stadtordnung erstattet die Aufsichtskommission dem Stadtrat jährlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Sitzung des Stadtrates mündlich erläutern.

#### 1. Zusammensetzung der Kommission

Präsident	Oliver Grob	SVP
Vizepräsident	Blösch Paul	EVP
Mitglieder	Baumann Markus	SVP
	Kessi Valérie	SP
	Lützelschwab Kathleen	SP
	Münger Tamara	BDP
	Rubin Michael	Grüne

Als Sekretärin war Monika Heuer, Heimberg, der Kommission beige stellt.

#### 2. Sitzungen, Prüfungen

Die Aufsichtskommission hat 2019 insgesamt acht Sitzungen abgehalten. Zusätzlich fanden beim Werkhof und der Jugendarbeit Nidau und Umgebung JANU Datenschutz- und Verwaltungskontrollen statt.

In den einzelnen Sitzungen wurden vorwiegend folgende Themen behandelt:

##### 15. Januar 2019

- Genehmigung Jahresbericht 2018
- Seewasserkonzession; Weiterbearbeitung des Berichtes und Beantwortung des Briefes einer Bürgerin

##### 19. Februar 2019

- Genehmigung Publikationstext Datenschutz
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Mitarbeitendenbefragung
- Seewasserkonzession; Fertigstellen des Berichtes der Aufsichtskommission

##### 2. April 2019

- Seewasserkonzession; Bericht der Aufsichtskommission; Rückblick
- Fall Abu Ramadan; Sistierung der Anzeige
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Mitarbeitendenbefragung

##### 14. Mai 2019

- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Mitarbeitendenbefragung

##### 25. Juni 2019

- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Werkhof und Jugendarbeit Nidau und Umgebung JANU; Erarbeiten der Fragebögen

**10. September 2019**

- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Protokolle der Besuche beim Werkhof und bei der Jugendarbeit Nidau und Umgebung JANU
- Überarbeitung Liste der Datenschutz- und Verwaltungskontrollen
- GEVER-Verordnung
- Legislaturziele Gemeinderat 2018-2021
- Mitarbeitendenbefragung

**22. Oktober 2019**

- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Entwurf Bericht der Aufsichtskommission inkl. Briefentwurf an den Gemeinderat
- GEVER-Verordnung
- Legislaturziele Gemeinderat 2018-2021
- Reglement Aufsichtskommission
- Mitarbeitendenbefragung

**26. November 2019**

- Bereinigung Jahresbericht 2019 der Aufsichtskommission
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Änderungswünsche zum Bericht der Aufsichtskommission seitens Gemeinderat

**11. Dezember 2019**

- Kenntnisnahme Resultatbesprechung Mitarbeiterbefragung Präsident, Vizepräsident mit Stadtschreiber und Stadtpräsidentin.

**Seewasserkonzession; Bericht der Aufsichtskommission**

Der Stadtrat von Nidau hat in seiner Sitzung vom 22. November 2018 das Traktandum 11 «Seewassernutzung und Fernwärme; Verzicht der Erlangung einer Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» zurückgewiesen und der Aufsichtskommission den Auftrag erteilt, einen Bericht zu verfassen. Der Bericht der Aufsichtskommission wurde an der Stadtrats-Sitzung vom 21. März 2019 traktandiert.

**Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019**

- Mitarbeitendenbefragung: Da die letzte Mitarbeitendenbefragung 12 Jahre zurückliegt, hat die Aufsichtskommission beim Gemeinderat den Antrag gestellt, im Jahre 2019 eine Mitarbeitendenbefragung durchzuführen. Diese hat die Stadtverwaltung unter Mitwirkung des Präsidiums der Aufsichtskommission zusammen mit der Firma Empiricon AG im September 2019 initiiert. Im Dezember 2019 lagen die Resultate vor.
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen vom 14. August 2019 beim Werkhof und 20. August 2019 bei der Jugendarbeit Nidau und Umgebung JANU: Die Aufsichtskommission hat an ihren Sitzungen die Fragebögen erstellt, die Kontrollen durchgeführt, die Protokolle besprochen und im Anschluss daran den Bericht zuhanden des Gemeinderates verfasst.

**Fall Abu Ramadan**

Die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige der Stadt Nidau wegen Amtsgeheimnisverletzung im Fall Abu Ramadan sistiert. Es konnte bisher keine Täterschaft ermittelt werden.

**GEVER-Verordnung**

Die Aufsichtskommission hat von der Stadtverwaltung die Verordnung zur Kenntnisnahme erhalten.

**Legislaturziele Gemeinderat 2018-2021**

Die Stadtverwaltung hat der Aufsichtskommission die Legislaturziele des Gemeinderat 2018-2021 zukommen lassen. Die Aufsichtskommission hat das Papier besprochen und betreffend Schulraumplanung bei der Stadtverwaltung Rückfragen gestellt.

## Reglement Aufsichtskommission

Im Rahmen der Erarbeitung zum Bericht der Seewassernutzung wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung festgestellt, dass das Reglement der Aufsichtskommission nicht im Einklang mit der Stadtordnung steht. Auf Hinweis der Aufsichtskommission wird sich die Stadtverwaltung der allfälligen Überarbeitung des Reglements der Aufsichtskommission annehmen.

## Jahresbericht 2019 der Aufsichtskommission zuhänden des Stadtrates

Der Entwurf des Jahresbericht 2019 der Aufsichtskommission wurde erstellt.

### 3. Ergebnisse der Überprüfungen

#### 3.1 Überprüfung Datenschutz- und Verwaltungskontrolle Werkhof

##### Datenfluss, Datenaustausch und Datenschutz

- **Aufträge:** Alle Aufträge der Stadtverwaltung, ausser die Signalisationen (Verantwortlich: stellvertretender Werkhofleiter), laufen über den Leiter Werkhof.
- **Akten:** Akten von baulichen Massnahmen (ohne Namensnennung) legt der Leiter Werkhof ab. Zugriff darauf hat die Abteilung Infrastruktur.
- **Kommunikation mit weiteren Stellen:** Zivilschutz, Militär und Feuerwehr laufen über das Ressort Sicherheit. Bei Hochwasser beobachtet der Werkhof den Stand des Wassers. Der Hochwasseralarm wird vom Kanton, ggf. vom Regionalen Führungsorgan (RFO) ausgelöst. Der Leiter Infrastruktur, bzw. der Gemeinderat leitet allenfalls lokale Schutzmassnahmen gegen ein Hochwasser ein.
- **Verwahrung Daten/Akten:** Einige Daten sind auf Laufwerken des Werkhofleiters gespeichert. Die Dossiers werden nach Abschluss der Stadtverwaltung weitergegeben. Die pendenten Dossiers sind in einem abgeschlossenen Schrank im Werkhofbüro gelagert.

##### Personelles

- **Information über Neuerungen:** Der Leiter Werkhof informiert über Neuerungen zu einem Zeitpunkt, an dem alle Mitarbeiter anwesend sind: bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende. Falls die Informationen länger dauern, wird eine Sitzung einberufen.
- **Schulungen/Infoanlässe:** Schulungen werden bei Bedarf durchgeführt. Nach der wöchentlichen Sitzung bei der Abteilung Infrastruktur, informiert der Leiter Werkhof die Mitarbeiter jeweils selektiv. Fixe Teammeetings werden nicht durchgeführt.
- **Anstellungsform:** 13 Vollzeitangestellte sind fix im Werkhof angestellt. Auf Abruf ist nur der Winterdienst (Schneepflug). Vakant ist die Gärtnerstelle. Zwei Personen sind befristet angestellt (2 Lehrabgänger). Teilzeitarbeit wäre möglich. Es ist Platz für einen Lernenden. Für die Lehrlingsbetreuung ist der Werkhofleiter zuständig.
- **Arbeitsbelastung:** Die Mitarbeitenden sind ausgelastet. Im Sommer, bei schönem Wetter, gibt es viel Reinigungsarbeiten (z.B. Seematte). Die Überstunden werden im Jahresverlauf weitgehend kompensiert. Die Mitarbeitenden erhalten vom Leiter Werkhof regelmässig einen Auszug ihrer Arbeitszeit.
- **Pikettdienst:** Von November bis März gibt es einen Winterpikettdienst (5 Mitarbeiter). Dieser Dienst ist Teil des Pflichtenhefts. In den anderen Jahreszeiten wird bei ausserordentlichen Ereignissen (Sturm/Hochwasser) situativ ein Pikettdienst eingerichtet.
- **Krisenstab:** Einen Krisenstab gibt es beim Werkhof nicht explizit. Aber der Leiter Werkhof, der Leiter Infrastruktur und der zuständige Gemeinderat kommunizieren zusammen.

##### Recycling und Zukunft Recycling

- **Öffnungszeiten:** Die Bevölkerung hat sich inzwischen an die Öffnungszeiten gewöhnt. Bei telefonischer Voranmeldung sind die Mitarbeiter des Werkhofs flexibel, auch ausserhalb der regulären Öffnungszeiten Recycling-Gut entgegen zu nehmen. Vier Mal jährlich wird ein unentgeltlicher Häckseldienst angeboten.



- Glas-, Kleider- und Büchsen-Sammelstellen werden auch an externen Standorten angeboten und grösstenteils korrekt entsorgt (ausser beim Standort Lyssstrasse). Ungefähr zwei Mal im Monat wird Abfallware vor den Eingang des Werkhofs gestellt.
- **Giftabfälle:** Kleine Giftmengenabfälle nimmt der Werkhof ausnahmsweise von der Bevölkerung von Nidau entgegen. Firma «Altola», Pieterlen holt die Giftabfälle ab und entsorgt sie fachgerecht. Grundsätzlich gelten die in der Broschüre genannten Weisungen.
- **Abfallbussen:** Wenn privater Abfall in einem öffentlichen Abfallkübel entsorgt wird (kommt etwa 2x pro Monat vor), sucht der Werkhof nach einer Adresse und leitet sie an die Verwaltung weiter, die der betreffenden Person eine Verwarnung ausspricht. Im Wiederholungsfall wird aufgrund des Abfallreglements eine Busse ausgesprochen. Eine Zunahme der Abfallmenge ist nicht festgestellt worden. Der Werkhof versucht dem illegalen Abfall im öffentlichen Raum entgegenzusteuern (z.B. mit Plakaten). Die Wirkung ist jedoch nur von kurzer Dauer.
- **Ausbau Entsorgung:** Für den Ausbau der Dienstleistung Entsorgung ist eine zentrale Sammelstelle in Prüfung. Der Leiter Werkhof war in der entsprechenden Arbeitsgruppe. Das Geschäft ist in der Verwaltung pendent und wird in nächster Zeit in Angriff genommen (auch Plastikentsorgung wird geprüft). Der Umfang dieses Projektes ist gross (Standort, welche Abfälle müssen gedeckt gelagert werden, etc.).
- **Plastikentsorgung:** Werkhofseitig wird PET gesammelt, gegebenenfalls getrennt und dem *Recycling* zugeführt. Das gleiche Verfahren gilt für Blech und Aluminium. Das Geschäft betreffend Plastikentsorgung liegt im Moment beim GR (Richtlinienmotion). Denkbar wäre allenfalls ein Pilotprojekt. Nidau hält sich an die Empfehlungen der interkommunalen Konferenz betreffend Abfallsammlungen.
- **Weitere Entsorgungsprodukte:** Solche stehen zurzeit nicht zur Diskussion. Jedoch erwähnt der Leiter Werkhof, dass die Kanalisation ein grosses Thema ist. Ein Teil der Bevölkerung wirft Abfall in die Toiletten. Dieser verstopft häufig die Pumpstationen. Die Bevölkerung sollte noch mehr sensibilisiert werden. Es stellt sich die Frage, wie viel man bereit ist zu investieren, um noch mehr Produkte zu sammeln. Die Kapazitäten und Platzverhältnisse sind beschränkt. Mit der aktuellen Situation (Abfuhrplan, Sammelstellen) ist der Werkhofleiter zufrieden. Im Gemeindevergleich steht Nidau gut da.

### Verschiedenes

- **Mähplan:** Es gibt einen grossen und kleinen Mähplan. Es ist Wetter abhängig, ob gemäht wird oder nicht. Nur noch einige Grünflächen werden mit Biodünger gedüngt. Im Strandbad wird der Rasen jährlich einmal gedüngt.
- **Zuständigkeiten (Kanalbord, ASM, Strandbäder Biel und Nidau):** Grundsätzlich herrscht mit allen Beteiligten eine gute Zusammenarbeit. Das Aarebord und die Zihluferböschung gehören je hälftig dem Kanton und Nidau. Die Unterhaltsarbeiten werden gemeinsam in Absprache ausgeführt. Das Bahnbord betreut die ASM. Die Bäume werden im Herbst vom Werkhof geschnitten. Nidau beauftragt das Landschaftswerk für den Unterhalt des Biotops im Beundenquartier.
- **Beschäftigungsprogramme:** Solche bestehen, meist für Jugendliche. Der Werkhof macht oft gute Erfahrungen. Aus Datenschutzgründen weiss der Leiter Werkhof nicht, weshalb diese Leute bei ihm arbeiten. Nach dem Einsatz füllt der Leiter Werkhof ein Formular (Bestätigung des Einsatzes, Rückmeldung betreffend Verhalten) zuhanden der Jugendstaatsanwaltschaft aus. Menschen, die in einem Integrationsprogramm sind, haben auch schon mitgearbeitet.
- **Absenz des Leiters Infrastruktur:** Das letzte ¾-Jahr war für den Leiter Werkhof nicht einfach. Die fehlende Unterstützung war spürbar. Die Stelle Bereichsleiter Tiefbau wird demnächst besetzt.

Fazit der Aufsichtskommission: Die Aufsichtskommission hat den Eindruck, dass der Werkhof gut funktioniert, hat festgestellt, dass die Auflagen des Datenschutzes eingehalten werden und ein motiviertes Team vorhanden ist.

## Überprüfung Datenschutz- und Verwaltungskontrolle Jugendarbeit Nidau und Umgebung JANU

### Datenschutz

- **Datenerfassung:** Name, Adresse, Telefonnummer und Email werden nur für die Anmeldung an einem Projekt erfasst.  
Es wird eine Besucher/innenliste der Jugendlichen, die ins JANU kommen, geführt. Jedoch nur mit den Angaben ob Mädchen und Knabe und dem Alter.
- **Datenaustausch:** Nur die Buchhaltungsdaten werden mit dem BKS ausgetauscht. Bei den Anmeldebestätigungen die von der Post nicht zugestellt werden können, besteht ein Datenaustausch mit der Einwohnerkontrolle.  
JANU ist weitgehend autonom.
- **Übermittlung und Erfassung der Daten:** Die Schüler/innenzahlen werden von der Stadtverwaltung an die JANU übermittelt damit eine genügende Anzahl Flyer bestellt werden kann.  
Die Team-Protokolle sind anonymisiert und bleiben bei der JANU.
- **Verwahrung Daten/Akten:** Die Projektunterlagen sind alle digital und auf den PCs vor Ort gespeichert. Nur das Mädchentreff-Buch enthält die Vornamen der Besucherinnen.
- **Kommunikation mit dem Kanton Bern:** Das Reporting-Formular für den Kanton enthält die Anzahl (Besucher/innenerfassung) und die aktive (z.B. Mitmachen an einem Projekt) und passive (z.B. Mädchentreff) Teilnahme der Kinder zwischen 6 und 18 Jahren. Das Formular wird via Martin Zesiger, Abteilungsleiter Bildung, Kultur und Sport, BKS, an den Kanton geschickt.
- **Social Media:** Auf allen Bildern, die veröffentlicht werden, sind keine Kinder zu erkennen. Absichtlich ist in der JANU das WLAN nicht freigegeben. Das JANU-Handy dürfen die Kinder unter Aufsicht gebrauchen. Es wird aber nicht erlaubt, auf Social Media-Kanäle zuzugreifen.  
Das Fotografieren und Versenden von Fotos eines anderen Kindes ohne seine Erlaubnis, ist nicht gestattet. Solche Aufnahmen werden gelöscht.
- **GEVER/Teamraum:** Die JANU hat keinen Zugriff auf GEVER/Teamraum. Sie arbeiten mit lokalen PCs.

### Personelles und Umgang mit den Jugendlichen

- **Information über Neuerungen:** Wöchentlich findet eine JANU-Teamsitzung statt. Das ganze Team hat alle 3 Wochen eine Sitzung mit dem Abteilungsleiter BKS. Die Stellenleiterin Jugendarbeit ist bei den Sitzungen der Jugendkommission jeweils auch anwesend.
- **Probleme mit Besucher/innen:** Es gibt selten Komplikationen. Wenn ein Kind nicht tragbar ist, gibt es ein Gespräch mit den Eltern.
- **Missbrauch/Mobbing/körperliche Gewalt:** JANU kann ein Treff- oder Angebotsverbot aussprechen. Es wird das Gespräch mit den Eltern gesucht.  
JANU würde bei der Tagesschule und Schulsozialarbeit nachfragen, ob sie auch schon Auffälligkeiten beobachtet haben. Es ist auch möglich, dass Eltern Auflagen erhalten damit die Kinder wieder Zugriff aufs Angebot erhalten. Für eine Gefährdungsmeldung ist der Leiter BKS zuständig.
- **Kulturelle Probleme:** Bei kulturellen, religiösen oder rassistischen Problemen wird miteinander diskutiert. Der Gemeinsamkeitsgedanke wird bei JANU grossgeschrieben.
- **Hausverbot:** Es gibt keine Kinder, die ein Hausverbot bei der JANU haben.
- **Auswärtige Kinder:** Alle Kinder dürfen in die JANU kommen. Die sehr wenigen Auswärtigen werden auf der Besucher/innenerfassung als «Auswärtige» erfasst. Bei kostenpflichtigem Angebot bezahlen die Auswärtigen das Doppelte.
- **Supervision für Mitarbeitende:** Dies ist über das Weiterbildungsbudget der JANU möglich. Weil die Stadt mit den angeschlossenen Gemeinden abrechnet, ist dieser Posten nicht bei den Gemeindefortbildungen budgetiert, sondern separat aufgelistet. Das Weiterbildungsbudget verwaltet die JANU selber, wird aber dem Leiter BKS zur Genehmigung vorgelegt.  
Bei Bedarf nimmt die JANU eine Supervision in Anspruch.

- **Neuer JANU-Standort:** Die Erfahrungen am neuen Standort sind gut. Es gibt genug Raum und es ist eine deutliche Verbesserung spürbar. Die Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen im Haus ist gut. Da die Tagesschule zu viele Mittagstischanmeldungen hatte, wird das Mittagsmodul an drei Tagen in den Räumlichkeiten der JANU durchgeführt.  
Die Besucher/innenzahl ist am neuen Standort konstant geblieben.  
Leider gab es in der JANU an der Hauptstrasse 33 einen Einschleichen Diebstahl.
- **Coachingprogramm:** Im Jahr 2019 wurde es nicht genutzt. Es handelt sich hier um ein Notfallprogramm und wird nur genutzt, wenn alle anderen Netze nicht halten. Die JANU wirbt nicht aktiv, da ein Coachingprogramm sehr zeitintensiv ist.
- **Notfallsituationen bei Kindern:** Wegen guter Beziehungsarbeit ist bis jetzt noch keine Notfallsituation entstanden.  
Die Krisenintervention ist in den Schulen standardisiert. Die Stellenleiterin Jugendarbeit hatte keine Kenntnis davon. Der Abteilungsleiter BKS wird die Stellenleiterin Jugendarbeit noch entsprechend informieren.  
Im Falle eines Unfalles in einem Lager besitzt die JANU von jedem Kind ein Notfallblatt und hat auch immer ein Notfallhandy dabei.
- **Notfallkonzept für Mitarbeitende bei Drohungen etc.:** Es gibt keine Vorgabe seitens der Stadt Nidau. Die JANU würde mit dem Leiter BKS Kontakt aufnehmen.  
Es arbeitet nie eine Betreuungsperson alleine. Die JANU wurden noch nie mit Drohungen konfrontiert.

### Verschiedenes

- **Austausch mit Lehrpersonen und Tagesschule:** Der Austausch mit der Tagesschule funktioniert sehr gut. Mit den Lehrpersonen gibt es wenig Kontakt, ausser bei den Bereichsleitungssitzungen die 3 Mal jährlich mit dem Leiter BKS stattfinden. Die JANU nimmt an den Elternratssitzungen teil. Die Früherkennungssitzung wird von der JANU geleitet. Vertreten ist an dieser Sitzung die Polizei, Schulsozialarbeit, Schulleitung und Fachstelle Integration. Aktuelle Themen werden an dieser Sitzung besprochen.
- **Nutzung der Angebote und Arbeitsbelastung:** Das Angebot wird gut genutzt. Die Besucher/innenzahlen sind konstant. Die Projekte sind gut besucht und die Angebote werden immer an die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst. Die Jugendlichen können Wünsche anbringen, die die JANU dann auswertet und eventuell etwas Neues entwickelt.  
Der freiwillige Jahresbericht der JANU wird als Instrument zur Auswertung der Angebote genutzt und die Zielerreichung wird gemessen. Die Angebote sind bedarfsgerecht. Es gibt sehr beliebte Angebote, jedoch können sie aus personellen Gründen nur begrenzt angeboten werden. Eines davon ist «sports at nights».  
Dank dem Jahreszeitmodell gleicht sich die Überzeit mit der Kompensation aus.  
Bis 2018 wurden Praktikantinnen und Praktikanten über den Lastenausgleich finanziert. Da dies neu nicht mehr möglich ist, hat die Jugendkommission dem Gemeinderat den Antrag gestellt, eine/n Mitarbeitende/n in Ausbildung anstellen zu können. Da es sich um eine befristete Stelle handelt, liegt die Kompetenz beim Gemeinderat.
- **Anmeldeverfahren beim Angebot Ferieninsel:** Am Anmeldetag gibt es zwei Möglichkeiten für eine Teilnahme. Beim ersten Zeitfenster kann sich ein Kind für die ganze Woche und beim zweiten Zeitfenster für einzelne Tage anmelden. Die Eltern stellen sich vor den Räumlichkeiten der JANU in die Schlange und müssen den Kurs bar bezahlen. Kinder, die die ganze Woche buchen, haben Vorrang, weil die Ferieninsel für Kinder konzipiert wurde, deren Eltern auf eine Wochenbetreuung angewiesen sind.
- **Pausenplatzpräsenz in den Schulen:** Dies ist das Werbegefäss der JANU. Die Mitarbeitenden der JANU kommunizieren frei mit den Kindern auf dem Pausenplatz und verteilen Flyer.

Fazit der Aufsichtskommission: Die Aufsichtskommission hat den Eindruck, dass die Kinderbetreuung für die Mitarbeitenden der JANU an erster Stelle steht, dass die Auflagen des Datenschutzes eingehalten werden und dass das Angebot auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet ist.

Die Aufsichtskommission dankt dem Gemeinderat und den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Nidau, 25. Februar 2020 / sia

AUFSICHTSKOMMISSION NIDAU

Der Präsident



Paul Blösch

Die Vizepräsidentin



Tamara Münger



## 14. Reglement über die Mehrwertabgabe - Fristverlängerung

Ressort  
Sitzung

Präsidiales  
17. und 18. Juni 2020

---

Der Gemeinderat beantragt beim Stadtrat eine Fristverlängerung der Motion 173 M. Kramer (übernommen durch Brigitte Deschwanden Inhelder) bis März 2021.

---

nid 6.1.4 / 30

### Sachlage

Mit der Motion M 173/2017 verlangen Michael Kramer und 8 Mitunterzeichnende (übernommen durch Brigitte Deschwanden Inhelder) dem Stadtrat ein Reglement zur Mehrwertabschöpfung (vgl. Art. 142 ff BauG<sup>1</sup>) vorzulegen. Die Motion wurde vom Stadtrat am [21. Juni 2018](#) angenommen. Die Frist, den Auftrag zu erfüllen, also einen Reglements-Entwurf zu unterbreiten, läuft im Juni 2020 ab.

### Fristverlängerung

Es ist geplant, den Reglements-Entwurf dem Stadtrat spätestens im November 2020 zu unterbreiten. In der Annahme, dass der Stadtrat das Reglement erlässt und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, könnten die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Das Reglement ist heute noch nicht bereit für eine Beratung im Stadtrat, weshalb der Gemeinderat den Stadtrat um Erstreckung der Frist bis März 2021 ersuchen muss. Mit der Fristerstreckung bis März 2021 ist auch noch ein allfälliger „Corona-Puffer“ berücksichtigt.

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 34, Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Für die Motion M 173/2017 M. Kramer (übernommen durch Brigitte Deschwanden Inhelder) wird eine Fristverlängerung bis März 2021 bewilligt.

2560 Nidau, 12. Mai 2020 sta

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

---

<sup>1</sup> Kantonales Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)



## 15. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 192
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	21.11.2019
Eingereicht von:	Bongard Bettina (SP)
Mitunterzeichnende:	Baumann Markus, Blösch Paul, Deschwanden Inhelder Brigitte, Döhrbeck Michael, Egger Tobias, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Damian, Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Romdhani Soumaya, Rubin Michael, Spycher Thomas, Stucki-Steiner Carine
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.14
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Postulat

## Skate – Bewegungs - Begegnungspark

---

### Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt,

1. Einen Skate-Bewegungs-Begegnungspark an einem geeigneten Standort zu realisieren

### Begründung

Nicht alle Menschen haben das Talent zum Fussballspielen und nicht alle wollen sich in einer Ballsportart messen. Bedingt durch den Zuwachs vieler neuer Rollgeräte ist ein Skatepark heute auch ein Bewegungspark, wo sich vom Kleinkind, dem Jugendlichen bis zum Erwachsenen im reiferen Alter alle draussen bewegen. Ein Bewegungspark/Skatepark verbindet Generationen wie auch Menschen aus verschiedenen Kulturen und wird somit zum Begegnungspark. Jugendliche verbringen ihre Freizeit draussen und können so Stress besser abbauen, sind sozialer, ausgeglichener und können sich besser konzentrieren.

Die Mini-Rampen-Kompo aus Holz und Metall beim Schulhaus Balainen wird weder den Sicherheitsanforderungen gerecht, noch den Ansprüchen der Nutzer. Obschon diese Anlage veraltet ist, wird sie immer noch rege benutzt und muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Bei der vorhandenen Anlage findet eine Selektion statt, da sie nicht für alle befahrbar ist. In einem guten Skate- und Bewegungspark ist das Angebot vielseitig und die Altersstufen werden automatisch durchmischt. Sowohl Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen sich auch in Zukunft an einem Ort treffen und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung draussen erleben können.

## **Antwort des Gemeinderates**

### *a) Formelles*

Nach Artikel 49 Absatz 1 der Stadtordnung kann jedes Mitglied des Stadtrats mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrats zum Beschluss unterbreitet. Das Anliegen der vorliegenden Motion liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des kreditkompetenten Organs, abhängig vom Projekt und der Höhe des beantragten Kredits für dessen Umsetzung. Es ist davon auszugehen, dass die Genehmigung eines entsprechenden Projekts und Kredits in die Zuständigkeit des Stadtrats nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a fällt. In dem Sinne wird die Motion als zulässig erachtet. Nachfolgend wird dargelegt, weshalb der Gemeinderat allerdings eine Umwandlung der Motion in ein Postulat nach Artikel 33 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats beantragt.

### *b) Inhaltliche Beantwortung*

Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen im Vorstoss. Tatsächlich ist die Anlage beim Schulhaus Balainen bereits etwas in die Jahre gekommen und wird mittelfristig ersetzt werden müssen. Auch kann er die Argumentation gut nachvollziehen, dass eine entsprechende Anlage im Freien eine wichtige Ergänzung des Freizeitsangebots für Kinder und Jugendliche, allenfalls auch Erwachsene bilden könnte.

Allerdings gilt es im Hinblick auf eine Entscheidung über eine allfällige Realisierung eines solchen Projekts verschiedene Elemente sorgfältig zu prüfen resp. abzuwägen. Aus Sicht des Gemeinderates müsste ein solches Projekt nicht nur von der Stadt Nidau initiiert und umgesetzt werden, sondern auch bei der Planung und insbesondere bei einem allfälligen Betrieb von zivilgesellschaftlichem Engagement mitgetragen werden (z.B. durch einen Verein). Die Stadt Nidau könnte dafür mit einem partizipativen Prozess Unterstützung bieten. Es kann aber gerade bei einem derartigen Projekt nicht sein, dass dieses ohne eine massgebliche Beteiligung breiter Bevölkerungskreise ins Leben gerufen wird. Neben finanziellen Überlegungen spielt hier auch die Tatsache eine Rolle, dass eine solche Beteiligung verhindern kann, dass an den künftigen Nutzerinnen und Nutzern vorbei geplant wird. Weiter müsste eine Realisierung davon abhängig gemacht werden, ob sich in Nidau ein geeigneter Standort für einen Skate- und Bewegungspark finden lässt. Einerseits sollte ein solcher Standort in baulicher Hinsicht passen, andererseits müsste auch ein Standort gefunden werden können, bei welchem die Gefahr von Nutzungskonflikten möglichst gering gehalten werden kann. Schliesslich wird sich der Gemeinderat auch Gedanken über die Dimension einer neuen Anlage wie auch die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Anlage machen müssen.

Der Gemeinderat ist wie bereits erwähnt bereit, das Anliegen vertieft zu prüfen und entsprechend als Postulat entgegenzunehmen.

## **Beschlussentwurf**

Annahme als Postulat



## 16. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 193
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	21.11.2019
Eingereicht von:	Döhrbeck Michael (Grüne), Kessi Valérie (SP)
Mitunterzeichnende:	Bongard Bettina, Deschwanden Inhelder Brigitte, Egger Tobias, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Damian, Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Lützel Schwab Kathleen, Pauli Pauline, Romdhani Soumaja, Rubin Michael, Rutishauser Roland, Sauter Viktor, Stucki-Steiner Carine, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.15
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Richtlinienmotion

### **Überparteiliche Motion zur Schliessung der Autostrassen-Ausfahrt Guglerstrasse**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, sich beim Kanton zusammen mit der Stadt Biel für die Schliessung der Ausfahrt Guglerstrasse (beim Paoluzzo) an der kantonalen T6 (Bernstrasse) einzusetzen.

#### **Begründung**

Nach der Eröffnung des A5 Ostasts wurden verkehrlich flankierende Massnahmen (vfm) geplant und eingeführt, damit der Verkehr einerseits wirklich über den Ostast führt und andererseits geregelt wird.

Die Biel- und die Gurnigelstrasse leiden nun aber unter einem Ausweichverkehr von rund 50% (51% / 53%), der über die Ausfahrt Guglerstrasse die Lichtsignalanlage Keltenstrasse, resp. den Guido Müller-Platz umgeht. Ebenfalls unter Schleichverkehr leiden die Grenzstrasse sowie das Mühlefeldquartier. Dabei kommt es immer wieder vor, dass Lastwagen versuchen, sich durch die engen Quartierstrassen zu zwängen. Meist müssen sie sich dann rückwärts aus diesen Seitenstrassen herausmanövrieren.

Manche der betroffenen Quartierstrassen haben nicht einmal ein Trottoir. Dadurch ist die Sicherheit der Fussgänger und insbesondere der Schulkinder gefährdet.

Auch im Bieler Stadtrat ist ein überparteiliches Postulat hängig, das die Schliessung der Ausfahrt Guglerstrasse verlangt. Da diese auf Nidauer Boden liegt, ist der Nidauer Gemeinderat aufgefordert, sich beim Kanton für eine baldige Umsetzung dieser Massnahme einzusetzen.



## **Antwort des Gemeinderates**

### *a) Formelles*

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Ihr kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 49 Stadtordnung). Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Gemeinderat.

### *a) Inhaltliche Beantwortung*

Der Gemeinderat ist sich der Problematik bewusst. Bereits im vergangenen Jahr wurden bei den beiden Städten Biel und Nidau Petitionen eingereicht, welche den Schleichverkehr beanstanden, woraufhin ein Treffen mit den zuständigen Mitgliedern des Gemeinderats der beiden Städte, den zuständigen Stellen aus den Verwaltungen, den Petitionskomitees und dem Quartierleist Mühlefeld stattgefunden hat. Auf Seiten der Stadt Nidau wurde die Gurnigel- / Kelten- / Guglerstrasse als Vertiefungsthema im Gesamtverkehrskonzept aufgenommen, um eine umfassende Lösung für das Quartier in Koordination mit der Stadt Biel ausarbeiten zu können. Die Sperrung des Anschlusses Guglerstrasse ist dabei als Massnahme enthalten. Die öffentliche Mitwirkung zum Gesamtverkehrskonzept hat vom 13. Januar bis zum 12. Februar 2020 stattgefunden. Die Mitwirkungseingaben werden evaluiert und die Umsetzungsprojekte entsprechend priorisiert. Basierend auf dieser Priorisierung wird ein Umsetzungsprojekt mit Verkehrsmassnahmen zur Verbesserung der Quartierverträglichkeit für diesen Perimeter ausgearbeitet und dem Stadtrat unterbreitet. Wie bereits in der Antwort auf den Vorstoss „30er-Zone ganzes Wohnquartier der Weidteile (inkl. Gunigelstrasse) zur Verkehrsberuhigung“ ausgeführt wurde, sollen im Rahmen der Ausarbeitung dieser Vorlage sowohl das Anliegen dieses, wie auch des vorliegenden Vorstosses aufgenommen werden.

## **Beschlussentwurf**

Annahme als Richtlinienmotion



## 17. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 194
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	21.11.2019
Eingereicht von:	Lützelschwab Rickenbacher Kathleen (SP)
Mitunterzeichnende:	Bongard Bettina, Deschwanden Inhelder Brigitte, Döhrbeck Michael, Egger Tobias, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Damian, Kessi Valérie, Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Romdhani Soumaya, Rubin Michael, Stucki-Steiner Carine
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.16
Ressort:	Soziales
Antrag Gemeinderat:	Ablehnung

## Quotenlösung Asylwesen

---

### Antrag

Die Schweiz soll sich unbedingt an einer Quotenlösung in Europa im Hinblick auf die an europäischen Häfen ankommenden Geflüchteten beteiligen. Es können nicht einzelne Länder die Verantwortung für die Aufnahme und Unterbringung der geflüchteten Menschen übernehmen. Die Gemeinde Nidau soll dem Bund die Bereitschaft zeigen, der Quote entsprechend, einzelne Geflüchtete aufzunehmen.

### Begründung

Die Zahlen der Asylgesuche in der Schweiz sind stark rückläufig. So wurden im Jahr 2018 knapp über 15' 000 neue Asylgesuche gestellt, was dem tiefsten Wert seit über zehn Jahren entspricht. Auch im Jahre 2019 sind die Zahlen weiterhin rückläufig. Trotzdem sind weltweit Millionen von Menschen auf der Flucht. An den Grenzen Europas riskieren denn auch täglich Menschen ihr Leben, um in Europa ein Asylgesuch stellen zu können.

Seit Anfang 2019 sind laut UNHCR bereits hunderte Menschen bei der Flucht über das Mittelmeer ertrunken - die Dunkelziffer dürfte weit höher sein. Aus diesen Gründen versuchen NGO's mit Bootseinsätzen auf dem Mittelmeer das zu übernehmen, was eigentlich die Pflicht des Staates wäre - Menschen in Seenot zu retten. Die Arbeit der NGO 's wird oft verhindert und die Schiffe können nicht in europäische Häfen einlaufen. So mussten 2019 zahlreiche Schiffe teilweise wochenlang mit Geflüchteten an Bord im Mittelmeer verharren.

Es ist nachvollziehbar, dass nicht Länder wie Italien oder Malta alleine die Verantwortung für die Aufnahme und Unterbringung dieser geflüchteten Menschen tragen können. Europa diskutiert derzeit fixe Quoten zur Verteilung der Geflüchteten. Die Schweiz muss ihre Verantwortung übernehmen. Während zahlreiche Menschen auf dem Mittelmeer ertrinken oder nach ihrer Rettung wochenlang auf dem Mittelmeer verharren, werden in der Schweiz

mangels Asylgesuchen Asylunterkünfte geschlossen. Die Schweiz verfügt über Infrastruktur und Möglichkeiten, sich an der Aufnahme der Gestrandeten zu beteiligen. Dafür benötigt die Schweiz aber auch Kantone und Gemeinden, die bereit sind, die Personen unterzubringen. Nidau soll sich zur Unterbringung in der Gemeinde anbieten, insbesondere auch, weil Nidau in Besitz von leerstehenden Gebäuden ist. Damit beteiligt sich Nidau nicht nur direkt an der Rettung dieser Menschen, sondern unterstützt auch die primären Ankunftsländer und stellt sicher, dass diese ihr in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiertes Recht auf Einreichung eines Asylgesuchs wahrnehmen können.

## **Antwort des Gemeinderates**

### *a) Formelles*

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (Richtlinienmotion). Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Gemeinderat.

### *b) Inhaltliche Beantwortung*

Die Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden liegt vollumfänglich beim Bund. Die Personen werden nach einem (Quoten-)Schlüssel gemäss Einwohnendenzahlen auf die Kantone verteilt. Der Kanton Bern verteilt die Personen des Asylbereichs auf die Verwaltungsregionen proportional zur Einwohnendenzahl. Eine „Quotenregelung“ für die Kantone und die Verwaltungsregionen des Kantons Bern ist also bereits in Kraft. Entschlösse sich der Bund, sich an einer europäischen Lösung zur Linderung der Not der geflüchteten Menschen zu beteiligen, würde der nationale und kantonale Mechanismus weiterhin spielen. Innerhalb der Verwaltungsregionen zeigt sich allerdings, dass der Anteil an Personen aus dem Asylbereich in Biel und Nidau minim über dem kantonalen Durchschnitt liegt (0.71% versus 0.67%, Bundesamt für Statistik 2018). In den ersten 5-7 Jahren ist der Bund (und Kanton) zuständig für die existentielle Sicherung der Personen im Asylbereich. Nach 5-7 Jahren wechselt die Zuständigkeit für die existentielle Sicherung von Kanton zu den Gemeinden. Zu diesem Zeitpunkt sind immer noch über 80% der Personen auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen. Die Direktion Gesundheit Soziales Integration prognostiziert für die Stadt Nidau einen überproportional hohen Anteil an solchen Übertragungen in den nächsten drei Jahren. Eine proportionale Verteilung der Asylsuchenden Personen ist somit auf Kantons- und Bezirksebene erfüllt, und auf Ebene Stadt Nidau mehr als erfüllt.

Zudem zeigte die vom Kanton in Auftrag gegebene Ecoplan-Studie, dass sich ein zu hoher Anteil an Flüchtlingen ganz direkt auf die Sozialhilfequote einer Region auswirkt. Gemäss Studie ist die hohe Sozialhilfequote der Gemeinden Nidau und Biel und anderer Gemeinden des Bezirks Biel auf die Krise der Uhrenbranche, auf daraus resultierend überdurchschnittlich niedrige Mietzinsen zurückzuführen, was wiederum dazu führte, dass diese günstigen Wohnungen in den 80-90-iger Jahren von den Hilfswerken für die Unterkunft von Asylsuchenden und Flüchtlingen genutzt wurden. Eine schwache wirtschaftliche Entwicklung und die Zweisprachigkeit erschwerten die wirtschaftliche Integration dieser Personen. Angesichts der bereits existierenden proportionalen Verteilung auf Kantone und Verwaltungsregionen und aufgrund der in der Ecoplanstudie beschriebenen Zusammenhänge erachtet der Gemeinderat eine Intervention beim Bundesrat als nicht zielführend.

**Beschlussentwurf**

Ablehnung



## 18. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 213
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	21.11.2019
Eingereicht von:	Münger Tamara (BDP)
Mitunterzeichnende:	Baumann Markus, Evard Amélie, Fischer Martin, Leiser Matthias, Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Schneiter Marti Susanne, Spycher Thomas
Beschluss Gemeinderat:	04.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.17
Ressort:	Finanzen
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Postulat

## Neubewertung der Liegenschaften ab dem Steuerjahr 2020

---

### Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob eine Senkung der Liegenschaftssteuer in der Gemeinde Nidau auf das nächstmögliche Steuerjahr (2021) möglich ist.

Die Steuer ist so weit zu senken, dass die Einnahmen mit denen aus dem Steuerjahr 2019 für die Stadt Nidau identisch sind.

### Begründung

Die letzte Bewertung der amtlichen Gebäudewerte fand 1999 statt.

Die Neubewertung durch den Kanton Bern soll per 31.12.2020, also bereits massgebend für das Steuerjahr 2020, in Kraft treten. Es ist eine reine „Tischbewertung“. Es kommen also keine Schätzer in die Liegenschaften und alle Eigentümer werden von dieser Neubewertung betroffen sein.

Der amtliche Wert wird auf 70% oder 77% des Verkehrswertes (Wert auf dem Käufermarkt) festgelegt. Wie hoch dieser Verkehrswert ist, wird anhand von Statistiken der Handänderungen und weiteren Indexen durch die Steuerbehörde erhoben.

Der amtliche Wert hat einen direkten Einfluss auf die Liegenschaftssteuer. Diese ist in der Gemeinde Nidau bereits heute sehr hoch: aktuell 1.5‰ (Vergleich: Port 1.0‰).

Durch die Neubewertung steigen die amtlichen Werte und somit auch die Steuerschuld der Vermögenssteuer. Die Bewertung findet ohne Einfluss des jeweiligen Eigentümers statt und kann auch nicht umgangen werden.

### **Antwort des Gemeinderates**

Die heute gültigen amtlichen Werte basieren auf einer allgemeinen Neubewertung von 1999 mit einer Bemessungsperiode 1993 – 1996. Die Verkehrs- oder Ertragswerte haben sich seither im ganzen Kanton bei allen Gebäudearten und in allen Regionen erheblich und fast ausnahmslos nach oben verändert womit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Neubewertung (Art. 182 Abs. 1 Steuergesetz) erfüllt sind.

Mit der Allgemeinen Neubewertung 2020 wird die steuerliche Gleichbehandlung unter Personen mit Grundeigentum verschiedener Gebäudearten und in unterschiedlichen Regionen wiederhergestellt. Ebenso werden Personen mit Grundeigentum und solche mit beweglichem Vermögen wieder gleichbehandelt.

Die Bewertungsnormen und damit die amtlichen Werte aller Grundstücke im ganzen Kanton entsprechen zudem wieder den gesetzlichen Vorgaben und die neuen amtlichen Werte befinden sich wieder im Verhältnis von zwischen 70 % bis 100 % des Verkehrswerts. Die neuen amtlichen Werte werden in Nidau voraussichtlich zwischen Mai und September eröffnet, per Fälligkeit 31.12.2020 fakturiert und in der Folge erstmals für die Steuererklärung 2020 – also ab Januar 2021 – berücksichtigt. Dieser zeitliche Ablauf führt dazu, dass die Auswirkungen der Neubewertung auf die Liegenschaftssteuern bei der Erstellung des Budgets 2021 noch nicht bekannt sind.

Der Gemeinderat ist bereit das Postulat anzunehmen und wird anlässlich der Erstellung des Budgets 2022 im Herbst 2021 prüfen, ob und in welchem Rahmen eine Senkung der Liegenschaftsteuer möglich und sinnvoll ist.

### **Beschlussentwurf**

Annahme als Postulat



## 19. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 214
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	21.11.2019
Eingereicht von:	Grob Oliver (SVP)
Mitunterzeichnende:	Baumann Markus, Blösch Paul, Döhrbeck Michael, Egger Tobias, Jenni Hanna, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Damian, Leiser Matthias, Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Münger Tamara, Pauli Pauline, Romdhani Soumaya, Rubin Michael, Rutishauser Roland, Sauter Viktor, Schneiter Marti Susanne, Spycher Thomas, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.18
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

## Schwerpunktkontrollen Licht

---

### Antrag

Die SVP Nidau bittet den Gemeinderat bei der Kantonspolizei Bern mehr Schwerpunktkontrollen betreffend der intakten Fahrzeugbeleuchtung bei Fahrrädern / EScooter einzufordern.

### Begründung

Es herrscht nun wieder die dunkle und nasse Jahreszeit, bei der es wieder sehr früh dunkel wird. Da es aber nach wie vor noch nicht jeder Velo bzw. E-Scooter-Fahrer verstanden hat, das Licht an seinem Gefährt einzuschalten, bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu halten, besteht hier zwingend Handlungsbedarf.

Die SVP Nidau bittet den Gemeinderat, bei der Kantonspolizei Bern explizit mehr Schwerpunktkontrollen bezüglich der korrekten Beleuchtung der Radfahrer zu beantragen. Durch Beobachtungen an diversen Strassen ist auch dieses Jahr wieder ersichtlich, dass viele Radfahrer mit ungenügender oder nicht vorhandenen Beleuchtung unterwegs sind.

Da die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer dadurch gefährdet wird, empfindet es die SVP Nidau zwingend für nötig, dass hier mehr Kontrollen seitens der Polizei durchgeführt werden. Sehen und gesehen werden ist essentiell im Strassenverkehr und dazu gehört eine intakte Fahrradbeleuchtung.

Zudem ist es fraglich ob alle E-Scooter eine Strassenzulassung besitzen, was wiederum ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt, falls sie dies nicht der Fall ist. Auch hier gilt es bei den durchzuführenden Kontrollen ein Auge darauf zu werfen.

Die SVP Nidau bitte den Gemeinderat diese Kontrollen so rasch als möglich einzufordern.

### **Antwort des Gemeinderates**

Nach Artikel 50 der Stadtordnung kann jedes Mitglied des Stadtrates mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder des Gemeinderates prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet. Mit dem vorliegenden Vorstoss wird der Gemeinderat aufgefordert, bei der Kantonspolizei mehr Schwerpunktkontrollen betreffend die intakte Fahrzeugbeleuchtung bei Fahrrädern und Elektro-Trotтинetten einzufordern. Es wird davon ausgegangen, dass der Postulant mit diesem Anliegen einen Prüfauftrag an den Gemeinderat im Sinne eines Postulats beabsichtigt, womit das Postulat als zulässig erachtet wird.

Der Gemeinderat hat aus Sicht der Verkehrssicherheit Verständnis für das Anliegen des Postulats. Die zuständige Stelle steht diesbezüglich im Austausch mit der Kantonspolizei. Die Lichter an den Fahrrädern und Elektro-Trotтинetten wurden diesen Winter im Speziellen am Tag des Lichts Anfang November 2019 kontrolliert sowie im Rahmen der üblichen Schulwegkontrollen.

Hinsichtlich der Planung der Lichtkontrollen für die Wintersaison 2020/21 wird die Stadt Nidau das Thema mit der Kantonspolizei wiederum aufgreifen und sich für entsprechende Kontrollen einsetzen. Im Rahmen der Kontrollen soll namentlich auch der Strassenzulassung von Elektro-Trotтинetten besondere Beachtung geschenkt werden. Diesbezüglich sei hier vollständigshalber erwähnt, dass im Februar 2019 das ASTRA für mehrere Fahrzeugtypen die Zulassung definierte, wonach zugelassene Elektro-Trotтинette, Elektro-Stehroller und Elektro-Rikschas verkehrsrechtlich als Fahrrad gelten (siehe Gesamtverkehrskonzept S. 36 / [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) > Themen > Trendfahrzeuge).

In diesem Sinne empfiehlt der Gemeinderat die Annahme des Postulats und spricht sich aufgrund der bereits erfolgten Absprachen mit der Kantonspolizei und der in die Wege geleiteten weiterführenden Bestrebungen für eine gleichzeitige Abschreibung aus.

### **Beschlussentwurf**

Annahme und gleichzeitige Abschreibung





## 20. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 215
Richtlinienmotio:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	21.11.2019
Eingereicht von:	Döhrbeck Michael (Grüne)
Mitunterzeichnende:	Blösch Paul, Bongard Bettina, Deschwanden Inhelder Brigitte, Egger Tobias, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Damian, Kessi Valérie, Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Romdhani Soumaya, Rubin Michael, Stucki-Steiner Carine
Beschluss Gemeinderat:	03.03.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.19
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Ablehnung

### Ein Fest für die Nacht

---

#### Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, gemeinsam mit Gemeinden sowie Institutionen und Organisationen der Region 2020 ein Fest für die Nacht ohne öffentliche Beleuchtung zu initiieren.

#### Begründung

Die Einführung des elektrischen Lichtes gilt als einer der grossen Fortschritte des 20. Jahrhunderts. Doch übermässiges Licht (Lichtverschmutzung) beeinträchtigt nicht nur die natürliche Nachtlandschaft, sondern kann auch das Leben vieler Pflanzen- oder Tierarten und den Menschen erheblich stören. Zum Beispiel verlieren Zugvögel ihre Orientierung und Insekten verbrennen an Lichtquellen. Menschen können an Schlafstörungen leiden.

Am 26. September 2019 haben die Gemeinden des Grossraums Genf eine für Europa bisher einzigartige Veranstaltung durchgeführt: Rund 150 Gemeinden der Kantone Genf und Waadt und im benachbarten Frankreich haben ihre öffentliche Beleuchtung bei Einbruch der Dunkelheit nicht eingeschaltet. An der grenzüberschreitenden Veranstaltung „La nuit est belle! (1)“ wurde der Bevölkerung an astronomischen Anlässen, Nachtwanderungen, Diskussionsveranstaltungen, Konzerten, Lesungen etc. die Schönheit der Nacht näher gebracht und für die Probleme der Lichtverschmutzung sensibilisiert. Im Berner Jura feierte bereits am 20. September 2019 die Gemeinde Tramelan die Nacht mit der „Fête de la nuit (2)“.

Ziel einer solchen Veranstaltung ist es, der Bevölkerung bewusst zu machen, an welche Lichtverschmutzung wir uns gewöhnt haben und dass weniger Licht nicht nur Strom spart, sondern auch ein Gewinn an Lebensqualität bedeutet, indem man z.B. den Sternenhimmel wieder besser wahrnimmt.

### **Antwort des Gemeinderates**

Der Gemeinderat anerkennt den Bedarf an Sensibilisierung in Bezug auf die Lichtverschmutzung und ist auch bereit, mögliche Massnahmen in diese Richtung zu prüfen. Er ist allerdings skeptisch, ob die vorgeschlagene Idee in der Region realisierbar ist. Jedenfalls kann bereits jetzt festgehalten werden, dass eine Durchführung im Jahre 2020 nicht realistisch ist. Einerseits fehlt in der Region jegliche Erfahrung in der Durchführung einer solchen Veranstaltung und bräuchte es entsprechend eine längere Vorlaufzeit für die Organisation. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass neben der Absprache und Organisation mit den anderen Gemeinden und Organisationen viele grundsätzliche Fragen zu klären wären. Beispielsweise gäbe es generell in Bezug auf die Sicherheit, im Besonderen beispielsweise die Verkehrssicherheit, vieles vorzukehren, das mit anderen Veranstaltungen in keinem Vergleich steht.

Der Gemeinderat ist zudem der Ansicht, dass die vorhandenen Ressourcen in der Verwaltung effizienter eingesetzt werden, wenn statt einzelnen Aktionen langfristige Massnahmen geprüft werden, so zum Beispiel die Umstellung oder Reduktion der nächtlichen Beleuchtung, die Umstellung der Strassenbeleuchtung oder die Schaffung eines nachhaltigen „Plan lumière“ (Beleuchtungskonzept im öffentlichen Raum) für Nidau.

Eine Durchführung hängt massgeblich davon ab, ob sämtliche Gemeinden (Biel und Agglomeration) mitmachen würden. Der Gemeinderat ist grundsätzlich nicht gegen das Anliegen und wäre bereit bei einem Anlass mitzuwirken, sollte aus den umliegenden Nachbargemeinden entsprechende Bestrebungen kommen. Allerdings soll Nidau namentlich aus Ressourcengründen nicht die Federführung übernehmen.

Der Gemeinderat ist sich der Sensibilisierung in Bezug auf die Lichtverschmutzung bewusst und bestrebt, langfristige Massnahmen zu prüfen.

### **Beschlussentwurf**

Ablehnung



## 21. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P216
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	05.03.2020
Eingereicht von:	Amélie Evard und Susanne Schneiter Marti
Mitunterzeichnende:	
Beschluss Gemeinderat:	26.05.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 4.1
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Annahme

### Preise der Parkkarten für Anwohner und Auswärtige abstufen

---

#### Antrag

Die Postulantinnen beauftragen den Gemeinderat, eine Abstufung der Jahresparkkartengebühren zu prüfen.

#### Begründung

Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts hat sich gezeigt, dass Jahresparkkarten mit einem Preis von 240 CHF im Vergleich mit den Nachbargemeinden massiv günstiger sind. Zudem werden aufgrund neuer Projekte (bspw. Der neuen Buslinie 3) zahlreiche Parkplätze, welche heute vor allem von Anwohnern genutzt werden, aufgehoben. Um einerseits Anreize zu schaffen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad nach Nidau zur Arbeit zu kommen und andererseits den Anwohnern weiterhin genügend Parkmöglichkeiten bereitzustellen, ist eine Abstufung der Gebühr der Parkkarte für auswärtige Personen sinnvoll.

Die Postulantinnen bitten deshalb den Gemeinderat, die Gebühr für Jahresparkkarten für Auswärtige anzuheben.

#### Antwort des Gemeinderates

##### a) *Formelles*

Nach Artikel 50 der Stadtordnung kann jedes Mitglied des Stadtrats mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrats oder des Gemeinderats prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet. Mit dem vorliegenden Vorstoss wird der Gemeinderat beauftragt, eine Abstufung der Jahresparkkartengebühren zu prüfen. Die Parkgebühren sind in der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Stadt Nidau (Parkierungsverordnung) vom 14. September 2004 festgelegt. Die Verordnung ist im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Der mögliche Gebührenrahmen ist dabei im Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der

Stadt Nidau (Parkierungsreglement) vom 24.Juni 2004 vorgegeben. Das Reglement liegt in der Zuständigkeit des Stadtrats. Das Postulat ist somit zulässig.

*b) Inhaltliche Stellungnahme*

Der Gemeinderat begrüsst das Anliegen, eine Abstufung der Jahresparkkartengebühren zu prüfen. Die Überprüfung der Parkgebühren entspricht einer verbindlichen Zielaussage des Gesamtverkehrskonzepts der Stadt Nidau und die Überprüfung des Parkplatzbewirtschaftungskonzepts ist als Massnahme im Gesamtverkehrskonzept enthalten. Gleichzeitig ist im Gesamtverkehrskonzept festgelegt, dass die Bewirtschaftungsformen und insbesondere auch die Gebühren regional überprüft und koordiniert werden sollen.

Die Erarbeitung eines Parkraumkonzepts für die Kernagglomeration (Parkierung und Parkraumbewirtschaftung) ist im Umsetzungsprogramm 2019/2020 zum Gesamtmobilitätskonzept Zustand Ostast enthalten. Das Leitungsgremium Agglomeration Biel wird sich zeitnah mit der weiteren Priorisierung und diesbezüglichen Umsetzungsplanung befassen. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als sinnvoll, eine Überprüfung der Parkgebühren inkl. der Prüfung einer Differenzierung der Jahresparkgebühren für Anwohnende und Auswärtige im Kontext des Parkraumkonzepts für die Kernagglomeration vorzunehmen. Der Gemeinderat beantragt die Annahme des Postulats.

**Beschlussentwurf**

Annahme



## 22. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 128
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	19.09.2019
Eingereicht von:	Oliver Grob
Mitunterzeichnende:	Baumann Markus, Gabathuler Leander, Lehmann Ralph, Leiser Matthias, Rutishauser Roland, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.12
Ressort:	Soziales
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

### Auswirkungen der Flüchtlingskrise 2015 auf die Sozialhilfe in Nidau

#### **Antrag**

Wie derzeit aus den Medien zu entnehmen ist, werden in den nächsten Jahren viele Flüchtlinge von der Asylsozialhilfe (Stufe Bund), voraussichtlich in der regulären Sozialhilfe der Gemeinden landen. Die SVP Nidau möchte vom Gemeinderat wissen, mit was für Auswirkungen für Nidau gerechnet werden muss?

#### **Begründung**

Um die Auswirkungen für die Gemeinde Nidau abschätzen zu können hätte ich gerne die folgenden Fragen beantwortet:

1. Wie viele zusätzliche Sozialhilfefälle werden erwartet?
2. Wie wird sich dies voraussichtlich auf die Sozialhilfequote von Nidau auswirken?
3. Welchen finanziellen und personellen Einfluss wird dies voraussichtlich auf die Gemeinde haben?
4. Wie wird die Subsidiarität der Sozialhilfebezüger überprüft? (vorhandene Eigenmittel)
5. Wie wird diese angewandt bei Personen, die ohne gültige Ausweisdokumente eingereist sind?
6. Wie wird der Familiennachzug bei solchen Personen gehandhabt?

#### **Antwort des Gemeinderates**

##### *1. Wie viele zusätzliche Sozialhilfefälle werden erwartet?*

Die kantonale Direktion Gesundheit Soziales Integration (GSI, ehemals GEF) informierte die Sozialen Dienste 2019 erstmals über die zu erwartenden Übertragungen von Sozialhilfe abhängigen Personen aus dem Asylbereich an die Gemeinden. Personen des Asylbereichs fallen in den ersten 5 Jahren (Flüchtlinge) beziehungsweise in den ersten 7 Jahren (vorläufig aufgenommene Personen) in die Zuständigkeit des Kantons. Sind sie nach dieser Zeit immer noch auf finanzielle Unterstützung angewiesen wechseln sie in die Zuständigkeit der Wohnsitzgemeinde.

Die Sozialen Dienste Nidau haben gemäss Schreiben der GSI in den Jahren 2019-2021 mit insgesamt 73 Übertragungen zu rechnen; im jährlichen Durchschnitt sind dies 24 Fälle.

*2. Wie wird sich dies voraussichtlich auf die Sozialhilfequote von Nidau auswirken?*

Aktuell werden pro Dossier 1.8 Personen unterstützt. Bei 24 Fällen ist mit 43 Personen zu rechnen. Dies entspricht in Nidau einer Sozialhilfequote von ca 0.6%. Da ähnliche Übertragungen bereits in den vergangenen Jahren erfolgten, ohne dass uns dies vorgängig kommuniziert wurde, kann nicht im gleichen Ausmass auf eine Zunahme der Sozialhilfequote geschlossen werden. Es gibt noch andere Faktoren, wie die wirtschaftliche Entwicklung der Region, welche eine Erhöhung oder Verminderung der Sozialhilfequote beeinflussen.

*3. Welchen finanziellen und personellen Einfluss wird dies voraussichtlich auf die Gemeinde haben?*

Die reinen Sozialhilfekosten fliessen in den Lastenausgleich. 2018 und 2019 ist in Nidau ein deutlicher Rückgang der Sozialhilfekosten insgesamt (finanzielle Unterstützung für bedürftige Personen) wie auch der Anzahl der unterstützten Personen festzustellen. Wir führen dies auf eine bessere wirtschaftliche Lage zurück und auf die nun mehrere Jahre systematisch umgesetzten Qualitätssicherungsprozesse (konsequente Fallsteuerung, systematische Anspruchsüberprüfung) sowie auf qualitative Verbesserungen bezüglich der Arbeitsintegrationsangebote.

*4. Wie wird die Subsidiarität der Sozialhilfebezüger überprüft? (vorhandene Eigenmittel).*

Jedes Gesuch um finanzielle Unterstützung wird umfassend geprüft bezüglich a) Einkommen (Lohn, Renten, Unterhaltsbeiträge), b) Vermögen (finanzielle und materielle Werte und Besitz mittels Kontoauszügen, definitiven Steuerveranlagungen, individuellem Kontoauszug der Ausgleichskasse, Informationen der Motorfahrzeugkontrolle). Zudem werden mögliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung durch dritte geprüft (Subsidiarität im engeren Sinne), wie Ansprüche auf IV-Renten, Arbeitslosenkasse, Unterhaltsbeiträge, Elternbeiträge, Stipendien usw.. Die unterstützten Personen unterzeichnen diese Angaben zur Ausgangssituation. Halbjährlich finden ab Unterstützungsentscheid weiterhin systematische Überprüfungen im obigen Sinne statt.

*5. Wie wird diese angewandt bei Personen, die ohne gültige Ausweisdokumente eingereist sind?*

Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Gemeinde-Sozialdienst haben Personen aus dem Asylbereich **mit einem Ausweis F oder B**, wenn sie seit 7 bzw. 5 Jahre in der Schweiz leben. Dies sind Personen, deren Asylgesuch mit Vorläufiger Aufnahme und oder mit Flüchtlingsstatus beantwortet wurde. Für den Asylentscheid ist der Bund zuständig.

*6. Wie wird der Familiennachzug bei solchen Personen gehandhabt?*

Personen mit B- oder F-Ausweis haben keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Es handelt sich dabei immer um einen Ermessensentscheid der kantonalen Behörden, abhängig von der Erfüllung der Nachzugsvoraussetzungen. Einen Spezialfall stellen anerkannte Flüchtlinge mit Asyl dar: Wurde die Familie durch die Flucht getrennt, kann sie sich auf das Familienasyl nach Art. 51 AsylG berufen. Für den Familiennachzug durch Personen aus Drittstaaten mit C-, B- oder F-Ausweis gilt zusätzlich:

- Keine Sozialhilfeabhängigkeit: Gesicherte finanzielle Situation, sowohl vor wie auch nach dem erfolgten Familiennachzug

- Kein Bezug von Ergänzungsleistungen, sowohl vor wie auch nach dem erfolgten Familiennachzug
- Sprachkenntnisse: Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) müssen vor ihrer Einreise eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot einreichen, welches dazu führt, dass sie in der am künftigen Wohnort gesprochenen Landessprache das Niveau A1 gemäss des in Europa allgemein anerkannte Referenzrahmens für Sprachen erreichen. Ein Jahr nach der Einreise müssen sie nachweisen, dass sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache auf dem Niveau A1 verständigen können. Ausnahmen sind möglich, wenn gesundheitliche oder andere Einschränkungen vorliegen, die die Fähigkeit zum Spracherwerb behindern.



### 23. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 129
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	19.09.2019
Eingereicht von:	Pauli Pauline
Mitunterzeichnende:	Blösch Paul, Döhrbeck Michael, Gabathuler Leander, Grob Oliver, Hauser Joel, Jenni Hanna, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Damian, Kessi Valérie, Lucchini-Gutiérrez Olea Carmen, Romdhani Soumaya, Rutishauser Roland, Sauter Viktor, Stucki-Steiner Carine, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.13
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

### **Geschwindigkeitsbeschränkung Hauptstrasse**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht zwischen der „Zone 30“ und einer Strasse mit limitierter Geschwindigkeit von 30/km/h einen Unterschied?
2. Bestehen Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von 30/km/h auf der Hauptstrasse? Wenn ja, welche?
3. Welche Auswirkungen hat diese Einführung auf die Nebenstrassen bzw. besonders auf den Balainenweg, die Dr. Schneider-Strasse oder den Stadtgraben? Welche Vorkehrungen sind vorgesehen um die negativen Einfluss auf diesen Strassen zu vermeiden?
4. Wie kann die Sicherheit auf den Nebenstrassen und besonders auf dem Balainenweg, die Dr. Schneider-Strasse oder den Stadtgraben gewährleistet werden? Diese Strassen sind Schulwege für zahlreiche Kinder. Sind konkrete Massnahmen in die Wege geleitet worden?

#### **Begründung**

Die Stadt Nidau hat die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h für die Hauptstrasse publiziert. Die Befürchtungen von Nidauerinnen und Nidauer ist eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Neben- und Quartierstrassen. Diese Strassen sind im Wesentlichen Wohngebiete und Bestandteile des Schulweges zahlreichen Kinder und Velofahrerinnen/Velofahrer. Es ist deshalb wichtig, dass die Sicherheit dieser Gruppen auch weiterhin sichergestellt wird.



## **Antwort des Gemeinderates**

1. *Besteht zwischen der „Zone 30“ und einer Strasse mit limitierter Geschwindigkeit von 30/km/h einen Unterschied?*

Ja, es gibt zwei verschiedene Arten von Tempo 30. Es kann eine einfache Abstufung auf 30 km/h gemacht werden (Art. 108 Abs. 5 Bst. d Signalisationsverordnung SSV) oder es besteht die Möglichkeit einer Zonen-Signalisation (Art. 108 Abs. 5 Bst. e SSV). Es ist also zu unterscheiden zwischen Tempo-30-Strecken und Tempo-30-Zonen.

Tempo-30-Zonen befinden sich grundsätzlich auf siedlungsorientierten Strassen und kennzeichnen Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. (Art. 2a Abs. 5 und Artikel 22a SSV). Tempo-30-Zonen sind für eine flächige Anwendung vorgesehen. Es müssen nur die Ein- und Ausfahrten der Zonen signalisiert werden. Die Anforderungen an die Ausgestaltung sind in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Namentlich sind Fussgängerstreifen grundsätzlich unzulässig, Ausnahmen sind bei Schulen und Heimen möglich.

Bei Tempo-30-Strecken wird auf einem bestimmten Abschnitt die Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 signalisiert. In diesem Fall wird bei einer Verzweigung die Signalisation wieder aufgehoben, d.h. standardgemäss gilt nach einer Verzweigung innerorts wieder generell Tempo 50. Bei Tempo-30-Strecken kommt die Verordnung über die Tempo-30-Zonen nicht zur Anwendung und es bestehen keine besonderen Anforderungen an die Ausgestaltung. Namentlich stellt auch das grundsätzliche Weglassen von Fussgängerstreifen keine Bedingung dar.

Sind Geschwindigkeitsbegrenzungen auf verkehrsorientierten Strassen notwendig (z.B. zur Verbesserung des Verkehrsflusses oder zur Erhöhung der Verkehrssicherheit), werden diese grundsätzlich als Tempo-30-Strecke angeordnet. Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann aber auch eine verkehrsorientierte Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV). Wird eine verkehrsorientierte Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen, besteht ein Ermessensspielraum der zuständigen Behörde hinsichtlich der konkreten Umsetzung und in wie fern die Gestaltungsgrundsätze gemäss der Verordnung über die Tempo-30-Zonen berücksichtigt werden sollen. D.h. eine ganzheitliche Umgestaltung des Strassenraumes und der Verzicht auf Fussgängerstreifen können sinnvoll sein, die Fussgängerstreifen können in den verkehrsorientierten Tempo-30-Zonen bzw. Strecken aber auch bestehen bleiben. Diese Ausführungen werden u.a. vom ASTRA und der bfu gestützt und auch das Bundesgericht äusserte sich in diese Richtung (1c\_160/2012, 10.12.2012).

2. *Bestehen Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von 30/km/h auf der Hauptstrasse? Wenn ja, welche?*

Als Begleitmassnahme zur Einführung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse wurde dem Stadtrat am 22. November 2019 ein Projekt zur Verkehrsberuhigung in Nidau West im Teil zwischen der Hauptstrasse und der Dr. Schneiderstrasse sowie auf der Zihlstrasse vorgelegt. Der Stadtrat hat das Projekt und den Investitionskredit genehmigt. Vor diesem Hintergrund kann die aktuelle Tempo-30-Strecke auf der Hauptstrasse in die neue Tempo-30-Zone auf dem ganzen Perimeter zwischen Zihlstrasse und Dr. Schneiderstrasse integriert werden, wobei die Fussgängerstreifen auf der Hauptstrasse bestehen bleiben.

3. Welche Auswirkungen hat diese Einführung auf die Nebenstrassen bzw. besonders auf den Balainenweg, die Dr. Schneider-Strasse oder den Stadtgraben? Welche Vorkehren sind vorgesehen um die negativen Einfluss auf diesen Strassen zu vermeiden?

Wie in der Vorlage an den Stadtrat vom 22. November 2019 aufgezeigt wurde, hat eine Verkehrserhebung ergeben, dass der Anteil des Durchgangsverkehrs auf der Achse Dr. - Schneiderstrasse - Balainenweg mit 63 Prozent bereits vor der Einführung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse sehr hoch war (Abendspitze). Nicht zuletzt aufgrund dieser Dringlichkeit wurde dem Stadtrat das Projekt bereits im letzten November als Sofortmassnahme vorgelegt.

4. Wie kann die Sicherheit auf den Nebenstrassen und besonders auf dem Balainenweg, die Dr. Schneider-Strasse oder den Stadtgraben gewährleistet werden? Diese Strassen sind Schulwege für zahlreiche Kinder. Sind konkrete Massnahmen in die Wege geleitet worden?

Einerseits wird die Sicherheit bereits mit dem vom Stadtrat beschlossenen Umsetzungsprojekt verbessert. Die Einführung von Tempo 30 ist eine wichtige Grundmassnahme zur Erhöhung der Schulwegsicherheit. Auf der Dr. Schneiderstrasse werden zudem flankierende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und insbesondere der Schulwegsicherheit umgesetzt. Über diese Sofortmassnahmen hinaus, sind im Gesamtverkehrskonzept weitere Massnahmen wie die Einführung von Tempo 30 im ganzen Quartier Nidau West inkl. Dr. Schneiderstrasse und Beunden, eine Zubringerregelung in Nidau West sowie ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Dr. Schneiderstrasse vorgesehen. Die öffentliche Mitwirkung zum Gesamtverkehrskonzept hat vom 13. Januar bis zum 12. Februar 2020 stattgefunden. Die Mitwirkungseingaben werden evaluiert und die Umsetzungsprojekte entsprechend priorisiert. Sollten die Eingaben deutlich für die Umsetzung der weiterführenden Massnahmen sprechen, wird die Umsetzung einer 2. Etappe zur Verbesserung der Quartierverträglichkeit in Nidau West dem Stadtrat wiederum zeitnah vorgelegt.



## 24. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 130
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	21.11.2019
Eingereicht von:	Luchhini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen (Grüne)
Mitunterzeichnende:	---
Beschluss Gemeinderat:	04.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.20
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

### **Aufrüstung der Sendeanlagen für die 5G-Technologie**

---

#### **Antrag**

Ich bitte den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. - Gibt es bereits 5G Sendeanlagen in Nidau und den Nachbargemeinden? Wenn ja, wo befinden sie sich?
2. - Gibt es einen Plan für die Platzierung und das Aufrüsten von Sendeanlagen in der Stadt Nidau und den Nachbargemeinden? Wenn ja, wo kann man diesen Plan einsehen?
3. - Gibt es ein Gesamtkonzept für die Einführung der 5G-Technologie? Wenn ja, welches?
4. - Hat die Gemeinde die Möglichkeit ein Baugesuch abzulehnen bis Studien über die Auswirkungen der 5G Technologie auf Mensch und Umwelt vorliegen?
5. - Ist die Gemeinde allenfalls bereit, Gesuche um Aufstellung von 5G Sendeanlagen so lange zurückzustellen, bis die Ergebnisse für einen nicht gesundheitsschädlichen Betrieb dieser 5G Antennen vorliegen?
6. - Das Reglement über die Einrichtung von Radio- und Fernsehantennenanlagen ist in Kraft seit 24. März 1972. Ist geplant, dieses zu revidieren und die Mobilfunkantennen in dieses Reglement aufzunehmen?
7. - Oder ist geplant, ein Antennenreglement zu erlassen, das den Aus-und Neubau von Mobilfunkantennen regelt?

#### **Begründung**

Seit mehreren Monaten regt sich schweizweit Widerstand gegen den neuen Standard 5G bei den Mobilfunkanlagen. Bis jetzt gibt es keine Studien zu den Folgen dieser Technologie auf Mensch und Umwelt. Im Nidauer Anzeiger vom 13. Juni 2019 war das Gesuch von Sunrise für den Umbau der Mobilfunkanlage an der Dr. Schneiderstr. 10 in Nidau publiziert. Darüber sind die Menschen beunruhigt. Mehrere Einsprachen sind eingegangen.

## Antwort des Gemeinderates

1. *Gibt es bereits 5G Sendeanlagen in Nidau und den Nachbargemeinden? Wenn ja, wo befinden sie sich?*

Nein, derzeit gibt es in Nidau noch keine 5G Sendeanlagen. In der Stadt Biel waren im 2019 über das gesamte Stadtgebiet rund 20 Baugesuche für Anpassungen an bestehenden oder Neubauten von Antennenanlagen hängig (s. dazu Stadt Biel, Interpellation 20190134 „5G“, Bettina Epper vom 25. April 2019). In den Gemeinden Ipsach und Port sind gemäss den zuständigen Bauverwaltern derzeit keine 5G Sendeanlagen hängig. Im Portmoos (Sabag Areal) bestehen Planungsabsichten.

2. *Gibt es einen Plan für die Platzierung und das Aufrüsten von Sendeanlagen in der Stadt Nidau und den Nachbargemeinden? Wenn ja, wo kann man diesen Plan einsehen?*

Das BAKOM stellt eine Übersichtskarte bereit. Darin ist ersichtlich, wo sich überall Sendeanlagen befinden. Die Abfrage kann via folgendem Link erfolgen:

<https://map.geo.admin.ch/?topic=funksender&lang=de&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.bakom.mobil-antennenstandorte-5g,ch.bakom.radio-fernsehsender,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-gsm,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-umts,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-lte&catalogNodes=403,408>

Ein Plan welcher aufzeigt, wo in Nidau Sendeanlagen aufgerüstet werden, gibt es nicht. Die Planung zur Aufrüstung obliegt den jeweiligen Mobilfunkanbietern.

3. *Gibt es ein Gesamtkonzept für die Einführung der 5G-Technologie? Wenn ja, welches?*

Nein, es gibt kein Gesamtkonzept (weder des Bundes noch des Kantons). Die Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung des UVEK hat mit Datum vom 18. November 2019 einen Bericht betreffend Mobilfunk und Strahlung herausgegeben. Dieser kann via folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/dossiers/bericht-arbeitsgruppe-mobilfunk-und-strahlung.html>

4. *Hat die Gemeinde die Möglichkeit ein Baugesuch abzulehnen bis Studien über die Auswirkungen der 5G Technologie auf Mensch und Umwelt vorliegen?*

Nein, die Möglichkeit Baugesuche abzulehnen besteht nicht. Der Aufbau des 5G-Netzes liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, sondern erfolgt auf Grundlage von Entscheidungen des Bundes. Für 5G gelten die gleichen Bewilligungsverfahren und Vorschriften wie für die früheren Netze.

5. *Ist die Gemeinde allenfalls bereit, Gesuche um Aufstellung von 5G Sendeanlagen so lange zurückzustellen, bis die Ergebnisse für einen nicht gesundheitsschädlichen Betrieb dieser 5G Antennen vorliegen?*

Nein, dies ist nicht möglich. Sind die Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) und insbesondere die Anlagegrenzwerte eingehalten, so steht der Aspekt Umweltschutz/Gesundheitsschutz dem Bauvorhaben nicht entgegen. Im Baubewilligungsverfahren muss sich die Gemeinde, bezüglich dem Thema Strahlung/NISV, auf die fachliche Beurteilung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Immissionsschutz, abstützen. Sind auch alle anderen Bauvorschriften (kommunales Recht) eingehalten, so muss die Bewilligung erteilt werden (vgl. Art. 2 kantonales Baugesetz, BauG, BSG 721.0).

6. *Das Reglement über die Einrichtung von Radio- und Fernsehantennenanlagen ist in Kraft seit 24. März 1972. Ist geplant, dieses zu revidieren und die Mobilfunkantennen in dieses Reglement aufzunehmen?*

Nein, es ist derzeit nicht geplant, das Reglement über die Einrichtung von Radio- und Fernsehantennenanlagen zu revidieren. Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes durch Förderung von Gemeinschaftsanlagen und unauffälliger Einzelantennen.

7. *Oder ist geplant, ein Antennenreglement zu erlassen, das den Aus- und Neubau von Mobilfunkantennen regelt?*

Nein, es ist nicht vorgesehen, ein Antennenreglement zu erlassen. Im Stadtgebiet Nidau besteht neu nur noch eine Arbeitszone (Mikron). Das restliche Gebiet ist praktisch einer Mischzone zugewiesen. Die Favorisierung resp. der Ausschluss oder aber die Priorisierung von spezifischen Zonen ist daher für die Stadt Nidau nicht geeignet.



## 25. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 131
Richtlinienmotio:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	17. und 18. Juni 2020
Eingereicht am:	21.11.2019
Eingereicht von:	Döhrbeck Michael (Grüne)
Mitunterzeichnende:	---
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2020
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 1.21
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

### Überregionaler Richtplan Energie: Wärmeverbünde in Nidau

---

#### Begründung

Nidau wurde 2017 zum dritten Mal als Energiestadt zertifiziert. Als solche will Nidau „... *in den kommenden Jahren .... die Massnahmen aus dem Richtplan Energie (u.a. Wärmeverbünde) umsetzen*“ (Zitat aus <https://www.local-energy.swiss/programme/profile/nidau.html#/>). Zum Stand der geplanten Umsetzung wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

#### Antrag

1. Die Holzschntzelheizung Beunden der Burgergemeinde wird in den nächsten Jahren ersetzt und bei dieser Gelegenheit voraussichtlich die Leistung erhöht. Was kann zusätzlich an diesen Wärmeverbund angeschlossen werden?
  - a. Das neue Schulhaus Beunden Ost?
  - b. Das Beunden-Quartier?
  - c. Ist es denkbar, diesen Wärmeverbund auch auf Nidau West auszudehnen?
2. Das Seewassernutzungsprojekt sah im Planungsstand der Infrastrukturabteilung Nidau vor, nebst Wärmepumpen im grossen Stil eine ebenso gross dimensionierte Öl- oder Gasheizung nur für wenige Tage Spitzenlastabdeckung im Winter vorzusehen. Dies würde hohe zusätzliche Investitionskosten bei fragwürdiger Nachhaltigkeit (nicht CO2-neutral) bedeuten. Könnte diese Spitzenlast ev. auch von der CO2-neutralen Holzschntzelheizung Beunden sichergestellt werden?
3. Als Antwort auf die Interpellation I 117 von Esther Kast zum Energierichtplan, lautete die Antwort des Gemeinderats in Bezug auf die Schulhäuser: „Mit dem Anschluss des Schulhauses Weidteile an das Müve-Netz könnte am meisten fossile Energie eingespart werden.“
  - a. Wie wahrscheinlich ist eine Umsetzung innert nützlicher Frist?
  - b. Hat Nidau für sich diese "nützliche Frist" definiert?

- c. Was ist die Alternative für das Weidteileschulhaus bzw. das Weidteilequartier, wenn die Müve dieses Quartier mit ihrem Wärmeverbund nicht innert nützlicher Frist erschliesst?
- 4. Im Erläuterungsbericht zum überkommunalen Richtplan Energie Biel/Bienne, Brugg, Ipsach, Nidau und Port gibt es im Kapitel "7.3 Umsetzung" den Unterabschnitt "M72 Überkommunales Controlling":
  - a. Inwiefern ist die Stadt Nidau hier auf Kurs?

### **Antwort des Gemeinderates**

Der Gemeinderat nimmt zu den vier in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Die Holzschnitzelheizung Beunden der Burgergemeinde wird in den nächsten Jahren ersetzt und bei dieser Gelegenheit voraussichtlich die Leistung erhöht. Was kann zusätzlich an diesen Wärmeverbund angeschlossen werden?*
  - a. *Das neue Schulhaus Beunden Ost?*
  - b. *Das Beunden-Quartier?*
  - c. *Ist es denkbar, diesen Wärmeverbund auch auf Nidau West auszudehnen?*

Die künftige Ausgestaltung dieses Wärmeverbunds wird aktuell mit der Burgergemeinde Nidau geplant. Dabei wird auch eine Erweiterung des Perimeters geprüft. Im Moment können aber bezüglich der beiden Fragen b und c noch keine gesicherten Angaben gemacht werden. Das Schulhaus Beunden Ost wird gemäss jetzigem Projektstand an den Wärmeverbund angeschlossen. Erst wenn sich dies als unmöglich herausstellen sollte, würden Alternativen geprüft. Im Moment gibt es keine Anzeichen für ein solches Szenario.

2. *Das Seewassernutzungsprojekt sah im Planungsstand der Infrastrukturabteilung Nidau vor, nebst Wärmepumpen im grossen Stil eine ebenso gross dimensionierte Öl- oder Gasheizung nur für wenige Tage Spitzenlastabdeckung im Winter vorzusehen. Dies würde hohe zusätzliche Investitionskosten bei fragwürdiger Nachhaltigkeit (nicht CO2-neutral) bedeuten. Könnte diese Spitzenlast ev. auch von der CO2-neutralen Holzschnitzelheizung Beunden sichergestellt werden?*

Im aktuellen Projektstadium werden seit mehreren Monaten verschiedene Optionen für die Spitzenlastabdeckung, darunter auch eine Lösung mit der Holzschnitzelheizung Beunden geprüft.

3. *Als Antwort auf die Interpellation I 117 von Esther Kast zum Energierichtplan, lautete die Antwort des Gemeinderats in Bezug auf die Schulhäuser: „Mit dem Anschluss des Schulhauses Weidteile an das Müve-Netz könnte am meisten fossile Energie eingespart werden.“*
  - a. *Wie wahrscheinlich ist eine Umsetzung innert nützlicher Frist?*
  - b. *Hat Nidau für sich diese "nützliche Frist" definiert?*
  - c. *Was ist die Alternative für das Weidteileschulhaus bzw. das Weidteilequartier, wenn die Müve dieses Quartier mit ihrem Wärmeverbund nicht innert nützlicher Frist erschliesst?*

Im Moment konzentrieren sich die Arbeiten klar auf das Seewassernutzungsprojekt und die künftige Ausgestaltung des Wärmeverbunds Beunden. Im Rahmen dieser beiden Projekte werden aber auch immer wieder weiterführende Überlegungen zum Müve-Netz und zur Versorgung des gesamten städtischen Gebiets angestellt. Noch ist von Seiten der

Müve unklar, ob und wenn ja in welchem Umfang die Weidteile an das Müve-Netz angeschlossen wird. Die Stadt Nidau hat auf diese strategischen Entscheide der Müve nur bedingt Einfluss. Der Gemeinderat wird sich voraussichtlich im 2021 mit der anstehenden Gesamtanierung des Weidteileschulhauses auseinandersetzen und damit auch Fragen der Wärmeversorgung und der Haustechnik angehen. Ein Anschluss des Schulhauses kommt aus naheliegenden Gründen erst im Rahmen dieser Gesamtanierung in Frage. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch verbindlichere Informationen zum Ausbau dieses Netzes verfügbar sein. Gleichzeitig ist aber klar, dass allfällige Alternativen zum Müve-Netz rechtzeitig geplant werden müssten.

4. *Im Erläuterungsbericht zum überkommunalen Richtplan Energie Biel/Bienne, Brugg, Ipsach, Nidau und Port gibt es im Kapitel "7.3 Umsetzung" den Unterabschnitt "M72 Überkommunales Controlling":*

*a. Inwiefern ist die Stadt Nidau hier auf Kurs?*

Die entsprechende überkommunale Arbeitsgruppe ist daran, die Wirkungskontrolle abzuschliessen. Über den Stand in der Stadt Nidau kann nach Abschluss dieser Arbeiten berichtet werden.





## 26. Einfache Anfrage – Stromausfall Aalmattenquartier

Ressort Tiefbau und Umwelt  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

---

*Der Gemeinderat beantwortet die einfache Anfrage betreffend Stromausfall im Aalmattenquartier, die von Stadtrat Markus Baumann an der Stadtratssitzung vom 21. November 2019 gestellt wurde.*

---

nid 0.1.6.2 / 1.22

### **Einfache Anfrage**

Im Aalmattenquartier gab es im November 2019 einen Stromausfall, das ganze Quartier war ohne Beleuchtung. Dies passierte im 2019 zwei oder dreimal.

Werden hier wieder Probleme auftreten oder war es einfach Zufall?

### **Antwort des Gemeinderates**

Am 12. November 2019 wurde die Rundsteueranlage in der alten Messstation (MS) Aalmatten ausser Betrieb genommen. Bei den Kontrollmessungen waren die gemessenen Signale schwach.

Bei der Ursachensuche wurden Leitungen umgeschaltet. Dies führte dazu, dass versehentlich die Beleuchtung ab der MS Aalmatten nicht eingeschaltet wurde und eine Nacht lang nicht brannte. Dies wurde am nächsten Morgen richtiggestellt.

Die anderen Vorkommnisse lassen sich nicht auf besondere Begebenheiten zurückführen.



## **27.** *Einfache Anfrage – Bauarbeiten Martiweg*

Ressort Tiefbau und Umwelt  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

---

*Der Gemeinderat beantwortet die einfache Anfrage betreffend Bauarbeiten am Martiweg, die von Stadtrat Markus Baumann an der Stadtratssitzung vom 21. November 2019 gestellt wurde.*

---

nid 0.1.6.2 / 1.23

### **Einfache Anfrage**

Am Martiweg wurde im November 2019 gebaut und deshalb war die Strasse eine Sackgasse. Wie lange wird diese Baustelle noch bestehen?

### **Antwort des Gemeinderates**

Der Energie Service Biel hat im September mit den Gas- und Wasserleitungssanierungen begonnen. Diese dauerten bis Mitte Dezember 2019.



## 28. Ersatz Parkuhren - Kreditabrechnung

Ressort Sicherheit  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

Das Projekt „Ersatz Parkuhren“ schliesst mit Bruttokosten von CHF 156'914.60 ab. Der vom Stadtrat gesprochene Kredit beträgt CHF 160'000.00.

nid 1.4.2.2 / 7

### Grundlagen

Geschäft Nr.		47/2018
Beschluss Stadtrat vom		22. November 2018
Beschlossener Gesamtkredit	CHF	160'000.00
Konto:		6155.5090.01
Abrechnung	CHF	156'914.60
Abweichung	CHF	-3'085.40

### Projektdaten

Projektstart Januar 2019  
Projektabschluss Oktober 2019

Die bestehenden Parkuhren des Modells *TOM2008* wurden durch neue Parkuhren des Modells *TOMeco Solar* ersetzt.

### Abrechnung

Pos-Nr.	Beschreibung	Kostenschätzung inkl. MWST (CHF)	Abrechnung inkl. MWST (CHF)	+ Mehrkosten - Minderkosten inkl. MWST
1	Parkuhr TOMeco Solar	152'093.94	139'600.65	-12'493.29
2	Aufschaltung	840.06	11'519.70	10'679.64
3	Montage	4'308.00	5'794.25	1'486.25
4	Gebühren, Diverses, Reserve	2'758.00	0.00	-2'758.00
	<b>Investitionskredit inkl. MWST</b>	<b>160'000.00</b>	<b>156'914.60</b>	<b>-3'085.40</b>

### Begründung der Abweichung

Der Kredit kann insgesamt gemäss der Kostenschätzung abgerechnet werden. Einzig zwischen den einzelnen Positionen gab eine leichte Verschiebung. Grund dafür ist, dass die Parkuhren mit einem sogenannten Kommunikations-Kit ausgestattet wurden als Grundlage für die bargeldlose Bezahlung der Parkgebühren. Dieses Kommunikations-Kit wurde im engeren Sinne der Aufschaltung und nicht der Parkuhr an sich angerechnet. Die Reserve musste nicht verwendet werden.

**Beiträge Dritter**

Keine.

**Bemerkungen**

Keine.

**Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe h der Stadtordnung, beschliesst:

1. Die Kreditabrechnung „Ersatz Parkuhren“ über Bruttokosten CHF 156'914.60 wird genehmigt.

2560 Nidau, 18. Februar 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur GPK):

- Kontoauszug 6155.5090.01
- Protokollauszug Kreditbeschluss Stadtrat vom 22. November 2018



## 29. Sanierung Stadtmauer - Kreditabrechnung

Ressort Hochbau  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

Das Projekt „Sanierung Stadtmauer“ schliesst mit Bruttokosten von CHF 461'744.80 ab. Der vom Stadtrat gesprochene Kredit inkl. Nachkredit beträgt CHF 550'000.00.

nid 9.4.3.4 / 1.2

### Grundlagen

Geschäft Nr.		04/2017	
Beschluss Stadtrat vom		16. März 2017	
Beschlossener Gesamtkredit inkl. Nachkredit:	CHF	550'000.00	Konto: HRM1 090.503.10 HRM2 0290.5040.01
Abrechnung	CHF	461'744.80	
Abweichung	CHF	-88'255.20	

### Projektdaten

Projektstart April 2015  
Projektabschluss August 2019

Die Stadtmauer inklusive Eckwehrturm wurde 1338 errichtet. Es ist ein schützenswertes Bauwerk. Eine erste Sanierung fand 1980 statt, wo der Turm mit 10 Stahlpfählen unterfangen wurde.

Im April 2015 bewilligte der Gemeinderat einen Projektierungskredit für die Durchführung eines Vorprojekts sowie die Erstellung eines Kostenvoranschlages um den Sanierungsumfang zu klären.

Mit Hilfe von Sondagen wurde zusammen mit dem Archäologischen Dienst und dem Ingenieurbüro Schmid & Pletscher AG das Fundament der Stadtmauer untersucht. Daraus resultierte ein Bericht mit einem Kostenvoranschlag.

Im Januar 2016 beschloss der Gemeinderat, dass ein Submissionsverfahren durch das Büro Schmid & Pletscher AG durchgeführt wird. Danach konnte ermittelt werden, wie viele Förderbeiträge vom Bund bzw. vom Lotteriefonds zu erwarten sind.

Da aus Sicht des Archäologischen Dienstes die Nachsanierung des Turms nicht als dringlich eingestuft wurde, würde Nidau dafür keine Förderbeiträge erhalten. Aus diesem Grund beschränkten sich die geplanten Sanierungen auf die Stadtmauer.

Im März 2017 genehmigte der Stadtrat den Investitionskredit für die Sanierung der Stadtmauer unter Begleitung des Archäologischen Dienstes. Im Mai begannen die Sanierungsarbeiten.

Während der Arbeiten wurde festgestellt, dass die Stadtmauer unvorhergesehene Mängel aufweist, die zu Mehrkosten führen. Aus diesem Grund bewilligte der Stadtrat im September 2017 einen Investitionsnachkredit von CHF 140'000.00.

Im Jahr 2019 wurden letzte Flickarbeiten vorgenommen und die Umgebungsgestaltung fertiggestellt. Eine Informationsstele hat ihren Platz vor der Stadtmauer erhalten.

## Abrechnung

### Vergleich Kostenvoranschlag – Abrechnung (inkl. MWST)

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten	Abrechnung	+ Mehrkosten - Minderkosten
1	Sondagen, Vorprojekt, Submission, Auswertung	22'000.00	23'318.85	1'318.85
2	Unterfangung Stadtmauer (Pfählung)	91'000.00	91'000.00	0.00
3	Mauerwerksanierung Stadtmauer	170'000.00	170'000.00	0.00
4	Begleitung und Dokumentation Archäologischer Dienst	30'000.00	47'559.15	17'559.15
5	Ingenieur Bauleitung Unterfangung, Mauersanierung	20'000.00	20'000.00	0.00
6	Instandstellung Umgebung	10'000.00	7'131.80	-2'868.20
7	Baunebenkosten (Versicherung, Bauinstallation, etc.)	34'000.00	16'768.55	-17'231.45
8	Unvorhergesehenes und Reserve	33'000.00	40.00	-32'960.00
	<b>Investitionskredit inkl. MWST</b>	<b>410'000.00</b>	<b>375'818.35</b>	<b>-34'181.65</b>

### Nachkredit vom 21.09.2017

Pos-Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	Kosten	Abrechnung	+ Mehrkosten - Minderkosten
9	Maueranker (Kernbohrung und Verbindung mit rostfreien Gewindestangen) ca. 50 Stück	60'000.00	39'146.15	-20'853.85
10	Betonriegel zum Unterfangen der Mauerschale	20'000.00	13'048.70	-6'951.30
11	Wiederaufbau der Mauerschale	50'000.00	26'230.75	-23'769.25
12	Ingenieur, Bauleitung	10'000.00	7'500.85	-2'499.15
	<b>Investitionskredit neu inkl. MWST</b>	<b>550'000.00</b>	<b>461'744.80</b>	<b>-88'255.20</b>

### Vergleich Vergabe -> Abrechnung

Pos-Nr.	Beschreibung	Vergabe	Abrechnung	+ Mehrkosten - Minderkosten
1	Ritter Bau AG; Sanierung	183'793.60	182'609.35	-1'184.25
2	Ritter Bau AG; Unterfangung	201'044.50	133'639.40	-67'405.10

### Kostenanteile

Denkmalpflege Kanton Bern (Teilzahlung)	52'000.00
Lotteriefonds Kanton Bern	218'000.00
Denkmalpflege Kanton Bern (Schlusszahlung)	52'400.00
<b>Total</b>	<b>322'400.00</b>

### Begründung der Abweichung

Die Positionen 2, 3 und 5 wurden bei Weitem überschritten. Aus diesem Grund wurde der Mehrbetrag dem Nachkredit belastet.

Die Mehrkosten von Position 2 wurden auf die Positionen 9 und 10 im Verhältnis 8:2 zu den geschätzten Kosten aufgeteilt. Es war nicht möglich, die Kosten von Position 9 und 10 exakt zu bestimmen, da dies aus den Rechnungen nicht ersichtlich war. Die Mehrkosten von Position 3 wurden auf die Position 11 übertragen. Die Mehrkosten von Position 5 wurden ebenfalls auf die Position 12 übertragen. Das erklärt, warum die Mehr-/ Minderkosten in der Tabelle „Vergleich Kostenvoranschlag – Abrechnung“ gleich null sind.

Die Kosten unter Position 4 wurden aufgrund der Unterfangung (Presspfählungen) und den zusätzlichen Untersuchungen, überschritten. Analysiert wurde dazumal die Mauerkrone, wobei festgestellt wurde, dass der Abbruch und Neubau der Mauerkrone unerlässlich ist. Die notwendige Dokumentation führte dazu, dass die Arbeitsleistungen des Archäologischen Dienstes länger andauerten als bei dem Kostenvoranschlag angenommen wurde. Jedoch sind diese Kosten im Gesamtprojekt miteingeschlossen und werden somit vom Lotteriefonds (60%) und dem Bundesamt für Kultur (20%) subventioniert. Die nicht beitragsberechtigten Kosten fallen höher aus als angenommen.

Inklusive Nachkredit ist der Kredit jedoch stark unterschritten. Der Zustand der Stadtmauer war schlussendlich nicht in einem so schlechten Zustand wie erwartet.

### Beiträge Dritter

Für das Projekt wurde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern ein Antrag auf finanzielle Förderung der baulichen Massnahmen zur Sicherung und denkmalpflegerischen Instandstellung gestellt. Die Stadt Nidau hat auch beim Lotteriefonds eine Subventionierung von 60% der zu erwartenden Gesamtkosten beantragt. Das Gesuch wurde vom Regierungsrat gutgeheissen.

### Bemerkungen

Keine.

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, nach Kenntnisnahme des Vortrags des Gemeinderates vom 3. März 2020, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe h der Stadtordnung, beschliesst:

1. Die Abrechnung „Sanierung Stadtmauer“ über CHF 461'744.80 wird genehmigt.

2560 Nidau, 3. März 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur für GPK):

- Protokollauszug Kreditbeschluss vom 16. März 2017
- Protokollauszug Nachkreditbeschluss vom 21. September 2017
- Kontoauszug (HRM1): 090.503.10
- Kontoauszug (HRM2): 0290.5040.01
- Kontoauszug Investitionsbeiträge von Kanton und Lotteriefonds: 0290.6310.01





### 30. Erneuerung Informatik Weidteile und Balainen - Kreditabrechnung

Ressort Bildung, Kultur, Sport  
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

Das Projekt „Erneuerung der Informatikinfrastruktur in den Schulen Nidau“ schliesst mit Nettokosten von CHF 180'381.85 ab. Der vom Stadtrat gesprochene Kredit beträgt CHF 218'000.

nid 2.1.10.2 / 8

#### Grundlagen

Geschäft Nr.		16 / 2018
Beschluss Stadtrat vom		21. Juni 2018
Beschlossener Gesamtkredit	CHF	218'000.00
Konto	CHF	2120.5200.01
Abrechnung	CHF	180'381.85
Abweichung		-37'618.15

#### Projektdaten

Projektstart Juli 2018  
Projektabschluss Januar 2020

Nachdem am Schulstandort Burgerbeunden im Jahr 2017 als Pilotschule die ICT-Ausrüstung erneuert worden war, sind mittels des Objektkredits die Schulstandorte Balainen und Weidteile entsprechend gleich ausgerüstet worden. Die Schulen verfügen nun über eine 1:2 Abdeckung (ein Gerät pro zwei Schüler), alle Schulräume sind mit Beamer ausgerüstet und sind mit einem schnellen WLAN abgedeckt. Das gemeinsame Schulportal „schulen-nidau“ ist eingerichtet und die Cloudlösung durch edubern funktioniert. Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen verfügen über eine einheitliche Mailadresse [Vorname.Name@schulen-nidau.ch](mailto:Vorname.Name@schulen-nidau.ch), mit welcher der Zugang zur Plattform in der Schule, von zuhause oder von unterwegs möglich ist. Der Anschluss des Schulhauses Weidteile mit Glasfaserkabel konnte aus technischen Gründen nicht realisiert werden. Dieser Anschluss soll im Zusammenhang mit der Erneuerung der Trafostation Milanweg mittels Nachkredit erfolgen.

Die erweiterte ICT-Ausrüstung und vor allem das Schulportal „schulen-nidau“ waren für den Fernunterricht während des Lockdowns eine grosse und wertvolle Unterstützung. Lehrpersonen waren mit Schülerinnen und Schüler per Mail und per Video regelmässig in Kontakt. Die Investition hat sich gelohnt und bewährt.

#### Abrechnung

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MwSt	Abrechnung inkl. MwSt	Mehrkosten - Minderkosten inkl. MwSt
1	Geräte	82'300.00	89'492.55	7'192.55
2	LAN/WLAN	57'700.00	52'873.75	-4'826.25

3	edubern	7'800.00	-	-7'800.00
4	Support	7'600.00	4'151.25	-3'448.75
5	Lagerung/Aufladestation	10'800.00	7'323.00	-3'477.00
6	Projektion	48'000.00	23'132.15	-24'867.85
7	Verschiedenes	3'800.00	3'409.15	-390.85
	<b>Objektkredit</b>	<b>218'000.00</b>	<b>180'381.85</b>	<b>-37'618.15</b>

### **Begründung der Abweichung**

- 1) Für die Anwendung der IT im Unterricht ist es im Schulbetrieb von Nutzen, wenn die Versorgung mit Geräten möglichst gut ist. Da sich bei der Umsetzung des Projekts schon bald abzeichnete, dass in anderen Bereichen die Kosten tiefer als budgetiert ausfallen werden, konnten im Zusammenhang von grösseren Bestellungen mit guten Konditionen ein paar zusätzliche Geräte beschafft werden.
- 2) Die Zuleitung mit Glasfaserkabel zum Schulstandort Weidteile konnte aus technischen Gründen nicht realisiert werden.
- 3) Das Projekt mit Cloudlösung und dem Schulportal Schulen-Nidau in Zusammenarbeit mit edubern ist schon mit der Einrichtung des Schulstandorts Burgerbeunden gestartet. Zum Zeitpunkt der Krediteingabe war nicht klar, ob diese Vorleistungen ausreichen oder ob bei der Einrichtung der beiden anderen Standorte noch Kosten entstehen werden.
- 4) Der Aufwand für die Einbindung aller Geräte inkl. Drucker in ein vollständig neues WLAN und vollständig neues Netzwerk ist schwierig abzuschätzen.
- 5) Durch teilweise Eigenleistung konnten die Lagerstationen günstiger realisiert werden als budgetiert.
- 6) Für die Kreditplanung wurde eine Bestandesaufnahme der noch auszurüstenden Räume gemacht. Der Bedarf nach Projektionsmöglichkeiten war teilweise dringend und konnte vorzeitig über die Erfolgsrechnung realisiert werden.

### **Beiträge Dritter**

Der bewilligte Objektkredit ist als Nettokredit für die beiden Schulstandorte Balainen und Weidteile gesprochen worden. Der Anteil des Schulverbands Nidau von CHF 53'000 wird über einen Objektkredit des Schulverbands Nidau finanziert.

### **Bemerkungen**

Keine.

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau, nach Kenntnisnahme des Vortrags des Gemeinderates vom 26. Mai 2020, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe h der Stadtordnung, beschliesst:

1. Die Kreditabrechnung über den Objektkredit für die Erneuerung der Informatik an den Schulstandorten Balainen und Weidteile wird genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                  Stephan Ochsenbein

Beilage:

- Kontoauszug (nur GPK)